

REGUL
Deß Heiligen
NEDICTI,
Und
Satzungen
Der versamleten
CAMALDULENSER
Eremiten
Von MONTE CORONA.

Durchsehen/und bestättiget
Von
Ihro Päbstl. Heiligkeit
CLEMENTE
Den Eylfften.

Cum Permissu Superiorum.

Gedruckt zu Wienn / bey Maria Theresia
Voigtin / Wittib / 1726.



Innhalt

Deren Capiteln deß ersten Theils.

Von



Inn=

Innhalt

Deren Capiteln deß andern Theils.



Regul



Regul
Und
Satzungen der versammleten Camaldulenser-Eremiten von Monte Corona.

Vorred.

MEin Kind merck auff die Gebott deines Lehrmeisters / neige das Ohr deines Hertzens / und höre gern an die Ermahnung deines Gottseeligen Vatters / und vollbringe sie würcklich / auff daß du durch die Werck deß Gehorsambs wiederkehrest zu dem / von welchem du durch deine Trägheit deß Ungehorsambs warest abgewichen.

Derowegen richte ich meine Red zu dir / der du deinen eigenen Willen verlaugnest / und Christo dem wahren König mit denen allerstärckesten und vortrefflichsten Waffen deß Gehorsambs dienest / und streitest. Anfänglich solst du mit einem stätten und standhafftigen Gebett begehren / daß alles / was

du Gutes anfangest / von ihme werde vollendet; damit nicht der / so uns anjetzo unter die Zahl seiner lieben Kinder gnädiglich hat gerechnet / und auffgenommen / und wegen unserer Boßheit und sündhafften Thaten zu letzt betrübet werde; dann also müssen wir ihm zu allen Zeiten wegen seiner empfangenen Güter gehorsamb seyn / daß er uns nicht allein als seine Kinder wie ein erzürneter Vatter von der Erbschafft nicht außschliesse; sondern auch / daß er uns nicht als ein strenger Herr / so umb unsere Boßheit erzürnet / gleich wie schalckhafftige Knechte werffen lasse in die ewige Peyn: weilen sie ihn nicht haben wollen nachfolgen zu der ewigen Freud / und Seeligkeit.

Lasset uns derohalben eins von dem Schlaff auffstehen/dann also wecket uns auff die heilige Schrifft / da sie spricht: (a) Die Stund ist nun da / daß wir vom Schlaff auffstehen. Lasset uns unsere Augen auffheben zu den Göttlichen Liecht; Lasset uns mit fleissig-auffgerechten Ohren hören / wie uns die Göttliche alle Tag ruffende Stimme ermahnet / da sie also spricht: (b) Wann ihr heut seine Stimme höret / so verhärtet eure Hertzen nicht. Und wiederumb: (c) Wer Ohren hat / der höre / was der Geist der Kirchen sagt / und was er saget: (d) Kommet

(a) *Rom.* 13. (b) *Ps.* 94. (c) *Apoc.* 2. (d) *Ps.* 33. *v.* 12.

met her ihr Kinder / höret mir zu! ich will euch die Forcht deß HErrn lehren. Lauffet! dieweilen ihr das Liecht deß Lebens bey euch habt: damit nicht villeicht euch die Finsternussen deß Todts ergreiffen. Und noch weiters: da der HErr seinen Taglöhner / seinen Diener mitten unter dem Volck suchet / zu wem er dieses ruffet / spricht er: (a) Wer ist der Mensch / der begierig ist zu leben / und gute Täge zu sehen? Wann du nun dieses hörest / und antwortest: Ich begehre ein langes Leben / und gute Täge; so sagt dir Gott: Wilst du das wahre und ewige Leben haben / so zaume deine Zung vom Bösen / und deine Lefftzen / daß sie kein Betrug reden: weiche ab vom Bösen / und thue das Gute: suche den Frieden / und jage ihn nach. (b) Und wann ihr dieses thun werdet / will ich meine Augen auff euch schlagen / und meine Ohren neigen zu euren Gebett. Ja / ehe ihr mich anruffet / werde ich sagen: Hier bin ich / daß ich euch helffe.

Ey meine liebe Brüder / was ist doch süsser / was lieblicher / als diese Stimme deß HErrn / der uns ladet / sihe! der HErr zeiget uns durch seine Gütigkeit den Weeg deß Lebens.

Lasset

(a) *Ps.* 33. v. 13. (b) *Ibid.* v. 14. 15. &c.

Lasset uns also stehen umbgürtet umb unsere Lenden mit dem Glauben / Haltung / und Vollziehung guter Wercken; Lasset uns geschuhet seyn an unsern Füssen mit der Vorbereitung deß Evangelischen Friedens / und also die Weeg deß HErrn wandlen; auf daß wir würdig seyn mögen / den / der uns beruffen hat in seinen Reich zu sehen. Wann wir aber im Tabernacul seines Reichs wohnen wollen / so können wir nicht dahin gelangen / wir eylen dann / und üben uns im Lauff der guten Wercken. Nun aber wollen wir mit dem Propheten deß HErrn fragen / und zu ihm sprechen: (a) HErr / wer wird in deinem Tabernacul wohnen / oder wer wird ruhen auff deinen heiligen Berg? Und auff dise Frag wollen wir hören die Antwort deß HErrn / da er uns den Weeg zeiget / auch seinen Tabernacul / und spricht: Der ohne Mackel herein gehet / und würcket die Gerechtigkeit / der die Wahrheit redet / wie ers in seinem Hertzen hat: Der keinen Betrug übet mit seiner Zungen / der auch seinen Nächsten nichts Böses thuet / und keine Schmach annihmt wider seinen Nächsten. Wer den Teuffel / da er ihn übels rathet mit seinem Rath auß seinen Hertzen außtreibet / zu nichten machet / und seine kleine Gedancken ergreiffet: und an den Felsen Christo zer-

(a) Ps. 14.

zerschmettert. Die/ so den HErrn förchten/ und sich nit berühmen von ihren guten Wercken / so sie geübet haben / sondern gäntzlich darfür halten/daß alles Gutes/so sie verrichten / nicht von ihnen selbsten / sondern vom HErrn/ und seinen Gnaden herkomme; machen den HErrn groß / der solches in ihnen würcket / und sprechen mit dem Propheten: (a) Nicht uns / O HErr! nicht uns / sondern deinen Nahmen gib die Ehr. So hat der heilige Apostel Paulus von allen seinen Lehren und Predigen sich selbsten nichts zugeeignet / sprechend: (b) Durch die Gnad Gottes bin ich/ das ich bin. Und abermahl sagt er: (c) Wer sich rühmet / der rühme sich im HErrn. Dahero auch der HErr im Evangelio saget: Der diese meine Wort höret / und thuet sie/ der wird mit einem weisen Mann verglichen werden; der sein Hauß auff einen Felsen gebauet hat: da fiele ein Platz-Regen herab / und es kamen Wasserflüß / auch blaseten die Wind / und stosseten auff das Hauß/und es fiele gleichwohl nicht: dann es ware auff einen Felsen gegründet. Weilen nun dieses alles Christus vollzogen / wartet er auff uns alle Tag / daß wir diesen seinen heiligen Ermahnungen in der That nachkommen. Darumb werden uns die Täg dieses Lebens zum Außstand verlängert/ wegen

(a) Ps. 113. (b) 1. Cor. 15. (c) 1. Cor. 1.

gen der Besserung der Gottlosen / wie der Apostel sagt: (a) Weist du nicht / daß dich die Gütigkeit Gottes zur Buß anleitet; dann der gütige HErr sagt: Ich hab kein Wohlgefallen am Todt deß Gottlosen / sondern vielmehr daran / daß er sich bekehre / und lebe. Als wir nun meine liebe Brüder den HErrn gefragt vom Einwohnern seines Tabernaculs / haben wir gehört / und vernommen / den Weeg und Weiß darinnen zu wohnen: wann wir aber das Ambt deß Einwohners verrichten werden / so werden wir auch Erben seyn deß Himmelreichs. Derowegen müssen wir unsere Hertzen und Leiber in Bereitschafft halten zu streiten / unter denen Gebotten deß heiligen Gehorsams: und daß uns auß Schwachheit der Natur nicht möglich zu seyn scheinet / müssen wir GOtt bitten / daß er uns die Hülff seiner Gnaden zusende: und so wir der höllischen Peyn entfliehen / und zum ewigen Leben wollen gelangen / sollen wir jetzt lauffen / und jetzo das thun / was uns in Ewigkeit könne nutzen; weilen wir noch Zeit haben / da wir noch leben / und in diesem Leben alles vollziehen können.

Darumben wollen wir dann eine Schul auffrichten / zu Unterweisung im Dienst deß HErrn / in welcher wir verhoffen / daß nichts unmil-

(a) Rom. 12.

unmildes / hartes / oder schweres wird gefunden werden; wann aber villeicht etwas strenges nach Erforderung vernünfftiger Gerechtigkeit umb der Besserung willen/ deren / so gesündiget / und Unterhaltung der Liebe wird gehandlet werden / so solst du nicht alsobald auß Forcht und Schröcken von Weeg deß Heyls und der Seeligkeit abweichen / dañ derselbe hat zwar einen engen/ schmalen / und harten Eingang; wañ man aber im guten Wandel und wahren Vertrauen tapffer fortschreitet / so wird mit offenen Hertzen in unaußsprechlicher Süßigkeit der Liebe Gottes der Weeg seiner Gebotten geloffen: Also/ daß wir von seiner Meisterschafft niemahlen abweichen/sondern in seiner Lehr und Unterthänigkeit biß im Todt im Closter-Leben verharren/ und deß Leydens Christi in aller Gedult theilhafftig werden/ auff daß wir also seines Reichs Mit-Erben seyn mögen /

A M E N.



Vor-



Vorred Deren Satzungen.

Nachdeme unser Seeligste Vatter Romualdus, deß gantzen Camaldulenser-Ordens Stiffter durch 3. Jahr im Classensischen Closter das Leben eines Mönchen heiligst zugebracht/ist Er/die Regel deß Seeligsten Benedicti bekennend/ in die Wüsten übergangen/ allwo Er 97. Jahr in unglaublicher Lebens-Strengheit/ durch Beyspiel seiner Heiligkeit und öffteren Vermahnungen allein das wahre Eremitische Institut seinen Nachfolgern hinterlassen. Weder sterbend hat Er etwas schrifftlich/ ausser eben dieser Benedictiner-Regl zu beobachten ihnen anbefohlen : obschon nachgehends (damit nicht mit der Zeit die Gottseelige Exempelen deß Vatters durch die Vergessenheit in Abgang kommeten) selbe von denen Lehr-Jüngern bevor dem seeligen Rudolpho, als nach den heiligen Romuald virdten Prior der Erem zu Satzungen gemacht worden. Dieses aber Camaldulensische vom heiligen Romuald Göttlicher Weiß erfundene Eremiten-

Insti-

Institut ist das Mittel zwischen den Clösterlichen / und Alt-Einsiedlerischen Leben; also zwar/daß es von beyden etwas habend/doch vortrefflicher/ und weit sicherer seye/ als beyde. Dann/ obschon der Clösterliche Wandel allenthalben höchst lobwürdig zu seyn scheinet / ist er doch seiner Unbequemlichkeiten/und überlästigen Geschäfften (welche das Gemüth von wahrer Frombkeit öffters etwas weiters entfernen) nicht befreyet: Jenes einsame Eremiten-Leben hingegen / und verborgene Lebens-Arth / vermög vieler Ungelegenheiten / und Gefahren (denen man es ob den Gebrechen Menschlicher Natur / und Unbeständigkeit unterworffen angesehē hatte) ist vor gefährlich/und minder sicher gehalten worden. Massen jene denen einsamen Mānern einstens erlaubte Lebens-Freyheit / vermög welcher sie weder zur Besuchung der Kirchen / noch öfftern Gebrauch deren Sacramenten durch einiges Kirchen-Gebott angehalten wurden / uns heutiges Tags durch Anordnung Christlicher Kirchen gäntzlich verbotten ist. Kan derowegen unser heilige Camaldulenser- Eremitische Lebens-Weiß nicht anders / als Lobens-würdig seyn / als die nicht so gefährlich / noch hart / und beschwerlich/ wie vor Zeiten die Einsiedlerische/ erfunden wird; sondern / mag viel mehr aller Gefahr / und äusserster Beschwernuß befreyet/

freyet/die sicherste/leichtiste/jeden Christglaubigen añehmlichste/ und folglich (ohne Nachtheil doch aller anderer in höchster Ehrerbietigkeit ruhenden Instituten) die lobwürdigere/und sicherere billich von allen geneñet werden: Wohin sowohl die auß der Welt/ als anderen Clöstern kommende/ferne von denen Städten/ allen Zugang der Leuthen/ und weltlichen Wandel entäussert/in denen Berg-Klüfften/ und entlegnesten Orthen sich auffhalten; Welche zwar beysammen/ein jeder doch besonders in einer Zellen wohnend/ nach gewöhnlich-abgelegten Gelübden deß Gehorsambs/Armuth/und Keuschheit/ unter obgedachter Regul deß heiligen Benedicti, unter der Zucht eines Vorstehers/ und endlichen denen Satzungen ihres Ordens gemäß in beständiger Observanz zu leben/ verpflichtet seyen. Nichts destoweniger/ mässigen sie diese Lebens-Arth also/ daß sie die Clösterliche gemeine Lebens-Bequemlichkeiten/ und Sicherheit/ ohne unterschiedlich-verhinderenden Closter-Geschäfften/ und vielfältigen Zerstreuungen/ zugleich auch die Ruhe der geliebten/ und beglückten Einsambkeit ohne eintziger Sorg/ Gefahren/ und Aengstigkeiten deß Einöden-Lebens/ friedlich zu geniessen haben. Diese dann wunderbarlich von GOtt eingegebene Eremitische Einsetzung ist von Anfang der Stifftung/biß heutigen Tag

durch 670. Jahr in bescheidener/ und heiliger Flor inner der GOtt geheiligten Erem / Camalduli genannt (die unser heiligste Vatter Romualdus umb das 1012. Jahr in den höchsten Toscaner-Gebürg selbsten gestifftet) treulich erhalten worden.

Endlich 144. Jahr her von unsern Camaldulenser - Eremiten-Gesellschafft deß heiligen Romualdi von Monte Corona, durch den seeligen Patrem Paulum Justinianum Eremiten/und gemeldter Erem Camalduli gewesten Major auffs neue eingerichtet / und vermehret / auch eben gleich in derselben Observanz standhafft verharret / wie in denen Satzungen / welche wir anjetzo zur Beståttigung / und mehreren Auffnehmen der versamleten Camaldulenser- Eremiten von Monte Corona stellen/ und beweisen wollen/ zu sehen seyn wird. Bleibt letztlichen alleinig übrig / daß wir nach der / unsers heiligen Vatters Benedicti in der Vorred gegebenen Lehr in der Erem / so uns an statt eines Closters ist / einhellig / als Apostolische Månner GOtt allein innerst dienen; Also / daß uns in dem Band deß Friedens/ und Liebe lebenden seye ein Hertz / und ein Seel / umb also endlichen / in Regularisch- und Eremitischer Strenge / biß ans End verharrende Gespån deß Leydens Christi zu seyn / damit wir auch Mit-Erben gewordene / mögen versammlet werden mit ihme.

Bekräfftigung
Deren Satzungen / versammleter Camaldulenser-Eremiten von Monte Corona.

CLEMENS
Der Neundte Römische Pabst zur ewigen Gedächtnuß.

WIr / die Wir auff den höchsten Thron der streitenden Kirchen / nicht zwar vermög eigner Verdiensten / sondern Krafft unaußsprechlicher Völle Göttlicher Güte / gestellet seyn / umbfangen mit Vätterlicher Liebe / die / geistlicher Männer fromb- und Gottseelig-gestiffte / auch immer / vermittels Göttlichen Beystand / häuffigere Frücht der guten Wercken hervorzubringen Sorg-tragende Versammlung / und thuen alles das jenige / was Wir zu der glücklichen Beherzschung / Regierung / und ersprießlichen Fortgang in dem Weeg deß HErrn vorsichtiglich / und weißlich eingestellet zu seyn erkennen; Damit sie vest allzeit / und standhafft verbleiben mögen / mit Apostolischen Schutz / und Schirm / wann mans begehret / gern bestättigen. Gestalten Uns nemblich

die geliebte Söhne / Pater Major, General-Procurator, und andere Vorsteher der versammleten Camaldulenser-Eremiten von Monte Corona, demüthigst andeuten lassen: Was massen sie zur glücklich-ersprießlicher Regierung / und Beherrschung ernennter Versamblung / auch derselben / so wohl in geistlich- als zeitlichen Dingen heylsamer Leitung / etwelche Satzungen verfasset / und in ein Buch zusamen getragen / welche von der / denen Geschäfften / und Rathschlägen der Bischöffen / und Geistlicher Ordens-Persohnen vorgesetzten Versammlung unserer Ehrwürdigen Brüder / der heiligen Römischen Kirchen Cardinälen / seynd examiniret / verbessert / und vor gut erkennet worden; Derer Innhalt / wie folget: Nemblichen:

Von denen Geschlechten / und Leben deren Mönchen.

Das erste Capitel.

Es ist klar / und offenbar / daß vornehmlich vier Geschlechter der Mönchen seyn. Das erste ist der Cœnobiten, das ist deren / so in Clöstern leben / und GOtt dienen unter einer Regel / und geistlichen Prælaten / oder Abbten.

Satzung.

I.

DIe Camaldulenser-Eremiten der Versammlung von Monte Corona, werden nicht in die Clöster verschlossen / weder pflegen sie in denen gemeinen Convents-Schlaff-Kammeren zu ruhen: Dann in diesem ist der Unterschied zwischen der Mönchen Gewohnheit/und Camaldulenser-Eremiten Gebrauch / daß jene in denen Städten / Marckflecken/ oder anderen Volckreichen Orthen gerne wohnen: Diese aber im Gebürg / und Wäldern sich auffzuhalten ein Wohlgefallen tragen. Derohalben unserer Vorfahrer Fußstapffen nachzufolgen wird gebotten/ daß unsere Eremiteyen / auffs wenigst eine Meil Weegs weit von denen Städten / und Dörffern entlegen seyn müssen. Sollen auch niemahls unsere Eremiten in denen Clöstern wohnen / oder verbleiben / außgenommen der Abbtey von Monte Corona, zu Trost der Alten / Krancken / und Frembdlingen; Ja / wann dergleichen Wohnung solle angetragen werden / müste solche in den Form einer Erem auffgerichtet/ oder alsobald entlassen werden. Minder kan ein Closter von neuen erbauet / oder angenommen werden.

II.

Sollen derowegen unsere Einsiedle-reyen / oder Eremiten in denen dicken Wald-Gebüschen / welche man mit Pflantzen / Ein-zweigen / Beschneiden / und anderen gehöri-gen Fleiß vermehren / und erhalten solle / er-bauet seyn. Derohalben inner den Umb-kreiß der Erem / wird nicht erlaubet seyn Holtz zu hacken / umb die Lieblichkeit deß Orths nicht zu verwüsten. Der aber einen grünen Baum ohne Erlaubnuß deß Prioris abhauen solte / solle vor einen jeden abgehau-ten Baum einmahl in Brod / und Wasser fasten. Sofern aber der Prior deß Orths / ohne Bewilligung deß Hauß-Capituls inner der Clausur der Erem Bäumer abzuhauen befehlen würde / solle dieser von denen Visi-tatoren , oder Generel - Capitel mit einer Circular-Disciplin gestraffet werden. Der Bäumer Umbhauung aber / ist alsdann zu verstehen / wann es die Zahl vierer / oder fünff übertrifft / und dieses die gantze Zeit seines Priorats , welches ohne Noth / oder erheblicher Ursach nicht geschehen kan / wann es nur nicht solche Bäumer seyn / die deß Orths Zierde / und Schönheit verstellen.

III.

Uber dieses / müssen unsere Gebäu / sambt den völligen Kreiß deß Orths / mit einem Zaun / oder Graben umbgeben / und geschlos-

 sen

sen seyn / also / daß durch die einige Porten der Eingang offen stehe / worauß niemanden ohne Erlaubnuß deß Oberen / zu gehen gestattet seye. Und wann einmahl die Clausur der Erem schon außgesetzet ist worden / kan dieselbe keiner ohne außdrucklichen Befehl deß General-Capituls veränderen / weiter / oder enger machen.

IV.

Die Zellen sollen auch nicht beysammen / sondern dreyssig / mehr oder weniger Schritt (im Fall doch die Gelegenheit deß Orths es zulasset) von einander geschieden / und eben so weit von der Kirchen / und Werckstätten hindan seyn.

V.

Damit aber die Einsambkeit wahrhafftig / und recht seye / wird demnach alle unnöthiger Leuth Gemeinschafft verbotten: so gar auch daß der benachbarten Innwohner Zusamkunfft / unter was vor einen Schein es immer wolle (ohne Verletzung der Liebe) nicht zugelassen ist: Und sonderlich ist in Obacht zu nehmen / daß man ihnen niemahlen Gelegenheit uns zu besuchen geben solle; Derowegen denen Unserigen in weltliche Händel / auch so gar der Befreundten Geschäfften sich einzumischen / streng verbotten / wofern nicht der Obere auß billichen Ursachen anders zu thun / vor rathsamb befinden wird.

VI.

VI.

Viel weniger ist auch denen Eremiten die weltlichen Kirchen offt zu besuchen / weder denen Begräbnussen / oder anderen Kirchen-Diensten beyzuwohnen gestattet : und also ist ihnen die Seel-Sorg zu üben gäntzlich versaget. Anbey sollen sie auch in allen Orthen/ ausser/ oder inner der Erem / nicht allein deß Leibs / sondern auch deß Gemüths-Außschweiffungen fliehen / welche das Vorhaben der Einsambkeit / und alles geistliches Gebäu zu verhergen pflegen. Darumb die Oberen wohl Obsicht haben sollen / daß sie nicht zu leicht seyen / ihren Unterthanen den Außgang zu gestatten; sondern / wann es die Nothwendigkeit nicht mehr erfordert / selbe inner der Clausur in stätter Observanz halten ; auch sie selbsten sollen zu keiner Zeit/ als gezwungener auß der Erem gehen.

VII.

Und zu mehrer- und grösserer Observanz der Einsambkeit / ist keinen Eremiten ohne Bewilligung deß Oberen erlaubet / in deß anderen Zellen hinein zu gehen / weder den Kopff hinein zu wenden / welcher Verbott/ so wohl auff geistlich-als weltliche Gäst und Frembde sich erstrecket; Außgenommen in der Noth einer Feuers-Brunst / Kranckheit / Beicht/ oder anderer höchst-dringender

Ursach / die den Obern rechtmässig bewegen könte / solches zu erlauben / und zuzulassen.

VIII.

Der jenige aber / welcher Erlaubnuß erhalten / mit einem Eremiten / oder seinem Mit-Bruder Nothwendigkeit halber zu reden / wann dieser zu der Zellen-Thür hinzu kommet / muß nicht gleich auffmachen / und hinein gehen / sondern bey der ersten Thür anklopffen / laut das Deo gratias sprechen / und mit Gedult deß darinnen wohnenden Mit-Bruders Antwort erwarten; Der nach oben vernommener Stimme / Deo gratias, alsobald zulauffen / die Thür eröffnen / gleicher Weiß antworten / und in dem Vorhauß seiner Zellen mit dem anderen reden. In die Schlaff-Kammer aber / wird keinen hinein zu gehen verstattet / außgenommen in obgemeldten Zufällen; Der aber ausser diesen Zufällen hinein gehen / oder einen anderen hinein lassen solte / dieser sage seine Schuld offentlich im Capitel / und faste vor eine jedwedere Ubertrettung einmahl in Wasser / und Brod. Der in eines anderen Werckstatt hinein gegangen ist / dem solle die Pitanz entzogen seyn.

IX.

Weilen auch die Einsambkeit der Keuschheit sehr dienlich ist / wird derohalben gebotten / daß die Weibs-Persohnen in unsere Eremen

men niemahlen kommen / noch hinzu nahen sollen können; Dahero dann / auff daß nicht die Unwissenheit Ursach eines Fehlers seye / sollen grosse höltzerne Creutz weit von der Porten außgestecket werden / welche Zeichen zu überschreiten / denen Weibs-Persohnen bey Straff hoher Excommunication verbotten; Gleich wie in unseren von Paulo dem Dritten / und Pabsten Innocentio den Eylfften ertheilten Privilegio begriffen / und zu sehen ist.

X.

Das General-Capitel kan doch gleichwohl auff Anhalten deß Volcks / vermög gedachten Privilegii zulassen / daß ein- oder zwey- auff das meiste dreymahl im Jahr / an von gemeldten General-Capitel darzu bestimbten Tägen Andachts halber die Weibs-Persohnen in die Kirchen allein kommen können / in die Erem aber auff keine Weiß / weder in die Sacristey / und dero Vorhauß / allwo durch das Thor die Zellen deren Eremiten mögen gesehen werden; Wohl aber können sie in jene Wohnungen eintretten / in welche man sie sonsten einzulassen pfleget. Im übrigen solle dieser Verbott allezeit unverletzlich verbleiben: So aber die Hartnäckigkeit deß Volcks sich anderst widerspänstig zeigen solte / der man erbahrer Weiß Widerstand thun nicht könte / sollen alsdann die Patres

viel

viel lieber das Orth zu verlassen / und sich anderst wohin zu begeben trachten.

XI.

Wird auch genau verwiesen / daß unsere Eremiten die Weibs-Bilder zu regieren / Beicht zu hören / oder deren Sorg zu haben / auff sich nicht nehmen dörffen. Ja / so gar sollen sie auch mit ihnen / ohne einen gegenwärtigen Mit-Bruder nicht reden: Derowegen sofern einer von unseren Eremiten die Weibs-Persohnen innerhalb der Creutz-Zeichen hinzu zu kommen gestatten / oder in die Beherbergungen / Gast-Häuser / oder anderwärts / wo die Eremiten zu wohnen pflegen / hinein führen / oder gehen lassen / ihre Beicht (außgenommen in Fall der Noth) hören möchte / der solle mit einer Circular-Disciplin abgestrafft werden. Die Nonnen-Clöster sollen unsere Eremiten nicht besuchen / weder in ihren Kirchen öffters ohne gebührender Erlaubnuß Meß zu lesen sich nicht unterfangen.

Folget die heilige Regel.

DAs andere Geschlecht ist der Eremiten / oder Einsiedler / und seynd die / so nicht auß ersten / und neuen Eyfer zur Bekehrung / sondern durch langwührige Prob / und fleissiger Ubung in Clösterlichen Leben durch vieler Hülff / und Trost / wider den Teuffel zu strei-

streiten wohl gelehrnet haben; und nachdem sie in der wohl-geordnet-Brüderlicher Schlachtordnung zum sonderbaren Streit der Wüsten wohl vorhin unterwiesen / wissen nunmehro genug / gantz sicher / ohne eintziges Menschen-Trost / allein durch die hülffliche Hand / und Gnade Gottes wider alle Laster deß Fleisches / und böse Gedancken ritterlich zu kämpffen.

Das dritte Geschlecht der Mönchen aber das allerabscheulichste ist der Sarabaiter / welche durch keine Regel approbirt, weder durch Erfahrnuß eines fleissigen Lehrmeisters / wie das Gold im Ofen geläutert / sondern weicher Natur seyen / wie das Bley; Derohalben mit ihren Wercken nach der Welt glauben / und GOtt mit dem geistlichen Habit, und geschornen Kopff liegen / deren zwey / oder drey / ja auch wohl einer allein / ohne einigen Hirten / oder Seel-Sorger / nicht in deß HErrn / sondern in ihren eigenen Ställen eingesperret seyn. Ihr Gesatz ist die Wollust der bösen Begierden: Dann / was sie gutheissen / oder erwöhlen / das / sagen sie / daß heilig / und gut sey; was sie aber verwerffen / sagen sie / seye nicht zugelassen.

Das vierdte Geschlecht der Mönchen / wird genennet Gyrovagum, oder deren Umherschwebenden / welche alle Tag ihres Lebens durch / viele Land umherlauffen / bleiben

ben allein drey/ oder vier Täg in anderer Zellen / oder Clöstern allzeit umschweiffig / niemahl beständig: damit sie ihren Wollüsten / und Frässigkeiten mögen abwarten; Diese seynd in allen viel ärger / als die Sarabaiter / von welcher aller armseeligen / und jämmerlichen Leben / und Wandel / ist es besser stillschweigen / als viel darvon reden. Wollen derowegen diese fahren lassen / und vermittels Göttlicher Hülff zur Unterweisung deß allerbesten / und stärckesten Geschlechts deren / so in Clösterlichen Wandel sich üben / fortschreiten.

Satzung.

I.

EIne andere / denen Einsiedleren gantz ähnliche Weiß zu leben / hat auß Göttlicher Anschickung der heilige Vatter Romualdus erfunden / der jenigen nemblich / welche durch Eingebung Gottes / vermittels eines strengen Stillschweigens / und mehrerer Einsambkeit / den Gipffel der Vollkommenheit zu erreichen trachten; Diese aber / die solche Lebens-Strengheit ergreiffen / seynd schon zu Anfang von unseren Vättern / Versperrte genennet worden; darumb / weilen sie sich inner einer kleinen Zellen / und eines Gärtlein aller Menschen Gemeinschafft beraubet / freywillig versperren: vermög welchen

chen bißhero beobachteten Institut gebetten wird / daß denen Professen Eremiten / welche inständig solche Versperrung begehren / selbe könne nach fünff Jahren ihrer Profession, entweder auff eine gewisse Zeit / oder immerwehrend zugelassen werden / wann anderst dem jenigen Oberen / der die Erlaubnuß zu ertheilen hat / der gute Wandel / und geistliche Sitten / nemblich das Stillschweigen / Eyffer deß Gebetts / Observanz, und andere dergleichen Tugenden dessen / der anhalten thut / bekandt / und bewust seynd.

II.

Die Macht dieses zu erlauben auff etliche Jahr / oder auch Lebens lang / ist vorbehalten dem General-Capitel / und solle diese Versperrung auff lange Zeit nicht so leicht erlaubet werden; es seye dann denen jenigen / welche schon zum öfftern / oder wenigstens ein Jahr hindurch / solches versuchet haben. Der Prior deß Orths / doch kan solche jemanden von seinen Untergebenen auff das längste / durch ein Jahr lang zulassen; Denen Vorstehern aber / und Oberen / Novitzen-Meistern / Sacristanen / und Schaffnern / so lang sie in ihren Aembtern stehen / kan diese Versperrung nicht verstattet werden.

III.

Jene Zellen sollen vor die Versperrten behalten werden / die die entlegenesten von

denen

denen anderen stehen / welche Zellen / Capellen mit ihren Ornat, und Meß zu lesen nöthigen Paramenten haben müssen / derer Gärtlein mit einer Mauer umbgeben seyn sollen. Jedoch mit disem Beding / daß die Versperzte nicht weniger / als die andere offene Eremiten / ihrer Vorstehern Gehorsamb unterworffen seyn müssen; Auß welchem freywilligen Kercker sie niemalen gehen sollen: Allein die Oberen / welche ihnen die Versperzung erlaubet haben / können auch allemahl / wann es ihnen beliebet / einen wieder herauß nehmen; es seye hernach die Einsperrung auff Lebens lang / oder auff eine Zeit gegeben worden.

IV.

Denen Versperzten ist auch zu wissen / daß ihnen das ewige / und unverletzliche Stillschweigen angesagt seye: dahero sie mit niemand reden / noch einen sie anredenden hören dörffen / ohne außdrucklicher / und von dem Obern schrifftlich-versigleter Erlaubnuß / außgenommen am heiligen Martini / und Fasching-Sonntag / zu welcher Zeit ihnen Recreations- und Brüderlicher Liebe halber / einmahl allein mit denen anderen Eremiten zu reden bewillfahret wird.

V.

Sie können keine Brieff von denen anderen Eremiten / oder anderen Persohnen empfan-

empfangen / oder ihnen zusenden/ ohne Vorwissen deß Prioris; So aber einer das Widrige thun würde / so soll so wohl der Uberschicker / als auch der Empfänger einmahl im Brod / und Wasser fasten.

VI.

Die Tag-Zeiten werden sie in der Capellen ihrer eigenen Zellen / nicht nach dero Belieben / zum Zeichen der gemeinen Glocken / so wohl beym Tag / als Nacht / mit allen gewöhnlichen Ceremonien , und Gebrauch / wie es in unseren Satzungen / und in deß Breviers-Rubrichen begriffen seynd / verrichten. In ihren Capellen werden sie allzeit den Mantel umbhaben / und in dem Eingang sich mit dem geweyhten Wasser besprengen / welches sie alle Sonntag selbst weyhen / oder geweyhter auß der Kirchen ihnen bringen lassen sollen. Sie müssen auch nicht vergessen die Indulgenzen , oder Abläß unserer Congregation , oder andere / so etwañ in ihrer eigenen Capellen seyn möchten / zu gewinnen.

VII.

Am Grün-Donnerstag in der heiligen Wochen/werden sie sich mit den anderen Eremiten bey der heiligen Meß / Communion / Mittag-Essen / und Füß-Waschung einfinden/ am Charfreytag aber darauff / und heiligen Sambstag / sollen sie zu der Non kommen /

men / und mit denen anderen Eremiten zugleich der Andacht / und heiligen Meß beywohnen; Alle andere Zeiten aber das gantze Jahr hindurch / versperꝛt verbleiben. Wañ die Versperꝛte nicht Priester seynd / können sie der versperꝛten Priestern Meß hören / ihnen dienen / und darbey mit Erlaubnuß deß Oberen / auch communiciren.

VIII.

Und weilen dieser heilige Müssiggang / ingleichen heilige Bemühungen erfordert / müssen derohalben die Versperꝛte neben dem gewöhnlichen Officio , fünfftzig Davidische Psalmen alle Tag sprechen / und die tägliche geistliche Lection vor der Complet niemahlen außlassen / neben welcher / und anderen mehr denen offenen Eremiten gebräuchlichen Lectionen, werden sir auch eine Stund lang in einem geistlichen Buch lesen; Auff gleiche Weiß werden sie mit inbrünstigen Eyffer deß Geistes / das gewöhnliche Früh- und Abends-halbstündige abgetheilte beschauliche Gebett zu beyder Zeit verdopplen.

IX.

Endlich / können sie an ihren Speisen / und Nahrung in etwas mehrers / als die andere offene Eremiten sich enthalten; Also / daß sie die gantze Zeit der regulirten Fasten / die gewöhnliche Abstinenz ohne anderer Erlaubnuß dupliren können / und wann sie mit

der

der Hülff Gottes / ein strengeres Leben zu führen verlangen / so ist ihnen vonnöthen / deß Oberen Beyfall darzu in Demuth zu erbitten.

X.

Es ist in ihren Belieben entdeckte Holtz-Schuh zu tragen / oder barfuß zu gehen / und zu mehrerer Casteyung deß Fleisches / das Cilicium zu tragen. Die jenige / welche sich auff eine Zeit versperren lassen / werden keine erwöhlende Stimm in dem Capitel geben können; Die jenige aber / welche sich Lebens lang versperren / haben weder erwöhlende zu geben / noch fähige zu gewarten.

Das anderte Capitel.

Was der Abbt vor einer seyn solle.

EIn Abbt / so dem Closter vorzustehen würdig ist / solle allezeit gedencken an das / was er heisset / und den Nahmen deß Oberen auch in der That vollziehen: Dann er wird in dem Closter gehalten als Christi Statthalter / weilen er mit seinem Nahmen genennet wird / wie der Apostl saget: (a) Ihr habt empfangen den Geist deren / die zu Kindern angenommen seynd / durch welchen wir ruffen Abba Vatter! Darumb solle ein Abbt nichts ausserhalb der Gebotten

(a) *Rom.* 8.

deß HErrn lehren/ ordiniren/ oder gebieten/ sondern sein Gebott/ und Lehr / sollen als ein Sauerteig der Göttlichen Gerechtigkeit in seiner Jünger Gemüther / und Hertzen eingefasset werden; Ein Abbt solle allezeit ingedenck seyn / daß von beyden / nemblich: so wohl von seiner Lehr / als auch von Gehorsam deren / so ihm unterworffen seynd / im strengen Gericht Gottes von ihm werde Rechenschafft gefordert werden: Und dises solle der Abbt wissen / daß die Schuld dem Hirten werde auffligen/wann der Hauß-Vatter weniger Nutzens von seinen Schaafen wird empfangen; Aber umb so viel wird er wiederum frey seyn/wañ er denen unruhigen/ungehorsamen Heerden / und ihren krancken / faulen Ubungen seinen möglichen Fleiß / und Sorg wird angewendet haben; So wird dero Hirt im Gericht deß HErrn entschuldiget zu dem HErrn mit dem Propheten sagen: Ich habe deine Gerechtigkeit in meinem Hertzen nicht verborgen / deine Wahrheit / und Heyl habe ich ihnen zugeredt / aber verschmähend haben sie mich verachtet. (a) Alsdann wird endlich solchen / seiner Sorg anvertrauten Schaafen / der starcke Todt zur Straff werden. Empfanget dann jemand den Namen eines Abbts / selbiger muß seinen Jüngern mit zweyfacher Lehr vorstehen / das ist: Heilige / und gute Werck muß

(a) *Psalm.* 39.

er

er mehr mit der That / dann Worten zeigen; Also / daß er denen fähigen / und verständigen Jüngern die Gebott deß HErrn / denen unfähigen aber / und einfältigen / mit der That zeige / und vortrage; Alles aber / was der Abbt seinen Jüngern unrecht gelehret / selbiges solle er widerruffen / und würcklich das Gegentheil thun: Damit nicht / wann er anderen prediget / er selbsten verwerfflich gefunden werde; (a) Auff daß wann er sündiget / GOtt zu ihm nicht sage: (b) Warumb verkündigest du meine Rechte / und nihmest meinen Bund durch deinen Mund / da du doch die Zucht hassest / und werffest hinter dich meine Wort; Und da du sahest den Splitter im Aug deines Bruders / hast du doch den Balcken in deinem eigenen Aug nicht gesehen. (c) Bey ihm (dem Abbten) solle im Closter kein Unterschied seyn der Persohnen; Er solle einen nicht mehr lieben / als den anderen: es seye dann / daß einer in guten Ubungen / und Gehorsam / anderen vorgehe; Der Freygebohrne solle dem / so auß der Dienstbarkeit zur Bekehrung kommet / nicht vorgezogen werden / es seye dann ein billiche Ursach. Wann es also der Abbt nach Erforderung billicher Gerechtigkeit für gut achtet / kan er von jeglicher Ordnung vorziehen; wo aber nicht / bleibt ein jeder bey seinen

(a) *1. Corinth. 9.* (b) *Psal. 49.* (c) *Matth. 7.*

nen Orth: dann / er seye Knecht / oder Frey-Herr / alle seynd wir eines im Christo / unter einem HErrn tragen wir eine Bürd der Dienstbarkeit: dann GOtt sihet keine Persohn an / allein darinnen unterscheidet er uns / wann wir in guten Wercken / und in der Demuth anderen vorgehen. Derowegen solle er gegen allen gleiche Liebe haben / und mit allen nach ihren Verdiensten eine gleiche Zucht halten; Dann der Abbt solle in seiner Lehr allezeit diese Apostolische Form / oder Weiß halten / da er sagt: Straffe / bitte / und schelte / das ist / nach Gelegenheit der Zeit / solle er sich verhalten / zuweilen schröcken / zuweilen liebkosen; Nun als ein scharffer Lehrmeister / bald als ein gutherziger Vatter sich erzeigen; das ist / die Ungezogenen / und Unruhigen solle er hart straffen; die aber / so gehorsam / sanffmüthig / und in allen geduldig seynd / bitten / daß sie mehr in denen Tugenden wollen zunehmen; so aber nachlässig seynd / und alles verachten / dieselbe / wollen wir / daß er dieselbe straffe / und züchtige. Er soll auch nicht die Sünd deren / so übertretten / dissimuliren / und übersehen / sondern dieselbe / sobald sie sich ereignen / mit der Wurtzel nach seinem Vermögen außreutten / und gedencken an die Straff deß Hohen-Priesters Heli zu Silo. (a) Die / so ein ehrliches / und

(a) 1. Reg. 2.

und begreiffliches Hertz haben / solle er zum ersten / und zum anderen mahl mit Worten züchtigen: Die aber / so Gottloß / und verstockten Hertzens / hoffärtig / oder ungehorsam seynd / solle er alsobald / da sie anfangen zu sündigen / mit starcken / und leiblichen Casteyungen straffen; Dann es stehet geschrieben: (a) Ein Narr wird mit Worten nicht gebessert; und abermahl: (b) Schlage dein Kind mit der Ruten / und wirst seine Seel vom Todt erretten. Ein Abbt solle allzeit gedencken / was er heisset / und wissen / daß von dem / welchem viel ist anbefohlen / auch viel wird erfordert werden. Auch solle er zu Hertzen nehmen / was vor ein schwäre Sach / und harten Last er auff sich geleget / da er die Seelen zu regiren hat angenommen / und vieler Sitten / Complexion, oder Neigung sich muß bequemen. Diesen mit Liebkosen / jenen mit scharffen Worten / einen anderen mit Räthen / und also muß er sich allen / nachdem es ein jedwederer begreiffen kan / gleichförmig verhalten: damit er nicht allein keinen Schaden leyde an der Heerde / so ihn anbefohlen / sondern auch in deren Vermehrungen sich zu erfreuen habe. Vor allen / solle er nicht übersehen / und gering schätzen das Heyl deren Seelen / so ihm anbefohlen seynd / und mehr acht geben auff die zergängliche / und

(a) Prov. 29. (b) Prov. 29.

und irrdische Sachen: sondern er muß gedencken / daß er Seelen zu regiren habe angenommen / von welchen er auch muß Rechenschafft geben. Und damit er sich nicht etwaß geringen Vermögens halber / in zeitlichen Gütern Entschuldigung vorwerffen könne / solle er wissen / daß geschrieben stehe: (a) Suchet am ersten das Reich Gottes / und seine Gerechtigkeit / so wird euch dieses alles zugeworffen werden. Und wiederumb: (b) Die ihnen förchten / die leyden keinen Mangel. Weiters muß er wissen / weilen er die Seelen-Sorg hat angenommen / daß er sich auch bereite zur Gebung der Rechenschafft. Und so weit sich die Zahl deren / so unter ihm seynd / erstrecket / solle er gewiß darvor halten / daß er vor dem Gericht Gottes / von allen deren Seelen so wohl / als auch von seiner eigenen ungezweiffelte Rechenschafft dem HErrn geben muß: Und also wird er vor der anstehender Rechnung deß Hirten der anbefohlener Schaaf halber förchtend sich hüten für frembder Rechnung / und auff seine eigene fleissig acht haben; Und da er anderen zur Besserung mit seinen Ermahnungen ein Ursach ist / wird er auch selbsten von den Lastern gereiniget.

Sa-

(a) *Matth. 6.* (b) *Psal. 33.*

Satzung.

I.

IN der Congregation der Camaldulenser-Eremiten von Monte Corona, ist weder der Nahmen/ noch Würde eines Abbten jemahlens im Brauch gewesen; Derohalben die Oerther unserer Versammlung nicht Abbteyen/ noch auch Clöster/ sondern Eremen/ und die Vorsteher nicht Abbten/ sondern Priores genennet werden; Und also/ daß auch der höchste der gantzen Versammlung Vorsteher ihme den Nahmen als Major zugeeignet habe; ist auch niemahlen anderst bey denen Camaldulenser-Eremiten gewöhnlich gewesen; obwohlen wenig/ oder nichts daran gelegen/ mit was Nahmen der Vorsteher genennet werde/ wann er nur in der That ein solcher/ was vor einer derselbe von dem heiligen Vatter mit Worten beschrieben wird/ seye.

II.

Es sollen demnach die Vorsteher wissen/ daß ihnen diese gegenwärtige Lehr deß heiligen Vatters gegeben seye worden/ welche/ wann sie zu beobachten vernachlässiget werden haben/ wird genaue Rechenschafft im strengen Gericht Gottes erfordert werden; Derowegen ein jeder/ welcher anderen vorgestellet ist/ sich bemühen müsse/ mit zweyfacher

Lehr/ nemblichen der Worten/ und deß Beyspiels / seine Jünger nach Möglichkeit zu unterweisen/ingedenck der Wort deß Apostels: In allen deinen Thuen / und Lassen / stelle dich selbsten vor zu einen Exempel der guten Wercken.

Das dritte Capitel.

Daß der Abbt die Fratres umb Rath fragen solle.

SO offt etwas wichtiges im Closter zu schaffen ist / solle der Abbt die gantze Congregation, oder Versammlung zusammen ruffen / und ihnen / was zu thun ist/ vorhalten: und so er den Rath der Brüder höret/ solle er denselben fleissig bey sich erwegen/ und darauß thun/ was ihme duncket am nutzlichsten zu seyn; Darumb aber solle er alle umb Rath fragen: dieweilen der HErr offtermahlen dem allerjüngsten offenbahret / was am besten ist; Die Fratres aber / sollen Rath geben in allerunterthänigster Demuth/ also / daß sich keiner vermesse / halßstärig seine Meynung zu verthätigen / sondern er solle mehr bleiben bey dem / was der Abbt urtheilet; auff daß dem / was er gut heisse / sie alle gehorchen: Wie es aber nun geziemet den Jüngern ihren Lehrmeister gehorsam zu seyn/ also geziemet es sich auch / daß er alles vor-

sichtig / und recht ordne. Derowegen sollen sie alle in allen der Regel folgen / gleich einer Lehrmeisterin / und keiner soll leichtlich von ihr abweichen / keiner soll im Closter seinen eigenen Willen folgen ; Es soll auch keiner sich unterstehen seinen Abbten / oder Oberen / in-oder ausserhalb deß Closters / muthwilliger / oder zanckischer Weiß zu widersetzen ; sofern sich aber jemand dessen wurde unternehmen / solle er der regularischer Straff unterworffeu seyn. Jedoch solle der Abbt alles thun mit der Forcht Gottes / und Unterhaltung der Regel / und das soll er wissen / daß er von allen seinen Urtheilen dem gerechten Richter GOtt dem HErrn wird Rechnung thun müssen. Wann aber kleine / und geringe Sachen zu deß Closters Nutzen zu verrichten vorfallen / soll der Abbt allein die Elteste / und Senioren umb Rath fragen / wie geschrieben stehet : (a) Thue nichts ohne Rath / so wirds dich nach der That nicht gereuen.

Satzung.

I.

DAß diese zusamen Beruffung der Congregation, oder Beratschlagung / Capitul genennet werde / bringet die uralte Gewohnheit der Religion mit sich. Und durch das Wort Congregation, wird dises Orths ein

(a) *Eccl.* 32.

ein Convent eines Closters / oder geistlichen Hauses verstanden. Das Capitul aber/ist entweder General, oder Conventual, oder wie man es zu neñen pfleget/ der Verbrechen. Deren jedes absonderlich zu erklären vonnöthen ist: weilen ein jedes besondere Ursachen der Zusammenkunfft / und unterschiedliche Weiß zu halten in sich begreiffet; Allhier ist die Red allein von dem Conventual-Capitel.

II.

So offt dañ etwas wichtiges abzuhandlen in der Erem vorfallet / solle der Prior durch das Zeichen deß Glöckleins / wie der Gebrauch ist (welches Zeichen ein Miserere lang mit zehen Anschläg zu End wehret) alle Stimm fähige (welche Priester und Clerici eines Jahrs Professen, und eben dises Orths und Famili zu seyn verstanden werden) wie auch die PP. Visitatores, wo sie zugegen seynd / zusammen ruffen; welche nun nachdem sie zusammen gekommen / alle knyend ein Pater noster, &c. in der Stille sprechen werden / und der Prior solle / & ne nos inducas, &c. mit dem ℣. Emitte spiritum tuum, &c. Domine exaudi, &c. Dominus vobiscum, &c. und darauff gehörige Antwortung / endlich das Gebett: Actiones nostras, &c. sagen: Folgends wird der Prior (so anderst der P. Major sich allda nicht einfinden würde / deme sonsten dieses zuständig) die

die Sach/ von welcher zu handlen ist / bedeutlich vortragen/und nachdem er mit reiffer Erwegung aller Gutachten verstanden / muß hernach das Geschäfft durch geheime Wahl vollendet werden: Alle sollen (gäntzlichen außgeschlossen aller Paßion) eingezogen/und sanfftmüthig reden; Ist auch alle Unterhandlung bey Straff/ auf sechs Monat lang/ der so wohl würckenden / als fähigen Wahl beraubet zu seyn / verbotten; und was von dem meisten Theil wird gut geheissen seyn / solle giltig / und geschlossen verbleiben / und völlig in das Buch der Capitular-Geschichten eingeschrieben werden.

III.

Unter den Nahmen aber der sonderen Sachen / seynd verstanden die Auffnehmung der Novitzen so wohl zur 40-tägigen Prob / als auch zu der Bekleydung deß Habits/und der Profession; Nöthiges Holtz / oder Bäumer hauen inner den Gängen der Erem / die Erwöhlung deß Leib-Artzten/ und weltlichen Beschützer / und Advocaten, Acceptirung der Erbschafften / Geschänck / und Legaten / welche man doch mit nichten ohne deß General-Capitels-Consens abschlagen kan; Wofern man aber gedachtes Capitel nicht erwarten könte / ist selbe unter dem Jahr mit Verwilligung deß P. Majors, und Visitatoren / oder aber der Diœc abzusagen zuläßig.

In-

Ingleichen seynd darunter verstanden Außdingungen deren Besitzungen / und Güther / was länger als über ein Jahr sich belauffet. Endlichen/alle und jede Gattungen deß Verkauffens / Vertauschens / Verschenckens / Außleihens / Verdingens / und dergleichen / bey welchen allem / alles was hierunter vorgeschrieben ist / gäntzlich muß beobachtet werden.

Nemblichen muß man erstlich solche dem Conventual-Capitul vortragen / und was darüber von dem meisten Theil beschlossen worden / dem General-Capitul / oder der Diœt, oder unter dem Jahr dem P. Major und Visitatoren andeuten / von welchen / wann es ebenfalls approbirt, und bestättiget worden / zu Rom bey dem Päbstlichen Stuhl umb die Erlaubnuß sich anzumelden ist. Es soll auch kein Instrument deß Verkauffens / Vertauschens / Verschenckens / Außleihens / Verdingens / rc. auffgericht / und gemacht werden / ehe und bevor man die Apostolische Verwilligung nicht erhalten; und so solches geschicht / muß es doch mit Vorbehaltung obgemeldter Päbstlichen Verwilligung geschehen / auch solle man die Possession vor ernennten Consens nicht geben.

IV.

Wann einer das geringste von dem/ was im Capitul gehandlet worden/ auß welchem

Erger-

Ergernuß oder Haß unter denen Brüdern enstehen könte / offenbahren würde / solle dieser der Straff einer Circular-Disciplin unterworffen seyn; Wann aber etwas geringes kund / und wissend gemacht werden mögte / ist solches nach Belieben deß P. Prioris abzustraffen.

Das vierdte Capitel.

Welche die Instrumenten / oder Zeug der guten Werck seyen?

1. GOTT lieben auß gantzen Hertzen / auß gantzer Seelen / und allen Kräfften.
2. Darnacher seinen Nechsten / wie sich selbsten.
3. Nicht tödten.
4. Nicht ehebrechen.
5. Nicht stehlen.
6. Nicht begehren.
7. Kein falsche Zeugnuß geben.
8. Alle Menschen ehren.
9. Und was einer nicht will daß ihm geschehe / soll er andern nicht thun.
10. Sich selbsten verlaugnen / auff daß er Christo nachfolge.
11. Den Leib casteyen.
12. Den Wollüsten nicht abwarten.
13. Das Fasten lieb haben.

14. Die Armen speisen.
15 Die Nackenden beklenden.
16. Die Krancken besuchen.
17. Die Todten begraben.
18. Den Betrangten zu Hülff kommen.
19. Die Traurigen trösten.
20. Von den weltlichen Sachen sich absönderen.
21. Der Liebe Christi nichts vorziehen.
22. Den Zorn nicht vollbringen.
23. Die Zeit der Rachgierigkeit nicht behalten.
24. Keinen Betrug in Hertzen halten.
25. Keinen falschen Frieden erzeigen.
26. Die Lieb nicht verlassen.
27. Nicht schwören / damit man nicht villeicht meinendig werde.
28. Die Wahrheit mit dem Hertzen so wohl als Mund bekennen.
29. Kein Böß umb Böß vergelten.
30. Nicht allein kein Unrecht thun / sondern auch Unrecht mit Gedult lenden.
31. Seinen Feind lieben.
32. Die jenige so schelten / nicht wiederumb schelten / sondern viel mehr von ihnen Gutes reden.
33. Verfolgung nmb der Gerechtigkeit willen gern lenden.
34. Nicht hoffärtig senn.
35. Den Trunck nicht zugethan.

36. Nicht vielfrässig.
37. Nicht schläfferig.
38. Nicht faul und träg.
39. Nicht murrisch.
40. Nicht Ehrabschneiderisch.
41. Sein Hoffnung auff GOtt setzen.
42. Wann er in sich etwas Gutes sihet / soll er das nicht sich / sondern Gott zumessen.
43. Was er aber Böses thut / soll er wissen / daß von sich selbst kombt / und sich selbst zueignen.
44. Den Gerichts-Tag Gottes förchten.
45. Vor der Höllen sich entsetzen.
46. Mit aller geistlicher Begierd nach dem ewigen Leben trachten.
47. Den Todt stäts vor seinen Augen in Verdacht haben.
48. Alles Thun seines Lebens alle Stunden bewahren.
49. Für gewiß halten / daß man von GOtt an allen Orthen gesehen werde.
50. Die böse Gedancken / so ins Hertz einschleichen / an Christo zerschmetteren.
51. Und seiner geistlichen Obrigkeit dieselbe offenbahren.
52. Seinen Mund bewahren für bösem verkehrten Geschwetz.
53. Viel Geschwätz nicht lieb haben.
54. Nicht eytele und lächerliche Wort reden.

55. Nicht zu vielem außgelassenem Lachen geneigt seyn.
56. Heilige und geistliche Sachen gern hören vorlesen.
57. Dem Gebett offtermahlen obliegen.
58. Seine begangene Sünd mit Weinen / und Seufftzen alle Tag im Gebett und vor GOtt bekennen / sich davon hinfüro besseren.
59. Die Begierlichkeiten deß Fleisches nicht vollziehen / seinen eigenen Willen lassen.
60. Allem dem / was der Abbt (oder Obrigkeit) befehlet / gehorchen: obschon er / oder die (daß doch nicht seyn soll) anderst leben würde: nach dem Gebott deß HErrn: Haltet und thut alles / was sie euch sagen; aber nach ihren Wercken sollet ihr nicht thun.
61. Nicht wollen für heilig gehalten werden / ehe daß er also sey; sondern zuvor heilig seyn / auff daß es wahrhafftig von ihm möge gesaget werden.
62. Die Gebott Gottes täglich mit den Wercken erfüllen.
63. Zucht und Keuschheit lieben.
64. Niemand hassen.
65. Nicht eyfferig oder neydig seyn.
66. Zanck und Hader nicht lieben.
67. Hochmuth und Berühmung fliehen.
68. Die Alten in Ehren halten.
69. Die Jungen lieben.

70. In der Liebe Christi für seine Feind bitten.
71. Mit den Zweyträchtigen / noch vor der Sonnen-Untergang sich vesöhnen.
72. Und an Gottes Barmhertzigkeit niemahlen verzweiffelen.

Sihe / diese seynd die Werckzeug der geistlichen Zucht; welche / so sie von uns so wohl bey Tag / als bey der Nacht / unauffhörlich erfüllet / und am Tag deß Gerichts vorbracht werden / wird uns der Lohn vom HErrn gegeben werden / den er uns verheissen / nemblich das / was keine Augen gesehen / kein Ohr gehöret hat / auch in keines Menschen Hertz kommen ist / was GOtt den jenigen bereitet hat / die ihn lieben. Die Oerther aber / oder Werckstätt / darinn wir dieses alles würcken sollen / seynd die beschlossene Clöster / und die Verharrung in der Versammlung.

Satzung.

I.

OBwöhlen diese Lehr der Instrumenten / oder Zeug der guten Wercken volkommen und genug zu seyn scheinet / ist doch für rathsamb befunden worden / noch zwey allhier beyzusetzen / deren eines ist / offt zu dem Sacrament der Buß gehen; das andere / das Hochwürdige Sacrament deß Altars empfangen.

II.

Derohalben sollen unsere Eremiten alle sechste/ oder auffs längste neundte Täg beichten / und die Priester / welche / wann sie nicht rechtmässig verhindert seyn / täglich pflegen Meß zu lesen / thun wir nach der Gewohnheit unserer Versamlung/ öffters zum Beichten vermahnen; und sofern einer unter obgemeldter Zeit ohne vernunfftlicher Ursach oder Erlaubnuß deß Oberen nicht beichten würde / solle ihme die Pitanz, biß er beichtet entzogen werden.

III.

Der Prior solle zwey / drey / oder mehr Beicht-Vätter / gemäß der Zahl seiner Untergebenen erwöhlen / denen die Eremiten nach Belieben beichten können mit Freyheit / ohne weitere Erlaubnuß deß Prioris den schon einmahl erwöhlten Beicht-Vatter zu verlassen / und zu einem anderen von denen außgesetzten zu gehen; welchen ebenfalls unsere frembde Eremiten werden beichten können: und wañ einer auß gedachten frembden ein Vorsteher/oder ein von seiner Obrigkeit außgesetzter seyn solle / kan er ohne Erlaubnuß deß Orths-Oberen / seiner Mitgefährten Beicht anhören. Also können gleichfalls die Patres Visitatores zu allen Orthen und Zeiten / wie nicht weniger die zu dem General-Capitul kommend- und Stimm habende/

auch

auch nach Auffgebung ihrer Aembter / eines Beicht-Vatters Stell vertretten.

IV.

Es soll keiner auß denen jungen Priestern Beicht zu hören außgesetzet werden / er seye dann bevor von dem Prior, und Visitatoren in der Visitation examiniret worden; wo aber nicht genugsamb approbirte Beicht-Vätter vor die Famili oder Haußgenossene vorhanden / kan der Prior, wem ihm beliebet / biß zur Zeit der Visitation approbiren.

V.

Die Novitzen werden ihrem P. Magister beichten / wann es aber der Prior vor gut achten würde / soll er einen anderen eyffrigen / und verständigen Priester von unseren Eremiten / der zweymahl im Jahr der Novitzen Beicht anhöre / bestellen.

VI.

Die Reisende / oder in unsere Behausungen / und andere Oerther unserer Congregation ankommende / können einen jeden auß unseren von der Obrigkeit außgesetzten / und in Mangel eines solchen / auch denen nicht approbirten / oder einen anderen / so wohl weltlichen / als regulirten Priester beichten / wann anderst Noth halber / und nicht Betrugs willen die Beicht geschiehet; in welchen Umbständen solche Beicht ungültig seyn würde.

VII.

Wann ein Weltlicher unseren Eremiten beichten wolte (welches doch nicht offt / noch mit Vergeltung geschehen solle) muß von den Oberen ein Priester erwöhlet werden / der von dem Bischoffen deß Orths approbiret worden / der auch völlige Wissenschafft habe deren vorbehaltenen Gewissens Zufällen / mit welchen sofern das Beicht-Kind behafftet seyn mögte / er solchen seinem rechtmässigen Richter zuschicken möge.

VIII.

Es wird jeder Vorsteher / und Oberer durch die Wunden JEsu Christi gebetten / er wolle nicht faul und nachlässig / sondern embsig / und Eyffer-voll seyn in allem dem / was das Heyl der Seelen ihrer Untergebenen anbetrifft.

IX.

Eben einen Gewalt zu absolviren sollen die von Prior außgesetzte Beicht-Vätter haben / was vor einen der Prior selbsten hat / so anderst dieser ihme nicht außdrücklich etwañ ein Censur oder Casum vorbehalten: in welcher Sach freylich das Decret Clementis deß Achten die Vorbehaltung deren Gasuum anlangend zu beobachten ist; allein die Censur wegen Schlagung eines Clerici, wann sie kund- und offenbahr ist / wird allezeit dem Prior verstanden vorbehalten zu seyn.

X.

X.

Das / was von dem öffteren Beichten gesagt ist worden / soll ebenfälls von der heiligen Comunion verstanden seyn : daß nemblich alle Eremiten/welche nicht Priester seynd/ alle und jede Sonntäg communiciren sollen / wann anderst der Obere nicht wegen eines nechste vorfallenden Fest / oder sonst erheblicher Ursach die heilige Communion vor zu machen / oder zu verschieben für rathsamb erachten wird / die Sonntäg deß Advents und Fasten-Zeit allzeit außgenommen / an welchen man die heilige Communion auff keine Weiß unterlassen muß.

XI.

Am Grünen Donnerstag / sollen alle / so wohl Priester/als andere von ihrem Oberen/ der selbiges Tags celebriren wird/die heilige Communion empfangen / und wann ihrer mehr zu der heiligen Communion tretten / sollen sie zwey und zwey zusammen nach der Ordnung der Profession mit dem Mantel / die Priester hinwider mit der Stolen umbgeben in möglichster Andacht / Zucht/ und Ehrbietsambkeit zu der heiligen Communion hinzugehen.

XII.

Welcher öffter / oder seltner das Hochwürdige Sacrament deß Altars zu geniessen wird verlangen/ derselbe begehre Erlaubnuß

seines Oberen / und der das Widrige thun wird / solle von dem Oberen corrigirt, und abgestraffet werden.

XIII.

In einer jeden Erem und Orth unserer Congregation, allwo man in dem Chor den Gottes-Dienst haltet / solle das Hochwürdige Sacrament in dem Tabernacul wohl bewahret / und verschlossen auffbehalten / und einmahl in der Wochen erneueret werden.

XIV.

Endlich müssen unsere Eremiten wissen / daß die allhier von der heiligen Regul / und Constitution gegebene Lehr gäntzlich diene den inneren Menschen zu verbesseren / und fürnemblich zur Abtödtung desselben verhülfflich seye / dann die leibliche Ubungen wenig helffen würden / wann sie nicht mit wahrer Andacht sollen vergesellschafftet werden / und der etwann in der Einsambkeit anderst leben wird / dieser wird mit einem weiß-angestrichenem Grabe verglichen werden / welches nach Außsag unsers Erlösers / von aussen zwar schön scheinet / innwendig aber voll der dürren Beiner / und Unflats ist.

(o)

Das fünffte Capitel.

Von dem Gehorsamb.

DEr erste Staffel der Demuth/ist der Gehorsamb ohn Verzug: diese geziemet denen / so nichts liebers haben / dann Christum / wegen der heiligen Dienstbarkeit / deren sie sich freywillig verbunden/und verlobt; oder wegen der Forcht der Höllen / oder der Glory deß ewigen Lebens / sobald ihnen etwas von der Obrigkeit gebotten wird / nehmen sie das an gleich wie ein Gebott Gottes/ und thun es ohn einiges Auffschieben. Von denen hat der HErr gesagt: Durch das Gehör der Ohren seynd sie mir unterthänig worden. Ps. 7. Und wiederumb sagt er zu denen Lehreren: Wer euch höret / der höret mich. Derowegen solche verlassen das ihrig/ und verachten ihren eigenen Willen/lassen geschwind fahren / was sie in den Händen haben / ja werffen es auch ungemacht von sich/ und gehorchen alsbald würcklich der Stimm dessen / der ihnen gebietet; daß also gleichsfalls in einen Augenblick beyde Sachen/ nemlich das Gebott deß Meisters / und vollkommener Gehorsam deß Jüngers in Geschwindigkeit der Forcht Gottes hurtig verricht werden bey denen / welche das ewige Leben lieb haben; Darumb ergreiffen sie den engen

 Weeg/

Weeg / davon der HErr saget Matth. 7. Schmal ist der Weeg / der zum Leben führet; auf daß sie nicht nach ihren eigenen Willen leben / oder ihren Begierden / und Wollüsten gehorchen / sondern damit sie nach derer Urtheil / und Gebiet im Closter wandlen / begehren sie / daß ihnen ein Abbt vorgesetzet werde / ohne Zweiffel folgen die jenige dem Spruch Christi / da er saget: Ich bin nicht kommen / daß ich meinen Willen thue / sondern dessen / der mich gesendet hat. Dieser Gehorsamb aber wird alsdann GOTT wohlgefällig / und den Menschen süß seyn; wann das jenige / so gebotten wird / nicht mit Zittern / oder Schröcken / mit Langsam / mit Murren / oder Widersprechen verrichtet wird: dieweil der Gehorsamb / so den Menschen erzeiget wird / wird GOtt erzeiget. Dann der sagt Matth. 10. Wer euch höret / der höret mich: und er muß mit einem guten Hertzen von den Jüngern erzeiget werden / dann einen fröhlichen Geber hat GOtt lieb. Wann aber ein Jünger mit einem bösen Hertzen gehorsamb ist / und nicht allein mit dem Mund / sondern auch im Hertzen murmelt / so wird es doch GOtt nicht gefallen / der das murrische Hertz ansicht. Und umb solches Werck erlanget er keine Gnad / ja viel mehr fällt er in die Straff deren / so murrisch seynd / wann er sich nicht mit Genugthuung bessert.

Satzung.

I.

SIntemalen von der Beobachtung dessen/was im Capitel gegenwärtiger heiligen Regel begriffen ist / die geistliche Zucht / und Erhaltung eines guten Stands hanget; als sollen unsere Eremiten allen Fleiß anwenden/dem Befehl / so uns ber heiligste Vatter in Beschreibung der Beschaffenheit eines vollkommenen Gehorsambs vorstellet/ nachzukommen.

II.

In allen dann sollen sie ihren Vorsteher gebührlicher Weiß unterworffen seyn / auch keiner soll etwas wider derselben Willen oder Befelch zu thun sich unterfangen / weilen es gar billich / daß alldorten ein grössere Beobachtung deß Gehorsambs seyn müsse / allwo ein strengere und vollkomenere Lebens-Arth sich einfindet; deßwegen werden unsere Eremiten vermahnet zu wissen / daß ihnen nichts weiters als was der gemeine Brauch zu leben mit sich bringet / erlaubet seye / keine Kunst / oder Handwerck sollen sie treiben/nichts auß einer Zellen in die andere / oder von einem Orth in das andere übertragen / keine Sach mit Fleiß in selben verderben / oder zerbrechen / noch Kleyder zerschneiden / oder veränderen/ ja so gar kein besondere / obschon geistliche

liche Ubung / ohne Wissen / und Zulassen ihres Oberen vornehmen / ingleichen sollen sie sich von allem dem / was ihnen mündlich / oder schrifftlich verbotten ist / enthalten / wohl auch mindiste Ding' / und was ihnen ohne Erlaubnuß zu thun zulässig / sollen sie mit Verdienst deß Gehorsambs zu verrichten / sich erlustigen / und bemühen / alles was da immer in der heiligen Regul / und Constitutionen begriffen ist / mit allen ihren Vermögen zu erfüllen.

III.

Uber das / ist zu grösserer Vollkommenheit der Verlaugnung deß eigenen Willens zu wissen / daß unsere Eremiten mit dem Gelübd deß Gehorsambs / auch allen vorhero von dem Apostolischen Stuhl zu dero eigenen Gunst und Vortheil erworbenen Freyheiten / Nachlaß-Gnaden / und Erlaubnussen (es seye hernach in Absehen einer Besonderheit deß Lebens / oder zur Beförderung deß heiligen Ordens / Weyh-oder Entziehung der Unterthänigkeit / oder endlichen zu was Effect und Würckung deß eigenen Willens es immer ist) gäntzlichen abgesagt haben.

Das sechste Capitel.

Von dem Stillschweigen.

LAsset uns thun / was der Prophet saget Ps. 38. Ich hab gesagt / meine Weege will

will ich bewahren / damit ich nicht sündige mit meiner Zungen. Ich hab eine Hüte an meinem Mund gesetzet / ich bin stum worden / ich hab mich gedemüthiget / und habe nichts geredet / auch nicht was gut war. Hie zeiget der Prophet an / wann man sich von guten Gesprächen zu Zeiten von wegen der Stillschwiegenheit enthalten soll / wie viel mehr soll man von bösen Geschwätz wegen der Straff der Sünden auffhören? Darumb soll auch von guten / heiligen / und aufferbaulichen Gesprächen den vollkommenen Jüngeren / wegen der Tapfferkeit deß Stillschweigens / gar selten zu reden erlaubet werden. Dann es stehet geschrieben / Proverb. 10. Viel reden / wird nicht ohne Sünd abgehen. Und anderstwo / Proverb. 18. Todt / und Leben / ist in der Zungen-Hand; Dann reden / und lehren / geziemet den Meister / schweigen / und zuhören gebühret dem Jünger. Und darumb / so etwas von der Obrigkeit zu fragen ist / soll das in aller Demuth und unterthänigster Ehrerbietsambkeit geschehen / damit er nicht scheinet mehr zu reden / als sichs gebühret. Die Leichtfertigkeiten aber / unnütze / müssige / und lästerliche Wort / verdamen wir an allen Orthen / daß sie ewig außgeschlossen werden / und wollen nicht / daß ein Jünger zu solchen Gespräch / seinen Mund auffthue.

Satzung.

I.

Die Verschwiegenheit ist hoch-heilig / wann es anderst die Schrancken der Vernunfft nicht überschreitet / als welcher uns lehret die Zeit zu reden / und die Zeit zu schweigen; deßwegen diese Unterweisung deß heiligen Vatters von der Verwahrung der Zungen gemäß denen Umbständen der Zeit / deß Orthes / Noth / und Dürfftigkeit der Liebe beobachtet muß werden; Darumben der Obere bißweilen etwas / zuweilen aber in diesem nichts gestatten solle; Dahero erklären wir / wie daß im Silentio undispensirliche Täg seyn: Alle Soñtäg deß gantzen Jahrs / alle von der heiligen Kirchen / und unseren Constitutionen gebottenen Fest-oder Feyertägen / beyde Fasten-Zeiten / alle Freytäg jedwederer Wochen / alle jene Täg / in welche die Abstinenz einiger Ursach willen verschoben wird; wiederumb täglichen von der Complet an / biß zur Prim deß folgenden Morgens / ingleichen auch in denen / Sommers-Zeit zum Schlaff- und dem Gebett bestimmten Stunden.

II.

Also seynd auch etwelche Oerther / allwo die Erlaubnuß zu reden keine Statt hat / als da ist die Kirchen / und derselben Vorhauß / oder

oder Eingang / die Sacristey / das Capitul-Hauß/und das Refectorium; Zu deme wird auch vor allezeit auff denen Weegen zwischen oder neben denen Zellen / auff dem Platz der Kirchen / und vor der Porten der Erem zu reden verbotten.

III.

Hingegen doch ist ihnen zu etwelchen daroben verbottenen Zeiten und Stunden (weilen es die Menschliche Beschaffenheit / und Brüderliche Liebe also erfordert) zu reden erlaubet; und dessentwegen wird am Quinquagesima-Sonntag / und am Fest deß heiligen Martini, weilen (indem man die Fasten eintrittet) die Eremiten an ernennten Tägen in Brüderlicher Liebe beysammen zu speisen pflegen / das Stillschweigen von der Prim Göttlichen Ambts / biß vier Stund (ungefehr biß 10. Uhr) in die Nacht dispensiret, doch aber allzeit die Kirchen/ Sacristey/ Capitel / und Vorhauß oder Eingang außgenommen/ wann nur zur gewöhnlichen Stunden der Gottes-Dienst / und Tag-Zeiten im Chor verrichtet werden.

IV.

Uber dieses hat der löbliche Gebrauch erhalten / daß den Winter durch zweymahl in der Wochen / und dreymahl im Sommer der Obere mit denen Eremiten nach der Prim in dem Vorhauß der Kirchen das Still-

schwei-

schweigen dispensire, welche Erlaubnuß aber sich nicht länger / als biß auff die Complet-Zeit erstrecken muß. Deß Winters Anfang verstehen wir / von Erwöhlung deß heiligsten Creutzes / biß auff Ostern der Urständ / die übrige Zeit deß Jahrs aber / nennen wir den Sommer. Im Winter dann solle die Dispensation des Stillschweigens geschehen / Dienstag/und Donnerstag/im Sommer aber setzet man bey/ auch den Sambstag; An welchen Tägen / oder einen dieser / so ein gebottener Fest-Tag einfallen solte / man die Dispensation deß Stillschweigens auff einen anderen durch dergleichen Fest nicht verhinderenden Tag verschiebet; Falls aber die gantze Wochen durch Feyertäg seyn würden / solle es an dem minderen geschehen/dergestalten / daß man das Dispensiren deß Stillschweigens Winters-Zeit zwey-und dreymal im Sommer nicht unterlasse; Es hüten sich doch alle und jede in dergleichen Gesprächen / von weltlichen / eytlen / oder einen Religiosen nicht wohl-anständigen Sachen zu handlen.

V.

Und weilen das Stillschweigen nicht nur durch reden / sondern auch jedes andere ungestümme Getöß oder Geschrey gebrochen / und zerstöret wird; Sollen sie sich von allen Getümmel / oder Hand-Arbeit / so wohl in

der

der Nähe der Kirchen / wann der Gottes-Dienst / oder die heilige Messen gehalten werden / als auch in denen Zellen / Weegen / und offentlichen Oerthern / da man schlaffet / oder das Gebett verrichten thut / sich enthalten / und so einer zur Zeit deß Stillschweigens in deß anderen Zellen gehen / oder mercklichen Tumult / da man das Göttliche Ambt verrichtet / bettet / oder schlaffet / sonders aber bey der Nacht / machen wird / der sage dessentwegen seine Schuld im Capitul / und nach Beschaffenheit deß Verbrechens solle er von dem Oberen gestraffet werden; Der aber nur obenhin / oder wenigeres Spatium als der fünfftzigste Psalm Miserere mag gebettet werden / das Stillschweigen durchs Reden übertretten / deme solle der ihm selben / oder folgenden Tag gebührender Theil der Früchten entzogen werden. Also vertreibt man völlig auß unseren Eremen die Vögel / so geschwätzig / und ergötzlich seynd / auch alle ungeberdige / und bellende Thier / eintzig die Hund (wo es vonnöthen ist) werden gestattet.

VI.

Die Novitzen sollen mit denen Professen niemahlen reden / wann nicht zuvor denenselben ihr P. Magister, und diesen der P. Prior die Erlaubnuß gegeben hat; Mit denen frembden hernach / welt-oder geistlichen Gä-

 sten/

sten/ Verwand-oder Befreundten / Taglöhnern / oder anderen / ist keine Gemeinschafft erlaubet; sofern nicht der Obere gewisser Ursach halber solches befehlen / oder zulassen wird.

VII.

Es erinnere sich ein jeglicher / daß er / da man das Zeichen zu der Prim gibt / das Gemüth auff GOtt wenden / und folgende Versicul deß Psalmens täglich sprechen müsse: Pone Domine custodiam ori meo, &c. Setze / O HErr! eine Hut an meinem Mund / und eine Thür an meine Lippen rings herumb / neige mein Hertz nicht auff boßhafftige Wort / Entschuldigung fürzuwenden in den Sünden.

Das siebende Capitel.

Von der Demuth.

ES ruffet uns die Göttliche Schrifft / meine liebe Brüder! und sagt: (a) Wer sich selbst erhöhet / der wird erniedriget werden / und wer sich selbst ernidriget / der wird erhöhet werden: Da dann der HErr dieses sagt / zeigt er uns an / daß ein jede Erhebung ein Arth / oder Geschlecht der Hoffart seye: Von welchen der Prophet anzeigt / daß er sich gehütet hat / sprechend: HErr!

(a) *Luc.* 14.

HErr! mein Hertz hat sich nicht erhöhet/ und meine Augen haben sich nicht hoch erhoben. Ich hab nicht gewandelt in grossen/ noch in wunderlichen Dingen/ die über mich seynd : Aber was ? bin ich nicht demüthig gesiñet gewesen; sondern hab mein Hertz erhoben : so müsse die Belohnung meiner Seel seyn / wie eines Säuglings / der von den Brüsten seiner Mutter entwöhnet ist. Dahero dann / meine Brüder/ wann wir die Spitz der höchsten Demuth wollen erreichen/ und zu der himmlischen Erhöhung / zu welcher man auffsteiget durch die Demuth deß gegenwärtigen Lebens geschwind / und hurtig gelangen / so müssen wir mit unseren auffsteigenden Wercken die Laiter auffrichten / die im Schlaff dem Jacob erschienen / auff welcher ihm die ab- und auffsteigende Engel gezeiget wurden. (a) Nichts anders wird ohne Zweiffel durch dieses Ab- und Auffsteigen von uns verstanden / als / daß man durch selbst Erhöhung absteige/und durch die Demuth auffsteige. Die auffgerichte Laiter aber / ist unser Leben in dieser Welt / welches in einem gedemüthigten Hertzen von HErrn zum Himmel wird auffgerichtet. Die Seiten aber dieser Laiter / sagen wir / daß unser Leib und Seel seynd / in welche Seiten die Göttliche Beruffuug un-

(a) *Gen.* 28.

terschiedliche Staffel der Demuth oder Zucht/ so man soll auffsteigen/ eingesetzet hat.

Der erste Grad dann/ oder Staffel der Demuth ist/ so man die Forcht Gottes sich allezeit vor Augen stellend/ derselben niemahlen vergesset/ und allezeit ingedenck ist dessen/ was GOtt befohlen hat: auff daß er allezeit in seinem Gemüth und Hertzen fleissig betrachte/ wie die/ so GOtt verachten/ ins Höllische Feuer umb ihrer Sünd willen gestürtzet werden/ und die/ so ihn förchten/ das ewige Leben erhalten/ welches ihnen bereit ist. Und so soll er sich alle Stund hüten für die Sünd und Laster/ das ist/ der Gedancken/ Zungen/ Augen/ Händ/ Füß/ oder deß eigenen Willens/ ja er soll auch die Begierlichkeiten deß Fleisches abzuschneiden forteilen.

Der Mensch soll darfür halten/ daß er von Himmel allezeit/ und alle Stund von GOtt gesehen werde; und daß seine Werck an allen Orthen von Göttlichen Angesicht beschauet/ und von den Engeln zu allen Stunden vor GOtt gebracht werden. Das zeiget uns der Prophet/ da er in unseren Gedancken also GOTT dem HErrn allezeit gegenwärtig andeutet/ sprechend: (a) GOTT durchforscher die Hertzen/ und Nieren. Und wiederumb: (b) Der HErr weiß die Gedancken

(a) *Psal.* 7. (b) *Psal.* 93.

cken der Menschen/daß sie eytel seynd. Und abermahl: (a) Du hast meine Gedancken von fern erkennet. Und: (b) Die Gedancken deß Menschen werden dich loben. Auff daß dann nun einer sorgfältig seye/ umb seine böse Gedancken / soll allzeit ein demüthiger Bruder sprechen in seinem Hertzen: (c) Alsdann werde ich unbeflecket seyn vor dem HErrn / wann ich mich werd für meiner Boßheit hüten. Unsern eigenen Willen aber zu thun/ wird uns also verbotten/ da uns die heilige Schrifft saget: (d) Wende dich ab von deinen eigenen Willen. Und wiederumb bitten wir von GOtt im Gebett / daß sein Will in uns geschehe. Billich dann werden wir gelehret / daß wir unseren Willen nit vollbringen sollen / wann wir uns wollen hüten vor das/davon die heilige Schrifft saget: (e) Es seynd Weeg/ so den Menschen scheinen richtig zu seyn / aber ihr Außgang führet zum Abgrund der Höllen. Und wann wir das vermeiden wollen / was von den Nachlässigen gesagt ist: (f) Sie seynd verderbt / und abscheulich worden in ihren Wollüsten. In den fleischlichen Begierlichkeiten aber/sollen wir glauben/daß uns Gott allzeit gegenwärtig seye / nachdem der Prophet sagt zu dem HErrn: (g) Vor dir ist all

 mein

(a) *Psal. 139.* (b) *Psal. 57.* (c) *Psal. 17.* (d) *Eccl. 18.* (e) *Psal. 16.* (f) *Psal. 52.* (g) *Psal. 37.*

mein Begierd. Darumb dann soll man sich für der bösen Begierlichkeit hüten: dieweil der Todt beyneben den Eingang der Belustigung ist. Dahero gebietet die Schrifft/sprechend: (a) Gehe deinen Lüsten nicht nach. So nun die Augen deß HErrn schauen auff die Guten/ und Bösen/und der vom Himmel allezeit herab sicht auff die Menschen-Kinder/ damit er sehen möge/ob jemand verständig seye/ und GOtt suche. Und so von den Engeln/ die uns zugeeignet seynd täglich dem HErrn unsern Schöpffer unsere Werck werden vorbracht: soll man sich/ meine Brüder/ alle Stund hüten/ wie der Prophet in Psalmen saget/ auff daß uns GOtt nicht etwann abgewichen zum Bösen/ und zu einer Stund untichtig finde/ und unser verschone in diesem Leben (dieweil er gütig ist/ und wartet auff unsere Besserung) darnach im künfftigen sage: (b) Diß hast du gethan/ und ich hab geschwiegen.

Der andere Grad oder Staffel der Demuth ist/ wann einer seinen eigenen Willen nicht lieb hat/ und sich nicht belustiget seine Begierlichkeiten zu vollbringen/ sondern der Stimm deß HErrn in der That nachfolget/ da er spricht: (c) Ich bin nicht kommen zu thun meinen Willen/ sondern dessen/ der mich gesandet hat. Wiederumb saget die Schrifft:

(a) *Eccl. 18.* (b) *Psal. 49.* (c) *Joan. 6.*

Schrifft: Der eigen Willen hat Straff/ die Nothwendigkeit aber bringet die Cron.

Dritter Grad der Demuth ist/ daß einer umb der Liebe Gottes willen mit allem Gehorsamb sich seinem Oberen unterwerffe/ nach dem Exempel deß HErrn/ darvon der Apostel saget: (a) Er ist gehorsamb worden biß in den Todt.

Vierdter Grad der Demuth ist/ so einer im Gehorsamb in harten/ und widerwärtigen Sachen/ oder auch allerhand empfangenen Schmachen/ und Unrecht mit einem stillen Gewissen zur Gedult greiffet/ und verharrend nicht müd wird/ oder davon weichet/ da die Schrifft saget: (b) Wer verharret biß ans End/ der wird seelig werden. Und (c) Laß dein Hertz sich stärcken/ und warte auff den HErrn; Und damit er anzeige/ daß ein Glaubiger alle Widerwärtigkeiten/ umb deß HErrn willen leyden soll/ sagt er auß der Persohn deren/ so leyden: (d) O HErr! wir werden umb deiner willen den gantzen Tag getödtet/ wir seynd geachtet wie die Schaaf die zum Schlachten verordnet seynd. Aber in der Versicherung von der Hoffnung Göttlicher Belohnung/ mögen wir darauff mit Freuden sprechen: (e) Aber in diesen allen überwinden wir umb deß willen/ der uns

(a) *Phil. 2.* (b) *Math. 10. & 24.* (c) *Psal. 26.* (d) *43.* (e) *Rom. 8.*

geliebet hat. Und wiederumb an einen anderen Orth saget die Schrifft: (a) Du hast uns geprüffet/O GOtt! du hast uns durchs Feuer bewehret / wie man das Silber bewehret: du hast uns in einem Strick geführet / und Trübsal auff unseren Rucken geleget. Und damit er andeute / daß wir unter einem Priore, oder Oberen seyn sollen / fahret er fort/und saget: Du hast Menschen gesetzet über unsere Häupter. Aber durch die Gedult erfüllen sie deß HErrn Gebott in Widerwärtigkeiten / Schmachen / und Unrecht/ so sie an ein Backen geschlagen werden / auch das ander dargeben/ dem/ der ihnen den Rock abnihmt / lassen sie auch den Mantel / so sie gezwungen werden eine Meil zu gehen / gehen sie auch zwey / mit dem heiligen Apostel Paulo: (b) Gedulden sie die falsche Brüder / und Verfolgung: Und die / so sie verfluchen / seegnen sie. (c)

Der fünffte Grad der Demuth ist/ wann einer alle böse Gedancken / so ins Hertz kommen / oder das Böß / so er heimlich gethan hat / durch ein demüthige Bekandtnuß seiner Obrigkeit offenbahret. Darzu ermahnet uns die Schrifft sprechend: (d) Offenbahre dem HErrn deine Weeg / und hoffe auff ihn: Und wiederumb sagee sie: (e) Bekenner

(a) *Psal.* 65. (b) 2. *Cor.* 11. (c) 1. *Cor.* 4. (d) *Ps.* 36. (e) *Psal.* 105. & 135.

ner dem HErrn / dann er ist gut / und seine Barmhertzigkeit wehret ewiglich. Und wiederumb sagt der Prophet: (a) Meine Sünd / O HErr! hab ich dir kund gemacht / und hab meine Ungerechtigkeit nicht verborgen. Ich sprach: Meine Ungerechtigkeit will ich dem HErrn wider mich bekennen: da hast du mir die Gottlosigkeit meiner Sünd vergeben.

Der sechste Grad ist / so sich ein Mönch begnügen lasset mit den allerschlechtesten / und geringsten Sachen: und in allen / so ihm aufferleget werden / sich achtet / als einen bösen / und unnützen Taglöhner / sprechend mit dem Propheten: (b) Ich bin zu nichten worden / und habs nicht gewust; ich bin bey dir worden / wie ein unvernünfftiges Thier / ich bleib aber immer bey dir.

Der siebende Grad der Demuth ist / wann er sich den allergeringsten / und schlechtesten unter allen / nicht allein mit der Zungen außspricht / sondern auch auß innerlichen Kräfften seines Hertzens glaubet / sich demüthiget / und saget mit dem Propheten: (c) Ich aber bin ein Wurm / und kein Mensch; Ein Schmach der Leuth / und ein Verachtung deß Volcks. (d) Da ich war erhöhet / bin ich gedemüthiget / und verschämt worden.

(a) *Psal.* 31. (b) *Psal.* 72 (c) *Psal.* 21.
(d) *Psal.* 87.

Und wiederumb: (a) Es ist mir gut/ daß du mich gedemüthiget hast / damit ich deine Gebott lehre.

Der achte Grad der Demuth ist / so ein Mönch nichts thut / als worzu die gemeine Closter-Regul / oder der Eltesten Exempel ermahnen.

Der neundte Grad ist / so ein Mönch sein Zung vom Geschwätz enthaltet / und stillschweigend nichts redet / biß er gefragt werde; also zeiget die Schrifft an: (b) Da viel Redens ist / gehet es ohne Sünd nicht ab: Und: (c) Einen geschwätzigen Mann / wirds nicht wohl gehen auff Erden.

Der zehende Grad der Demuth ist / so er nicht leichtfertig / und schnell zum Lachen ist; dieweil geschrieben stehet: (d) Ein Narr erhöhet im Lachen seine Stimm.

Der eylffte Grad der Demuth ist / so der Mönch / wann er redet / sanfftmüthig / und ohne Gelächter / demüthig mit Tapfferkeit / oder wenig Wort / und die vernünfftig redet: und nicht rüfferig in seiner Stimm / wie geschrieben stehet: Ein Weiser wird bey wenig Worten erkennet.

Der zwölffte Grad ist / so ein Mönch nicht allein mit dem Hertzen / sondern auch leiblich die Demuth / denen / so ihn sehen / allezeit anzeiget/

(a) *Psal.* 118. (b) *Prov.* 10. (c) *Psal.* 139. (d) *Eccl.* 21.

zeiget / das ist / in der Arbeit / in der Kirchen / im Closter / im Garten / auff dem Weeg / auff dem Acker / oder wo er immer seye / sitzend / gehend / oder stehend / soll er allezeit seyn mit geneigten Haupt / seine Augen auff die Erden schlagen: sich zu allen Stunden seiner Sünd halben schuldig geben / er halte es darfür / daß er nun vor das erschröckliche Gericht Gottes gestellet werde / und spreche zu sich selbsten im Hertzen allezeit / das / was der offene Sünder im Evangelio (a) mit niedergeschlagenen Augen auff die Erden / gesagt hat: HErr! ich armer Sünder bin nicht würdig / daß ich meine Augen gen Himmel auffhebe. Und wiederumb mit dem Propheten: (b) Ich bin gekrummet / und gedemüthiget worden allenthalben.

So nun ein Mönch alle diese Staffel der Demuth ist auffgestiegen / wird er alsbald zu der Liebe Gottes gerathen / welche vollkommen die Forcht außschliesset: durch welche er alles das / was er zuvor nicht ohne Forcht hielte / nun ohne einige Arbeit gleichsamb auß natürlicher Gewohnheit wird anfangen zu halten: nicht mehr auß Forcht der höllischen Peyn / sondern auß Liebe Christi / und guter Gewohnheit / und Lust zu den Tugenden / so der HErr nun in seinem Diener / der nunmehr von Sünden und Lastern gereiniget / durch den heiligen Geist erzeigen wird.

(a) *Luc. 18.* (b) *Ps. 118.*

Sa-

Satzung.

ES ist die Lehr dieses Capitels so heilig/ und einer so grossen Nutzbarkeit / daß sie uns für sich selbsten zu dero Nachfolgung anreitzen / und bewegen solle; Dahero ist es ein Uberfluß etwas mehrers hinzusetzen/ außgenommen/ daß man einen jeden unserer Eremiten eine genaue Beobachtung deß jenigen/ was in selber vorgeschrieben ist / anbefehle.

Das achte Capitel.

Von den nächtlichen Gottes-Dienst.

UMb die Winter-Zeit / das ist / von ersten November an / biß auff Ostern / nach vernünfftiger Erforderung / soll man auffstehen umb die achte Nacht-Stund / auff daß man ein wenig über die halbe Nacht ruhe / und wohl gedeuet auffstehe. Was aber nach der Metten übrig ist / soll von den Fratribus, welchen von Psalter / oder Lectionen noch etwas mangelt/ betracht werden; Von Ostern aber/biß auff angezogenen ersten November / soll also die Stund der Metten gelindert werden / daß gar ein kleiner Unterschied gehalten werde / damit die Fratres zu natürlicher Nothdurfft hinauß gehen / bald dar-

darauff sollen die Laudes-Metten / so bey Tags-Anfang gehalten werden / folgen.

Satzung.

I.

DAs / was da die heilige Regel gebietet / daß man von ersten November / biß Ostern zur achten Stund der Nacht / bey uns umb 1. Uhr nach Mitternacht / auffstehen müsse; ist nicht zu verstehen / daß man wehrend dieser gantzen Zeit / allezeit eben gleich zu dieser Stund auffstehen solle; sondern / wie in jenen Worten bemercket ist (Bequemlicher Ursachen gemäß) daß man nach Gestalt der Länge oder Kürtze der Nacht / die Stund müsse entweder vorkommen / oder nachsetzen.

II.

Dahero von 13. September an / das erste Zeichen zur Metten zu geben ist / umb die siebende Stund der Nacht; hernach von dem siebenden October gleichsamb Staffelweiß auffsteigend / umb die siebende mit einer halben Stund / also den ersten November leitet man umb die achte Stund; Herentgegen wiederumb von 10. Februarij nach und nach zuruck schreitend / obgemeldtes Zeichen umb die siebende mit einer halben Sund zu geben ist; Von den 7. Martij umb die siebende / von dem 2. April / umb die sechste mit einer halben / von dem 25. dessen / umb die sechste / und von

von dem 9. May/ umb die fünffte sambt einer halben / und von dem 2. Junij umb die fünffte Stund. (a)

III.

Weiters / wann die Nacht wiederumb wachset / solle auch das Zeichen hinführ gezogen werden; Dañenhero man von 10. Julij / umb die fünffte mit einer halben Stund leiten muß. Von dem 1. Augusti / umb die sechste / und von dem 20. dessen / biß den 13. September umb die sechste mit einer halben Stund: die heilige Weyhnacht-Nacht außgenommen / in welcher die Metten umb die sechste Stund gehalten wird. (b)

IV.

Das Glocken-Zeichen zu der Metten / muß man zweymahl geben; ingleichen auch zu denen anderen Bett-Stunden / oder Tag-Zeiten; Das erstere Metten-Zeichen soll zur Winters-Zeit / so lang / als man ungefehr fünff Miserere betten mag / im Sommer aber durch vier Miserere wehren / mit Stillhaltung zwischen ersten / und anderten Zeichen / zweyer Miserere. Allein das letzte Zeichen wird nur eines Vatter unsers / und Ave Mariæ lang seyn.

V.

(a) Bey uns in Teutschland ist in die Metten das Zeichen allezeit durch das gantze Jahr umb 1. Uhr zu geben. (b) Bey uns umb 11. Uhr.

V.

Sobald / als man das Zeichen zur Metten gehört / sollen jede alsobald auffstehen / und sich zu einen so grossen Werck richten / das Gemüth zu GOtt erheben / ein andächtiges Gebettlein oder Psalm sprechen / oder aber einiges Geheimbnuß deß Leydens Christi / oder etwas anders / und also unter ehrbarer Gravitet der Kirchen zueylend / betrachten / allwo / wann der Eremit angelanget ist / er erstens das Haupt entdecken / und im Eingang sich mit dem Weyh-Wasser besprengen soll / sprechend: Asperges me, &c. Besprenge mich O HErr mit Ysop / so werde ich gereiniget / wasche mich / so werde ich weisser als der Schnee / welches er nicht allein in den Ein- sondern auch Außgang der Kirchen beobachten muß. Hernach soll er zusetzen: Introibo in Domum tuam, &c. Ich will eingehen in dein Hauß / und anbetten gegen deinen heiligen Tempel / und deinen Nahmen preysen / O HErr! Und nachdeme er eine Weil vor dem Altar geknyet / und gebettet / auch das erste Zeichen geendiget ist / soll er sich auffrichten / im Chor gehen / auff sein Orth sich begeben / und deß Oberen Zeichen / die Metten anzufangen / erwarten. Zu den anderen Göttlichen Ambts-Stunden und Zeiten / da man in die Kirchen eintritt / soll er mit blossen Haupt / ungeacht grosser Kälte eingehen /

gehen/ biß auff die Erd ein Knye biegen/ auch sich neigen/und hernach im Chor sich begeben.

Das neundte Capitel.

Wie vil Psalmen bey den nächtlichen Gezeiten gesprochen werden sollen?

ZU Winter-Zeit soll anfänglich vorher gehen der Vers Ps. 69. Deus in adjutorium meum intende: Domine ad adjuvandum me festina. Zum anderen soll man dreymahl sprechen: Ps. 50. Domine labia mea aperies, & os meum annuntiabit laudem tuam. Diesem soll folgen der dritte Psalm sambt dem Gloria. Nach diesem der 94. samt der Antiphon, oder aber gesungen: nachmahls soll folgen der Hymnus, darnach sechs Psalmen mit ihren Antiphonis: Wañ nun diselbe samt dem Vers gesprochen seynd/ soll der Abbt den Seegen geben/ und wann alle auff ihren Stühlen gesessen seynd/ sollen von denen Fratribus nacheinander auß dem Buch auff dem Letter/ oder Pultbrett drey Lectiones gelesen werden/ zwischen welchen auch drey Responsoria sollen gesungen werden/ zwey Responsoria ohne das Gloria; der aber das nach der dritten Lection singet/ soll das Gloria darzusetzen. Welches/ so der Cantor, oder Vorsinger anfangt/ sollen

als

alsbald alle von ihren Stühlen auffstehen / zu Ehren / und Reverentz der heiligsten Dreyfaltigkeit. Es sollen aber in den Metten die Bücher gelesen werden / so wohl alten / als neuen Testaments / so auß Göttlicher Authorität georduet seynd / wie auch ihre Außlegungen / so von den nahmhafftigen Lehrern / rechtglaubigen / und Catholischen Vättern gemacht seynd. Auff diese drey Lectionen mit ihren Antiphonen / sollen folgen die übrige sechs Psalmen mit dem Alleluja zu singen / nach diesen soll folgen die Lection deß Apostels / so auß dem Hertzen soll gesprochen werden: wie auch der Vers / und gemein Gebett der Litaney / das ist / Kyrie eleyson / und also sollen die nächtliche Metten geendiget werden.

Satzung.

I.

WEilen man vollkommentlich deß Closterlichen Breviers Ordnung / und Form halten / und beobachten muß / so wird genug seyn / daß man hier allein die Weiß / und Ceremonien die nächtliche Metten zu begehen anzeige. Nachdeme dann das zweyte Zeichen geendiget / und die Andeutung deß Oberen / die Metten anzufangen / gegeben worden / sollen alle zugleich auffstehen / und tieff geneigter das Pater noster, Ave Maria,

und Credo in der Still betten; wann nun dieses geschehen / auch der Obere abermahl ein Zeichen gegeben / sollen alle sammentlich auffgerichtet stehen / der Priester aber / so Wochner ist / das Deus in adjutorium, &c. anfangen / welches / wann mans spricht / werden alle insgesambt gegen den hohen Altar gewendet / das heilige Creutz-Zeichen machen; Und wann man das: Domine labia mea aperies, &c. saget / dem Mund mit dem Daumen-Finger allein bezeichnen. Zum Gloria Patri &c. wiederumb beederseits deß Chors einer gegen dem anderen gewendet / sich vor sich nieder neigen / und nachmahlens stehend das übrige fortsetzen.

II.

So lang der Psalm: Venite exultemus wehret / müssen alle wiederumb auff das neue das Gesicht zu dem Altar wenden / (welches auch seyn solle / so offt das Evangelium bey den Altar gelesen wird) ingleichen thue auch der Priester / wann er die Capitlen / Antiphonen zum Magnificat, Benedictus, und die Orationes spricht; ebenfalls hat auch der Clericus, da selbiger die kurtze Responsoria, Versiclen / und Lectiones deß kleinen Officii unser lieben Frauen / oder vor die Abgestorbene saget / zu beobachten.

III.

III.

Die drey Lectiones, welche da unser heilige Vatter Wechselweiß im Chor zu lesen anbefihlt / muß der letzte / oder unterste im Chor / dem Wochner gegen über ablesen / nachdeme er vorhin die Benediction begehret / wann anderst die Lectiones nicht von der Homilia über das Evangelium genommen seynd: dann in solchem Fall dem Wochen-Priester dise zu lesen zukommet; die Responsoria aber werden von dem Wochner Clerico gesprochen. Wann der Obere selbsten das Officium, als nemblich zu denen höchsten Festen verrichtet / muß nicht er / sondern der Wochen-Priester die Lectiones Homiliæ lesen.

IV.

In denen Eremen / allwo in dem Chor sechs Priester ohne dem Prior seynd / ist er (der Prior) die Wochen zu machen nicht verbunden / als allein in denen vornehmsten Festen; Wann auch hernach der Prior die Wochen macht / wird alsdann der nechste Priester an ihm an / die Lectiones Homiliæ lesen / und also soll es ungehindert gehalten werden: dann es sich nicht geziemet / daß der Obere / oder Vorsteher von dem Untergebenen die Benediction begehre / welches doch bey einen angesetzten Oberen keinen Platz findet.

Das zehende Capitel.

Wie zur Sommer-Zeit das nächtliche Lob solle gehalten werden?

VOn Ostern aber biß auff den ersten November soll die gantze Zahl der Psalmen (wie oben gemeldet ist) gehalten werden / außgenommen / daß die Lectiones auß dem Buch / Kürtze der Nacht halben / nicht gelesen werden; sondern an statt der drey Lectionen, soll man eine auß den alten Testament außwendig sprechen. Auff welche ein kurtz Responsorium folgen / und alles ander / wie gesagt ist / soll vollendet werden: das ist / es sollen niemahl weniger / dann zwölff Psalmen bey der Nacht-Metten gesprochen werden / außgenom̃en den dritten / und 94. Psalmen.

Das eylffte Capitel.

Wie am Sonntag die Metten sollen gehalten werden.

AM Soñtag soll man zeitlicher zur Metten auffstehen / in welcher Metten soll die Maß gehalten werden / das ist: so die sechs Psalmen (wie wir oben angeordnet) mit dem Vers gesungen seynd / und alle ordentlich in ihren Stühlen niedersitzen / sollen auß dem Buch gelesen werden / wie oben gesagt ist /

ist / vier Lectiones mit ihren Responsoriis, wo allein im vierdten Responsorio der jenig/ so singet / das Gloria sprechen solle / wann er dasselbe anfangt/ sollen alsbald alle mit Ehrerbietigkeit auffstehen. Auff diese Lectiones folgen / der Ordnung nach / die andere sechs Psalmen / mit ihren Antiphonis / und dem Vers / gleich wie die vorigen; nach welchen wiederumb sollen gelesen werden andere vier Lectiones mit ihren Responsoriis in voriger Ordnung/worauff wiederumb sollen gesprochen werden drey Cantica, oder Lob-Gesäng auß dem Propheten / welche der Abbt verordnet : welche Cantica man mit dem Alleluja singen soll. Wann nun auch der Vers gesungen / und der Abbt den Seegen gegeben / sollen andere vier Lectiones auß dem neuen Testament nach voriger Ordnung gelesen werden.

Satzung.

I.

WEilen wir uns gäntzlich auff die Ordnung deß neuen Breviers bewerffen / haben wir hier eintzig und allein zu handlen von denen Lectionen, und der Arth dieselbe zu lesen; ein jeder derohalben sehe vor / und überlese fleissig das jenige / was er zu sagen hat / und richte in ihre gehörige Orth die Register/ damit er nicht hernach sich / und andere verwirret mache.

II.

Der/der letzte im Chor (ohne Unterschied eines Novitzen / oder Professen) von dem Priester / so Wochner ist / gegen über stehet / dieser muß die vier Lectiones deß ersten Nocturn lesen / der Leser begehre zu Anfang jeder Lection mit geneigten Haupt die Benediction, und sobald der Obere diese gegeben / die andere aber niedergesessen / wird er (der Leser) aber stehend fortlesen; jedesmahl / da man die Benediction begehret / müssen alle auffstehen / und nach gegebener dieser / wieder niedersitzen / keiner doch unterfange sich ehender / als biß der Obere sitzet / sich niederzulassen.

III.

Die Lectiones deß anderen Nocturn sollen gelesen werden von dem jenigen / der gleich der nechste an obgemeldten Leser deß ersten Nocturn eben selbiger seiten deß Chors sich befindet / die Lectiones aber deß dritten Nocturn, welche gemeiniglich von der Homilia genommen werden / muß allzeit der Wochen-Priester lesen / alle diese Lectiones seynd von gedachten Lesern in ihren Orth / oder Stand abzulesen.

IV.

Wochen-Priester ist jener / der das Officium durch alle Horas, so wohl deß Tages-als Nacht-Stunden anfanget / der auch in-

gleichen durch alle Horas, oder Tag-Zeiten die Capitel/Antiphonen zum Magnificat, und Benedictus (in regulari Officio) item die Antiphonen nnd Versiculen der Commemorationen, den Versicul mit gehöriger Oration nach den Antipbon unser lieben Frauen zu End deß Officii, und das Pretiosa nach der Prim mit dem/was folget/sprechen muß; die Versicul und Gebetter nach den Buß- und Gradual-Psalmen/mit der Litaney/so offt es der Brauch erfordert/seynd von dem Wochen-Priester zu sprechen; eben dieser ist auch verpflichtet täglichen selbiger seiner Wochen/die Conventual-nechstfolgenden Soñtag aber mit der gantzen Wochen die erste Meß nach vollendter Prim zu lesen.

V.

Der Wochen-Clericus, welcher im Chor eben auff der Seiten vorgedachten Wochen-Priesters seyn wird/solle das Invitatorium mit dem Psalm: Venite exultemus, wie auch die Antiphonen, Versicul/Responsoria deren Lectionen in regulari Officio, die Lectionen, und Versiculen/in dem kleinen Officio unser lieben Frauen/und vor die Verstorbene/die Lection deß Martyrologii, die kurtze Lection nach Pretiosa, &c. die Lection in dem Capitel vor der Complet sprechen/und endlich gehöret ihn zu alle Antiphonen

phonen deß Psalters in ferial, simplici, und Sonntägen vorzusagen: dann / wann diese Antiphonen gantz zu sagen seynd / spricht sie der völlige Chor zusammen. In allen Soñtägen deß Jahrs / und allen Fest-Tägen / so duplex in Regular-Officio seynd / wie auch an Jahr-Tägen der Verstorbenen werden die Wochen-Clerici, das ist / einer der gegenwärtigen- und der andere der verflossenen Wochen / das Invitatorium, und die kurtze Responsoria, so wohl in Laudibus, als Vesper / beede mitten im Chor miteinander singen / in dem aber / so semiduplex ist / simplex, und ferial, wird der Wochen-Clericus gegenwärtiger Wochen solches an seiner eigenen Stell allein sprechen.

VI.

An hohen / und vornehmen Festivitäten / wird obengedachter Wochen-Clericus dem P. Major, oder Prior zu der heiligen Meß dienen / auch an allen Fest-Tägen denen anderen Eremiten / nachdeme er es zuvor selbsten von dem celebrirenden Priester genommen / das Friedens-Instrument zu küssen geben / wo aber nur ein eintziger Clericus in einer Erem / sich befinden wird / solle die gewöhnliche / sonsten dem Clerico zuständige Functionen so wohl im Chor / als die Lection im Capitel vor der Complet anlangend / der in der Profession letzte Priester verrichten / so

gar

gar kein Clericus vorhanden; Wann aber von denen Clericis einer zugegen / so muß dieser an Solennitäten zu der heiligen Meß dienen / und den Pacem geben / das übrige aber wird der Wochner selbsten vollbringen.

VII.

Der Convers aber der Layen-Brüder / der da auch die Wochen hat / solle sorgfältig seyn / daß er zu aller Zeit (da es vonnöthen) sich hurtig in der Kirchen einfinde; Dieser muß die Laternen im Chor zu der Metten / und die Kertzen deß hohen Altars zu den Laudes, bey der Meß / Complet / und an denen Fest-Tägen / auch zu der Vesper anzünden / welche er auch nach verrichten Gottes-Dienst fleissig außleschen wird. Eben dieser wird ingleichen das Creutz/ so wohl in denen Professionen w lche in der Kirchen / als welche zu den Krancken / selbe zu communiciren / mit der letzten Oelung zu salben / oder die Todte zu begraben angestellet werden / allen anderen vorgehend / hertragen. Er muß auch den Priester bey der Conventual-Meß dienen; wann anderst das Celebriren in denen Fest-Tägen/ so duplex primæ Classis seynd den Oberen nicht trifft / welchen der Wochen!- Clericus dienen wird; er (der Layen-Bruder) muß demnach derzeit vorkommen / und bereit stehen / daß er nach angefangener Tag-Zeit / welche gleich vor der

Meß gehalten wird / der Gewohnheit nach / das Glocken-Zeichen gebe / und bereit stehend in der Sacristey dem Priester erwarte; er ist auch schuldig die folgende Wochen darauff bey der ersten Meß / welche nach der Prim gelesen wird / zu dienen / und am Sonntag dem Priester / wann dieser das Wasser weyhet / zu antworten/und wann er sich nicht allzeit/ so offt seiner vonnöthen ist/ gegenwärtig seyn wird / oder da er verhindert ist / keinen anderen an statt seiner stellen wird / soll er sein Schuld im Capitel sagen/ und vor jedesmahl von der Portion seines Weins sich enthalten.

VIII.

Wann einer auß diesen / entweder der Priester / oder Wochen-Clericus, rechtmässig verhindert/nicht kan sein Ambt zu verrichten gegenwärtig seyn / muß alsdann der jenige/welcher eben auf diser Seithen deß Chors der nechste folget/deß Gespans Stell vertretten / den Dienst aber deß Wochen-Layen-Bruders solle im Abgang dessen der jenige / der ihm in der Profession gleich nachgehet / verrichten / und also sollen die neue Professen-Priester / nach verloffenen Jahr ihrer Profession, und verlassenen Novitiat / das Ambt eines Wochen-Priesters anfangen.

IX.

Die Wochner fangen ihre Wochen zur Vesper deß Sambstags an / und wehret biß zur Non deß folgenden Sambstag inclusivè, welche Wochner nach vollendeter Non / in Mitte deß Chors für die von ihnen die Wochen durch begangene Fehler / sich auff die Erden niederwerffen müssen.

Folget weiters die heilige Regel.

NAch dem vierdten Responsorio aber / soll der Abbt anfangen das Lobgesang Te Deum laudamus. So dises gesprochen / lese der Abbt das Evangelium / unter welchen alle mit Zittern stehen sollen. Wann das gelesen / sollen alle antworten: Amen. Und der Abbt darauff singen das Lobgesang: Te decet laus. Und wann der Seegen gegeben ist / sollen sie die Laudes anfangen.

Diese Ordnung der Metten soll allezeit so wohl Sommers / als Winters gleichförmig am Sonntag gehalten werden: es seye dann (daß doch nicht seyn soll) daß man zu spatt auffstunde / und alsdann kan man etwas von denen Lectionen oder Responsoriis abkürtzen / welches doch gäntzlich zu verhüten / daß es nicht geschehe. So es aber geschehen würde / soll der jenige würdige Buß thun vor GOtt dem HErrn im Oratorio, oder Bett-Hauß / durch welches Nachläſſigkeit es geschehen ist.

Sa-

Satzung.

I.

DEr jenige / welcher im Chor das Haupt oder Superior ist / hat die gewöhnliche Absolutionen vor denen Lectionen zu sprechen / und die Benedictionen denen Lesern (wie gebräuchlich) zu geben; Das Te Deum laudamus anzufangen / und in der Mitten deß hohen Altars bey angezündeten Liechtern die Stolen umb die Schulter über den Mantel habend (allwo alle / mit gegen den Altar gewendeten Angesichtern stehen müssen) mit klarer Stimm das Evangelium zu singen: Nach vollendten Evangelii / soll er [illegible]as Te decet laus, &c. und die Oratio[illegible] mahls lauffenden Officii sprechen / auc[illegible] er von dem Altar hinweg gehet / alsobalden die Laudes anfangen / und sagen: Deus in adjutorium meum intende.

II.

In was immer vor einen Orth unserer Congregation etwann der P. Major selbsten sich im Chor gegenwärtig befindet / wird er vorgedachte Functionen verrichten / welcher auch wird in allen Solennitäten der ersten Class am Fest der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / am Fest der Beschneidung unsers HErrn / auch am Liechtmeß-Verkündigung- und Geburts-Tag der Allerseeligsten Jungfrauen

frauen Mariæ / das gewöhnliche Officium im erster und zweyter Vesper / zur Metten / Laudes und Tertz machen / endlich auch die Conventual-Meß lesen; welches er ebenfalls allezeit thuen wird / so offt Kertzen / Aschen / und Oelzweig zu weyhen seynd; auch so offt ein Novitz eingekleydet wird / oder Profession machet / wie nicht weniger am Sambstag in der heiligen Wochen / und Vigil deß heiligen Pfingstag / laut / und nach Ordnung deß Römischen Missals.

Das zwölffte Capitel.

Wie die Laudes zu halten?

In den Laudes-Metten am Sonntag / soll anfänglich gesprochen werden der 66. Psalm schlechtlich / ohn ein Antiphon. Nach disen werde gesprochen der 50. mit dem Alleluja. Nach welchen soll gesprochen werden der 117. und der 62. darnach das Lob-Gesang: Benedicite omnia opera, &c. und der 149. Lob-Psalm: ein Lection auß dem Apocalypsi hertzlich gesprochen / und ein Responsorium, und der Hymnus, Vers / und das Canticum Benedictus auß dem Evangelio / die Litaney: und also wird es geendet.

Sa-

Satzung.

I.

DIeser Theil deß Gottes-Dienst erfordert vor allen anderen mit grösserer Solennität / das ist / mit hellerer / lauterer / und langsamerer Stimm / auch angezündten Liechtern auff dem Altar / begangen zu werden. Weilen aber die Fest unterschiedlich / und nicht auff eine Weiß gehalten werden / derowegen auch in denen Kertzen deß Altars ein Unterschied / und Regel zu beobachten ist.

II.

An allen Fest-Tägen der ersten- und etwelchen der anderten Claſs, an welchen der Obere celebriret / und das Officium in dem Chor haltet (wie oben ist gemeldet worden) werden sechs Wachs-Liechter / oder Kertzen / jede von vier Untzen / angezündet; an denen Fest-Tägen aber der anderten Claſs, vier allein / eben obgemeldten Gewichts; Und an Festen ſub duplici der dritten Claſs, wie auch an denen Sonntägen / sollen viere / eine von drey Untzen / angezündet werden; Und so offt man das Officium ſub ſemiduplici, oder an einem Sonntag unter der Octav / oder unser lieben Frauen am Sambstag begehet / solle man allein zwey von drey Untzen anzünden; welche Liechter / und Kertzen / der Convers-Wochner zur Zeit / da das Te Deum laudamus

mus gesungen wird / anzünden muß / und also werden sie briñend verbleiben / biß die Laudes geendiget werden / müssen auch bey der Conventual-Meß / und Vesper brennend bleiben; In denen Ferial-aber / oder Simplex-Festen / zündet man zur Laudes- und Vesper-Zeit allein eine Kertzen zweyer Untzen vor dem Altar auff einem grossen Leichter an / gleichfalls thut man bey der Complet.

Das dreyzehende Capitel.

Wie die Laudes am Wercktägen sollen gehalten werden.

AN Wercktägen aber / sollen die Laudes-Metten also gehalten werden: daß der 66. Psalm gesprochen werde ohn ein Antiphon etwas langsam wie am Sonntag: auff daß alle hinzu kommen zu den 50. Psalm / der mit einer Antiphon soll gesprochen werden / nach welchem sollen zwey andere Psalmen / der Gewohnheit nach / gesprochen werden; Das ist / am Montag der 5. und 35. Psalm. Am Dienstag der 42. und 56. Am Mittwoch der 63. und 64. Am Donnerstag der 87. und 89. Am Freytag der 75. und 91. Am Sambstag aber der 142. und das Canticum Deut. Audite cœli, so in zwey Glorias soll zertheilet werden. Dann an anderen Tägen soll ein Canticum gesprochen werden / ein

jedes

jedes an seinem Tag auß denen Propheten / wie es die Römische Kirchen singet; nach diesen sollen folgen die Lob-Psalmen / Laudate, &c. Darnacher ein Lection deß Apostels außwendig zu sprechen / ein Responsorium, Hymnus, Vers. Das Canticum auß dem Evangelio / die Litaney / und also seynd sie geendet.

Die Laudes, Metten / und Vesper sollen im geringsten nicht jemahlen vorüber gehen / es werde dann zu der letzten Ordnung das Vatter unser / also / daß es alle hören / vom Prior laut gesprochen / wegen der Ærgernussen / die sich bißweilen im Closter zutragen; auff daß die / so zusammen kommen seynd / durch die Verheissung dieses Gebetts / in welchen sie sprechen: Vergib uns unsere Schuld / gleich wie wir vergeben unseren Schuldigern / sich reinigen von solchen Laster. In anderen Gezeiten aber / soll man das letzte Theil dieses Gebetts laut sprechen: damit von allen geantwortet werde: Sed libera nos à malo.

Satzung.

I.

DEr gemeine Brauch / und Gewohnheit unserer Congregation die Psalmen anzufangen ist / daß dieselben / welche die erste einer / und der anderen Seithen in dem Chor

seynd /

seynd / Wechselweiß die Psalmen / und Cantica anfangen ; die Hymnos wird dieser / welcher der erste in dem Chor auff der Seithen deß Wochen-Priesters ist: die Evangelische Cantica aber / das ist / das Magnificat, und Benedictus, im Regular-Officio der Obere deß Chors anfangen / sofern gemeldter Obere nicht selbsten das Officium machet : dann / weilen er die Antiphon alsdann sprechen muß / kan er eines und das andere zugleich nicht wohl verrichten ; derohalben wird in solchen Fall / der / welcher der erste nach gedachten Oberen in dem Chor folget / die gedachte Cantica anfangen müssen.

II.

Eben dieses Oberen Ambt wird seyn / so wohl zur Laudes, als Vesper-Zeit mit laut- und bedeutlicher Stim̃e nach dem Kyrie eleyson das völlige Pater noster zu betten / das Kyrie eleyson aber / solle allezeit auff deß Oberen Seithen in dem Chor (wann gleich dieser nicht gegenwärtig ist) angefangen werden / außgenommen in denen Gradual-Psalmen / wann das Gloria Patri, &c. auff deß Oberen Seithen sich endiget.

III.

Der Obere wird auch die Antiphonen der Allerseeligsten Jungfrauen Mariæ / das ist / das Salve Regina, Alma Redemptoris,

und andere dergleichen zu Ende der Tagzeiten anfangen.

Das vierzehende Capitel.

Wie die Metten an den heiligen Fest-Tägen sollen gehalten werden.

AN den Fest-Tägen aber der Heiligen / oder allen hohen Solemnitäten / soll es geschehen / wie wir gesagt haben / daß am Sonntag geschehen soll: außgenommen daß die Psalmen / Antiphonen, und Lectiones sollen gesprochen werden / die zu denselbigen Tag gehören. Es soll aber die obengeschriebene Weiß und Manier gehalten werden.

Das fünffzehende Capitel.

Zu welchen Zeiten das Alleluja solle gesprochen werden.

VOm heiligen Ostern an/biß auff Pfingsten / soll ohn Unterlaß das Alleluja gesprochen werden / so wohl in den Psalmen / als Responsorien. Von Pfingsten aber / biß zu der viertzig-tägigen Fasten-Anfang / solle es alle Nacht allein mit den 6. letzten Psalmen bey den Nocturnis gesprochen werden. Aber an allen Sonntägen/ ausserhalb der Fasten sollen die Cantica der Metten/ die Prim/

Prim / Tertz / Sext und Non mit dem Alleluja gesungen werden; Die Vesper aber mit den Antiphonen, die Responsoria zwar sollen niemahlen mit dem Alleluja gesprochen werden/als allein von Ostern/biß Pfingsten.

Das sechzehende Capitel.

Wie der Gottes-Dienst durch den Tag soll gehalten werden?

WIe der Prophet saget: (a) Sieben mahl im Tag hab ich dir Lob gesagt. Diese siebenfache heilige Zahl / wird also von uns erfüllet werden / wann wir zur Zeit der Metten/ Prim/ Tertz / Sext / Non/ Vesper/ und Complet / die Aembter unserer Dienstbarkeit verrichten. Dann von diesen täglichen Gezeiten hat der Prophet geredet: Sieben mahl im Tag hab ich dir Lob gesagt. Dann von den nächtlichen Metten saget eben derselb Prophet: Ich stund auff zu Mitternacht dich zu loben. Derohalben sollen wir unseren Schöpffer zu disen Zeiten lobēn über die Urtheil seiner Gerechtigkeit: das ist / zur Metten- Prim- Tertz- Sext- Non- Vesper- und Complet-Zeit; ja deß Nachts lasset uns auffstehen ihn zu loben.

(a) Psal. 118.

Satzung.

I.

OBwohlen die Layen-Brüder das Officium unsers HErrn zu betten nicht verbunden seynd / nichts destoweniger / weilen auch sie Religiosen seynd / können sie sich auff keine Weiß entschuldigen / keine Verbündnuß zu haben / GOtt / gleich wie die andere / siebenmal deß Tags zu loben / und umb Mitternacht ihn zu bekennen. Darumben werden sie / gleich wie der alte Gebrauch ist / verbunden / an statt den Tag-Zeiten / täglichen die hierunter gesetzte Gebetter zu verrichten.

II.

Sie werden dañ täglich zwey und achtzig Vatter unser / und so viel Ave Maria / auff folgende Weiß abgetheilter betten; Das ist / bey der Metten viertzig / bey den Laudes zehen / bey der Vesper sieben / zur Prim / Tertz / Sext / Non / und Complet / zur jeglicher Stund / oder Tag-Zeit fünff; Uber alles ist Obsicht zu haben / daß man dieses Werck mit Andacht und Ehrerbietsambkeit verrichte.

III.

Es müssen auch sie alle Nacht zum Zeichen der Glocken in die Kirchen kommen / und persöhnlich den nächtlichen Lob-Gesang und Metten beywohnen / ohne daß sie abtretten / biß

biß das Officium vollendet ist; Deß Tages aber seynd sie wegen ihren vielfältigen Verrichtungen (wann Ferial-oder kein Fest-Tag ist) allein zu der Prim und Complet schuldig zu kommen; An denen solennen-aber und gebottenen Feyertägen / müssen sie auch bey der Vesper / so wohl in Regular-Officio, als auch vor die Verstorbene / wann es gehalten wird / erscheinen.

Das siebenzehende Capitel.

Wie viel Psalmen in gemeldten Tag-Zeiten zu sprechen?

JEtzo haben wir angedeutet die Ordnung der Psalmodey / der Metten / und Laudes, nun wollen wir von den nachfolgenden Gezeiten sehen. Zur Prim / sollen gesprochen werden drey Psalmen / absonderlich / und nicht unter einem Gloria; Der Hymnus derselben Prim / nach dem Vers Deus in adjutorium, &c. ehe daß die Psalmen anfangen. Nach Vollendung aber der drey Psalmen / soll gesagt werden ein Lection, Vers / und Kyrie eleyson. Und so seynd sie geendet.

Satzung.

I.

WEilen viel daran gelegen / daß diese erste Tag-Stund zur rechten Zeit verrichtet

richtet werde / auff daß alle andere Sachen in dem Hauß wohl mögen von statten gehen; Derohalben solle man von 13. September / biß 1. November / und von 10. Februarij / biß 2. April / ein wenig vor Auffgang der Sonnen / und vom 1. November / biß 10. Februarij zur Morgen-Röthe / endlich vom 2. April / biß 13. September / nach Auffgang der Sonnen / das erste Zeichen zur Prim geben. Das erste Zeichen wird zwey Miserere lang seyn / und so viel der Stillstand / das letzte aber / soll drey Miserere lang wehren.

II.

Zu End der Prim wird der Layen-Bruder / welcher bey der ersten Meß dienen muß / das Zeichen zur gedachter Meß mit der Glocken geben / und diese Meß muß der Wochen-Priester der verwichenen Wochen lesen / als welche niemahlen zu unterlassen ist / damit alle Eremiten diese hören können; Derowegen werden alle ermahnet / daß keiner seyn solle / der nicht täglich die Meß entweder lesen / oder hören thue. Wann aber einer / an einem Wercktag sie zu hören verhindert seyn möchte / muß er zuvor die Erlaubnuß von dem Oberen darzu haben.

III.

Unsere Eremiten-Priester werden sich befleissen / offt Meß zu lesen / weilen bey Gott nichts angenehmers ist / als das Opffer deß

Hoch-

Hochwürdigsten Abendmahl unsers HErrn/ in dero Verrichtung sie doch nicht gar langsamb / noch zu geschwind seyn werden / sondern viel mehr das Mittel zwischen ein / und den anderen beobachtende / in so grossen Geheimnuß / andächtig sich verhalten.

IV.

Nach der Prim sehen die Priester zu/daß sie noch vor der Tertz / vornemblich in der gemeinen Erem- Kirchen celebriren; Wann aber weder Altär / noch Zeit genug vorhanden ist / alsdann werden sie mit der Erlaubnuß deß Oberen in denen Privat-Oratorien lesen können / und der da nicht vor der Tertz Meß lesen kan / unterlasse dieses nicht nachmahls zu verrichten / wann es nur nicht zur Zeit deß Gebetts / oder der Conventual-Meß ohne besonderer Erlaubnuß deß Oberen geschicht.

V.

Es trage der Wochen-Priester Sorg/ daß er sich nach vollendter Tertz/ oder (zu seiner Zeit) der Non bey den Altar / die Conventual-Meß zu lesen / bereit einfinde / welcher auch am Sonntag das Weyh-Wasser / so wohl im Chor / als auch denen in der Kirchen / wie in dem Missal zu sehen/ das Asperges, &c. geben wird; bey welcher Besprengung deß Weyh-Wassers / werden alle im Chor stehen: Zum Ende der Meß/ soll dieser

Priester die Clericos, und Layen-Brüder / wie gewöhnlich / communiciren / auch die im Tabernacul auffbehaltene Particul deß heiligsten Sacraments änderen / oder erneueren / wann es vonnöthen seyn wird.

VI.

Unter uns ist es niemahlen vor füglich gehalten worden / das heilige Meß-Opffer zu singen / sondern allein in Eremitischer Einfalt mit sanffter Stimme / und gebührenden Ceremonien zu halten ; außgenommen den heiligen Sambstag in der Charwochen / und die Vigil der Pfingsten.

VII.

Diesem nach wird auch geschlossen / jener Zierde und Priesterlicher Kleydung sich nur zu gebrauchen / so dem Priester zum meisten nöthig seynd / das ist : ohne Pluvial oder Vesper-Mantel / ohne Tunicell / oder Leviten-Röck / oder anderen Pontifical - Geschmuck. Eben soll auch in der Meß / obwohlen an hohen Fest-Tägen / nur ein Minister allein dienen / welcher an denen vornehmeren Festen / da der P. Major oder Prior celebriret / ein Clericus seyn wird : Zu anderen Zeiten aber ist genug ein Layen-Bruder / der dem Clerico, wie oben in Darreichung deß Rauchfaß an die Hand gehe / und in Auß- und Anziehung dem Priester in der Sacristey dienen wird.

VIII.

VIII.

An denen Solennitäten der ersten Class, an welchen der Obere celebriret / und alle im Refectorio speisen / bey denen dreyen heiligen Messen in denen Weyhnachten/in denen letzten dreyen Tägen der heiligen Wochen / wird der Altar bey der Conventual-Meß eingerauchert / in welcher Berauchung / die Weiß und Ordnung deß Römischen Missals zu beobachten. Das Evangelium wird ingleichen an gemeldten Fest-Tägen ohne sonderer Ceremonie gelesen / außgenommen daß es in bemeldten Tägen berauchet wird.

IX.

.Wann der Hymnus Gloria in excelsis zu sagen seye/vermahnet die Rubric deß Clösterlichen Missals.

X.

Alle Sonn- und gebottene Feyertäg deß Jahrs pfleget man den Pacem zu geben / diesen wird der Wochen-Clericus dem Priester / so celebriret / zu küssen darreichen/ und nachmalens allen anderen Anwesenden von Oberen oder Eltesten angefangen / biß zum Letzten / zu einen jeden sprechend: Pax tecum, dem der andere muß antworten: Et cum spiritu tuo.

XI.

Wiederumb / muß alle Sonntag das Wasser von dem Priester / der die erste Meß

celebriret nach abgelegten Planet und Manipul, die Stolen allein behaltend / in der Sacristey geweyhet werden / in anderen Begebenheiten aber / in welchen man die Stolam brauchet / als in Weisung der Reliquien / oder dergleichen / wird der Priester den Mantel oder Chor-Rock und die Stolam darüber nehmen; In Darreichung aber denen Krancken deß Hochwürdigen Sacraments / oder letzten Oelung / solle das Romanische Ritual beobachtet werden.

XII.

Wann an denen Feyertägen in der Kirchen bey dem hohen Altar Privat-Messen zu lesen seynd / solle ein Zeichen mit der Glocken eines Ave Maria lang mit fünff Anschläg zum End gegeben werden / ehe der Priester zu den Altar tritt; Zu der ersten aber und Conventual-Meß / wird über gemeldtes Zeichen noch ein anders eines Vatter unser lang neben einem Ave Maria / auch mit fünff Anschlägen zu End / ehe sich der Priester völlig angekleydet / gegeben.

XIII.

Wann in der Meß das Sanctus gesprochen wird / item zur Auffwandlung der Hochwürdigsten Hostien / und deß Kelchs mit dem Blut unsers HErrn JEsu Christi wird in einer Privat-Meß / das Zeichen mit dem kleinen darzu bestimbten Glöcklein / bey der Con-

vent-

vent-Meß aber / mit der grossen Glocken eines Ave Maria lang für jedesmahl gegeben / zu welchen vernommenen Zeichen / alle und jede / wo sie nur immer seynd / niederknyen / und mit entdeckten Haupt GOtt in diesem allerheiligsten Sacrament / demüthigst anbetten müssen / und wann an vornehmen Fest-Tägen der P. Major oder Obere celebriret / sollen gemeldte Zeichen mit allen Glocken zusammen geschehen / welches auch / wann das Gloria in excelsis gesaget wird / zu thun ist.

XIV.

Die Priester / so zur bestimbten Zeit nicht gleich zugegen seynd Meß zu lesen / wann sie solten / seynd mit fünff Anstreichen der grossen Glocken zu ruffen / die Ministranten aber nur mit drey / zu welchen Zeichen ein jeder sorgfältig seyn muß zu erscheinen / bevor die Ministranten sollen sich bewerben einer dem anderen vorzukommen.

XV.

Weilen bey der heiligen Meß-Celebrirung Liechter nöthig seynd / werden demnach bey der Convent-Meß an dup- und semiduplex Fest- und Sonntägen / und unter einer Octav eben dieselbe Wachs-Liechter dienen / welche bey den Laudes seynd angezündet worden / an Simplex- und Ferial-Tägen aber / sollen nur zwey / jede von zwey Untzen brennen / gleich wie in allen Privat-Messen (deß

Palm-

Palm-Sonntag / und Pfingsten-Vigil außgenommen) an welchen vier Wachs-Kertzen/ jede von 4. Untzen angezündet werden.

XVI.

Vor dem grossen Altar ist auch gebräuchlich / daß allezeit zwey Wachs-Kertzen auff zweyen grossen Seithen-Leuchtern seyen / die man bey der Conventual-Meß zu der Wandlung deß Hochwürdigsten Sacraments anzündet / und nicht eher außlöschet / biß nach der Communion deß Priesters/ welches auch bey denen kleinen Altären / jedoch nur mit einer Kertzen allein geschehen muß. Anlangend die Oster-Kertzen/sihe darunten im 123. Blat / 19. Num.

Folget die heilige Regul.

DIe Tertz aber/ Sext / und Non / werde in eben gleicher Ordnung gehalten das Gebett/ das ist / der Vers / die Hymni derselben Gezeiten/drey Psalmen/ Lection, Vers/ Kyrie eleyson. Und so seyen sie geendet.

Wann die Versammlung groß ist / sollen sie mit den Antiphonis , ist sie aber klein / schlechtlich gesungen werden. Die Vesper zwar/ soll mit vier Psalmen sambt ihren Antiphonis vollendet werden / nach welchen Psalmen soll gesprochen werden ein Lection deß Apostels: darnacher das Responsorium, Hymnus , Verß / Canticum auß dem Evan-

gelio / Litaney / und Vatter unser / und dann seyen sie geendet. Das Complet aber / soll nach Sprechung dreyer Psalmen / geendet werden / welche Psalmen schlechtlich ohn ein Antiphon sollen gesprochen werden : nach welchen folget der Hymnus derselben Gezeiten / ein Lection, Versus, Kyrie eleyson, und der Seegen / und darnach seyen sie vollendet.

Satzung.

I.

DAs Glocken-Zeichen der Tertz muß von 13. September / biß Ostern eine halbe Stund nach der ersten Meß gegeben werden; im Fall aber nach der Prim nicht celebriret wurde / verschiebet man das Läuten eine gantze Stund. Von Ostern hernach / biß 13. September / muß (so man nicht fastet) anderthalb Stund nach der ersten Meß / so man aber fastet / noch eine halbe Stund spätter gelitten werden.

II.

Das erstere Zeichen zur Tertz wird eines der Stillstand zwey- und das andere Zeichen ingleichen zwey Miserere lang wehren; In Weyhnachten aber / oder Geburts-Tag unsers Erlösers / und deß heiligen Romualdi beeden Festen müssen drey Zeichen der obgemeldten Länge gegeben werden.

III.

Das Zeichen der Sext / weilen nur eines ist / wird ein Vatter unser / und Ave Maria lang wehren / welche Tag-Zeit / oder Bett-Stund in der Fasten / und in der Vigil zu Pfingsten / ingleichen allemahl / wann die gewöhnliche Meß nach der Tertz nicht gelesen wird / gleich nach gemeldter Tertz gebettet werden ; sonsten aber an doppelten / halb doppelten / einfachen / ferial- und Sonntägen / nach vollbrachter Ordinari-Meß der Tertz / saget man die Sext.

IV.

Die Non wird das gantze Jahr hindurch zu solcher Zeit gesaget werden / daß zu End dieser (wann mans allein saget) oder so die Meß / und Vesper darauff folget / ebenfalls / nachdem solche vollendet worden / Mittag seye ; Zur Zeit der Regular-Fasten aber / kan man den Mittag ein halbe Stund vorkommen. Von diesem Gesatz jedoch werden außgenommen alle Soñtäg vom ersten November / biß Ostern / und die andere Täg deß Somers / an welchen man die Slaff-Stund vor der Non haltet ; dann in diesen Tägen in die Non zur Mittag-Zeit gelitten muß werden. Das erste Glocken-Zeichen derowegen / wann die Schlaff-Stund vor der Non ist / zwey-so man aber nicht schlaffet / ein-der Still-

stand

stand hingegen und das anderte Zeichen zwey Miserere wehren muß.

V.

Von 13. September / biß Ostern solle man zur Vesper umb die ein und zwantzigste Stund läuten / an welchen / wie auch die übrige Zeit / das ist / von Ostern / biß wieder das Fest deß heiligen Creutzes-Erhebung im September zur zwantzigsten Stund das Zeichen zu geben ist: Das erste und andere Zeichen / wie auch der Stillstand / sollen zweyer Miserere seyn; In der viertzig-tägigen Fasten aber / weilen ohne dem alle zugegen / wird das Zeichen eines Miserere lang genug seyn; An doppelten Fest-Tägen aber müssen gemeldte Zeichen etwas länger gehalten werden; Und an Weyhnacht- oder Geburts-Tag unsers Erlösers - ingleichen auch deß heiligen Romualdi, sollen drey Zeichen gemeldter obiger Länge gegeben werden. NB. Bey uns allhier die Vesper anlangend / ist zu mercken / daß das Zeichen von 13. Septembris biß Ostern / umb zwey - von Ostern aber biß wieder den 13. Septembris / umb drey Uhr müsse gegeben werden / die Soñtäg außgenommen / an welchen allezeit die Vesper umb zwey / anzukünden ist.

VI.

Endlich zu der Complet gibet man das Zeichen umb die drey und zwantzigste Stund / auff

auff welches der Sacristaner Obsicht haben solle / also / daß nach der Complet (bevor im Sommer) biß zum Ave-Maria-Läuten / die gewöhnliche Bett-Zeit entzwischen köñe verrichtet werden; Im Winter aber / als vom 1. November / biß 10. Februarij / daß man nach vollendter Complet alsobald das Ave-Maria-Läuten solle / welches eben zu beobachten ist / wann das Officium vor die Verstorbene gesaget wird / daß nemblichen nach diesen gleich das Ave-Maria-Zeichen gegeben werde; Das Spatium deß Complets-Läuten / wird dreyer oder vier Miserere seyn / wann sich doch die Eremiten in der Kirchen schon alle befinden / alsdann kan man das Zeichen verkürtzen; so aber auch nur einer noch abgehen möchte / solle das Zeichen-Spatium, wie oben gesaget worden / erstrecket werden.

VII.

Das Zeichen deß kleinen Glöckleins nach der Lection deß Complets (welches eines Vatter unser / und Ave Maria lang seyn wird) muß man niemalen unterlassen. Endlich das Ehr- und Lob-würdige Zeichen der Englischen Begrüssung wird nach vollendter Complet / und der Sonnen-Untergang gelitten werden. In der Nacht aber / ist gemeldtes Zeichen deß Ave Maria in Regular-

Officio

Officio zu End der Laudes, und zu Mittag nach der Non / oder Vesper zu geben.

VIII.

Das Zeichen wird seyn mit der grossen Glocken von dreyen Zügen / und jeglicher Zug so lang / als ein Ave Maria kan gesaget werden bey Beobachtung deß gebührenden Stillstands; Zu welchen Zeichen / wann es gehöret wird / jeder niederknyen / und mit entdeckten Haupt / das Ave Maria samt gehörigen Versen: Der Engel deß HErrn / rc. sagen muß. Die Oesterliche Zeit aber hindurch / und alle Sonntäg von der ersten Vesper an / knyet man nicht nieder.

Das achtzehende Capitel.

Mit was Ordnung die Psalmen sollen gesprochen werden.

ERstlich soll allezeit in denen Tag-Zeiten gesprochen werden der Vers: Deus in adjutorium, &c. und das Gloria, darauff der Hymnus einer jeglichen Gezeiten. Darnacher am Sonntag in der Prim / sollen vier Capitel oder Theil deß 118. Psalmens / in den anderen Gezeiten aber / das ist: Tertz / Sext / und Non / drey Capitel obengemeldtes 119. Psalmens gesprochen werden. Zur Prim aber am Monntag sollen gesaget werden drey Psalmen / das ist: der erst / zweyte /

und sechste. Und also sollen jedes Tags zur Prim / biß wieder auff den Sonntag drey Psalmen ordentlich gesprochen werden / biß an den 19. Psalm: jedoch also / daß der 9. und 17. Psalm in zwey Gloria zertheilet werden: und also geschehe es / daß am Sonntag die Metten allezeit von 20. Psalm anfangen. Zur Tertz aber / Sext / und Non deß Montags sollen die 9. Capitula, so übrig seynd von 118. Psalm drey und drey in selben Tag-Zeiten gesprochen werden. So nun der 118. Psalm innerhalb zweyen Tagen / das ist: Sonntag / und Montag vollzogen ist / sollen am Dienstag zur Tertzen / Sext / und Non drey Psalmen gesungen werden; und welche Psalmen allezeit biß auff den Sonntag bey gemeldten Tag-Zeiten sollen wiederhollet werden: jedoch soll die gleichförmige Ordnung deren Hymnus, Lection, und Versus alle Tag gehalten werden; also nemblich / daß allezeit am Sonntag der Anfang sey von 118. Psalm. Die Vesper aber / soll täglich mit vier Psalmen gesungen werden. Welche Psalmen anfangen sollen von 119. biß auf den 147. außgenommen denen / so in unterschiedlichen Gezeiten von ihnen werden abgesöndert: das ist / von 117. biß an den 127. und der 133. und 142. Die andere alle / sollen zu der Vesper gesprochen werden. Und dieweil drey Psalmen zu wenig seynd / darumb

umb sollen die jenige zertheilet werden / so in obgemeldter Zahl die grösten seynd / das ist: der 138. 143. und 144. Der 116. aber / dieweil er gar klein ist / soll er dem 115. beygesetzet werden. Nach angesetzter Ordnung der Vesper-Psalmen / soll das ander / das ist / die Lectionen, Responsoria, Hymni, Versus, oder Cantica, wie oben angedeutet / vollendet werden. Zur Complet aber sollen diselbe Psalmen täglich wiederhollet werden / das ist / der 4. der 90. und 133. Psalm. Wann dann nun also die Ordnung der täglichen Psalmodey gemacht ist / sollen alle die andere übrige Psalmen gleichförmig außgetheilet werden in die sieben Nacht-Metten / also / daß die längste unter ihnen zertheilet / und alle Nacht 12. Psalmen gesungen werden. Hierbey wollen wir diß vornehmlich ermahnet haben / auff daß / wann villeicht jemand die Außtheilung der Psalmen mißfiele / er es anders ordne / wie es ihm am besten gut duncket: wann nur darauff fleissig gemercket wird / daß alle Wochen der gantze Psalter der 150. Psalmen gesprochen / und am Sonntag von vorn wieder angefangen werde zur Metten: dann die Mönch erzeigen einen gar zu faulen Dienst ihrer Andacht / die weniger als den Psalter mit den gewöhnlichen Canticis durch die Wochen sprechen: da wir doch lesen / daß unsere heilige Vätter das-

selbe in einem Tag tapfferlich gethan haben / welches wir laue und nachlässig / wolte GOtt daß in einer gantzen Wochen verrichten.

Satzung.

ZUr völligen und vollkommener Genugthuung dieser heiligen Regul deß obigen Capitels (weilen man nicht allezeit das Ferial-Officium haltet) wird ein jeder Eremit / so wohl Priester / als Clericus alle Wochen einmahl / entweder mündlich / oder mit dem Hertzen / das gantze Psalter-Buch Davids allein / und besonders außbetten.

Das neunzehende Capitel.

Von der Zucht deß Psallirens.

WIr glauben / daß GOtt allenthalben gegenwärtig ist / und daß die Augen deß HErrn an allen Orthen auff die Guten / und Bösen sehen. Doch am allermeisten sollen wir das ohn allen Zweiffel glauben / wañ wir zum Dienst Gottes stehen. Darumb sollen wir alsdann allezeit gedencken / was der Prophet saget: Diener dem HErrn in der Forcht. Und wiederumb Psal. 46 Lobsinget ihm mit Verstand. Und Psal. 37. In dem Angesicht deiner Engel will ich dir Lobsingen. So lasset uns dann betrachten / wie wir uns vor dem Angesicht Gottes / und seiner

seiner Engel halten sollen/ und also lasset uns stehen zum Lob-Gesang/ daß das Hertz mit unser Stimm überein komme.

Satzung.

I.

IN allen Orthen unserer Congregation sollen alle Priester und Clerici, so wohl Professen als Novitzen/ sobald sie das Glocken-Zeichen zum Dienst Gottes gehöret/ denen Nacht- und Tag-Stunden oder Zeiten beyzuwohnen in die Kirchen eylen/ allda vor dem allerheiligsten Sacrament mit Andacht und Ehrerbietigkeit/ wie es sich gebührt/ das Officium, und ihre Schuldigkeit verrichten/ daß/ so villeicht wenig/ ja zwey oder auch nur einer in der Erem gegenwärtig wäre/ solche nichts destoweniger in die Kirchen kommen/ und das Officium verrichten müsten/ jedoch ohne Gesang nach alten Gebrauch/ und Gewohnheit der Religion mit bedeutlichen Worten/ klarer/ einhelliger und lauter Stimm zugleich anfangen/ und mit gebührender Stillhaltung und Puncten/ wie die Gewohnheit der Mönchen ist/ auffhören. Derohalben die jenige/ denen die Psalmen/ Responsoria, und Vers anzufangen obliget/ dieses mit mittelmässiger/ laut- und heller Stime thun müssen; welche aber die Lectiones oder anders etwas lesen werden/ diese sollen allezeit

in gleichen Thon deß Chors anfangen / und enden: damit die andere auch desto leichter eben disen Thon nehmen / und halten können / absonderlich wann zwey das Invitatorium, oder Responsorium zusammen sprechen.

II.

Und damit nicht die gute Ordnung deß Gottes-Dienst verstöhret werde / müssen alle Eremiten biß zu Ende deß Officii standhafftig im Chor verbleiben; sofern nicht eine Noth jemand zwingen würde hinauß zu gehen; weder der Obere soll wegen einiger obschon wichtigen Geschäfft / zur Zeit / da er mit denen anderen dem Gottes-Dienst und Lob-Gesang beywohnet / beunruhiget werden / damit nicht er also beunruhiget / auch andere verwirre.

III.

Das kleine Officium unser lieben Frauen solle täglichen gebettet werden / so es aber im Chor nicht gesaget wird / wird es der P. Magister mit seinen Novitzen im Capitel-Hauß oder Sacristey bedachtsamb betten / die andere aber können dieses besonders / wo es ihnen belieben wird / verrichten.

IV.

Allzeit wird es im Chor gebettet werden / außgenommen seynd die doppelten Fest / die Sonntäg / die drey letzten Täg in der heiligen Char-Wochen / alle Octaven unser lieben

Frauen /

Frauen / die Vigil der Weyhnachten / Epiphaniæ, oder heiligen Drey König-Tag / Mariæ Himmelfahrts-Tag / auch die halb-doppelten Fest / an welchen eintzig die Metten außgenommeu wird; dieses ist ingleichen zu beobachten in dem Orth deß General-Capitels / wann solches zu gebührender und gewöhnlicher Zeit gehalten wird / und dieses so lang selbes (Capitel) wehret / wegen Kürtze der Nächten.

V.

Das Officium der Verstorbenen / soll man einmahl in der Wochen sagen / davon außgenommen die heilige Char-Wochen / Ostern / Pfingsten / und die Täg unter der Octav der heiligen drey Königen; Die Meß doch solle gleichwohl allezeit appliciret werden / ungeacht man das Officium unterlassen / mit welchem Officio, wann es gemacht / auch zugleich genug gethan wird jener Rubric deß Breviers / das befehlen thut / gedachtes Officium alle Monat am ersten nicht gehinderten Tag zu verrichten; Anbey erklären wir auch / daß / so offt man im Chor einen Jahr-Täg begehet / welche das Jahr hindurch zu halten der Gebrauch ist / durch diesen die Obligation das Officium vor die Abgestorbene alle erste nicht verhinderende Täg im Monat und jeder Wochen in der Fasten

zu verrichten auffgehebet/und mit dem Jahr-Tag ersetzet werde.

VI.

Und dieweilen die äusserliche Eingezogenheit und Ehrbarkeit nicht wenig die innerliche Andacht zu befördern dienlich ist / solle derohalben ein jeder sich befleissen auffs beste die Ceremonien / absonderlich dieselbe / welche im Chor geschehen / und gesungen werden / wohl zu beobachten. Dahero ist es verbotten / ja sehr schändlich / wañ einer im Chor stehend / sich mit dem Rucken an einen Theil der Stühlen an- oder mit dem Ellenbogen aufflöhnen solte / es seye dann daß Alter / oder die Schwachheit deß Leibs entschuldige den Mängel / welches doch auch mit Eingezogenheit / und Gravität geschehen solle; damit es kein Ærgernuß oder Verwunderung denen Novitzen / und Jüngern verursache. Endlich / wann alle knyen / soll ein Theil deß Chor gegen den anderen / das Gesicht gewendet halten.

VII.

Wann der Obere nach dem Magnificat, oder Benedictus mit lauter Stim̃e das gantze Pater noster bettet / muß er dieses mit gegen den Altar gewendten Gesicht verrichten / gleichfalls wird selbiger also stehen / wann er die Benedictiones gibt; nicht minder soll sich der Wochen-Priester verhalten / da er die Gebetter spricht. VIII.

VIII.

Deß Haupts tieffe Neigungen werden allezeit gemacht zum Gloria Patri, &c. und letzten Versen in allen Hymnis; Zum Sanctus, &c. und zu Fiat misericordia, &c. Zum Te decet laus, &c. Zu der Prim im anderten Vers deß Hymni: Deum precemur, &c. Zu der Tertz / wann man saget: Nunc nobis sancte Spiritus, &c. und: Veniat super nos misericordia, &c. Bey der Vesper wann man saget: Sit Nomen Domini benedictum. Wañ gesagt wird: O gloriosa Domina, &c. und Maria Mater gratiæ, &c. und endlich so offt man JEsus / und Maria nennet / solle das Haupt geneiget werden. Wann im Hymno: Pange lingua, &c. das Tantum ergo, &c. und in dem Te DEUM laudamus, &c. das Te ergo quæsumus, &c. gesaget wird / wie auch / wann in denen Festivitäten der ersten / und anderen Class unser lieben Frauen das Ave maris Stella, &c. und zu Pfingsten in dem Hymno: Veni Creator Spiritus gesungen wird / müssen alle zu den erstrn vier Versen eines und deß anderen Hymni niederknyen; ingleichen auch in dem Hymno deß Creutzes zu den Vers: O Crux ave, &c. in diesem aber allein bey den ersten zweyen Versen / und also solle es geschehen die gantze Zeit deß Paßions / auch allezeit in

dem Psalm: Venite exultemus, &c. zu denen Worten: & procidamus ante Deum, &c.

X.

Niedersitzen aber wird man bey allen Lectionen, und Responsoriis, außgenommen in kleinen Officio unser lieben Frauen / und im Anfang deß Evangelij / welches vor der Lection Homiliæ gesprochen wird.

XI.

Zu allen Zeiten deß Jahrs / wann man die Psalmen / und Cantica deß alten Testaments singet / und die Lectionen so wohl im Regular-Officio, alß auch der Verstorbenen liset / werden sie mit bedeckten Haupt stehen / außgenommen die Leser / welche das Haupt / wann sie lesen / völlig / oder halb entdecket / nach Beschaffenheit der Zeit / haben werden / und also werden alle zur Winters-Zeit zwischen den ersten und anderen Glocken-Zeichen aller Tag-Zeiten mit gantz bedeckten / im Sommer aber entblösten Haupt im Chor stehen.

XII.

In allen anderen Sachen / die da zur Ehr und Gottes-Dienst / auch zu desselben Ceremonien und Observanz, so wohl in der Kirchen / als in- und ausser dem Chor gehöret / wird von 13. Septembris / biß Ostern das Haupt halb entdecket gehalten; Ist jedoch in diesem außgenommen allezeit der Anfang

deß

deß Officii, biß die Psalmen angehen/ und wañ das Evangelium gelesen wird / wie auch zur Auffwandlung deß Hochwürdigsten Sacraments / biß der Priester / und andere / so einige seynd / communiciret haben / wann das Ave-Maria-Zeichen gegeben / wann das Salve Regioa, &c. oder eine andere dergleichen Antiphon gesprochen wird / allwo allezeit das Haupt gantz entdecket muß werden.

XIII.

Zu dieser Observanz aber / seynd die Krancke nicht verbunden / sondern ist in dero Belieben gestellet / wann sie nur alles mit Vorwissen / und Erlaubnuß deß Oberen thuen / der da mit ihnen so wohl nach Ostern/ als vor den 13. Septembris dispensiren kan/ wann es gar kalt seyn solte / mit halb bedeckten Haupt wie im Winter zu stehen.

XIV.

Die Ceremonien zierlich zu halten / hülfft die Gleichförmigkeit gar viel darzu / das ist/ daß alle zugleich auff einmahl das Haupt bedecken / und entdecken / im Neigen/ und sich Auffrichten / im Anfangen / und Enden / im Niederknyen / und Auffstehen / und endlich in allen Thun und Lassen ein Zeit/ ein Weiß/ ein Form und Maaß / beobachten sollen.

XV.

Nach vollendten Officio, stehe keiner auff/ biß nicht der Obere hinauß zu gehen sich auff-

auffgerichtet / oder aber biß er im Chor zu verbleiben willens / das Zeichen weg zu gehen wird gegeben haben; Im übrigen sollen sich alle befleissen / nicht nur in denen Ceremonien / sondern auch in der Kleydung / im Gang / und allen anderen Sachen / die Gleichförmigkeit zu halten.

XVI.

In die Kirchen sollen sie eintretten mit Zucht / und wohl zusammgerichteter / auch gewöhnlicher Kleydung / sonderlich mit dem Mantel / ohne welchem keiner (ungeacht er ein Gast wäre) in den Chor oder Refectorium zu kommen sich unterstehe / und wann ein weltlich- oder geistlicher Gast solte hinein gangen seyn / solle derselbige durch den Sacristan zuvor höfflich ermahnet / hinauß gewiesen werden / sofern er nicht vom Prior, oder mit dessen Erlaubnuß wäre hinein geführet worden.

XVII.

Die Procesionen / obschon diese nicht also bey uns / gleich wie in denen weltlichen Kirchen im Brauch seynd / nichts destoweniger / wann einige vom Pabsten / umb einigen Ablaß zu erlangen / gebotten seynd / müssen solche gehalten werden; Ingleichen auch alle dieselbe / welche da in dem Missal angeordnet seynd / worinnen die Ordnung deß Romanischen Rituals zu beobachten ist.

XVIII.

XVIII.

In denen Processionen hernach am heiligen Gründonnerstag / und Charfreytag in der heiligen Wochen solle ein jeder Eremit eine angezündete Wachs-Kertzen von zweyen Untzen in der Hand tragen / welches zu Ehren deß Allerheiligsten Sacraments beständigst gehalten seyn muß ; auch also sichs zu verhalten / da man die Todten zum Grab bestättiget ; eben dieses Gewichts von zweyen Untzen sollen seyn die Wachs-Kertzen / welche in der heiligen Wochen an dem so genannten drey-anglichten Leuchter zu der Metten angezündet werden ; Die man aber auff dem hohen Altar zur Anbettung deß heiligen Creutzes anzündet / werden von drey Untzen seyn. Gleiches Gewicht müssen jene drey Kertzen haben / so am heiligen Charsambstag mit dem neu-geweyhten Feuer zum ersten an dem gewöhnlichen Rohr / oder Stecken / angezündet werden. Endlichen sollen auch eben dieses Gewichts seyn selbe Wachs-Kertzen / die man an dem Lichtmeß-Tag weyhet / und denen Eremiten in deren Zellen zu halten außtheilet.

XIX.

Die Oster-Kertzen aber / muß ohngefehr sechs Pfund wägen / als welche von heiligen Charsambstag an / biß Auffahrts-Tag unsers HErrn nach verlesenen Evangelio erst-

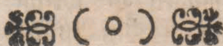
gemeldten Fests in allen Conventual-Messen/ Vespern und Laudibus unablässlich brennen muß.

XX.

Das Wachs / welches in unsern Kirchen gebrennet wird / muß weiß seyn / außgenommen deren jenigen Wachs-Kertzen / die da in denen dreyen Tägen der heiligen Wochen bey Tag- und Metten-Gezeiten / wie auch bey der Meß am Charfreytag / und Jahr-Tägen aller Abgestorbenen brennen werden / sollen von gelben Wachs seyn.

XXI.

Es wird das Creutz am Charfreytag in Parasceve anzubetten der Priester / welcher dazumahl celebriret ohne Pantoffeln / die andere Eremiten aber / mit blossen Füssen / einer umb den andern / der Proffession-Ordnung nach / andächtiglich hinzu gehen / welches sie ingleichen am heiligen Gründonnerstag bey der Füß-Waschung beobachten werden. Die Prophetzien am heiligen Charfreytag / und Vigil der Pfingsten zu lesen / solle man unter denen Clericis und Priestern außtheilen / nach deß Oberen Verordnung / doch also / daß allezeit von denen jüngern und letzteren der Anfang gemacht werde.



Das zwantzigste Capitel.

Von der Ehrerbietsambkeit deß Gebetts.

WAnn wir mit grossen Potentaten etwas handlen wollen / so vermessen wir uns dessen nicht / als mit Demuth / und Ehrerbietsambkeit: Wie viel mehr sollen wir dann GOtt den HErrn alle Ding in aller Demuth und reiner Andacht bitten: und sollen wissen / daß wir nicht mit vielen Geschwätz / sondern in Reinigkeit deß Hertzens / und Reu der Zäher erhört werden; Darum muß das Gebett kurtz / und auffrichtig seyn / es sey dann / daß es villeicht auß sonderlicher Begierd oder Einsprechung Göttlicher Gnaden verlängert werde. Bey der Versammlung doch soll das Gebett gar kurtz seyn / und so der Prior das Zeichen gibt / sollen sie alle zugleich auffstehen.

Satzung.

I.

OBschon das Eremitische Leben / ein stätes Gebett seyn solle / wird nichts destoweniger das gemeine Gebett / welches allhier die heilige Regul gebietet / kurtz seyn / nemblich einer Stund lang / jedoch in zwey Theil abgetheilet / also / daß Morgens-Frühe ein halbe- und zu Abends nach dem Complet / die

die andere halbe Stund zur Betrachtung erwöhlet seye; Dises Gebett wird Sommers-Zeit von Ostern biß 13. September / wann man nicht fastet / wegen Kürtze der Nächten nach der Non / wann aber ein Fastag ist / nach der Sext / und im Winter nach der Metten verrichtet werden.

Das Früh-Gebett ist auß erheblichen Ursachen der Zeit nach anjetzo verandert worden / und ist statt der Non die Zeit von Ostern biß 13. Septembris nach der Prim / und von 13. Septembris biß wieder Ostern / nach der Metten vor allezeit zu halten / geordnet worden.

II.

Das Zeichen aber deß Gebetts / so wohl zum Anfang als Ende desselben / solle mit dem kleinen Glöcklein eines Ave Maria lang mit fünff Streichen zu letzt gegeben werden; welches zu jederzeit muß beobachtet werden; obwohlen nach der Betrachtung auch gleich das Ave Maria geläutet würde; Obgedachtes Gebett muß insgemein geschehen / nemblich gleich nach der Metten im Winter / oder alsobalden nach der Sext / oder Non (nach jetzigen Brauch im Winter allezeit gleich nach der Metten / im Sommer aber nach der Prim) Im Sommer und das gantze Jahr hindurch / gleich nach der Complet / massen die Eremiten nicht sollen

auß

auß dem Chor / Kirchen / oder Capellen hinweg gehen / es seye dann das Gebett geendiget / außgenommen es wäre ein Noth-dringende Ursach / oder man hätte von dem Oberen Erlaubnuß genom̃en; Die Layen-Brüder nachmahlens / so nicht zugegen seynd / sollen in die Kirchen zu kommen / also vorkommen / daß sie zum Zeichen deß Gebetts gegenwärtig seyen. Das Officium unser lieben Frauen wird alsobald darauff von denen Novitzen gebettet werden.

III.

Unsere Eremiten sollen sich auch befleissen den Ablaß insgemein Exaudiat, &c. genandt / welchen Pabst Urbanus der Achte dieses Nahmens unserer Congregation absonderlich ertheilet hat / wie auch den Ablaß Pauli deß Fünfften / und wann noch andere möchten zu gewinnen seyn / zu überkommen. Es sollen auch alle ingedenck seyn / sich neben und über dise vorgeschriebene Zeit und Weiß zu betten durch kurtze mit eyffriger Begierd öffters abgesandte Schuß-Gebettlein und Gemüths-Erhebungen zu GOTT dem Gebett obzuligen: dann also wird erfüllet werden / was geschrieben stehet: Mann solle allezeit betten / und niemahlen darvon ablassen. Luc. 18. v. 1. Und auch das jenige: Bettet ohn Unterlaß! 1. ad Thess. 5. v. 17.

Diß ist in Suma die eigentliche Bewerbung / und eintzige Ubung deß Eremitischen Lebens.

Das ein und zwantzigste Capitel.

Von den Decanis, oder Beambten deß Closters.

WAnn die Versammlung groß ist / sollen auß denen etliche erwöhlt / so ein gut Zeugnuß haben / und eines heiligen Wandels seyn / zu Decanen, oder Verwaltern angesetzt werden; welche fleissige Sorg haben auff ihre Decanias, oder Aembter / in allen Sachen / nach dem Gebott Gottes / und Befehl ihrer Abbten. Solche Ambts-Verwalter sollen erwöhlet werden / unter welche der Abbt seine Aembter sicher könne außtheilen / sie sollen aber nicht der Ordnung nach erwöhlet werden / sondern nach den Verdiensten ihres Lebens / und Wissenschafft der Weißheit. Wann es Sach wäre / daß villeicht einer auß ihnen mit Hoffart auffgeblasen strafflich erfunden würde / soll er deßhalben zum ersten- und zum zweyten- und zum dritten mahl gestraffet werden / so er sich dañ nicht besseren will / soll er abgesetzet werden von seinem Ambt / und ein ander an sein Statt angesetzet / der darzu würdiger ist / und von Probsten ordiniren wir eben deßgleichen.

Satzung.

OBwolen bey uns keine Dechanten pflegen erwöhlet zu werden / ist nichts destoweniger grosse Sorg / und besondere Obsicht zu haben über die neu-Professen Eremiten ; Deßwegen wird gebotten / daß die Novitzen nach gemachter Profession, noch ein anders Jahr unter der Zucht und Sorg ihres Magistri verbleiben sollen/welch-wehrender Jahr-Zeit nach der Profession ihnen (ob sie schon Priester wären) die Wahl oder Beystim̃ im Capitel nicht gestattet wird / sie werden auch mit den anderen Novitzen / ihre Schuld bekennen. Nach vollendt- erst ermeldter Zeit / soll deß Priors sondere Sorg seyn / sie (die auß dem Novitziat entlassene Novitzen) zweymahl in der Wochen in sein Zellen zu ruffen/daß sie ihrer geistlichẽ Ubungen Rechenschafft / und wann selbe Clerici, oder Choristen seynd / wird er sie auch in der Lehr anlangend unterweisen; wofern aber der Prior solches Geschäfften halber selbsten nicht verrichten könte/ muß er ihnen alsdann einen anderen zu diser Instruction tauglichen Priester bestellen; sonsten solle er der Straff nach Geduncken / und Gutachten der Pater-Visitatoren unterworffen seyn.

Das zwey und zwantzigste Capitel.

Wie die Mönch schlaffen sollen.

EIn jeder soll auff einen absonderlichen Beth schlaffen/das Bethzeug sollen sie/ ein jeder gemäß ihrer Conversation, und nachdem es der Abbt außtheilet/ empfangen. So es geschehen kan / sollen sie alle an einem Orth schlaffen / so es aber die Vielheit nicht leydet / sollen 10. oder 12. mit den Eltesten ruhen / welche ein fleissige Sorg auff sie haben. Es soll ståts in derselben Schlaff-Zellen ein Liecht brennen / biß an den Morgen / sie sollen in ihren Kleydern / und mit ihren Gürteln umbgürtet schlaffen / keine Messer an der Seithen haben / damit sie nicht villeicht etwann im Schlaff verletzet werden / und auff daß die Mönch allezeit bereit seynd / und wañ das Zeichen geben / ohn Verzug auffstehen / sollen sie eylen einer den anderen zum Dienst Gottes vorzukommen / doch in aller Zucht / und Eingezogenheit. Die junge Fratres sollen ihre Beth nicht neben einander haben / sondern vermischt mit den ältesten. So sie aber zum Dienst Gottes auffstehen/ soll einer den anderen fein måssig ermahnen / von wegen der schlåffrigen Entschuldigung.

Sa-

Satzung.

I.

UNsere Eremiten sollen allezeit allein in ihren Zellen / (sofern sie nicht die Noth auff der Reiß / und ausser der Erem mit dem Gespan zu ligen bemůssiget) angekleydet und umbgůrtet / mit eben jenen Kleydern / die sie deß Tags pflegen anzuhaben (außgenomen den Mantel und Strůmpff / so in ihren Belieben stehet) schlaffen ; ist auch niemahlen erlaubet auff der Reiß / oder Hitz wegen sich außzuziehen / also / daß auff keine Weiß zugelassen seye / die Tunic ohne die Tunicell / oder die Tunicell ohne der Tunic allein zu tragen / der darwider thun würde / solle dreymahl in Brod und Wasser fasten. Im übrigen werden sie mit aller Zucht und Ehrbarkeit / und nicht rückling im Beth ligen ; Ferner sollen sie sich befleissen / vor der ersten Stund in der Nacht schlaffen zu gehen ; dañ länger auffzubleiben ohne Verwilligung deß Oberen / uicht zugelassen ist / der Ubertretter solle dessentwegen seine Schuld im Capitel sagen.

II.

Die Bethstätten sollen von gemeinen Brettern schlechthin zusammen gefüget / und alle gleichförmig seyn / in welche man einen Strohsack / oder wann einen mehr beliebig

wäre / eine Binsendecke legen kan ; Feder-Bether aber / oder wollene Madaratzen / wie auch Leylacher werden vor allemal versaget.

III.

Die Decken / sollen allen gleich gegeben werden / nemblich sie sollen härig und rauh seyn / die man insgemein Schiavine , zu Teutsch Kotzen nennet / und sollen niemahlen feinere / oder wollene zugelassen seyn ; Deme aber eine Decke nicht genug seyn möchte / kan noch eine andere gegeben werden / und nicht mehrer.

IV.

Vor das Haupt-Küssen / wird einem Beth ein Säcklein mit geschnittenen Stroh angefüllet gegeben werden / alldieweilen anderst / und auff andere Weiß / nemblich von Federn / oder Wollen zu haben denen Eremiten scharff verbotten ist.

V.

Allein / was da von der Härtigkeit und Strenge deß Beths verordnet worden / betrifft die Krancke / Schwache / und Alte nicht / mit welchen der Obere / nach dero Dürfftigkeit / und seinen Gefallen dispensiren kan.

VI.

In dem Gast-Hauß vor die ankommende Pilgeren / und Frembdlingen / müssen eben solcher Gestalt / Form / und Außrüstung die Bether zugerichtet seyn.

Das drey und zwantzigste Capitel.

Von der Excomunication, oder Bann der Schulden.

SO ein Frater halstärrig ist / oder ungehorsamb / hoffärtig / oder murrisch / oder da er sonst der heiligen Regul zu wider ist/und deß Befehls seiner Obrigkeit ein Verachter gefunden wird / dieser soll nach dem Gebott unsers HErrn ein- oder zweymahl in geheimb von seinen Eltesten ermahnet werden / so ers nicht bessert / soll er offentlich in anderer Gegenwart mit Worten gestraffet werden / wird er aber auch also nicht gebessert / wañ er verstehet / was es vor ein Straff seye / soll er in den Bann gethan / oder excommuniciret werden / wann er in seiner Boßheit verharret / soll er am Leib gestraffet werden.

Satzung.

I.

JN diesem / und anderen mehr nachfolgenden Capiteln handelt der heilige Vatter von der Bañ / oder Excomunication und Straff denen Verbrechen und Schulden zu geben; Weilen aber bey uns die Regular-

und Kirchen-Bann nicht gewöhnlich / als wird man allhier von der Straff deren Ubertrettungen allein handlen.

II.

Es sollen die Oberen mit reiffer Vernunfft nicht allein die Beschaffenheit / und Umbstände der Verbrechen / sondern auch die Arth / Verstand / und Natur der jenigen / die gesündiget haben / erwögen / damit sie sich heylsamer und füglicher Mittel zu helffen gebrauchen mögen; Dann gar offt jene Medicin / welche diesem gesund und nutzlich ist / ist dem anderen schädlich; Deßwegen der Jüngern anderst / und anderst der Elteren / auff eine Weiß / der auß Boßheit / auff ein andere der so auß Gebrechlichkeit sündiget / zu bestraffen ist. Auff solche / und dergleichen Arth muß ein Oberer denen Bestraffungen der Verbrechen entgegen kommen; auff daß er denen Demüthigen verschone / die Hoffärtige hingegen demüthige.

Das vier und zwantzigste Capitel.

Was vor ein Weiß und Manier deß Banns seyn soll.

Nach der Maß deß Verbrechens oder Schuld / soll sich die Maß deß Banns oder Züchtigung erstrecken: welche Maß der Ver-

Verschuldung der Abbt urtheilen soll; wañ doch ein Frater, in einen Kleinen und Geringen verschuldet hat/ soll er der Gemeinschafft deß Tisches beraubet seyn / der aber der Gemeinschafft deß Tisches beraubet ist/soll diese Weiß halten / daß er im Bett-Hauß keinen Psalmen oder Antiphon anfange / auch kein Lection lese/biß zu seiner Genugthuung. Er soll aber allein essen / nachdem die Fratres gessen haben / in der Maß und Stund / wie es zu seinem Guten ihme der Abbt verordnet hat. Also / daß (Exempelweiß) wann die Fratres essen umb die sechste Stund / soll der Frater essen umb die neundte / wann die Fratres essen um die neundte / soll er essen um die Vesper-Zeit/biß er nach gebührlicher Genugthuung Nachlassung der Schuld erlanget.

Satzung.

I.

DEr heilige Vatter hat gar wohl gewust/ daß geschrieben stehe: Es müsse nach der Maß / und Beschaffenheit der Sünden die Buß gegeben werden; Derohalben/damit wir nicht von dem rechten Weeg der Gerechtigkeit abweichen / ist vonnöthen die Beschaffenheit und Arth der Missethaten zu erkennen; weilen einige gering / andere aber schwer / einige aber grösser / und wieder etliche die gröste seynd.

II.

Die geringe und kleine Verbrechen werden verstanden jene Fehler und Ubertrettungen der Regul und Constitution, welche keines grossen Bedenckens seynd / als da seynd die Mängel / so wider die Ceremonien begangen werden / halte darvor nicht gleich niederknyen / das Haupt nicht zu rechter Zeit bedecken / oder entdecken / zu spatt in die Kirchen / oder Chor kommen / das Stillschweigen mit wenigen Worten schwächen / ein Geschirr / oder sonsten etwas unbedachtsamb brechen / und dergleichen mehr. Jedoch ist zu beobachten / daß diese zwar von ihrer Natur kleine / und geringe Fehler seynd / auß Boßheit aber / verkehrter Meinung oder Gewohnheit / grosse / und schwere werden können; Ist derohalben billich / daß geringe Verbrechen mit leichterer Buß außgeloschen werden / welches zwar im Belieben deß Oberen gestellet ist; Nichts destoweniger wird es gut seyn / den Ubertretter vors erstemahl durch heimbliche / und stille / hernach / wann es vonnöthen / mit offentlicher Außscheltung zu bestraffen / bald darauff mit einer leichten / und geringen Straff / als den 50. Psalm sprechen / oder die Coron unsers HErrn betten / von Früchten / Wein / oder der Pitanz sich enthalten / vor allen Prostration machen / die Erden küssen / oder dergleichen Züchtigung.

III.

III.

Schwere / und grosse Verbrechen aber seynd / wann ein Eremit mit dem anderen / in- oder ausser der Erem Zanck / und Hader haben solte; wañ einer dem andern Schmach-Reden gibt / wann einer in würcklicher oder boßhaffter Luge erfunden wird / wann einer das Stillschweigen-Brechen in Gewohnheit ziehen möchte / oder das Silentium in der Kirchen / Sacristey / oder Capitel unverschamt / ohne Nothwendigkeit übertretten solte; Wann einer die Regular-Fastäg ohne Ursach / und Erlaubnuß nicht halten würde / und dergleichen. Die Straff deren wird seyn / daß der Ubertretter seine Schuld im Capitel offentlich bekenne / im Brod und Wasser ein- oder mehrmahlen / nach Beduncken deß Oberen faste / der anderen Eremiten Füß küsse / einmal / oder öffters die Buß-Psalmen spreche / und dergleichen andere Straffen mehr außstehe; Beynebens erklärend / daß / wo in diesen Constitutionen gebotten wird / einen hart zu straffen / oder zu züchtigen ohne anderen Zusatz / von dergleichen obgemeldten Straffen müsse verstanden werden.



Das

Das fünff und zwantzigste Capitel.

Von denen groben Verbrechen.

DEr Frater, so gröblich verschuldet hat / soll so wohl vom Tisch / als dem Bett-Hauß abgesöndert werden / keiner auß denen Fratribus soll sich ihme zugesellen / auch nicht mit ihme reden. Er soll allein bleiben bey dem Werck / das ihm aufferleget ist / beharꝛlich in Beweinung seiner Buß / und gedencken an den erschröcklichen Spruch deß Apostels / da er saget: 1. Cor. 5. Daß ein solcher Mensch dem Sathan übergeben seye / zu Verderben deß Fleisches / auf daß der Geist seelig werde am Tag deß HErꝛn. Die Speiß aber soll er allein empfangen / in der Maß / oder Stund / so ihm der Abbt verordnen wird; Keiner vorüber gehend soll ihn grüssen / oder seegnen / noch seine Speiß / so ihm geben wird.

Satzung.

I.

ALlhier im gegenwärtigen Capitel / wird von grösseren / und schwereren Verbrechen gehandlet / welche da seynd: wann nemlich ein Eremit mit entschlossenem Gemüth / und

und Vorsatz nicht Zweiffel traget / das jenige zu thun / was ihm offentlich oder heimlich von dem Oberen verbotten ist / oder hingegen nicht thun will / was ihme befohlen wird.

II.

Grosse Verbrechen werden auch seyn die Halßstärrigkeit / Auffruhr / einen schlagen / oder ein Unbillichkeit anthun / Lästerung / Verachtung der Regel und Constitutionen, aber viel mehr deren Gebotten Gottes und der heiligen Kirchen / welche zwar ohne Todtsünd nicht geschehen können / und dieses wenige zum Exempel anhero gesetzet haben solle genug seyn.

III.

Jedoch / damit die Oberen da nicht ohnbesoñen vermessentlich / und nicht gar zu leicht und bald denen Murrern Glauben gebend / zuweilen ausser der Ordnung verfahren möchten / soll der Obere / deme es obliget / so offt dergleichen zu bestraffen ist / mit vorhergehend-fleisiger Nachforschung (sofern der Schuldige das Laster nicht selbsten freywillig bekeñet) bey Bestättigung wenigstens zweyen Zeugen / und anders was darzu nöthig / in rechtmässiger Erwögung der Persohn / und deß Verbrechens mit Forcht uud Liebe zur Straff greiffen / und verfahren / welches auch alles schrifftlich auffgesetzet / und dem General-Capitul / oder der Diæt beygebracht werden

den solle / damit man wisse / daß die Oberen billich und recht mit denen Missethätern verfahren seynd.

IV.

Die Straffen / die da diesen groben und grossen Verbrecher aufferleget sollen werden / obwohlen selbe der Meynung / und Wohlgefallen der Oberen überlassen / und zugeeignet seynd / wollen wir doch allhier zu einem Exempel etliche beyfügen / als nemblich: so offt es dem Oberen geduncken wird / auff der Erden im Refectorio (da man insgemein speist) in Brod und Wasser fasten / ein Circular-Disciplin geben / oder / daß der Ubertretter öffters sich selbsten disciplinire, vor der Kirchen- oder Chor-Porten ligen / über welchen alle gehen / und ihn auch bescheiden tretten sollen / der Gemeinschafft der Mit-Brüder verweisen / in eigener Zellen versperzen / den Verbrecher absetzen / das ist / ihn unter alle seines gleichen / und den letzten in der Ordnung stellen / der würckenden und fähigen Stimme berauben / und wann ein Vorsteher / und Oberer ist / selben absetzen / im Kercker oder Gefängnuß legen / allda mit Fasten / Abstinentien, Disciplinen, Hand- oder Fuß-Eisen / und dergleichen Straffen peynigen / unter Erklärung / daß der Kercker oder Leib-Straff / kein Unehr / Schand / Entsetzung / oder Undichtigkeit zu denen Aembtern mit sich bringe / so-

fern

fern nicht das Laster vor sich selbsten/wessent-wegen solche Straff ist aufferleget worden / dergleichen Schmach / und Unehr nach sich ziehete / und begreiffete.

V.

Und so einer wider die Keuschheit (welches GOtt behüten wolle) sündigen würde / solle solcher in den Kercker gestecket / und alldorten mit Abstinentien, und Disciplinen gestraffet werden: und so dieses Verbrechen auch denen Welt-Menschen kundbar worden wäre / solle er eben diesen / und anderen nach deß P. Majors und Visitatorn Beduncken / gefälligen Straff unterworffen seyn; wann aber der Verbrecher ein Vorsteher oder Oberer ist / solle er abgesetzt / und mit anderen Peynen / nach Geduncken deren PP. Superiorn (wie oben gemeldet worden) abgestraffet werden.

VI.

Damit aber unter dem Schein und Vorwand der Gerechtigkeit auch darneben kein Ergernuß entstehe / wird demnach gebotten / daß allezeit denen heimlichen Verbrechen / ingleichen auch heimliche Straffen sollen gegeben werden.

Das sechs und zwantzigste Capitel.

Von denen/so ohne deß Abbts Erlaubnuß/ sich denen / so im Bann seyn / zugesellen.

WO sich ein Frater vermessen wird / ohne deß Abbts Erlaubnuß dem Fratri, der im Bañ ist / auff einigerley Weiß sich zuzugesellen/ oder mit ihm zu reden / oder ihme ein Bottschafft zu verrichten/soll auch derselb ingleichen im Bann / und excomuniciret seyn.

Satzung.

DEm Gebott der heiligen Regul nachzukommen/ wird keiner mit denen Gefangenen reden / weder einigen Gunst noch Hülff leisten/ oder beyspringen / erklärend: daß alle die jenige / welche da die Verhaffte zur Flucht ermahnen / oder denen / wie es immer seyn möchte / einige Hülff oder Rath geben / ja auch etwann wissen solten / daß die Gefangene nach der Flucht trachten / und denen Oberen nicht geoffenbahret hätten / eben gleichmässiger Weiß mit der Gefängnuß gestraffet werden sollen ; andere aber (außgenommen der Kercker-Beambte) welche allein mit einem Gefangenen geredet haben / sollen

scharff

scharff gezüchtiget werden / welches eben von denen in denen Zellen Separirten oder Versperrten / wie auch zum Stillschweigen verbundenen zu verstehen ist.

Das sieben und zwantzigste Capitel.

Was für Sorg der Abbt haben soll für die / so im Bann seynd.

MIt allen Fleiß soll der Abbt Sorg haben auff die Fratres, so verschulden: Dieweil die Gesunden keines Artztes bedürffen / sondern die Krancken. Math. 9. Und darumb muß er sich verhalten auff allerley Weiß / daß er / wie ein wohlerfahrner Artzt / zu ihnen schicke / gleichsamb als heimliche Tröster Senipetas, das ist / alte verständige Senioren oder Fratres, welche gleichsam heimlich den schwebenden Fratrem trösten / und ihn anreitzen zur Genugthuung der Demuth: und ihn trösten / auff daß er nicht durch übermässige Traurigkeit / gar verschlunden werde: sondern wie der Apostel saget 2. Cor. 2. Daß die Liebe an ihm bestärtiget werde: Und soll von allen für ihn gebetten werden. Dann gar grosse Sorgfältigkeit muß der Abbt gegen die sündhaffte Fratres haben / und mit der Klugheit / und

Fleiß zusehen / daß er nicht eines auß seinen anbefohlenen Schaafen verliere. Dann er soll wissen / daß er die Sorg über schwache Seelen / und nicht ein Tyraney über die Gesunden hat auff sich genommen / und förchten die Bedrohung deß Propheten Ezech 34. durch welchen GOTT saget: Ihr habt geschlachtet / was gemest war / und was schwach war / habt ihr hingeworffen. Und soll deß guten Hirten Gottseeliges Exempel nachfolgen / welcher die 99. Schaaf auff den Bergen ließ / und hingieng das eintzig irrend- oder verlohrne Schäflein zu suchen / mit welches Schwachheit er ein solches Mitleyden hatte / daß er sich auch gewürdiget / dasselb auff seine heilige Achseln zu legen / und also nach der Heerde zu tragen.

Satzung.

ALle / die da anderen vorstehen / und zu gebieten haben / sollen dieser Lehr der heiligen Regul folgen / und lehrnen (sprich ich) sollen sie das verlohrne Schäflein zu suchen / das gefundene auf ihre Achseln zu legen / und endlich wieder zu der Heerde zu tragen; O wie verkehrt handlen jene Hirten / welche denen raudigen Böcken mit Freundlichkeit liebkosen / die fruchtbare / und sanfftmüthige Schäflein hingegen immerdar reitzen / und stossen; Weh aber dergleichen Hirten! dann

sie

sie einsmahls harte Rechenschafft werden geben müssen / vor die jenige Seelen / welche durch dero Schuld / und Nachlässigkeit verdorben / und verlohren gangen.

Das acht und zwantzigste Capitel.

Von denen / so offt gestraffet / aber nicht gebessert werden.

SO ein Frater offtermahlen seines Verbrechen halben / gestraffet worden; wañ er auch / da er in den Bann gethan / sich nicht besseret / der soll ein schärffere Straff außstehen / das ist / man soll ihn mit der Rach der Schläg heimsuchen. Wann er sich aber auch also nicht besseren will / oder villeicht (da GOtt vor sey) in Hoffart gantz erhoben / auch seine Thaten noch verthättigen wolte / alsdann soll der Abbt thun wie ein verständiger Artzt. Wann er ihm erzeiget hat beyde Artzneyen / wann er versucht hat Salben guter Ermahnung / und Artzneyen Göttlicher Schrifft / und endlich das Feuer deß Banns / oder Streich der Ruten / und so er dannoch sihet / daß sein Fleiß nicht helffen will / so thue er auch das noch mehr ist / sein / und der Fratrum Gebett für ihn gebrauchen / auff daß der HErr / der alles vermag / Heyl wür-

würcke umb den schwachen Fratern. Wann er auch auf die Weiß nicht geheylet wird / alsdann soll der Abbt brauchen das Eisen der Abschneidung / wie der Apostel saget: Nehmet das Böß von euch hinweg. 1. Cor. 5. Und wiederum: 1. Cor. 7. Wann der Gottloß sich scheidet / so mag er hinziehen / damit nicht ein raudiges Schaaf die gantze Heerde beflecke.

Satzung.

I.

JEtzt nun wird allhier von denen schweresten / und abscheulichsten Lastern gehandlet / deren das erste ist / die Zucht und Besserung verwerffen / und nicht annehmen / in welcher Sach die Bulla oder Decret Pabstens Urbani deß Achtens (die Abtrinnige / und Außgestossene betreffend) recht beobachtet / und genau gehalten werden muß. Unter die gröste Verbrechen wird auch gerechnet / einen tödtlich beschädigen / oder verletzen / seinen Vorsteher / oder Oberen schlagen / öffters auß der Religion hinweg geloffen seyn / und umb desto mehr / wann dieses mit Aergernuß / oder deß Ordens Verleumdung geschehen ist / auß welch-erzehlten Ubelthaten andere dergleichen mehr können erkennet / und abgenommen werden.

II.

So dann jemand in obgemeldten / oder dergleichen einem Laster oder Verbrechen solle erfunden / und überwiesen seyn worden / solle man alsdann das Heyl eines solchen Sünders / auff das beste suchen / und ihn mit Casteyungen / Peynen und Straffen deß Kerckers / Disciplinen, und Gefangenschafft reinigen / und büssen lassen / sofern aber die Grösse / und Schwere der Schuld (welches GOtt verhüte) es erforderen möchte / könte ein solcher Ubelthäter auch auff ewig / in die Gefängnuß verurtheilet werden ; Allein diese letztere Urtheil / nemblich den Habit außziehen / verstossen / in die Gefängnuß / oder ewigen Kercker werffen / ist allein denen Deffinitoren im General-Capitul / der Diæt, und unter der Jahr Zeit dem P. Major, und allen Visitatoren vorbehalten / in welchen Urtheilen wohl-erfahrner Männer Rath / den Sentenß und Urtheil zu fällen nöthig und nachzukommen ist ; im übrigen / was den Habit außziehen / und das Verstossen betriffet / solle das Decret Pabstens Urbani deß Achtens von denen Abtrinnigen / und Außgestossenen / gehalten / und beobachtet werden.

III.

Es müssen die Obere / und Vorsteher unserer Eremen wider dergleichen Ubelthäter verfahren / und nachdem sie einen schuldig /

 und

und überwiesen befunden / gefänglich einsetzen / jedoch können sie auff keine Weiß das Urtheil derselben sprechen / sondern werden alsobald die obgedachte Superiores von allen berichten.

IV.

In dergleichen Zufällen / schwerer Verbrechen / solle / so viel als möglich ist / die Rechts-Ordnung anlangend / das Haupt-Weesen eines Gerichts beobachtet / und gehalten werden / mit Hindansetzung doch aller scharffsinniger Rechts-Griffel / und Solennitäten; so aber der Obere selbsten in der Sachen begriffen / oder Theil daran hätte / wird alsdann die Unterforschung / und das Urtheilen nicht ihme / sondern zweyen auß denen älteren Patribus / so auß Anordnung deß Prioris deputiret worden / zustehen / nach vollendten und verfasten Procefs, auch hingegen deß Beklagten gegebener Defension, wird die Sach geschlossener / und versigelter denen rechtmässig-zuständigen Richteren / das ist / dem General-Capitul oder Diæt, und unter der Jahr-Zeit dem P. Major, und Visitatorn treulich zugeschicket werden. Welche Ordnung und Weiß / sofern ein Prior nicht halten wolte / solle dieser von General-Capitul oder Diæt, und unter dem Jahr von P. Major und Visitatorn gemäß der Schuld / scharff gestraffet werden: Hingegen aber / wider

der jenige/ welche / da ihr eigenes Verbrechen freywillig bekennen / die Buß gerne annehmen / aller Verthättigung / und Defension absagen / und in Gegenwart zweyer Zeugen sich mit ihnen ins gesambt unterschreiben/ solle kein Procefs gemacht werden.

V.

Damit aber unter dem Vorwand und Schein der Gerechtigkeit / kein Gelegenheit dem Teuffel einem falsch anzuklagen gegeben möchte werden / wird hiemit beschlossen/ daß/ sofern der Ankläger / seines Bruders die angezeigte Beschuldigung nicht beweisen könte / oder denselben auß Boßheit angeben zu haben / wird überwiesen seyn worden / er nach Gestalt und Verdienst deß Ubels / scharff gezüchtiget solle werden / und der Straff der Widergeltung unterligen / so es anderst also vor rathsam befunden wird. Derohalben in denen Visitationen die Brüder alle ihre Klagen unterschreiben müssen / welches auch die Priores beobachten werden/ die aber nicht schreiben können / sollen sich mit dem Creutz-Zeichen unterschreiben.



Das neun und zwantzigste Capitel.

Ob man die jenige Fratres, so auß dem Closter lauffen / wiederumb soll auffnehmen?

DEr jenige Frater, so seines eigenen Lasters halben / auß dem Closter gehet / oder der außgeworffen wird; wann er will wiederkehren / soll er zuvor alle Besserung verheissen deß Lasters / umb welches willen er außgangen / und also werde er im letzten Grad / oder geringsten Stand wieder auffgenommen; auff daß dardurch seine Demuth probiret werde: wann er wiederumb außgehet / mag er dreymahl wiederumb angenommen werden. Nach diesem aber / soll er wissen / daß ihm aller Zugang deß Wiederkehrens verschlossen seye.

Satzung.

I.

WAnn einer abtrinnig worden / oder auß der Erem geflohen wäre / sollen die Oberen nicht nachlässig seyn / ihn suchen zu lassen / und allen Fleiß anzuwenden / daß er wiederkehre / und zuruck komme; so er aber inner der Zeit einer Wochen wieder gekommen /

men / solle er zwar auff- und angenommen / aber mit einer Circular-Disciplin abgestraffet / und auff ein Monat im Kercker geleget werden; Der aber erst in einem Monat wieder zuruck gekehret / dieser solle über oben gemeldte Straff das Orth der Profession auff zwey Jahr lang verliehren / auch unter dieser Zeit keine würckende / noch fähige Beystimme haben; Im Fall aber einer nach verstrichener erst gedachter / und bestellter Zeit / in eine von unseren Eremen kommen möchte / solle der Obere ihn annehmen / und so er den Habit abgeleget / von dem Bann oder Excommunication, in welche er gefallen / nach der Form und Weiß / wie im Ritual zu finden ist / loßsprechen / und absolviren; annebens auch den P. Major und Visitatorn alsobalden berichten / welche befehlen werden / daß der Verbrecher in der Erem / allwo er sich befindet / oder von der er hinweg geloffen ist / seine Schuld im Capitul offentlich vor allen bekenne / und mit einer Circular-Disciplin abgestraffet werde; Alsdann soll man ihm das gewöhnliche lange Scapulier außziehen / ein anders kurtzes biß an die Gürtel langendes anlegen / welches er fliegend / und ungebunden tragen soll / und also wird er in dieser Buß und Pœnitentz ein gantzes Jahr ein Novitz unter allen anderen seyn / wañ er nur einmal hinweg geloffen: so er aber zweymahl

geflohen / wird er auch zwey Jahr / und wann er aber dreymahl / solle er auch drey im Novitziat verbleiben / gedachte Zeit aber der Buß wird gerechnet und angefangen am Tag / da man ihme das kurtze Scapulier gegeben; wird auch unter dieser Zeit keine würckende / noch fähige Beystimme haben / und der Tag seiner Flucht wird in das gewöhnliche Buch eingeschrieben werden.

II.

Nach vollendter Zeit dieses Novitiats / solle er wiederumb mit dem langen Scapulier angekleydet / und wie vorhin darüber umgürtet werden / auch von selbigen Tag an / wird die Zeit seiner Profession erst anfangen / ohne eintziger Hoffnung zu seiner vorigen Stelle und Grad wieder zu kommen / weder zu eines Vorstehers oder Oberen Dignität und Prælatur erwöhlet zu werden / sofern er nicht nach verflossenen 8. Jahren von zweyen General-Capitulen dispensiret werde.

III.

Wann er aber vor seiner Flucht etwann ein schändliche That begangen / oder nachdem er hinweg geloffen / den Eremiten-Habit abgeleget / oder Gottloß / und nicht geistlich gelebet hätte / solle er neben obgemeldten Straffen / auch in die Gefängnuß geworffen / in Wasser und Brod fasten / und mit Disciplin nach Beliebey deß Obern gezüchtiget werden.

IV.

IV.

So einer nach Rom zu gehen ohne gebührender Erlaubnuß der Oberen sich unterstünde / solle dieser alsobalden in den Kercker geleget / die Oberen aber ohne Verzug darvon berichtet werden. Die (was weiter zu thun seyn wird / neben der Straff / die da Pabst Clemens der Achte gesetzet hat / daß die Clerici der würckenden und fähigen Beystimme auff zwey Jahr lang beraubet / die Layen-Brüder aber ein Monat lang in Kercker gesperret seyn sollen / welche Straff der Pabst allein nachlassen kan) anordnen werden / ferner / der da ohne Erlaubnuß von einem unserer Orthen in ein anderes lauffen würde / solle ein Monat lang mit der Straff deß Kerckers und anderer Züchtigung nach Beduncken der Oberen abgestraffet werden.

V.

Wann aber einer zum P. Major sein Zuflucht zu suchen ohne desselben Erlaubnuß kommen solle / wird er eben dieser Straff unterliegen / so ferne er die Ursach seiner Zuflucht so dem P. Major zu judiciren bevorstehet / nicht wird probiren können.

(+)

Das dreyssigste Capitel.

Wie die Knaben / so eines jungen Alters seynd / sollen gestraffet werden.

EIn jedes Alter / oder Verstand muß sein eigen Maß haben; Derowegen die Kinder/oder die so eines jungen Alters seynd/ oder so noch nicht verstehen können / was es vor ein Straff seye / im Bann seyn. Welche solche seynd / so sie sündigen / sollen mit strengen Straffen gezüchtiget / oder mit scharffen Streichen im Zaum gehalten werden / auff daß sie gesund werden.

Satzung.

I.

WEilen die Novitzen unserer Congregation schon im erwachsenen Alter auffgenommen werden / ist unnöthig von denen Knaben und Jünglingen / von welchen in gegenwärtigem Capitel der Regel gemeldet wird / etwas zu handlen / dann sie weder die natürliche Kräfften / Eremitische Beschwernussen/Müh und Arbeit außzustehen/noch die Bescheidenheit deß Verstands wüttende Anfechtungen zu überwinden haben.

Das

Ein und dreyssigste Capitel.

Was der Kellner deß Closters vor einer seyn solle.

DEr Kellner deß Closters soll erwöhlet werden auß der Versammlung/ein verständiger Mann / der guter Sitten ist / mässig / nicht vielfresserig / nicht hoffärtig / nicht unruhig / nicht langsamb / kein Verschwender / sondern ein Gottsförchtiger / welcher der gantzen Congregarion oder Versammlung/gleich wie ein Vatter sey. Er soll Sorg tragen über alle Ding / und nichts thun ohne deß Abbts Befelch; was ihm befohlen wird/ soll er bewahren / die Fratres soll er nicht betrüben; wann aber villeicht ein Frater von ihm etwas ungebührlich fordert / solle er ihn nicht verächtlich betrüben / sondern bescheidentlich mit Demuth ihm abschlagen / was er übel begehret. Er soll sein Seel bewahren / ingedenck deß Apostolischen Spruchs / 1. Timoth. 3. Die ihren Dienst wohl verrichten/ die werden ihnen selbst einen guten Stand erwerben. Der Krancken/Kinder/Frembdlingen/und der Armen/soll er mit aller Sorgfältigkeit pflegen / ohn Zweiffel wissend / daß er vor dises alles am Tag deß Gerichts wird Rechenschafft geben. Die Geschirr/und alle

Sub-

Substanz deß Closters soll er halten/als wañ es geheiligte Geschirr deß Altars wären. Er soll nichts versaumen / auch nicht geitzig seyn/ auch kein Verschwender / oder Verderber der Güther deß Closters; sondern er soll alles mässig / und nach deß Abbts Geheiß thun. Vor allen Dingen aber sey er demüthig / und so er in seinem Vermögen nicht hat/ daß er gebe / so gebe er ein gute Antwort / wie geschrieben stehet: **Ein gute freundliche Red/ ist besser dann ein gute herrliche Gab.** Alle Sachen / die ihm der Abbt befohlen / soll er unter seiner Sorg haben: und das er ihm verbietet / solle er sich nicht ermessen. Den Fratribus soll er ohn einige Widerred oder Verzug ihr verordnete Pfründ geben / damit sie nicht geärgert werden / ingedenck deß Göttlichen Spruchs: **Was nemblich der jenig verdiene/ der einen auß den Kleinesten ärgert.** Matth. 18.

So die Versammlung groß ist/ soll ihm Gehülff zugegeben werden/ die ihm auch helffen / damit er sein befohlenes Ambt mit gedultigen Gemüth verrichten möge. Zu bestimbten Zeiten / soll gegeben werden / das man geben soll / und begehren / das man begehren soll / auff daß im Gottes-Hauß niemand verstöhret / oder betrübet werde.

Satzung.

I.

DEß Procurators Beschaffenheit und Last/hat der heilige Vatter so genau beschrieben / daß alle Procuratores unserer Eremen dieses Capitel der heiligen Regul/ nicht nur allein auffmercksamb lesen/ sondern auch alles / was in demselben begriffen ist / fleissig zu erfüllen sich bemühen sollen.

II.

Derohalben solle vom Conventual-Capitul ein solcher Procurator erwöhlet werden/ welcher auffs wenigste fünff Jahr seiner Profession hat (außgenommen den Procurator und Censuarium der Abbtey von Monte Corona, so beede das General-Capitul ernennet) welchen Procurator der Prior deß Orths vorschlagen soll / und im Fall daß dieser vom Conventual-Capitul nicht approbiret wird / solle er (der Prior) einen anderen vorstellen; wann aber auch dieser verworffen möchte werden / solle man davon denen Oberen/ die zur rechter Zeit Vorsehung thun werden/Bericht ertheilen/so es aber die Noth untern Jahr erforderen möchte/kan der Prior mit Verwilligung der Oberen einen Procurator verschaffen.

III.

Der Procurator solle ein solcher seyn / welcher / wo nicht alle / doch auffs wenigiste die vornehmste von der heiligen Regul erforderte Bedingnussen habe. Und gleich wie ihme aller Sachen Sorg und Verwaltung (jedoch mit Vollmacht deß Oberen) anvertrauet wird / also ist er auch verpflichtet ein Rechen-Buch zu machen / in welchem der Empfang / und Außgab durch ihme getreulich außgezeichnet von innen schrifftlich / von aussen aber durch ein Raitungs-Zeichen zu sehen seye; Item / muß er noch ein anders Buch halten / in welchem die Schulden und daraussen habendes / ingleichem auch der Stand der Erem zu ersehen seyn wird; Diesen Büchern solle noch eines beykommen / nemblich ein tägliches Hand-Büchlein / in welchem er zwar kurtz / aber doch genau jegliches Tags Außgaben und Einkommen auffschreiben soll; Unter seiner Hand und Verwahrung dann sollen alle ligende und fahrende Güther der Erem / Erndten / Gefällen / und Einkunfften gehören / es seye hernach im Geld / oder Früchten; Sein Ambt wird auch seyn / die vertraute / außgeliehene / oder andere Gelder einzubringen / und die Schulden zu rechter Zeit ohne Verzug denen Creditoren zu bezahlen: anbey soll er sich hüten / daß er mit denen Armen / welche da etwann nicht zu bezahlen haben /

ben/ nicht hart/und scharff verfahre/ Rechts-Händel und Strittigkeiten zeitlicher Dingen solle er meyden/ und fliehen/wann aber nothwendig ist einiges Interesse abzuhandlen/ muß er zuvor mit Gebühr alle Mittel und Weiß der Einigkeit und deß Vergleichs suchen. Ihm stehet ebenfalls zu/ alle nöthige Sachen einzukauffen/was aber überflüssig ist zuhauß/ zu verkauffen/ die Nahrung und alles/was zur Speiß und Tranck denen Eremiten vonnöthen/fleissig und vorsichtiglich zu seiner Zeit zu verschaffen/ und zu sammlen/ nachmahls das in bequemen Oerthern versammlete weißlich zu erhalten.

V.

Das jenige aber/ was zu der Brüder Nothdurfft/so wohl in Kleydung/als Haußrath der Zellen/ oder andere Lebens-Nothwendigkeit anbelanget/ solle er fleissig vorsehen: nicht jedes besonders Stückel-weiß/ oder täglich/ sondern in mercklicher Summa und grosser Menge ein- oder zweymahl im Jahr zu gelegenen Zeiten und Oerthern kauffen/ zuvor aber die Verzeichnuß aller einzukauffen nöthiger Sachen dem Oberen einreichen/ und alles nach dessen Wohlgefallen und Belieben verrichten.

VI.

Er wird auch Achtung haben/ daß alles Geschirr/ so wohl was zur Taffel dienet/ als

jenes / was in denen Zellen besonder oder insgemein gebrauchet wird / fürnemblich aber die Trinck-Schalen von Erden und Holtz / und auff keine Weiß von Glaß / oder anderer Materie seyen / und also solle auch im Gast-Hauß beobachtet werden; muß derohalben der Procurator als ein vorsichtiger Hauß-Vatter alles dises zu erkauffen Sorg tragen / damit er nicht auß Mangel deren Sachen / denen / die was billich ist / begehren / etwas abschlagen muß.

VII.

Vor allem muß der Procurator sorgfältig seyn / das nöthige Holtz zu seiner Zeit im wachsenden Mondschein noch vor dem Capitul hauen zu lassen / und auffs längste im Monath September einem jeden davon ein billige Quantität zu ertheilen / beynebens aber muß er beobachtē / daß mit dem Holtz-Hauen die Wälder nicht außgerottet / sondern vielmehr erhalten mögen werden / auch soll man nechst denen offentlichen und gangbaren Weegen zur Beschattung und Zierrath deroselben / allezeit einige Bäumer stehen lassen / herentgegen aber / müssen sich die Eremiten hüten / daß sie sich nicht solches Uberfluß deß Holtzes böß und verschwenderisch gebrauchen / damit nicht auch sie wegen dem die Flammen deß Fegfeuers längers zu erfahren gezwungen werden.

VIII.

VIII.

Und gleich wie der Procurator schuldig ist / alles nach Belieben seines Oberen zu verrichten / also muß er auch deme / oder einem anderen / dem es der Obere befehlen wird / seiner Hauß-Wirthschafft treulich und klar Monathlich Rechnung leisten; so aber der Procurator nach seinem Kopff und Wohlgefallen walten / und dem Oberen nicht gehorsamben wolte / kan ihn der Obere mit zweyen ältesten Patribus deß Hauses absetzen / ungeacht / daß er vom General-Capitul ist erwöhlet worden.

IX.

Zumahlen aber der Procurator den Hauß-Last und die Verwaltung allein nicht ertragen kan / soll ihme ein Layen-Bruder vor einen Außspender oder Dispensator, welcher nicht minder dergleichen Ambt zu versehen tauglich seyn muß / zugeeignet werden. Diesem nun wird alles / was zu dem Gebrauch deß Hauses und der Eremiten / so wohl an Kleydung / als Nahrung nöthig ist / anvertraut / dessentwegen er auch grossen Fleiß haben wird / damit alles sauber und wohl geordnet / jedes in seinen Orth gestellet / behutsam verwahret / und behutsamer doch außgetheilet werden möge.

X.

Es solle ihm auch einer Kellner beygegeben werden / der gute Obsicht und Sorg deß Kellers habe / den Wein zu seiner Zeit in jede Zellen trage / die Früchten und anders nach Anstalt deß Oberen außtheile / und auffschaue / daß die sammentliche Menge derselben nicht verfaule.

Das zwey und dreyssigste Capitel.

Von eisenen Werckzeugen / und anderen Sachen deß Closters.

DEn Gütheren deß Closters / an eisenen Werckzeug / Kleydung / oder sonst anderen Sachen / soll der Abbt solche Fratres vorsetzen / von welcher Leben und Sitten er sicher seye / und soll ihnen alles nach seinem Gutduncken verzeichnen / das sie verwahren / und versamlen sollen / von welchem der Abbt ein Zettel behalte / auff daß wañ die Fratres, einer dem anderen in den Aembtern nachkommet / er alsdann wisse / was er außgibt / und wieder einnihmt. Wo aber einer die Sachen deß Closters unsauber und hinlässig hielte / soll er gestraffet werden: wañ er sich nicht bessert / soll er der regularischer Disciplin unterworffen seyn.

Sa-

Satzung.

I.

UNter dem Nahmen der Substanz scheinet der heilige Vatter allhier alle bewegliche Güther was Gattung es imer seyen/ begriffen/ und verstanden zu haben; Darum sie nicht von einem allein/ sondern mehreren Ministern zu verwahren seynd/ welche alle jährlich gleich nach den Eintritt eines neuen Prioris aller Orthen von dem Conventual-Capitul erwöhlet müssen werden/ deren der erste seyn wird der Sacristan/ als der würdigste/ deme die GOtt-geweyhte Geschirr/ Kleyder/ anderen Zierrath deß Altars und der Sacristey zu verwahren/ zu berühren/ und außzutheilen anvertrauet werden/ derohalben er selbe unter Verfertigung eines Inventarii oder Register annehmen/ und zu jeder vollendten Zeit von allem Rechenschafft geben muß/ welches/ so er nicht thun wolte/ solle er vom Oberen gestraffet werden; Dergleichen Zierrath und Sacristey-Vorrath ihme denen weltlichen oder derselben Kirchen/ ohne Erlaubnuß deß Conventual-Capituls außzuleihen nicht erlaubet ist.

II.

Deß Sacristan Ambt wird auch seyn/ die Uhr richten/ und alle Stunden Bett-oder Tag-Zeiten so wohl bey Tag/ als Nacht zu

seiner Zeit mit der Glocken andeuten/auch alle andere Sachen/ welche mit der Glocken verkündiget werden müssen/ und so es sich ereignet/ daß er zu fruh/ oder zu spatt läuten solte/ solle ihm der Prior dessen abstraffen/ ingleichen auch wird deß Sacristan Sorg seyn/ die Kirchen/ Sacristey/ und Capitul-Hauß fleissig zu bewahren/ die Geschirr/ geweyhte Kleyder/ Altar-Zierrath/ und endlich allen Kirchen-Vorrath ordentlich/ und an gehörigen Orthen gestellt/ fein und sauber erhalten/ die so wohl vor dem Tabernacul deß Hochwürdigsten Sacraments/ als anderwärtig zu Brennen gewöhnliche Lampen sauber/ und allezeit angezündter erhalten/ wie auch die Liechter und Laternen in dem Chor/ allwo keine Novitzen verhanden seyn/ alle Nacht bereiten/und an die gehörige Stellen setzen: Zu seiner Zeit/ und nach Unterschied deß täglichen Officii die zu Rüstung und Paramenten der Altären veränderen/ letztlich alles/ was einem guten/ und treuen Sacristan/und Kirchen-Vatter zuständig ist/ mit Beyhülff der Novitzen/wann sie vorhanden/ richtig verrichten/ und so es vonnöthen/ solle man ihm ein Gespan zu Hülff geben.

III.

Insonderheit aber/ und vor allen/ wird er die heilige/ außgesetzte/ und glaubwürdige Heiligthumer fleissig verwahren/ von welchen

chen niemanden das geringste zu nehmen/ oder hinweg zu tragen erlaubet ist/bey Straff einer Circular - Disciplin, weder wird der Beschuldigte ohne vorhero geleisteter Restitution können absolviret werden.

IV.

Der andere Minister deß Hauß-Weesens wird seyn / der Bibliothecarius, oder Verwalter der Bücher / welcher die allgemeine Bücher-Kammer verwahren / von Staub / Feuchtigkeit / und anderen Schaden die Bücher erhalten / in guter / und nach jedes Authoris oder Materie Unterschied gestellter Ordnung verwahren solle / damit desto leichter und geschwinder das jenige / was gesucht wird / könne gefunden werden / über dieses muß er auch Achtung haben/daß kein unzüchtiges/ und denen guten Sitten widriges / unehrbares Buch/ viel weniger verbottene oder suspendirte Bücher verhanden seyen/ wofern man nicht solche zu halten / und zu lesen Erlaubnuß hat.

V.

Er solle auch über alles beobachten / daß kein Buch durch sein Nachlässigkeit verlohren gehe / und damit er dieses desto leichter erfülle / mache er ihme einen Catalogum, oder Register / worinnen alle Bücher / so wohl dieselbe / welche in der allgemeinen Buch-Kammer / als auch die jenige / welche in denen Zellen zu

Nutzen der Eremiten gebrauchet werden / zusammen geschrieben seynd / deren letzteren er ein besonderes Register verfertigen wird / damit er / so einer etwann von der Erem solte verreisen / alle Bücher / welche er in der Zellen finden wird / in die allgemeine Buch-Kamer zuruck tragen möge.

VI.

Es muß auch einer seyn / der über alle Eisen / Instrumenten / und Werckzeug was zur Hand-Arbeit dienet / Sorg habe / in einer eigenen darzu bestellten Kammer verschlossen auffbehalte / und zu seiner Zeit / so offt es vonnöthen wird seyn / denen / die arbeiten wollen / hervor gebe / nach vollendter Arbeit aber / ihme wiederumb solche an das gehörige Orth zuruck stellen lasse / damit auch dieses wohl erhalten / und gut verbleibe / solle er den abgehenden und nothwendigen Eisen-Zeug zu verschaffen beflieſſen seyn / den verbrochenen aber / wiederumb verbesseren lassen.

VII.

Sehr viel ist daran gelegen / daß unserer Erem Waldungen wohl gehütet und erhalten werden / derowegen deren Verwahrer / jung und starck seyn muß / welcher täglich ein- oder auch zweymahl / so es die Noth erfordert / im Wald herumb gehe / der Benachbarten Viehe hinweg treibe / und allen Schaden

den verhüte; Dieser Ursachen halber der Wald-Hüter ein Oblat/oder welches geziemlicher / ein weltlicher seyn wird / so umb das Geld darzu auffgenommen / kein Habit der Religion trage.

VIII.

Nicht nur obgemeldte Beambte / sondern auch alle und jede die da zu ihrer Obedienz einige Werckzeug oder Instrumenten haben / sollen solche wohl zu halten / zu verwahren / und zu verbesseren nicht fahrlässig seyn / dieweilen alle Sachen deß Closters für heilig zu halten / und dem in selbiger Verwaltung nachlässigen bey GOtt Rechenschafft zu geben Verbindnuß bevorstehet / so aber einer innerhalb einem Monath nach auffgelegter Obedienz und seines Ambts kein Inventarium deren Sachen/welche in seiner Verwahrung seynd/ machen/ auch zu End deß Jahrs nicht Rechnung thuen würde / der solle von dem Oberen abgestraffet werden.

Das drey und dreyssigste Capitel.

Ob die Mönchen etwas eigenthumliches haben sollen.

VOrnehmlich soll dieses Laster auß dem Closter außgetrieben werden: daß sich niemand ermesse etwas zu geben oder zu empfan-

pfangen/ausserhalb deß Abbts Befelch; oder etwas eigenes zu haben / keinerley Sachen noch Buch / noch Taffel / noch Schreib-Federen / sondern gantz nichts soll er haben; Als welchen noch sein eigen Leib / noch seinen eigenen Willen geziemet in seiner Gewalt zu haben. Alle Nothdurfft aber sollen sie hoffen vom Vatter deß Closters / und nichts haben / das entweder der Abbt nicht gebe / oder zugelassen habe. Und alles sey allen gemein / wie geschrieben stehet Act. 4. Auch vermesse sich keiner zu sagen / daß etwas sein seye. Wan nun jemand diesem schändlichen Laster zugethan gefunden würde / soll er ein oder andermal ermahnet werden / wann er sich nicht bessert / soll er gestraffet werden.

Satzung.

I.

MAn erkennet / und verstehet / daß der allgemeine Verbott dises Capitels gäntzlich in allen Sachen die Eigenthumblichkeit einem wahren Religiosen entziehe / und benemme; derowegen dieses Gebott genau von unseren Eremiten solle gehalten werden / solcher Gestalten / daß keiner (außgenommen der Procurator / und in Obwesenheit dessen der Prior) auch in mindester Quantität inn- oder ausserhalb der Zellen / weder für sich noch für andere / noch auffzuheben / gegebenes / ge-

schencktes / oder unter was Schein es immer wolle empfangenes Geld könne haben / und behalten: Der diesem zu wider handlen würde / solle in die Gefängnuß geleget / darinnen mit Wasser und Brod und Disciplin dem Verbrechen nach / auff Wohlbeduncken deß Oberen abgestraffet werden.

II.

So jemand (das GOtt behüten woll) ein eigenthumlicher Besitzer einer Sachen befunden solle werden / dieser soll über die in diesem Capitel der heiligen Regel und Constitution gesetzte Buß auch der Kirchen-Straff der Untüchtigkeit so wohl würckender als fähiger Beystimm und Wahl auff zwey Jahr unterworffen seyn / gleich wie in der heiligen Tridentinischer Versammlung bey der 25. Session deß anderten Capitels ist geschlossen worden.

III.

Wann aber der Procurator in seiner Verwaltung einigen Betrug zum Schaden der Erem oder deß Nechstens begehen würde / solle er deß Ambts entsetzet / und oben gemeldter Straffe gleichfalls unterliegen. Ein mit dessen Laster behaffte Oberer hingegen / solle von denen Visitatoren, die Visitatoren und der Major von dem General-Capitul abgestraffet werden.

IV.

IV.

Ja so gar jene Sachen selbsten (welche einem jeden zu eigenthumblichen und nothwendigen Gebrauch / so wohl die Nahrung und Kleydung / als andere Nothwendigkeiten anlangend / erlaubet seyn) werden nach Belieben deß Oberen zugelassen zu seyn verstanden. Die Obere aber sollen wohl Achtung haben / daß sie auff keine Weiß überflüssige / fürwitzige/oder kostbahre Sachen denen Eremiten zu ihren Gebrauch gestatten/als nemblich Reliquiarien oder Agnus Dei, mit Gold/ Silber / von feinen Crystall oder Pereln besetzet / schlagend- oder zeigende Uhren / nnd was dergleichen ist; Ja auch von Oel-Farben gemachte Bilder seynd ihnen (das Oratorium, oder die Zellen-Capellen außgenommen) verbotten.

V.

Damit aber dises Laster der Eigenschafft nicht überhand nehme / solle der Obere zum öfftern / oder auffs wenigst zweymahl im Jahr mit dem Procurator / oder einen auß denen Eltesten die Zellen der Eremiten visitiren/ und fleissig nachsuchen/ auch alles/was er überflüssig findet / hinweg nehmen / und er/ so etwas kostbares/welches boßhaffter Weiß verborgen / und auffbehalten wäre worden / finden solte/ solle der Verbrecher vors erste mahl im Wasser und Brod fasten / zum anderen

deren mahl mit einer Circular-Disciplin gezüchtiget / zum dritten mahl aber im Kercker geleget / und wie oben gemeldet worden / abgestraffet werden.

VI.

Darumben / auff daß dem Oberen der Eingang in die Zellen allezeit offen stehe / sollen die Zellen einerley Schlösser haben / also / daß ein Schlüssel alle Zellen auff- und zumachen könne / außgenommen der Werckstätten und Sacristey / die Zellen deß Oberen / Procurators / und Visitatoren.

VII.

Folgens sollen die Eremiten auch wissen / daß ihnen unter Tags die Zellen-Thüren / sie mögen darinnen / oder ausserhalb derselben seyn / mit einem besonderen Schlüssel / so einem oder dem anderen auß gewissen Ursachen villeicht wäre gegeben worden / zu verschliessen zugelassen seye / es wäre dann / daß er außgeschicket / und denselben Tag nicht wieder zuruck kommen möchte; in solchem Fall muste er den Schlüssel dem Oberen geben / welches auch die Officialen oder alle Beambte die da sondere Schlüssel so wol deren Gewölbern / als Zellen / und anderen Oerthern ihrer Obedienz gemäß haben / thun müssen.

VIII.

Unsere Eremiten müssen ihnen anbey nicht einbilden / daß die einmahl ihnen gegebene

bene Benediction oder Erlaubnuß gewisser zugelassener Sachen vor allezeit gelte / sondern daß sie alle Jahr zum Eingang eines neuen Oberen (wann auch der vorige bleiben solte) auffs neue vou allen Sachen / was sie zu ihren Gebrauch und Nothdurfft vonnöthen haben / demüthigst die Benediction und Erlaubnuß begehren müssen. Wobey dem Oberen gestattet ist / alles wieder zu bekräfftigen / oder zu benehmen nach seinem Belieben und besten Gutduncken.

IX.

Nichts destoweniger sollen die Oberen allezeit / und in allen sich befleissen / die armeste ihrer Untergebenen zu seyn / auff daß die Jüngere sehend die Werck ihres Meisters / GOtt den HErrn loben und preysen mögen; jedoch mögen sie die jenige Sachen vor sich behalten können / welche anderen billicher massen zugelassen seynd.

X.

Wann die Eremiten von einer Erem in die andere allda zu wohnen verschicket werden / kőunen sie nichts anders / als die jenige Kleyder allein / die sie am Leib haben / und etwann ein geistliches Buch nach Belieben deß Oberen mitnehmen; der aber mehrers von Kleydung oder anderen Sachen / ohne deß Oberen Erlaubnuß mit sich tragen würde / der soll nach Gestalt deß Verbrechens abge-

gestraffet / und alles übriges wiederumb in die gehörige Erem / worvon er abgereist ist / zuruck geschicket werden; Derowegen solle der Abreisende alle jene Sachen / die er mit sich nihmt / auff einen Zettel verzeychnet haben / und selbes dem Prior weisen / auff daß / nachdem er alles übersehen / sich unterschreibe / welches / so die Oberen unterlassen wurden / sollen sie von denen Visitatoren darumen abgestraffet werden; ist auch scharff verbotten / in Veränderung oder Ubergehung auß einer Zellen in die andere / ohne Erlaubnuß deß Oberen etwas zu übertragen.

XI.

Die reisende Eremiten aber / müssen ihr Zehr-Geld nicht für andere Sachen / als allein zu dero Reiß-Nothwendigkeit außgeben / und wofern einer etwas anders ohne Erlaubnuß kauffen würde / deme solle erstlich alles / was er gekauffet / benommen / und er hernach nach Belieben deß Oberen abgestraffet werden.

XII.

Welche etwann an ein anders Orth der Religion zu verreisen verordnet seynd / sobald diese allda ankommen / wie auch die jenige / welche Geschäfften halber außgeschicket werden / sobald sie wieder zu Hauß anlangen / sollen alsobald das Geld / was ihnen übrig verblieben / dem Procurator / oder in dessen Abwesen-

wesenheit dem Prior, ohne Vorbehalt deß geringsten / zustellen.

Das vier und dreyssigste Capitel.

Ob alle gleichförmig sollen nothwendige Sachen empfangen.

WJe geschrieben ist Act. 4. Es war einem jeglichen außgetheilet / nachdem es einem Noth war. Hier sagen wir nicht / daß man die Persohn soll ansehen / sondern daß ein jede Schwachheit betrachtet werde. Wann einer wenig bedürfftig ist / dancke er GOtt / und werde nicht betrübt: Der viel vonnöthen hat / der demüthige sich seiner Schwachheit halben / und erhebe sich nicht von wegen der Barmhertzigkeit / und also werden alle Glieder im Frieden seyn. Vor allen Dingen soll das Ubel deß Murrens umb keinerley Ursach / in keinem Wort oder Anzeig erscheinen. So einer darinn ergriffen würde / soll er hart gestraffet werden.

Satzung.

I.

UNter dem Nahmen der Gleichförmigkeit wird nicht allein denen Oberen / sondern auch allen denen Beambten genau gebotten /

botten/ daß sie sich allen nothdürfftigen / und gegen denen / die etwas begehren / gütig / freundlich/und willig erzeigen sollen/niemahlen abschlagen / oder versagen / was sie geben köñen / ja allen gleichmäßig nach Gestalt und Nothdurfft die verlangte Sach dargeben; Denen sie aber nicht willfahren können / oder in der That vergnügen / jenen sollen sie wenigstens mit Worten mild und liebreich entgegen kommen.

II.

Derohalben/ der nur immer partheyisch/ oder einem Mit-Bruder mehr als den anderen anhängig seyn wird / es sey hernach der Obere / Procurator, Dispensator, oder ein anderer Beambter / der denen nicht Nothdürfftigen etwas zuwürffet / oder denen Bedürfftigen versaget / was er zuläßig geben könte/ oder ihnen mit hart-und rauhen Worten begegnet / dieser solle von denen Visitatoribus in der Visitation/ vom General-Capitul / oder von der Diæt abgestraffet werden.

III.

Hingegen sollen sehr scharff abgestraffet werden / alle die jenige / so mit Ungestimmigkeit Sachen/ deren sie nicht bedürfftig/ begehren sollen; Viel mehr und schärffer aber die Murrer / welche sich unterfangen zu verleumden / und außzuschreyen ihre Oberen / und Beambte.

NB. In der Lateinischen Constitution ist gegenwärtiger dritter Numerus laut der Welschen Satzung außgelassen / derowegen wird er hier suppliret.

Das fünff und dreyssigste Capitel.

Von dem Wochnern in der Kuchel.

DIe Fratres sollen einer dem anderen also dienen / daß vom Ambt der Kuchel keiner entschuldiget werde / es seye dann / daß einer mit Kranckheit / oder in einer Sachen grosser Nutzbarkeit verhindert wäre : Dieweil man dardurch grossen Lohn und Lieb verdienet. Den Schwachen aber soll Hülff zugegeben werden / damit sie es nicht mit Traurigkeit thun ; sondern alle sollen ihr Gehülff haben / nach der Manier der Versammlung / oder Gelegenheit deß Orths. So die Versammlung groß ist / soll der Kellner von der Kuchel entschuldiget seyn / oder wann etliche (wie wir gesagt haben) durch grössere Nutzbarkeiten verhindert seynd. Die anderen aber sollen sich untereinander in der Liebe dienen. Der auß seiner Wochen gehet / soll am Sambstag alles reinigen : Die Leinen-Tücher / damit die Fratres die Händ oder Füß abtrücknen / waschen : Der aber / dessen

Wochen außist/ so wohl als der / dessen Wochen anfanget / sollen den anderen allen die Füß waschen : Die Geschirr / so sie gebrauchet / sollen sie dem Kellner sauber und gantz überliefern / welcher dieselbe dem angehenden Wochner übergeben solle/auff daß er wisse/was er gibt/und was er wieder empfanget.

Die Wochner aber / sollen eine Stund vor dem Essen / über ihr gesetzte Pfründ ein Becherlein mit Wein und Brod empfangen: auff daß sie zur Stund deß Essens/ohn Murmeln und schwerer Arbeit ihren Fratribus dienen. Doch an den Feyertägen sollen sie sich biß nach Vollendung der Meß enthalten.

Der ein- und außgehende Wochner / sollen am Sonntag im Betthauß / so bald die Metten auß seynd / vor allen auff ihre Knye fallen / begehrend / daß sie für sie bitten.

Der auß seiner Wochen gehet / soll diesen Vers sprechen : Benedictus es Domine Deus meus, qui adjuvisti me, & consolatus es me. Wann er diesen Vers dreymahl gesprochen/ empfange der außgehende den Seegen / und folge der eingehende darauff / und spreche: Deus in adjutorium meum intende : Domine ad adjuvandum me festina. Und dasselbe soll dreymahl von allen wiederhollet werden / und nachdem er den Seegen bekommen / soll er seine Wochen eingehen.

Satzung.

I.

WEilen die Eremitische Gewohnheit keine allgemeine Taffel / oder tägliches Refectorium zu halten pfleget / als kan durch wochentliche / oder unterschiedliche Kuchen-Beambten dieser Dienst nicht vollzogen werden; Derohalben wird der einmahl erwöhlte Koch / ein gantzes Jahr in seiner Obedienz zu verbleiben haben.

II.

Dessen Verrichtung wird seyn / die Speisen für die Eremiten und Gäste vorzubereiten / und zu kochen / die Zeit vorkommend / auff daß er zu gebührenden Stunden einen jeglichen Eremiten ohne Verzug (wie es gebräuchlich) seine ihm zustehende Portion in die Zell überbringen möge; Ihme (den Koch) liget auch ob in jedwedere Zellen Oel / Saltz / und Essig / so offt als es nöthig seyn wird / zu tragen.

III.

Uber dieses muß er auch jede Zeiten und Täg beobachten / damit er nach Unterschied deren / die Gattung der Speisen unseren Eremitischen Gebrauch gemäß / veränderen könne; seine vornehmste Sorg aber solle seyn / daß alle gleichmäßig ihre Speisen empfangen / außgenommen die Krancke / Alte / und

Schwa-

Schwache / welchen er mit Willen und Wissen deß Oberen nachsehen / und mit Liebe dienen muß / er solle die Geschirr gleichfalls / welche ihme von denen Eremiten gewaschen / und gesäubert müssen außgestellet werden / täglichen Fruh auß denen Zellen abhollen / und in die Kuchel tragen.

IV.

Er wird ingleichen sorgfältig seyn / zu gewissen Zeiten von dem Procurator nicht allein die essende Sachen / sondern auch die Geschirr / leinene Tücher / und andere zu seinen Ambt gehörige Nothwendigkeiten zu begehren / und zu empfangen.

V.

Allwo sich ein grössere Zahl der Brüdern findet / solle ihme ein Gespan (wie es die heilige Regel befehlet) zugegeben / und aller möglicher Beystand geleistet werden; Der Koch aber muß in seinem Hertzen allezeit gedencken / daß er nicht denen Menschen / sondern Christo dem HErrn diene / welcher gesagt hat: Der mir wird dienen / den wird mein Himmlischer Vatter ehren.

(o)

Das sechs und dreyssigste Capitel.

Von denen krancken Fratribus.

DEr Krancken soll man vor- und über allen Sorg haben / daß ihnen wahrhafftig / wie Christo selbst / gedienet werde / dieweil er gesagt hat: Math. 25. Ich bin kranck gewesen / und ihr habt mich besuchet. Und: Was ihr einem auß meinen Kleinesten gethan habt / das habt ihr mir gethan. Aber die Krancken sollen auch betrachten / daß ihnen zu der Ehren Gottes gedienet werde/und sollen mit Begehrung überflüssiger Ding ihre Fratres, so ihnen auffwarten / nicht betrüben; welche man doch gedultiglich leyden soll / dieweil von solchen ein reichlicher Lohn erlanget wird. Derohalben soll der Abbt am allermeisten Sorg haben / daß nichts an ihnen versaumet werde. Den krancken Fratribus soll ein besonders Orth / ein Gottsförchtiger / fleissiger / und sorgfältiger Auffwarter zugeeignet: und das Baad / so offt es ihnen vonnöthen ist; den Gesunden aber / und vornemlich den Jungen selten erlaubet werden. Das Fleisch essen / soll auch den Krancken / und gantz Schwachen zu Wiederhollung der Gesundheit / zugelassen seyn. Wann es aber besser

umb sie worden ist/sollen sie sich nach gewöhnlichen Gebrauch alle vom Fleisch enthalten. Der Abbt aber soll gar grosse Sorg haben/ damit die Krancken von den Kellnern oder Auffwartern nicht versaumet werden: dann alles/ was von denen Jüngern versaumet wird/ das wird ihm zugemessen.

Satzung.

I.

DJe Zellen/ welche da unser Gottseeligste Vatter will/ daß vor die Krancke soll verordnet werden/ wird verstanden das allgemeine Krancken-Hauß/ allwo nicht allein eine/ sondern mehrere Zellen seyn sollen/ damit wann mehrere Krancke vorhanden seyn/ einem jeden eine besondere Zellen zugeeignet werde/ auff daß nicht einer dem anderen hinderlich seye.

II.

Dieses Krancken-Hauß solle/ sobald es seyn kan/ in einer jeden Erem/ an einem gesunden von einheimischen und haußgenossenen Leuthen entlegenen Orth auffgerichtet werden; Es soll auch alldorten eine Capellen Meß zu lesen seyn; Item/ soll verhanden seyn allda eine Kammer/ oder besser zu sagen eine Apothecken/ allwo man unterschiedliche Artzneyen und Medicinen/ als nemblich Salben/ angemachte Oeler/ distillirte Sachen/ von

Kräutern/ Säfften/ Wurtzeln/ Zuckerwerck/ Confeckt / und andere mehr dergleichen Ding für die Krancke zu gebrauchen auffhalten möge; Darbey muß auch eine Kuchel seyn/allda vor die Krancke zu kochen / und ihnen ihre Speisen bereiten zu können; Eine jede Kammer solle anbey seinen besonderen Ofen oder Camin mit einem Beth / jedoch nach Eremitischen Gebrauch ohne Leylacher haben; obwolen in beschwerlichen zunemenden Kranckheiten ein Feder-Haupt-Küssen / und eine wollene Madratzen könne zugelassen werden.

III.

Der aber denen Krancken zu warten bestellet seyn wird / solle nicht allein dieselbe mit grösten Fleiß und Liebe bedienen / sondern / muß sich auch bemühen ihnen die nothwendige Sachen zu bereiten. Uber alles solle denen Krancken die Besuchung wohl-erfahrner Doctorn nicht ermanglen / oder wenigst wañ die Kranckheit kombt / und sich spühren last / solle denen Medicis der wahre und völlige Bericht so wohl deß Kranckens/ als auch der Kranckheit alsobald zugeschicket werden; und endlichen muß nach derer Rath und Verordnung ohne eintziges Bedencken der Unkosten alles geschehen / und verschaffet werden.

IV.

Gleich wie aber die Obere/und Krancken-Warter die Artzte zuruffen/ und sie um Rath

zu

zu fragen sorgfältig seyn müssen / also auch hingegen soll keiner von sich selbsten / und ohne Erlaubnuß deß Oberen zum Doctor gehen / oder ihme seiner Kranckheit halber Information zu schicken / und Rath oder Hülff zu begehren sich unterstehen. Ja in einer jeden Erem solle ein Leib-Artzt von Conventual-Capitul erwöhlet werden; welcher alle der Erem Mitgenossene heylen und curiren soll; also / daß man sich keines anderen Medici gebrauche / als allein in schwerer Kranckheiten Berathschlagungen.

V.

Zu deme wird auch scharff verbotten / daß keiner von denen Eremiten in frembden / weltlichen / ja eigener befreundten Häusern / viel weniger in offentlichen Spitalern / weder in unseren Gast- oder Herberg-Oerthern solle curiret oder geheylet werden / wer darwider handlen / oder welcher Obere dieses gestatten würde / der solle von denen Visitatoren scharff gestraffet werden.

VI.

Im übrigen solle der Obere die Krancke zum öfftern besuchen / dem darzu bestellten Krancken-Warter zusprechen / wann es etwann vonnöthen seyn wird / ihme auch einen Gespan / welcher Tag und Nacht in der Noth bey dem Krancken verbleibe / zu Hülff zugeben / niemahlen unterlassen.

VII.

Zu grösseren Trost der Krancken / und Bezeugung mehrer Liebe gegen ihnen / wird jeden Eremiten / so offt er wolle deß Tages (außgenommen jene Zeiten und Stunden / so sonsten verbotten seynd) die Krancke zu besuchen / und bey ihnen / jedoch in aller Ehrbarkeit / das Stillschweigen brechen / umb also das Gemüth der Krancken / so gut man kan / zu unterhalten; Die Eremiten sollen doch beobachten / daß sie sich dieser wohl-gemeinten Erlaubnuß nicht mißbrauchen / durch Verkehrung deß vorgesteckten Zihls / welches alsdann geschehen würde / wann einer (welches fern seye) in das Krancken-Hauß nicht mit denen Gedancken der Liebe / sondern allein das Stillschweigen vermessen zu brechen / und allda eytle / fürwitzige / oder was noch ärger wäre / murrerische Gespräch zu führen gienge / welchem Ubel abzuhelffen / nicht zugelassen ist / daß mehr dañ zwey auff einmahl in der Zellen deß Krancken / neben dem Krancken-Warter sich einfinden sollen / der da aber der dritte wäre / dieser solle im Wasser und Brod fasten / und sein Schuld offentlich im Capitul bekennen. So einer aber länger / und über die Zeit unbescheidener Weiß verbleiben / und zum öfftern allda gefunden werden solte / also / daß denen anderen der Zugang verhindert würde / solle der Obere in

die-

diesem fleissige Obsicht haben / und einen solchen den Zutritt in das Krancken-Hauß / so lang es ihm gefällig ist / verbieten / damit die Unbescheidenheit eines diesem guten Werck der Liebe nicht hinderlich seye. Niemand kan doch die freywillig-versperzte Eremiten / wañ sie kranck werden / weder jene / die da in ihren Zellen (wo ein Krancken - Hauß verhanden ist) unbäßlich ligen / ohne Erlaubnuß besuchen.

VIII.

Der Bäder Gebrauch / solle selten oder gar niemahlen zugelassen werden / so aber solches ein grosse Noth erforderte / muß es mit dreyer / oder wenigst zweyer Doctorn Rath / und auch Verwilligung deß General-Capitul oder Diæt, unter dem Jahr aber deß P. Majors und Visitatorn (wofern das Baad nicht könte zuhauß gebrauchet werden) geschehen. Und wer anderst was dergleichen thun / oder der Obere zulassen würde / sollen beede von denen Visitatorn abgestraffet werden; nichts destoweniger denen / die da in das Baad gehen sollen / muß genugsamer Vorrath von Geld mit einem vernünfftigen und aufferbaulichen Gespan gegeben werden.

IX.

Das Fleisch essen ist denen Krancken allein nach Rath der Doctorn / jedoch nur in dem Krancken-Hauß / und sonsten nirgends erlau-

erlaubet / allwo aber kein Krancken-Hauß / oder selbes schon voll seyn würde / kan es in eigener Zellen / oder an einem anderen Orth / nach deß Oberen Gefallen / gestattet werden.

X.

Doch aber die jenige / welche Fleisch essen / sollen sich von allen denen / Krancken sonsten verbotten Speisen gantz und gar enthalten; Darumben sollen deß Fleisches Bedürfftige nach deß Doctors Willen / Rath / und Gutheissen geleitet werden; Anlangend die Gattung und Maß ist ihnen vermessentlich / da sie Fleisch essen / anders nichts / als was der Doctor vorgeschrieben / zuzulassen. Und in diesem wird der Obere Achtung haben / daß er keinen Fleisch und Fisch zugleich / oder etwas einen Krancken schädliches und ungesundes zu essen gestatte; Darauff die Visitatores genau gehen / und nachfragen / folgends die Verbrecher auch abstraffen sollen. Beynebens wird denen Prioren die Liebe anbefohlen / daß sie nach Gestalt deß Kranckens Beschaffenheit und Schwere der Kranckheit mitleydig sich erzeigen / letztlich anbey vermahnend / daß / wo sie denen Krancken / Alten / und Schwachen nach Gebühr willfahren / höchstens Sorg tragen sollen / denen Gesunden hingegen in nichten nachtheilig zu seyn.

XI.

Vor allen solle der Prior weißlich beob- achten / daß die Seel deß Krancken ihres Trosts und geistlicher Hülffe in mildreich- und sanfftmüthigen Zusprechen / oder / so es auch vonnöthen / anbefehlen seine Sünden zu beichten / und das Hochwürdige Sacra- ment zu empfangen nicht beraubet werden; wann aber die Gefahr deß Todes verhanden wäre / solle er ihme die letzte Oelung ertheilen / und endlich / wie es in dem allgemeinen Kir- chen-Ritual begriffen ist / so viel als möglich ihn zu einen glückseeligen Ende ermahnen.

XII.

In Wahrheit / wann denen Krancken zur Lebzeit die Sorg und Dienst gebühret / wie verordnet worden / so ist viel mehrers eben denen / wann sie gestorben / die Lieb der Leich- Begängnuß und Beystand zu leisten; Dero- wegen / so bald der Krancke verschieden ist / muß alsobald das Ave-Maria-Zeichen mit der grossen Glocken / auff daß allen wissend seye / vor den Verstorbenen zu betten / gege- ben werden. Uber dieses müssen auch drey Zeichen (jedes vier Miserere lang) durch lau- ter Anschläg geschehen; Das erste gleich nach dem Ave Maria / das andere wann der Tod- te in die Kirchen getragen / und das dritte / wann / und biß derselbe begraben ist.

XIII.

Hernach soll / wann es sich also schicket / folgenden Tag in der Fruh / oder auch noch denselben der verstorbene Cörper auff der Todten-Bahr Procession-weiß in Gegenwart aller Eremiten/die zwey und zwey anhero gehen/ in die Kirchen getragen/und alldorten die Leich-Begängnnß Gottseelig und andächtig nach Weiß und Ordnung der zu Ende deß Breviers gesetzten Rubric begangen werden; und so die Begräbnuß in der Fruh geschicht/solle in Gegenwart deß todten Leichnam ein heilige Meß gelesen werden/nach welcher der Priester / nach abgelegter Casul und Manipul das übrige von der Leich-Begängnuß vollenden wird.

XIV.

Ubrigens / sollen vor die Abgestorbene alle Jahr vier allgemeine Jahr-Täg gehalten werden / deren der erste seyn wird/ den die heilige Kirchen im Anfang deß Monats Novembris anstellet; der andere wird gemacht am Montag nach dem Fest deß heiligen Martini / als für die Eremiten und Wohlthäter unserer Congregation; der dritte am Montag nach dem ersten Sonntag in der grossen Fasten/für die Eltern der Eremiten/und letztlichen wird der vierdte Jahr-Tag in allen unseren Eremen am Montag nach der Octav der heiligen drey Königen / für die Seelen unse-

unserer desselben Jahrs verstorbenen Eremiten begangen werden; wann aber gemeldte Täg von einen doppelter Festen verhindert seyn möchten/ sollen sie alsdann in andere gelegene Täg überleget / und verschoben werden. An welchen Jahr-Tägen / wie offt sie gehalten werden / soll ein jeder Priester / so bald es möglich / eine Meß vor das Heyl jener Seelen / vor welche man den Jahr-Tag begehet / lesen / hiemit anzeigend / daß der Priester diser Schuldigkeit eine Meß zu lesen genug thue/ wann er das heilige Meß-Opffer solchen Seelen appliciret; Die Clerici aber seynd für einen jeden Jahr-Tag ein Psalter Davidis von denen/ die sie sonsten wochentlich schuldig seyn zu verrichten / absonderlich zu betten verbunden / mit Zusetzung im Ende eines jeden Psalm die Wort: Requiem æternam, &c. Die Layen-Brüder hingegen / samt denen Oblaten / müssen fünfftzig Vatter unser / und Ave Maria sprechen.

XV.

Dieweilen dann gedachte Jahr-Täg gleich denen doppelten Festen gehalten werden/sollen jedesmahl bey Begängnuß deren/ vier Wachs-Kertzen von 3. Untzen auff dem Altar unter der Meß und Lob-Metten brennen; welches ingleichen bey der Begräbnuß und Exequien unserer verstorbener Brüder geschehen muß; zu deme sollen zwey Wachs-

Kertzen

Kertzen / eine zu deß Todten Haupt / und die andere zu dessen Füssen gestellet werden / welche man ehe nicht / als biß der Verstorbener begraben ist / außlöschen wird; Eben also sollen an denen Jahr-Tägen bey der allein auffgerichten Todten-Bahr mitten in der Kirchen zwey Liechter brennen.

XVI.

Wann einer auß unserer Versammlung stirbt / ob er schon nur ein Oblat gewesen / seynd alle / so wohl die Clerici, als Priester derselben Erem / allwo er die Schuld der Natur bezahlet hat / das gantze Officium der Verstorbenen / das ist / die Vesper mit allen dreyen Nocturnis, Invitatorio, und Laudibus in Gegenwart deß verstorbenen Cörpers umb die Todten-Bahr herumb stehend (bevor man den Verstorbenen begrabet) mit der Oration zu letzt: Absolve quæsumus, &c. auff eben die Weiß / wie es in dem Brevier gesetzet ist / zu betten / und vor desselben Seel einen Dreyssiger zu verrichten schuldig.

XVII.

Zu deme werden alle verbunden / in Zeit zweyer Monathen von dem Tag der erhaltenen Kundschafft eines Verstorbenen zu rechnen / nemblich die Priester vor einem abgestorbenen Privat-Eremiten drey Messen zu lesen; Die Clerici drey Psalteria, jeden Psalmen mit Requiem æternam, &c. beschliessend;

send; Die Layen-Brüder und Oblaten aber/ mit zwey hundert Vatter unser / und Ave Maria zu betten / so der Verstorbene aber / da er gestorben / ein Oberer / oder achtzehen Jahr zu unterschiedlichen mahlen ein Vorsteher gewesen / werden die Priester für diesem fünff Messen lesen / die Clerici fünff Psalteria, und die Layen-Brüder und Oblaten / drey hundert Vatter unser / und Ave Maria betten; Vor einem Major werden die Priester zehen Messen / die Clerici zehen Psalteria, die Layen-Brüder und Oblaten aber / fünff hundert Vatter unser / und Ave Maria verrichten / der da aber diese seine Schuldigkeit iñer gesetzten Termin nicht würde abstatten / dieser solle sich so lang von dem Wein enthalten / biß er sich seiner Verbindnuß entbürdet.

XVIII.

Letztlichen in der Erem / allwo einer sterben wird / sollen über die gewöhnliche Allmosen vor die arme Seel annoch fünffzehen Jullier an Geld / das ist Teutscher Müntz ungefehr drey Gulden / oder etwas gleichmässiges denen Armen außgetheilet werden; und dieses Allmosen kan auff ein- oder mehrmahlen einem oder mehrern zukomen / wann es nur in Zeit eines Monath lang entrichtet wird / auff welches der Obere der Erem und deß Orths Procurator Achtung haben sollen.

Das sieben und dreyssigste Capitel.

Von denen gar alten und jungen Kindern.

OBwohl die Menschliche Natur selbst gezogen wird zur Barmhertzigkeit in diesen Altern/nemblich der gar alten und jungen Kindern / gleichwohl soll ihnen auch die Authorität der Regel Vorsehung thuen / die Schwachheit soll man allezeit in ihnen betrachten / und mit nichten der Unterschied der Regel in der Speiß an ihnen gehalten / sondern / ein gütige Bescheidenheit betrachtet werden; und sie mögen vor den Tag-Zeiten essen.

Satzung.

WEilen das Alter selbst eine beständige Kranckheit ist/erfordert die Vernunfft/ daß man die Alt-erlebte/gleich denen Schwachen und Krancken halten solle; Darumb die Eltere / welche schon das sechtzigste Jahr vollbracht haben / nimmer schuldig seynd im Wasser und Brod zu fasten: Deßwegen wir umb die Barmhertzigkeit JEsu Christi willen vermahnen / alle und jede / denen / deren Sorg obliget/ so wohl Obere/ als Beambte/

daß

daß sie sich allezeit barmhertzig und mitleydig gegen denen Elteren erzeigen / damit auch sie einsmahls Barmhertzigkeit erlangen mögen / ja / sollen auff keine Weiß ungestrafft durchkommen alle / so sich unfreundlich mit Hindansetzung der Liebe gegen denen Alten verhalten / wohl aber scharff abgestraffet werden.

Das acht und dreyssigste Capitel.

Vom wochentlichen Leser.

AM Tisch / so die Fratres essen / soll das Lesen nicht unterlassen werden / es soll auch nicht ein jeder / so etwann ungefehr das Buch ergreiffet / sich allda unterstehen zu lesen / sondern der die gantze Wochen lesen soll / soll am Sonntag anfangen. Welcher wochentlicher Leser / nach vollendter Meß / und empfangener Communion / von allen begehren soll / daß sie für ihn betten / auff daß Gott den Geist der Hoffart von ihm abwende. Und soll dieser Verß im Betthauß von allen dreymahl gesprochen werden; doch soll er anfangen: Domine labia mea aperies, & os meum annuntiabit laudem tuam. Und also soll er nach empfangenen Seegen zum Lesen eintretten; Am Tisch soll auch das höchste Silentium

oder Stillschweigen gehalten werden / also / daß daselbst keines eintzigen Brümlen oder Stim̃ / dann allein deß Lesers gehöret werde / was aber denen / so essen und trincken / vonnöthen ist / sollen die Fratres also einer dem anderen darreichen / daß keiner etwas begehren dürffe. So doch etwas würde voñöthen seyn / soll man das viel mehr mit einem Zeichen / als mündlich begehren. Keiner unterstehe sich daselbst / von der Lection oder etwas anders zu fragen / damit kein Ursach gegeben werde: es sey dann / daß villeicht der Prior zur Aufferbauung kürtzlich etwas sagen wolle. Der Frater aber / der Wochner ist / soll etwas essen zuvor / ehe daß er zu lesen anfange / von wegen der heiligen Communion / und damit ihm villeicht das Fasten nicht schwer falle. Darnach aber soll er mit dem Wochnern der Kuchel / und den Auffwartern essen. Die Fratres aber sollen nicht ordentlich nacheinander lesen / sondern die / von welchen die Zuhörer aufferbauet werden.

Satzung.

I.

SChon zum Anfang unsers Ordens / ist von unseren heiligsten Vatter / und Stiffter Romualdo selbsten gesetzet / und annoch auch biß heutigen Tag von unseren Eremiten genau beobachtet worden / daß ein jeder

der in seiner Zellen / die von ihm (da er in der Erem sich befindet) bewohnet wird / allein speiset / dann also kan der from- und eyffrige Eremit das Stillschweigen besser halten/und ihme ohne Verwunderung deß Nechstens / und Erhöhung eigenen Gemüths oder eytlen Ehr einen grösseren Abbruch thun.

II.

In diesem werden doch etliche Festtägen außgenommen / an welchen alle in das gemeine Refectorium zusamen kommen/als nemblich am heiligen Oster- und Pfingst-Soñtag / Mariæ Himmelfahrt/ aller Heiligen/Weyhnachten / heiligen drey Königen / und grünen Donnerstag in der Char-Wochen / an allen beeden Festen unsers heiligsten Vatters Romualdi, und an dem Fest deß heiligsten Vatters Benedicti, am Fest der Kirch-Weyhung und Titular-Fest der Kirchen/ wie auch wehrenden General-Capitul in jener Erem allein/ allwo selbes gehalten wird; An welchen allen erst gemeldten Tägen jenem Clerico, so im Chor die Wochen hat / das allgemeine Tisch-Lesen obliget / als der nach vom Oberen begehrt- und erhaltenen Benediction alsogleich die Lesung anfangen wird; Zu den anderten Tisch aber / wird ohne Benedictions-Begehrung das Lesen haben der Clericus verwichener Wochen / ist auch zum Ende deß Speisens Danck zu sagen.

III.

Zwey Zeichen / so wohl zu Mittag / als auch auff die Nacht pflegen gegeben zu werden / deren jedes mit der kleinen Glocken von 20. Anschläg / und die Länge darzwischen eines und den anderen Zeichen zweyer Miserere lang seyn wird; Zu den zweyten Tisch doch soll ein eintziges Zeichen erst gemeldter Massen genug seyn; Falls aber ein Fastag seyn solte / muß man zur nächtlichen Collation Wein mit einigen Früchten in die Zellen tragen / welches allzeit zu beobachten / außgenommen / wo man das General-Capitul haltet.

IV.

An denen anderen Tägen deß gantzen Jahrs hindurch / nachdem der Eremit zur Mittags- oder Nachtmahls-Stund seine Portion der Speisen von Layen-Bruder empfangen / solle er / wie es gebräuchlich / seine Speisen benediciren, folgends etwas weniges auß der Bibel / oder einem anderen geistlichen Buch lesen/nachgehends die Speiß zur Ehre Gottes geniessen; unterdessen aber da er den Leib die Nahrung gibt/ solle er nicht unterlassen / sein Gemüth zu GOtt zu erheben / und gleichsamb Christum stäts vor seinen Augen habend / den Geist mit dergleichen Betrachtungen zu erquicken; Nach vollendeter Essen-Zeit aber / wird er wieder etwas lesen/und sodann Gott Dancksagen. V.

V.

Im übrigen / so offt sich ein Abstinenz-Tag im Wasser und Brod ereignet / wird der Eremit nicht auff den Tisch / sondern auff der Erden auff einem Brettlein mit halben oder gantz blossen Füssen sitzend / ohne einige Zubereitung / oder auffgedeckter Weiß das Brod gleich als Aschen mit Seufftzen und Demuth essen / das Wasser aber als ein Getranck der Zäher in wahrer Reu trincken.

VI.

Von dieser Weiß zu essen / seynd zwey Täg außgenommen / nemblich der Tag deß heiligen Martini / und der Fasching-Sonntag / an welchen Tägen die Eremiten ihre Fasten anfangen; Derowegen pflegen sie in Brüderlicher Liebe etwas lustiger und herzlicher mit geistlicher Freyheit beysammen zu speisen / und obschon miteinander und an einer Taffel / doch nicht in Refectorio, sondern an einem anderen / zu diesen sonderlich bestellten und abgelegenen Orth; Nichts destoweniger solle diese Recreation mit geistlicher Zucht und Ehrbarkeit (allen Getümmel / eytlen und weltlichen Uberfluß nicht allein außgeschlossen / sondern auch gar verbotten) gehalten werden / darumben von denen weltlichen Instrumenten / oder musicalische Spiel zu entlehen nicht erlaubet ist.

VII.

Weilen doch die Obere auß alter Gewohnheit vorgehende Wochen die Eremiten einmahl / doch aber nicht alle zugleich / sondern die Helffte auff einem Tag an ein der Erem zugehöriges Orth zu schicken pflegen / sollen deßwegen die Eremiten wissen / daß sie alldorten eben der Zucht und Eingezogenheit sich gebrauchen müssen / als wann sie zuhauß und in der Erem wären / auch selben Tag noch gegen dem Abend nacher Hauß kommen / und in gedachten Recreations-Orth miteinander zu Nacht essen werden.

VIII.

Es sollen sich unsere Eremiten auch hüten / noch in Religiosen- noch weltlichen Häusern zu essen / und welcher darwider verbrechen würde / solle scharff abgestraffet werden / gleich wie jene / die nach beschehenen Abtritt deß Priors in dem Recreation-Orth verbleiben wurden / oder welche etwas in solcher Recreations-Zeit unsern Stand nicht zustehendes selbst gethan / oder geschehen hätten lassen. Allwo aber kein der Erem eigentliches Orth / dahin die Eremiten in die Recreation könten geschicket werden / verhanden seyn würde / sollen die Obere solches in der Erem anstellen; Ingleichen pfleget man auch alle Jahr die Eremiten auff einem Tag in das Wein-Lesen zu schicken.

Das

Das neun und dreyssigste Capitel.

Von der Maaß der Speiß.

WIr haltens darfür / daß zur täglicher Refection, oder Essen / so wohl zur Sext- als Non-Zeit auff jedem Tisch genug seyn / zwey gekochte Speisen / von wegen mancher Schwachheit / auff daß / so villeicht jemand von einer Speiß nicht essen möge / er von der anderen erquicket werde / derohalben sollen den Fratribus zwey gekochte Speisen genug seyn; Und so es an der Zeit ist / daß Äpffel oder Gemüß wachset / soll man auch das dritte hinzuthun.

Satzung.

I.

WEilen die Eremitische Strengheit einen mehrern Abbruch in der Nahrung erfordert / wird derohalben die hier gesetzte Anordnung in Speisen zu halten seyn: Erstlich / von Ostern biß Creutz-Erhöhung (außgenommen Mittwochs und Freytags / an welchen Tägen man allzeit fastet) solle zu Mittag ein Menestra (ein Suppen-Speiß) allein gegeben werden / wañ aber ein doppeltes Fest der ersten oder anderten Class einfallet / muß

alsdann zu der Menestra die Pitanz (oder Zuspeiß) kommen/vor das Nachtmahl wird auch eine Pitanz gereichet; Uber dieses/wann es dem Obern gefällig/ kan eine auß gekochten Kräutern gerichte Speiß zugesetzet seyn/ welches auch alle Sonntäg im Jahr zu Abends zu verstehen ist.

II.

Keinen ist verbotten zum Nachtmahl einen Salat vorzubereiten/ welches auch zugelassen wird zu Mittag/ wann man fastet/ wie auch an jenen Tägen/ wo man nur allein eine Speiß bringet; Die 40-tägige Fasten aber sambt gewöhnlichen Abstinenz-Tägen seynd davon außgenommen. Ist anbey zu mercken/ daß nicht erlaubet seye beede/ den auß der Kuchel getragenen/ und den von sich selbsten vorbereiten Salat zugleich zu geniessen; Dann sonders Zweiffel einer auß beyden zuruck muß gestellet werden.

III.

Wann einer zur Zeit/ da nicht gefastet wird/ gleichsamb fastend nur einmahl deß Tag wolte essen/ dem soll man Mittags-Zeit zur gewöhnlichen Stund/ alles das/ was man denen anderen zu Mittag und Nachts gibet/ bringen.

IV.

Der Fast-Tag deß Mittwochs wird im Somer/wann an diesem ein Ferial-Officium ein-

einfallet / mit einer Fasten-Menester (das ist von Oel) und gekochten Salat gehalten werden/ so man aber am Mittwoch zur Sommers-Zeit von einigen / obschon einfachen oder simplici Fest / oder von einem Tag unter der Octav das Officium machet / oder wo man das General-Capitul haltet / alsdann müssen zwey faist- (von Schmaltz/ Butter/Eyer/ oder Milch) gekochte Speisen / das ist / ein Pitanz und Menester gegeben werden; Eben dieses wird auch in denen drey Ferien der Creutz-Wochen auff diese Weiß beobachtet werden / wann gleich von dem Simplici oder einfachen Fest nur ein Commemoration allein gemacht wurde; An welchen Tägen / nemblich der Creutz-Wochen die Eremiten / gleich wie oben am Mittwoch gemeldet worden / fasten müssen.

V.

Am Freytag aber im Sommer / soll man in Wasser und Brod / mit Zugaab einiger Früchten / oder von Saltz allein ohne anderen Gewürtzung gekochten Kräutern fasten; So aber am Freytag ein doppeltes Fest einfallet/ wird die Abstinenz auff einen anderen Tag / welcher nicht von einem doppelten Fest verhindert ist / verschoben / und man gibt zwey Fasten-Speisen / nemblich eine Menester und Pitanz, welches an allen Freytägen im Jahr / wann es zutrifft / wie gesaget worden/

den / zu halten seyn wird / im Fall aber alle Tag in der Wochen ein doppeltes Fest haben solten / muß alsdann gleichwohl am Freytag die Abstinenz geschehen ; Und dieses ist umungänglich zu beobachten / daß keine Wochen im gantzen Jahr vorbey gehe / daß nicht die Abstinenz im Wasser und Brod gemacht / und gehalten werde.

VI.

Der doch gleichwohl am Freytag (es sey dann man esse insgemein beysamen) obschon die Abstinenz wegen eines Fests auffgehebet ist / nichts destoweniger diese machen wolte / kan er solches im Nahmen deß HErrn verrichten ; Erklärend / daß / wann man die Abstinenz zur Buß machen solte / selbe ausser der Fasten-Zeit mit Früchten / in der Fasten aber ohne denen gemacht werden müsse.

VII.

Von dem 13. September biß Ostern / wie es der heiligste Vatter befihlt / wird man continuirliches Fasten halten ; außgenommen die Sonntäg / an welchen das Fasten einem jeden nach seinen Belieben heimgestellet wird. Derowegen man dann zu Mittag die Menester mit Pitanz zusammen gibt / damit wann einer nur einmahl essen wolre / er solches frey und keck thun könne ; So aber einer auch zu Nacht essen möchte / alsdann wird zu Mittag die

die Menester, die Pitanz aber zu Nachts/ wanns ihm also gefällig ist / gegeben werden.

VIII.

Von eben diesem Fest deß heiligen Creutzes an / biß deß heiligen Martini Tag / und von Weyhnachten biß auff Quinquagesima oder Fasching-Sonntag / wird dreymahl in der Wochen die Pitanz mit einer Fasten-Minester denen Eremiten zukommen / das ist / am Sonntag / Erchtag / und Pfingstag / welches auch an allen doppelten Fest- und Jahr-Tägen mit dreyen Nocturnen, welche etwan in gemeldter Zeit möchten einfallen / geschehen solle; Am Montag und Sambstag aber / gibt man eine faiste Minester mit einem gekochten Salat / und am Mittwoch eben deßgleichen / aber mager : Am Freytag hingegen wird die Abstinenz gemacht / wie oben gesaget worden.

IX.

Endlich in beeden 40-tägigen Fasten-Zeiten / solle ein jeder Eremit alle Sonntäg und Pfingstäg nebst denen doppelten Festen die Pitanz mit einer Fasten-Speiß darneben haben / Erchtag und Sambstag eine dergleichen Minester mit einem gekochten Salat: Am Montag / Mittwoch / und Freytag aber / wird im Brod / Wasser / und Saltz gefastet / doch kan man gleichwohl auch von nur einer Gattung ein gekochtes Kräutlein hinzuthun /

der

der aber an statt dessen im Wasser und Saltz allein gekochtes Brod haben wolte / deme muß solches der Koch überbringen; Wann aber an gemeldten oder einigen dieser Abstinenz-Tägen ein doppeltes Fest einfallet / wird alsdann die Abstinenz auffgehebt / wañ nur solche wenigstens einmahl in der Wochen gemacht wird: An welchen Abstinenz-Tägen denen Layen-Brüdern und Oblaten wegen im̃erwehrender Arbeit das gantze Jahr hindurch der Wein sambt denen Früchten / so sie in ihren Zellen haben / zugelassen werden.

X.

In der Vigil der Geburt unsers HErrn (wann diese nicht an einen Abstinenz-Tag fallet) und am heiligen Sambstag in der Charwochen fastet man mit Wein/Früchten/ und einer eintzigen Zuspeiß.

XI.

Nebst denen Fasten-Zeiten und anderen von der heiligen Kirchen gebottenen Fasttägen / werden auch auß sonderlicher Andacht unserer Religion gefastet die Vigil der HH. drey König-Liechtmeß-und unser lieben Frauen Geburts-Tag / unsers heiligen Vatters Romualdi den 7. Februarij / welches Fest die Octav hat / und nicht an dem andern den 19. Junij / an diesen gemeldten Vigilien fastet man mit Fasten-Speisen eben denen gleich / die sonsten selben Tag müsten gegeben werden. XII.

XII.

Wann an einem Freytag der Christag oder das Fest unsers heiligen Vatters Romualdi fallet / isset man von Eyer und Käß / im übrigen aber wird gleichwol gefastet / welche Freytag-Fasten man inner der Erem niemahlen (außgenomen jene zwey obgemeldte Täg) dispensiret, weder anlangend die Gattung der Speisen / noch die frembde / weltliche oder Handwercks-Leuth / noch die Hauß-Bedienten kan gestattet werden Eyer- oder Milch-Speisen zu geben: wann nicht dergleichen Leuth kranck / schwach / adelich / und sehr zärtliche Persohnen seynd / oder daß villeicht etwan anderer Ursachen halber dises zu thun dem Obern geduncken wurde; Unsere Eremiten aber sollen sich auff alle Weiß in diesen Tägen so wohl in- als ausser der Erem von Eyern und fetten Speisen enthalten.

XIII.

Wann endlich am Freytag das Fest deß heiligen Martini zu begehen sich ereignen solte / muß im solchen Fall die gewöhnliche Recreation den vorigen Tag gehalten werden.

XIV.

Die Pitanz von Eyern / solle von zwey Eyern / von frischen Fisch sechs Untzen / der gesaltzenen Fisch aber just von vier Untzen allein seyn / in Zubereitung der Speisen soll vor

einem

einem jeden Eremiten ein Ey und Käß so viel vonnöthen ist / genommen werden.

XV.

Und weilen die Speisen bißweilen mager / bißweilen aber fett hier angeordnet werden / so wird deßwegen von uns erkläret / daß durch das Magere jenes verstanden werde / so ohne Eyer und Milch-Sachen gemacht ist / durch das Fette aber / was mit Eyer / Butter / Käß / Schmaltz / und Milch vermischet wird / das Magere kan leicht vor das Fette (wann die Eyer oder andere dergleichen fette Sachen nicht verhanden seyn) das Fette aber für das Magere niemahl gegeben werden.

XVI.

Ist auch scharff verbotten / daß keiner in seiner Zellen koche / es sey was es immer wolle / das einer Speiß gleichet / außgenommen die Früchten / als da seynd Äpffel oder dergleichen / und wer darwider handlen wird / solle mit Fasten im Wasser und Brod abgestraffet werden.

XVII.

Neben den essenden Sachen nd Speisen / die da auß der Kuchel kommen / solle denen Eremiten eine gute Portion deren Früchren auffs wenigst einmahl alle Wochen (und so eine Menge deren vorhanden) auch zwey- und öfftersmahlen / besonder zur Sommers-Zeit in eines jeden Zellen getragen werden; Man pfleget

pfleget auch zuweilen von Garten-Gewachs als Rätig / Salat / und ander dergleichen Sorten/ nebst den/ so man an den Abstinenz-Tägen bringet / nach Unterschied der Zeiten außzutheilen. In Summa / es solle kein Wochen vorbey gehen / daß nicht etwas von diesen gemeldten Sachen dargereichet werde.

XVIII.

Ausser der Fasten-Zeit wird auch alle Soñtäg die Pitanz deß Käß 6. Untzen schwer nach eines jeden Belieben oder Discretion die Wochen hindurch außzukomen / gegeben.

XIX.

Alles das jenige / was der Eremit nicht isset von denen gekochten Speisen/ kan er auff keine Weiß auff den zukünfftigen / oder folgenden Tag auffbehalten / sondern ist schuldig sie noch selben Tag außzusetzen ; Also wird er auch die leere Schüssel und alles Geschirr/ so er gebraucht/ fein gewaschen/ sauber und rein in das gewöhnliche darzu gerichte Kästel hinauß stellen / so der Koch nachmal wieder in die Kuchel hinweg tragen wird.

XX.

Es ist ingleichen verbotten/ ohne Erlaubnuß deß Oberen in denen Zellen oder gemeinen Garten Obst und Früchten / Zellery und dergleichen zu brechen und zu sammlen/ jedoch kōñen sie alle insgesamt zu ihrer Nothdurfft von den Kräutern / so wohl auß den Zellen /

Gärtlein/ als gemeinen Garten (außgenommen die Gärtlein deren Reclusen) zusamen suchen/ der Koch allein kan auß allen Orthen und überall zur Nothdurfft der Kuchel samlen und brechen.

XXI.

Die Collation deß Abends wird mit vorhergehender Benediction und nachgehender Dancksagung in Früchten oder Brod gemacht; In beyden Fasten-Zeiten aber und Abstinenz-Tägen wird zur Collation nichts von Früchten/ sondern Brod allein zu essen erlaubet.

Folget die heilige Regul.

EIn Pfund gewogenes Brod solle im Tag genug seyn / man esse dann nur einmahl / oder zu Mittag und zu Nachts. Wann man aber zu Nacht esset/ soll der Kellner von dem Pfund Brodts / den dritten Theil zuruck halten/ und zum Nacht-Essen geben. Wann es nun Sach wäre/ daß man villeicht etwann grössere Arbeit verricht hätte / soll es in deß Abbts Willen und Gewalt stehen / ob es rathsam sey etwas zu vermehren / doch daß die Füllerey in allen vermeidet werde: auff daß niemahlen einen Mönchen / die Unverdäung überkomme: dann es ist allen Christen-Menschen nichts also zuwider als der Fraß: wie unser HErr sagt Luc. 21.

Hütet euch/daß eure Hertzen nicht beschweret werden mit dem Fraß/ und mit Trunckenheit. Mit den Kindern aber eines jungen Alters/ soll man solche Maß nicht halten/ sondern ein geringere/ als mit den Alten/ daß in allen die Mässigkeit gehalten werde.

Satzung.

I.

WEilen die Complexiones und Naturen der Menschen unterschiedlich seynd/ wird derohalben keine gewisse Maaß deß Brods von unseren Vorfahrern gesetzet worden zu seyn erfunden; sondern viel mehr den alten Brauch nach wird jederzeit/ wie offt man frisches Brod bachet/ so viel in eines jeden Eremiten-Zellen getragen werden/ als bescheidener Weiß denenselben genug seyn mag/biß man wiederumb ein anders machet; wann aber einem unter der Zeit das Brod ermanglen solle/ so soll der Eremit in seinen gewöhnlichen Kästel ein klein Stücklein Brod zum Zeichen außlegen/ wird ihm alsdann der Layen-Bruder alsobald den Mangel erstatten/ das Brod soll im übrigen wohlgeschmäckig und gut/ aber nicht gar zu köstlich und delicat seyn.

Folget die heilige Regul.

VOn dem Fleisch-Essen der vier-füssigen Thieren / sollen sich alle völlig enthalten / außgenommen die gar Schwache und Krancke.

Satzung.

I.

UNter den Nahmen der vier-füssigen ist kein Zweiffel / daß auch das Fleisch der zwey-füssigen Thieren verstanden werde; Derowegen denen Eremiten alles Fleisch-Essen von vier- und zwey-füssigen Vieh und Geflügelwerck / ja so gar von allen Sachen / die da eine Vermischung mit Fleisch haben / oder mit dessen Suppen gekocht seyn / zu essen verbotten; welches Gebott in der Erem und ausser derselben / wie auch auff der Reiß / und an allen Orthen undispensirlich auf ewig verstanden wird; sofern die grosse Noth in einer schweren Kranckheit nicht etwas anders erforderen würde / in welchem Fall die Obere mit Rath der Doctoren (so solche können befraget werden) gern und leicht auff jene Weiß / wie schon oben gemeldet worden / bewillfahrigen sollen.

II.

Und Krafft dieses Verbotts kan man auch denen Weltlichen und Frembden / wessen Stands

Stands und Condition sie immer seyen / inner den außgesetzten Zeichen deren Creutzen / noch weniger aber in der Erem das Fleisch-Essen zulassen; welches ingleichen auch mit denen Oblaten und Bedienten zu beobachten ist.

III.

Die Ubertretter aber dieses Verbotts / nemlichen / welche da etwan Fleisch essen / oder andern von denen Eremiten zu essen gestatten würden / solle man mit einer Circular-Disciplin und drey-tägiger Fasten im Wasser und Brod abstraffen / und sofern der Verbrecher ein Oberer wäre / so wird solcher von denen Visitatoribus, wann er aber selbst villeicht ein Visitator oder Major seyn möchte / von dem General-Capitul oder der Diæt eben die gesetzte Buß außzustehen haben; welcher aber denen Weltlichen Fleisch zu essen zulassen wird / soll drey Tag im Wasser und Brod fasten.

Das viertzigste Capitel.

Von der Maaß deß Getrancks.

EIn jeglicher hat sein eigen Gab von GOtt / einer also / der andere aber auff eine andere Weiß. 1. Cor. 7. Und darum wird von uns die Maaß der Nährung den andern mit Sorgfältigkeit gesetzet; Jedoch / da wir der Krancken Schwachheit betrachten / halten

wir darfür / daß einem jeden deß Tags ein Hemina, oder Maaß Wein genug sey; welchen aber GOtt die Gnad der Abstinenz, oder Enthaltung geben hat / die sollen wissen / daß ihnen ein besonderer Lohn werden wird: Wañ aber entweder deß Orths Nothdurfft / oder gethane Arbeit / oder Hitz deß Sommers mehr erforderen würde / soll solches in Willen deß Prioris stehen / welcher in allen zusehen soll / damit die Füllerey oder Trunckenheit nicht mit einschleiche; Obwohl wir lesen / daß das Wein-Trincken den Mönchen gantz und gar nicht geziemet: weilen aber zu unseren Zeiten die Mönch dahin nicht können beredet werden / sollen wir zum wenigsten darinn bewilligen / daß wir nicht in Uberfluß / sondern mässiglich trincken: Dann der Wein machet / daß auch die Weisen abfallen. Ecclesiast. 19. Wann es aber die Nothdurfft deß Orths erfordert / daß die obgeschriebene Maaß nicht kan gegeben werden / sonders viel weniger / oder gar nichts: sollen die / so daselbst wohnen / GOtt loben / und nicht murren. Vor allen ermahnen wir diß / daß sie nicht murren.

Satzung.

I.

WEilen unter unseren Eremiten / den Trunck deß Weins betreffend / ein grosser Unterschied ist / als solle deßwegen das

Trinck-Geschirr / welches ein jeder mit Verwilligung deß Oberen in der Zellen hat / von dem Bruder alle und jede nicht verbottene Täg angefüllet werden.

II.

Die Obere müssen fleissig Achtung haben / daß die Trinck-Geschirr die Eremitische Zucht und Mässigkeit nicht überschreiten; Die Untergebene hingegen destomehr darob seyn sollen / daß sie die geistliche Gesparsamkeit allzeit beständigst erhalten / auch den Wein niemahlen anderst / als gewässert trincken / auch da sie trincken nach alt-Eremitischen Brauch sitzend / und mit beyden Händen die Schalen haltend / trincken sollen.

Das ein und viertzigste Capitel.

Zu welchen Stunden die Fratres essen sollen.

VOm heiligen Ostern biß auff Pfingsten / sollen die Fratres nach der Sext essen / und am Abend sollen sie zu Nacht essen. Vom Pfingsten aber den gantzen Sommer durch / so die Mönchen kein Feld-Arbeit haben / oder die Hitz deß Sommers nicht beleydiget / sollen sie am Mittwoch und Freytag fasten biß nach der Non; An anderen Tagen aber nach der Sext zu Mittag essen. Welche Mittags-

Sext wann sie im Feld arbeiten/oder die Hitz deß Somers groß wäre / soll forthin also gehalten werden / und das stehe in deß Abbts Vorsichtigkeit: und der soll alles also mäßigen und ordnen/daß die Seelen erhalten werden / und was die Fratres thun / daß sie ohn einig Murren thun. Vom 13. September aber an / biß zur Fasten-Anfang / sollen die Fratres allzeit nach der Non essen. In der 40-tägigen Fasten biß auff Ostern / sollen sie nach der Vesper essen; Doch soll die Vesper also gehalten werden / daß man kein Liecht beym Essen bedürffe/sondern alles beym Tag verrichtet werde. Ja auch zu allen Zeiten / man esse dann zu Mittag oder zu Abend / soll die Stund also gelindert werden / daß alles bey Tag geschehe.

Satzung.

I.

SOmmers-Zeit / wann man nicht fastet / solle die Stund zum Mittagmahl nach der Sext / und die Stund zum Nachtmahl nach der Vesper / jedoch vor der Complet seyn.

II.

Wer im Winter am Sonntägen deß Abends wegen Kürtze der Tägen die Gesundheit zu erhalten nachtmahlen wolte / dem ist dises nach der Complet und vollendetem Gebett

bett zugelassen (eben dieses verstehe an anderen Tägen von der Abend-Collation) zwischen dem Mittag- und Nachtmahl aber / ist weder Speiß / noch Tranck zu geniessen erlaubet.

III.

An denen Fast-Tägen sollen die Fratres nach der Non-Zeit / in der 40-tägigen grossen Fasten aber / nach der Vesper das Mittagmahl einnehmen.

IV.

Dieses ist unserer Versamlung Lebens-Arth / so alle Professen und Novitzen zu halten verpflichtet seynd / und können nicht das gerngste zusetzen / noch in etwas von solcher ohne Erlaubnuß abweichen.

V.

So aber einer vom heiligen Geist angetrieben/in grösserer Strengheit zu leben Verlangen truge / dieser solle es mit der Benediction deß Oberen thun / wann er nur mit seinem sonderbaren Wandel und Lebens-Arth keine Verwunderung / denen Brüdern aber keine Beschwerde verursachet.

VI.

Die Obere werden im übrigen Macht und Gewalt haben mit Bescheidenheit zu dispensiren, und nachzulassen/ so wohl mit sich selbsten / als anderen / vornehmlich aber mit denen Oblaten / welche nicht so streng als die

Professen zur Observanz und Haltung der Satzungen verbunden seynd.

Das zwey und viertzigste Capitel.

Daß nach der Complet niemand reden soll.

Zu allen Zeiten sollen sich die Mönchen deß Stillschweigens befleissen / am meisten doch bey nächtlicher Zeit. Und darumb allezeit es sey Fastag / oder man esse zu Mittag; wann man zu Mittag isset / so bald sie von Abendmahl auffgestanden seynd / solen sie alle beyeinander sitzen / und einer lese die Collationes, oder Leben der heiligen Vätter / oder etwas anders / welches die Zuhörer aufferbauet: nicht aber die Bücher Moysis / sant den Büchern Josue / und der Richter / oder die Bücher der Königen: weilen es denen / so eines schwachen Verstands seynd / in dieser Stund nicht Nutz seyn wird diese Schrifft zu hören: zu anderen Zeiten mögen sie gelesen werden. So es aber Fastag seyn würde / sollen sie ein kleine Weil nach der Vesper sich alsbald zur Lection verfügen / wie wir gesagt haben / und sollen vier oder fünff Blätter / oder so viel die Stund zulasse / gelesen werden / also / daß sie alle bey dieser Lesung zu-

sam-

sammen kommen: so villeicht jemand in seinem anbefohlenen Ambt wird belast seyn/soll er auch hinzukommen. Wann sie dann alle beyeinander seynd / sollen sie die Complet halten: und nach der Complet soll keinen erlaubet seyn / wiederumb einem zuzureden. Wann aber einer gefunden würde / der diese Regul deß Stillschweigens übertrette / soll hart gestraffet werden: außgenommen wann frembde Gäst überkämen / oder villeicht der Abbt jemand etwas befehlete / welches doch mit höchster Ernsthafftigkeit und Mässigkeit geschehen soll.

Satzung.

I.

DIe Ordnung und Weiß der Abend-Lection oder Lesung / so der heilige Vatter allhier zu thun anbefihlt / ist unserer Versamlung allezeit diese gewesen / und wird auch hinfüro also verbleiben / daß nemblich / indeme man zur Complet läutet / alle Eremiten mit gebührender Zucht und Ehrbarkeit sich in die Kirchen verfügen / und alldorten vor dem Hochwürdigsten Sacrament deß Altars knyend verbleiben/wañ das Glocken-Zeichen geendiget ist / sollen alle in das Capitul-Hauß hineingehen / und die Lesung anzuhören auffmercksam sitzen; der Wochen-Clericus wird eine Viertelstund ohngefehr / oder

oder so lang biß der Obere ein Zeichen gegeben / die Collationes oder ein anders dergleichen geistliches teutsches Buch / damit es auch die Layen verstehen kōnen mit laut- und heller Stimme lesen.

II.

Folgends werden die Eremiten vom gedachten Capitel-Hauß wieder ordentlich hinauß gehen / umb in der Kirchen das Complet zu verrichten / auch biß zur Prim deß anderen Tages in stätten und unverletzlichen Stillschweigen in der Erem verbleiben.

III.

Sofern etwann einer sich bey dieser geistlichen Lection nicht einfinden würde / der solle sein Schuld bekennen / und von dem Obern abgestraffet werden.

Das drey und viertzigste Capitel.

Von denen / so zum Dienst Gottes oder zum Tisch sich verspäten.

SO bald das Zeichen gehöret wird / zur Gezeiten deß Dienst Gottes / soll man mit Hinterlassung alles / was man auch in den Händen habe / eylfertig hinzu lauffen; doch mit Ernsthafftigkeit / auff daß die Leichtfertigkeit kein Statt gewinne. Derohalben soll

soll dem Dienst Gottes nichts vorgesetzt werden. Wann aber einer zu der Nacht-Metten nach dem Gloria deß 94. Psalm (welchem wir von deßwegen wollen / daß er gantz langsamb gesprochen werde) würde hinzukommen / der soll im Chor nicht in seiner Ordnung / sondern der allerletzt stehen / oder an dem Orth / welchen der Abbt solchen faulen und nachlässigen verordnen wird / auff daß er von allen gesehen werde; biß er nach vollendten Gottes-Dienst in offentlicher Genugthuung Buß thue. Darumb aber haben wir geurtheilet / daß sie am letzten Orth / oder allein stehen sollen / auff daß sie / so sie von allen gesehen werden / auch durch die Schamhafftigkeit gebessert werden. Dann / so sie ausserhalb dem Bett-Hauß verbleiben / so möchte es villeicht ein solcher seyn / so sich entweder niederlege und schläffe / oder aber sich daraussen setze / und dem Geschwätz abwarte / und also dem bösen Feind Ursach gebe / sondern er soll hinein gehen / damit er nicht alles versaume / und fürs ander gebessert werde. Zu den Tag-Zeiten aber / welcher zu den Dienst Gottes nach dem Vers und Gloria deß 1. Psalms / der nach dem Vers gesprochen wird / hinein kombt / der soll nach obgemeldten Gesatz unten an stehen / und ermesse sich nicht / denen / so im Chor singen / zugesellen / er habe dann genug gethan; es seye dann / daß ihm villeicht

der

der Abbt Erlaubnuß geben/durch eine Zulassung / also doch / daß der Verschulder die Schuld büsse.

Satzung.

I.

DIese / von der Regul vorgeschriebene Weiß / wird heutiges Tages von uns auff solche Arth beobachtet / so offt als ein Priester oder Clericus im Chor / die Layen-Brüder und andere aber ausser deß Chors sich nicht gegenwärtig finden / wo die Metten oder die Tagzeiten der Prim schon hat angefangen / solle alsbald der Wochen-Brüder den Abwesenden ruffen / zu denen anderen Tagzeiten aber deß Tags hindurch/ wird der Sacristan oder Wochen-Clericus, so das Zeichen der Tagzeiten mit der Glocken zu geben hat/solches verrichten; Er soll auch Sorg tragen die Nachlässige zu ruffen; Nichts destoweniger muß der Obere sorgfältig seyn / daß / wann etwann einer in dem Chor abgehet / er alsobald das Zeichen (wie der Gebrauch ist) gebe / denselben ruffen zu lassen.

II.

Jener aber / der zu spat kombt / das ist nach vollendten Psalm Venite exultemus, &c. in der Metten / und zu anderen Tagzeiten / nachdem der erste Psalm schon angefangen hat / solle nicht auff sein Orth gehen/ sondern

dern ausserhalb der Stühlen deß Chors/auff selbiger Seithen / wo er zu stehen pfleget/ biß auff die Erden tieff geneiget verbleiben / biß ihm der Obere das Zeichen sich auffzurichten geben wird / nach welchen er erst sich auff sein gehöriges Orth begeben kan/welches auch die Layen-Brüder halten müssen / zu jener Tagzeit/ zu welcher sie schuldig seyn in der Kirchen zu erscheinen/und derowegen wann sie zu spat kommen / oder unter wehrendem Gottes-Dienst darvon gehen wolten / müssen sie bey den Chor-Thürl knyend Erlaubnuß begehren / und alldort das Zeichen deß Oberen erwarten.

III.

Wann einer auß Nachlässigkeit zu der Metten nicht komen wird / solle vor einmahl im Wasser und Brod fasten.

Folget die heilige Regul.

ZUm Tisch aber / welcher nicht vor dem Vers kombt / daß sie alle zugleich den Vers sprechen und betten / und zugleich alle miteinander zum Tisch sitzen; welcher durch seine Nachlässigkeit und Schuld nicht darzu kombt/ soll zum zweytenmahl darum gestraffet werden: wann ers noch nicht bessert / soll er zu der Gemeinschafft deß gemeinen Tisches nicht zugelassen / sondern von den anderen allen abgesöndert allein essen/und ihm sein Portion

tion Weins abgezogen werden / biß daß er genug thue / und sich bessere. Deßgleichen solle auch leyden / welcher nicht gegenwärtig ist bey dem Vers / dem man nach dem Essen spricht. Es soll sich auch keiner unterstehen / vor der bestimbter Stund oder darnacher etwas zu essen oder zu trincken. Wann aber von dem Prior einem etwas geben wird / und er es zu Nacht abschläg / soll er auff ein andere Zeit / wann er es begehret / noch das / was er zuvor abgeschlagen hat / noch etwas anders / im geringsten nicht bekommen / biß zu gebührender Genugthuung.

Satzung.

WAs allhier der heilige Vatter von denen zum Tisch zu spat kommenden verordnet hat / solle eben auch in unseren Refectoriis (obwohlen es selten geschicht) genau beobachtet werden.

Das vier und viertzigste Capitel.

Von denen / so im Bann seynd / wie dieselbe genug thun sollen.

WElcher grosser Schuld halben vom Bett-Hauß und vom Tisch außgeschlossen wird / soll umb die Zeit / zu welcher der

der Dienst Gottes im Betthauß geschicht/vor der Thür deß Betthauß auf der Erden ligen/ nichts redend/als allein daß er sich mit geneigtem Haupt auff sein Angesicht/vor aller deren Füß / so auß dem Bett-Hauß hinauß gehen/ niederwerffe; und das soll er so lang thun / biß der Abbt erkennet / daß er genug gethan habe. Welcher / da er nach deß Abbts Befelch herzu kombt / soll er vor den Füssen deß Abbts und aller Brüder niederfallen / auff daß sie für ihn betten. Und alsdann / so es der Abbt befehlen wird / soll er im Chor oder in der Ordnung/welche ihm der Abbt ordnet/ auffgenommen werden. Doch also / daß er kein Psalmen/ Lection, oder etwas im Bett-Hauß anfange / es befehle ihm dann widerumb der Abbt. Und in allen Gezeiten soll er am End deß Gottes-Dienst / an den Orth/ da er stehet / sich auff die Erden werffen; und also genug thun / biß ihm der Abbt gebiete / daß er auch von dieser Genugthuung abhalte. Welche aber kleiner Schuld halben allein vom Tisch abgesöndert werden / sollen im Betthauß genug thun / so lang es der Abbt gebietet: Das sollen sie allezeit thun / biß der Abbt den Seegen gebe / und sage / daß es genug seye.



Satzung.

I.

DEr Eremit/ so im offentlichen Bann/ oder Excommunication, wie es im̃er sey / gefallen zu seyn befunden und declariret wird/ soll nach zuvor gethaner Genugthuung vermög und Krafft unserer Privilegien von seinem Oberen absolviret und loßgesprochen werden / worbey die im Romanischen Ritual gesetzte Form und Weiß zu beobachten / und nicht zu unterlassen ist.

II.

Im übrigen allen ereignenden Zufällen vorzukommen / wird verordnet / daß ein jeder Oberer fünffmal im Jahr in seiner Erem seinen Untergebenen dieGeneral-Absolution ertheilen solle / wo sich aber der P. Major befindet / allda wird dieses demselben zu verrichten zustehen / welche Absolution gegeben solle werden im Capitul-Hauß (allwo man die Schuld bekeñet) zu Abends vor der Complet in denen Vigilien deß Geburts-Tag unsers HErrn/ der Ostern/ Pfingsten/ unser lieben Frauen Himmelfahrt / und nach vollendeten General-Capitul / nachdem die Taffel ist verlesen worden. Es solle aber also geschehen: Nachdem alle Eremiten in dem Capitul-Hauß zusammen kommen / und niedergeknyet / wird der Eltere oder Senior das

Con-

Confiteor, &c. betten / der Obere nachgehends wird mit der über den Mantel behängten Stolen stehend das Misereatur, &c. und Indulgentiam, &c. hernach die Absolution auff nachfolgende Weiß sprechen.

III.

SI tenemini aliquibus vinculis sive sententiis excommunicationis majoris vel minoris, suspensionis vel interdicti sive pœnis quibuscúnque tam à jure quàm ab homine latis, vel aliàs quotiescúnque vel quomodolibet incursis, authoritate Apostolicâ mihi commissâ & vobis concessâ, in quantum se extendunt gratiæ & privilegia nostra, ego vos absolvo omnes jurisdictioni meæ subjectos tam præsentes quàm absentes ab omnibus vinculis, censuris, & pœnis prædictis, & restituo vos sacrosanctæ Ecclesiæ gremio, ac unitati fidelium, & dispenso vobiscum super omni irregularitate & irregularitatibus, si quam vel si quas contraxistis, & absolvo vos ab omnibus defectibus & negligentiis commissis in administratione ordinum & Sacramentorum, & officiorum vestrorum, & à transgressionibus Regulæ & Constitutionum, admonitionúmq; Majorum vestrorum, & earum pœnitentiis incursis, non tamen sub hujusmodi absolutionis prætextu vel expectatione commissis vel dimissis; aboleóque à vobis

omnem infamiæ & inhabilitatis maculam, undequáque contractam, & restituo ac habilito vos ad statûs, famam & executionem ordinum & officiorum vestrorum, nec non ad omnes gradus dignitatum & honorum, ad participationem quóque privilegiorum omnium & beneficiorum ecclesiasticorum, in quantum possum, & vos indigetis. In Nomine Patris, & Filii, & Spiritûs Sancti, Amen.

Folgends soll er (der Obere) einem jeden Eremiten ein Vatter unser / und Englischen Gruß zu betten aufferlegen.

Das fünff und viertzigste Capitel.

Von denen / so im Bett-Hauß fehlen.

So einer / wann er ein Psalm / Responsorium, Antiphon, oder Lection spricht / fehlet / wann er nicht mit Genugthuung allda vor allen sich verdemüthiget / soll er einer grössern Straff unterworffen seyn: weilen er mit Demuth nicht hat wollen besseren / was er auß Hinlässigkeit gesündiget hat. Die Kinder aber sollen umb solcher Schuld willen geschlagen werden.

Sa-

Satzung.

I.

WAs die Verbesserung der Fehler / welche in dem Officio oder Tag-Zeiten zu unterlauffen pflegen / anbelanget / ist die alte Gewohnheit unserer Congregation, daß der jenige / der einen Versicul / Responsorium, Antiphon, Capitel / Lection, oder Oration unrecht sprechen / andere fehlen / oder den Chor irrend machen wird / dieser soll nach vollendeten Tagzeiten oder Gottes-Dienst in die Mitte deß Chors gehen / sich auff die Erden niederwerffen / und deß Obern Zeichen oder Buß unbeweglich erwarten; Der aber in Worten oder Ceremonien allein auß natürlicher Gebrechlichkeit fehlet / dieser soll nach Gestalt deß Verbrechens entweder alsobalden auff seinem Orth mit einer Knye biß auff die Erd niederknyen / oder wenigstens das Haupt tieff neigen / welches so einer auß Hoffart oder Nachläßigkeit zu thun unterlassen wird / dieser solle auß Befehl deß Oberen nach geendigtem Officio oder Gottes-Dienst von seinem Orth zu gehen / und die verdiente Buß anzunehmen angehalten werden.

II.

So es sich ereignet / daß einer irren möchte in denen jenigen Sachen / die im Chor oder anderwärtig geschehen / oder gesaget werden

solten / und dergleichen Fehler der nechst ihn stehend vermittlen könte / soll er solches in der Stille thun; jedoch / da ein laute und offentliche Vermahnung vonnöthen ist / einen Professen betreffend / gebühret es allein den Oberen / die Novitzen aber / soll ihr Magister unterweisen und corrigiren: Nichts destoweniger ist dem P. Prior nicht verbotten die Novitzen im Chor und allenthalben zu corrigiren und zu straffen. Endlich ist keinen Privat-Eremiten erlaubet / den andern / so einen Fehler begehet in Beyseyn deß Obern zu vermahnen / oder zu verweisen / es seye dañ / daß es ein Fehler wäre / welcher eine Unziemlichkeit oder Ergernuß nach sich ziehen / und von dem Oberen nicht vermercket / oder etwann zu corrigiren vernachlässiget wurde / dann in solchen Fall die Vermahnung nicht ungereimt / sondern nutzlich seyn wird.

III.

Jedoch müssen alle Acht haben / daß man dergleichen Vermahnungen in dem Gottes-Dienst viel mehr mit Zeichen oder Wincken der Augen / als mit lauter Stimme thue / damit keine Verwirzung erfolge / derowegen rathsamer ist die kleine Fehler / und wo nicht viel daran gelegen / mit Stillschweigen hingehen zu lassen / als das Officium umb nichts willen unterbrechen / und denen anderen eine Verwunderung verursachen.

Das sechs und viertzigste Capitel.

Von denen / so in etlichen anderen Sachen sündigen.

SO einer / da er in einiger Arbeit in der Kuchel / im Keller / im Dienst / in der Pistorey / im Garten / in einer Kunst / darinn er arbeit / oder an einem jeglichen Orth / etwas verschulde / breche / oder verliehre / oder etwas anders übertrette / wo es immer seye / und nicht alsbald vor dem Abbt / oder die Versammlung von ihm selbst kommend Buß thut / und sein Schuld offenbahret; Wann es durch einen andern offenbahr wurde / soll er einer grössern Straff unterligen: ist es aber der Seelen ein innerliche verborgene Ursach der Sünden / soll ers allein dem Abbt oder den geistlichen Vättern offenbahren / welche wissen ihre eigene Wunden zu heylen / frembde aber nicht zuentblössen / oder an Tag zu bringen.

Satzung.

I.

War bescheiden / und als ein wohlerfahrner Seelen-Artzt thut der heilige Vatter allhier verordnen / daß ein jeder Krancker

seine Kranckheit entdecken solle; weilen dem verborgenen Ubel nicht zu helffen ist: Derowegen wird gebotten / daß unsere Eremiten im Capitul-Hauß vor allen ihre Schuld so wohl der Ubertrettungen heiliger Regul als der Constitutionen, und offentlichen Mängeln bekennen sollen: damit der Obere einem jeden heylsame Mittel anwenden möge.

II.

Auch die Oblaten seynd schuldig ihre Schuld im Capitel-Hauß zu sagen / gleich wie die Professen / doch aber vor allen anderen / auch vor denen Novitzen: nach gesagter Schuld hernach müssen alle zugleich hinauß gehen.

Das sieben und viertzigste Capitel.

Von Anzeigung der Stund deß Gottes-Dienst.

DAß die Zeit deß Gottes-Dienst bey Tag und Nacht angezeiget werde / soll deß Abbts Sorg seyn / daß ers entweder selbst thue / oder einem anderen Fratri sorgfältig diese Sorg aufflege / damit alles zu rechter Zeit vollbracht werde. Die Psalmen aber oder Antiphon, sollen die ordentlich nach dem Abbt anfangen / denen es befohlen ist. Es soll

soll sich aber keiner unterstehen zu singen oder zu lesen / dann allein der sein Ambt wohl verrichten könne / auff daß die Zuhörer aufferbauet werden: dieses soll der mit Demuth / Ernst und Zittern thun / welchem es der Abbt befehlen wird.

Satzung.

I.

Obschon (wie oben im 32. Capitel gemeldet worden) den Sacristan betreffe die Tagzeiten mit den Glocken-Zeichen zu geben; Nichts destoweniger solle auch die Sorg deß Oberen seyn / auff daß dieses zur recht- und ordentlicher Zeit geschehe; Damit aber solches (wie es sich geziemet) verrichtet könne werden / wird gebotten / daß in allen unseren Eremen eine eintzige grosse Glocken seyn solle / umb zu den Tagzeiten die Zeichen zu geben; Zwey aber andere kleinere sollen seyn die übrige Obedienzen und Haußgeschäfften darmit anzudeuten.

II.

Es ist auch eine Uhr in der Erem vonnöthen / und derohalben allwo keine seyn möchte / solle alsobalden eine verschaffet werden / auff daß die Hauß-Verrichtungen ordentlich gehen / und ihren Lauff haben können; dem Sacristan aber / wann es die Noth erfordert / solle

solle von dem Conventual-Capitel oder dem Prior ein Gespan gegeben werden.

III.

Die Psalmen und Antiphonen im Chor anzufangen betreffend/ ist schon zuvor in dem 13. Capitel gesaget worden.

Das acht und viertzigste Capitel.

Von der täglichen Hand-Arbeit.

DEr Müssiggang ist der Seelen-Feind. Und darumb sollen die Fratres zu gewissen Zeiten sich der Hand-Arbeit / und wiederumb zu gewissen Stunden Göttlicher Lesung befleissen. Derohalben halten wir darvor / daß mit dieser Anordnung beyde Zeiten können außgetheilet werden / das ist / daß sie von Ostern biß auff den 1. October / Morgends Frühe außgehen / von der ersten Stund an / biß schier umb die vierdte arbeiten / was nothwendig ist; Von der vierdten Stund aber biß schier an die sechste sollen sie dem Lesen abwarten.

Satzung.

I.

IN Erwögung / daß dieses / was allhier die heilige Regul befehlet/ von uns wegen

gen vielfältigen und stäten Gottes-Dienst und heiliger Messen nicht könne gehalten werden: wird gebotten / daß die Eremiten alle Tag (wann etwañ nicht ein feyerliches Fest / oder böses Wetter / oder die grosse Hitze in dem Sommer / nemblich wann die Sonne in dem Löwen-Zeichen ist) verhinderlich wäre / auffs wenigst eine Stund lang ein Hand-Arbeit oder Leibes-Ubung verrichten sollen.

II.

Dahero sollen von Ostern an biß auff Creutz-Erhöhung alle Eremiten nach verrichter ersten heiligen Meß / und mit dem Glöcklein gegebenen Zeichen auff dem Orth / welches von dem Obern bestimmet wird / zu der Arbeit sich versammlen; Alsdann / nachdem sie zuvor ein Ave Maria knyend gebettet / das vorgenommene Werck eine Stund lang fortsetzen; Die übrige Zeit aber deß Jahrs pfleget man eben dieses auff gedachte Weiß und Ordnung nach der Sext zu thun: Nach vollendter Arbeit alsdann wird der Obere anfangen / und mit allen den Psalm De profundis, &c. vor die Abgestorbene / sambt denen darzu gehörigen Versen / und Oration, Deus veniæ largitor, &c. betten.

III.

Hernach ist auch der Brauch / daß die Novitzen mit ihren Magister von denen anderen abgesöndert ihre Hand-Arbeit verrichten /

ten/ es seye dann/ daß dem Obern ein anders gefällig wäre.

IV.

Die faule/ nachlässige/ und außbleibende/ oder zu diesen Ubungen und Arbeit zu kommen sich weigerende sollen gestraffet werden; Wer aber freywillig über die Stund in gemeldten Exercitio verbleiben wolte/ deme ist es nicht abgeschlagen; Wann aber das Capitul der Schuld-Bekandtnuß gehalten wird/ wann die Eremiten das Brod bachen/ oder ein Wasch-oder Barbier-Tag ist/ alsdann seynd sie zu solcher Hand-Arbeit nicht verbunden/ wehrender Zeit deß Brodswürcken/ so eine genugsame Summa der Brüder ist/ solle allezeit ein geistliches Buch gelesen werden.

V.

Das Zeichen zu der Hand-Arbeit/ und zum Brod-Bachen werden zwantzig Straich mit dem Glöcklein seyn.

VI.

Neben dem können/ ja es müssen alle in ihren Zellen oder anderwärtig ins besonder etwas arbeiten/ als da ist/ schreiben/ Bücher lesen/ Coronen unsers HErrn/ Löffel/ Körb/ und dergleichen machen; Jedoch ist verbotten Löffel/ Coronen/ rc. von Helffenbein/ oder anderer kostbarer Materi zu schnitzlen und außzuarbeiten.

Fol-

Folget die heilige Regul.

NAch der sechsten Stund aber / so sie vom Tisch auffstehen / mögen sie ruhen auff ihren Bethen in aller Stille / oder so villeicht einer etwas lesen wolt / so lese er bey ihm selbst / auff daß er einen anderen nicht unruhig mache. Und die Non soll desto zeitlicher gehalten werden / zwischen der achten Stund: und dann arbeiten sie wiederumb / was zu arbeiten ist / biß zur Vesper. Wann es aber die Noth deß Orths / oder die Armuth erforderen wurd / daß sie selbst in Versammlung der Früchten bemühet würden / sollen sie nicht betrübt werden: dieweil sie alsdann wahre Mönch seynd / wann sie von ihrer Hand-Arbeit leben: wie anch unsere Vätter und die Apostel. Doch soll alles mässiglich geschehen / von wegen der Kleinmüthigen. Von ersten October aber biß zum Anfang der 40-tägigen Fasten / sollen sie biß zu der anderten Stund vollkommentlich dem Lesen obligen: Zur andern Stund soll man die Tertz verrichten / und alsdann sollen sie alle biß zu der Non in ihren Werck arbeiten / welches ihnen aufferleget wird; Wann aber das erste Zeichen zu der Non geben ist / soll sich ein jedweder von seiner Arbeit absönderen / und bereit seyn / wann das zweyte Zeichen läutet.

Satzung.

I.

INdeme dem Menschen von Natur angebohren ist / nach der Arbeit die Ruhe zu suchen / so wird verordnet / daß die Ere-miten zur Som̃ers-Zeit von Ostern biß auff Creutz-Erhöhung wegen Kürtze der Nächten nach genossenen Mittagmahl etwas wenig ruhen / also / daß der nächtliche Schlaff mit dem mittägigen sich wenigstens auff sieben Stunden belauffe.

II.

Derohalben wird der Sacristan ohngefehr anderthalb Stund nach dem Mittag-Essen/ entweder nach der Sext oder Non mit dem gewöhnlichen Glöcklein das Zeichen zur Ruhe durch ein Vatter unser und Ave Maria lang mit fünff Anschlägen zu geben nicht unterlassen.

III.

Nach vernommenen Zeichen dann / solle ein jeder sich in seine Zellen verfügen / und ligend oder sitzend ruhen ; Allein / der nicht schlaffen wolte / muß in der Stille in seiner Zellen verbleiben / damit er nicht andere beunruhige / und ihnen verhinderlich seye / auff welches die Obere Obacht haben sollen.

IV.

Das End der Schlaff-Zeit wird das er-

ste

ste Zeichen zur Non seyn / wann man aber fastet / muß solches mit eben vorgedachten Glöcklein zwey Vatter unser lang mit fünff Streichen zu Ende gegeben werden.

V.

Wer etwann nach der Metten sich wieder zur Ruhe zu geben verlangte / solle von dem Obern die Erlaubnuß begehren.

Folget die heilige Regul.

Nach dem Essen aber sollen sie dem Lesen oder den Psalmen abwarten. In der viertzig-tägigen Fasten zwar / sollen sie von Morgen an / biß zu der geschlagenen dritten Stund dem Lesen obligen: und alsdann biß auff die zehende Stund vollkommentlich arbeiten / was ihnen aufferleget wird. In welcher viertzig-tägigen Fasten / sollen sie alle ein jeder ein Buch auß der Bibliotecken bekommen / welches sie ordentlich gantz lesen sollen. Dise Bücher müssen im Anfang der Fasten gegeben werden. Vor allen Dingen aber werde einer oder zwey Eltere verordnet / welche im Closter herumb gehen zu den Stunden / in welchen die Fratres im Lesen occupirt seynd; und zu sehen / damit nicht ein fauler Frater gefunden werde / der müßig gehe / oder dem Geschwätz abwarte / und dem Lesen nicht ist zugethan / und also nicht allein sich selbst unnutz ist / sondern auch andere auffwicklet. Ein sol-

solcher/wañ er (daß doch nicht seyn soll) würde gefunden werden/soll er ein oder zweymahl gestraffet werden; so er sich nicht bessert / soll er der regularischen Disciplin dergestalt unterworffen seyn / daß die andere Forcht haben. Es soll sich auch ein Frater dem anderen nicht zugesellen zu ungewöhnlichen Zeiten. Am Sonntag sollen sie alle dem Lesen abwarten / denen außgenommen / so zu verschieden Aembter verordnet seynd; ist aber einer also nachlässig und faul / daß er nicht will / oder kan betrachten oder lesen / so lege man ihm ein Werck auff / das er thue / damit er nicht müssig gehe. Den schwachen oder zarten Fratribus soll man solche Arbeit oder Kunst aufflegen / daß sie nicht müssig seyen / noch auch durch Gewalt der Arbeit unterdrucket werden / daß sie darvon lauffen; Welche Schwachheit der Abbt bedencken soll.

Satzung.

I.

ZUr Erfüllung der heiligen Regul solle in jeder Erem ein tauglicher Pater bestellet werden/ der die Theologiam moralem oder Casus zweymahl in der Wochen / als Montag und Pfingstag vor oder nach der Vesper zu einer bequemen Stund lese / nach welchen die Fratres unter ihnen von der gesetzten Materi conferiren sollen; welche zweymahl

mahl in der Wochen niemahlen weder in der Advent- noch Fasten-Zeit zu unterlassen ist / und so einer an dieser zweyen angeordneten Tägen von einem Fest oder anderen Ursachen verhindert möchte werden / muß man alsdan einen anderen Tag darvor erwöhlen; In denenselben Eremen aber / allwo man die Gelegenheit eines Lectoris nicht so leicht haben könte / solle in solchem Fall der Obere selbsten Sorg haben zu gesetzten Tägen eine Conferenz von dergleichen Sachen / und Materie halten zu lassen / worbey auch er sich mit allen Choristen laut deß Decrets Pabst Clementis deß Achten einfinden muß.

II.

Uber dieses solle ein jeder Priester und Clericus auffs wenigst ein Capitel auß heiliger Schrifft oder einen anderen geistlichen und andächtigen Buch täglichen lesen; weilen das zuvor gethane Lesen dem Gebett viel verhülfflich ist.

Das neun und viertzigste Capitel.

Von Haltung der viertzig-tägigen Fasten.

OBwohl allzeit das Leben eines Mönchs seyn soll ein Haltung der Fasten: dieweil doch wenig diese Tugend haben / darumb

 rathen

rathen wir / daß sie in diesen Tagen der 40-tägigen Fasten in aller Reinigkeit ihr Leben bewahren / und zugleich alle Hinlässigkeiten der anderen Zeiten in diesen heiligen Tägen ablegen/welches alsdañ würdiglich geschicht/ wann wir uns von allen Lastern enthalten / und uns mit weinendem Gebett dem Lesen und Reu deß Hertzens und der Abstinenz befleissen. Derowegen sollen wir in diesen Tägen etwas mehr hinzu thun / zu der gewöhnlichen Pflicht unserer Dienstbarkeit: als nemblich sonderbare Gebett / Enthaltung vom Speiß und Tranck; und daß ein jedweder / über sein gesetzte Maaß / etwas auß eigenen Willen und mit Freuden deß heiligen Geistes GOtt auffopffere: das ist / daß er seinen Leib etwas entziehe von Speiß und Tranck / vom Schlaff / von Schwätzen / von der Leichtfertigkeit / und also mit Freuden geistlicher Begierd die heilige Ostern erwarte. Das jenig doch / das ein jeder auffopffert / soll er seiner Obrigkeit anzeigen / und soll mit seinem Gebett und Willen geschehen: dann was ohn Erlaubnuß eines geistlichen Vatters geschicht / soll der Vermessenheit / und der eitlen Ehr zugemessen werden / und nicht dem Verdienst. Derohalben soll alles mit deß Abbts oder Obrigkeit Willen geschehen.

Sa-

Satzung.

I.

WAnn denen Mönchen so nutzlich ist in der 40-tägigen Fasten etwas mehrers denen Gebotten der Regul hinzu zu thun / so scheinet / daß gewiß auch uns Innwohnern der Einsambkeit nöthig und dienlich seye / nicht allein in der viertzig-tägigen Fasten / sondern das gantze Jahr hindurch mit Mehrung einiger guten Wercken sich zu zieren / und zu üben. Deßwegen werden die Eremiten alle Freytäg im Jahr sich zu einer ihnen bequemisten Stund in denen Zellen zwey Miserere lang geißlen / welches sie in der heiligen Charwochen dreymahl / das ist / am Mittwoch / Pfingstag und Freytag / zur Gedächtnuß deß bitteren Leyden unsers HErꝛn thun werden / zudeme seynd auch alle Eremiten ermahnet / eben diese Disciplin alle Abstinenz-Täg zur Ehr der viertzig-tägigen Fasten nicht zu unterlassen; Der aber auß den Professen dieses das gantze Jahr hindurch üben wolte / deme ist es zu thun ohne anderer Erlaubnuß gestattet / die Novitzen aber müssen die Verwilligung ihres Magister ersuchen.

II.

Und so einer das Cilicium auf eine Weil oder vor allezeit tragen / und gebrauchen wolte (gleich wie es viele heilige Vätter gethan

 haben)

haben) welches man sonderlich in der Fasten zu üben pfleget / der kan es mit seines geistlichen Vatters / und der Novitz mit seines Magisters Licenz thun.

Das fünfftzigste Capitel.

Von denen Fratribus, so fern von dem Betthauß arbeiten / oder auff den Weeg seynd.

DIe Fratres, so gar weit in der Arbeit und zu gebührlicher Stund nicht zum Betthauß kommen können / und der Abbt erkeñet / daß es also ist / sollen daselbst den Dienst Gottes verrichten / da sie arbeiten / und in der Forcht Gottes auff ihre Knye niederfallen. Deßgleichen die / so auff der Reiß seynd / sollen die gesetzte Tagzeiten nicht vorbey gehen / sondern dieselbe wie sie können unter sich verrichten / auff daß sie die Pflicht ihres Dienst nicht versaumen abzulegen.

Satzung.

MUß dieser von dem heiligen Vatter gegebenen Vermahnung haben alle Religiosen zu mercken / daß keiner wegen Hand-Arbeit oder einer Reiß das Officium und die Tagzeiten oder andere Pflicht deß Gebetts / welches er auß Gelübd / Profession / oder Kirchen-Gebott zu verrichten verbunden ist /

unterlassen könne / weder entschuldiget / noch befreyet seye / derowegen sollen unsere Eremiten-Choristen / so wohl inn- als ausser der Erem ihre Schuldigkeit deß Göttlichen Officii oder Tagzeiten / die Layen-Brüder und Oblaten aber ihre gewöhnliche Gebetter völlig und andächtig abstatten.

Das ein und fünfftzigste Capitel.

Von denen Fratribus, so nicht weit reisen.

DJe Fratres, welche umb ein geringes Geschäfft außreisen/und verhoffen noch selben Tag wieder zum Closter zu kommen / sollen sich nicht unterstehen aussen zu essen / ob sie schon von jemand gebetten würden: es würde ihnen dann villeicht von ihren Abbt gebotten / so sie anders thun / sollen sie im Bann gethan werden.

Satzung.

I.

WAs allhier von der Excommunication oder den Bann gesaget wird / ist von der Clösterlichen Excommunication zu verstehen / darumben die jenige / welche außgehen/und zu rechter Zeit zum Essen in die Erem nicht

nicht wieder kommen können / diese können in unseren Hospitiis oder Herberg-Häuſ rn (wo eine verhanden) oder anderwärtig (wo keine seynd) jedoch entweder mit würcklich erhaltener oder aber heimblich verstandener Erlaubnuß deß Oberen speisen / und so sie gezwungen seynd / über Nacht ausser der Erem zu verbleiben / wo unsere Herberg-Häuser seynd / können sie auff keine Weiß ausser denen (auch so gar die Obere) schlaffen / weder ausser denen ohne Erlaubnuß speisen; und der anderst thun wird / der soll einmahl im Wasser und Brod fasten.

II.

Der Obere kan weder von sich selbsten / noch die Untergebene einer Reiß weiter als fünffzig Welsche (das ist ungefehr zehen teutsche) Meilen Erlaubnuß geben / sondern dieses kan keiner ausser dem P. Major, oder dem der an dessen Stelle gesetzet ist / zulassen; im Fall aber gedachter P. Major oder sein Bestellter weit entfernet / und ob der Verziehung ein mercklicher Schaden entstunde / kan der Prior mit seinem Conventual-Capitul solche Erlaubnuß ertheilen / und der dise Verordnung übertretten wird / solle mit dem Kercker auff ein Monat lang abgestraffet werden.

Das zwey und fünfftzigste Capitel.

Vom Bett-Hauß deß Closters.

DAs Bett-Hauß soll das seyn / was es heisset / und soll auch allda nichts anders gehandlet werden / oder verborgen seyn. So der Gottes-Dienst verricht ist / sollen alle in der höchsten Stille außgehen / und Gott die Ehrerbietung erzeigen: auff daß der Frater, welcher villeicht bey sich selbsten sonderlich betten will / soll er einfältig hinein gehen und betten / nicht mit lauter Stimm / sondern mit Weinen und Andacht deß Hertzens. Derohalben der solches Werck nicht thut / dem soll man nach vollendten Gottes-Dienst im Betthauß nicht bleiben lassen / wie gesagt ist: damit ein ander nicht verhindert werde. So aber auch ein ander villeicht bey sich in geheimb betten will / soll er einfältig hinein gehen / und betten / nicht mit lauter Stimm / sondern mit Weinen und Andacht deß Hertzens. Derohalben der solches Werck thut / den soll man nach vollendeten Gottes-Dienst im Betthauß nicht bleiben lassen / wie gesagt ist: damit ein anderer nicht verhindert werde.

Satzung.

I.

DAs Gottes-Hauß ist die Kirchen / welche ein Bett-Hauß genennet wird; Derowegen auch der heilige Vatter Benedictus dieses wegen der Ubung ein Oratorium heisset; Weilen dann das Gebett die Ruhe und Stillschweigen erfordert / ist vonnöthen allen Tumult und Getöß von der Kirchen außzuschliessen; So soll derowegen ein höchstes und ewiges Stillschweigen in der gantzen Kirchen / sonderlich aber im Chor gehalten werden / also / daß nicht allein alles überflüssige Reden und Geschrey allda verbotten seye / sondern auch alles Geräusch / das zu Ohren gelangen / oder die Sinn und Gemüther verwirren könne / als nemblichen ungereimtes Auffheben / und Ablassen der Stühlen oder gemeinen Sitz / unbescheidenes hin und wieder Blättern der Bücher / grobes Husten / unartliches Gaumen / und dergleichen mehr / sonderlich aber in der Zeit / da man ein Lection / Antiphon / oder anders was spricht / oder das Evangelium in der Meß lieset / den Canon oder andere Geheimnuß verrichtet.

II.

Der Sacristan solle über dieses fleissige Obsicht haben / daß keiner in der Kirchen herumb

umb spatzire / minder ist jemanden erlaubt allda mit anderen zu reden / oder mit heller Stimm zu betten; Wer dann im Chor / zu was Stund es immer seye / bey Tag oder Nacht im Geschwätz wird erfunden werden / der solle disen oder den andern Tag im Wasser und Brod fasten: In anderen aber obgedachten Mängeln wird die Abstraffung der Bescheidenheit und Discretion deß Oberen überlassen.

Das drey und fünfftzigste Capitel.

Von Auffnehmung der Frembdlingen.

ALle zukommende Gäst / sollen wie Christus selbst / auffgenommen werden: Dann er wird sagen Matth. 25. Ich bin ein Frembdling gewesen / und ihr habt mich beherberget. Und allen soll gebührende Ehr erzeiget werden / insonderheit den Glaubens-Genossen und Frembdlingen: Derohalben wann ein Gast angemeldet wird / soll ihn der Prior oder die Fratres mit allem Dienst der Liebe entgegen gehen / und zuvor mit einander betten und also sich im Frieden empfangen: Welcher Frieden-Kuß ehe nicht soll geben werden / man habe dann zuvor ge-

bettet / wegen Betrug deß Teuffels. Im Gruß aber soll man alle Demuth erzeigen. In allen ankommenden und wegreisenden Gästen soll mit geneigtem Haupt oder mit gantzem auff die Erde niedergeworffenen Leib Christus angebettet werden / welcher auch in ihnen auffgenommen wird. Man soll die auffgenommene Gäst zum Gebett führen / darnach soll der Prior, oder welchen er es befilcht / bey ihnen niedersitzen. Vor dem Gast werde das Göttliche Gesatz gelesen / damit er aufferbauet werde: Und hernacher werde ihme alle Freundlichkeit erzeiget. Umb deß Gasts willen kan der Prior die Fasten brechen / es sey dann / daß ein vornehmer Fastag seye der nicht kan gebrochen werden. Die Fratres aber sollen ihre gewöhnliche Fastäg halten / der Abbt soll den Gästen das Wasser auff die Händ geben: Die Füß aber soll so wohl der Abbt / als die gantze Versammlung denen Gästen waschen: So die gewaschen seynd / sollen sie die Verß sprechen: Psal. 47. Suscepimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui. Die Auffnehmung der Armen und Pilgern solle mit aller Sorgfältigkeit fleissig gehalten werden; dieweil in ihnen Christus mehr wird auffgenommen / dann der Reichen Gewalt fordert ihnen selbst die Ehr. Die Kuchel deß Abbts und deren Gästen solle besonder seyn: auff daß die zu ungewissen Zeiten über-

überkommende Gäst (deren niemahl im Closter Mangel seyn wird) die Fratres nicht unruhig machen. In welcher Kuchel jährlich zwey Fratres sollen eintretten / so ihr Ambt wohl verrichten: welchen / wie es vonnöthen ist / Hülff mitgetheilet werde / auff daß sie ohn Murren dienen. Und wiederumb wann sie wenig zu schaffen haben / sollen sie / so es ihnen befohlen wird / zur Arbeit außgehen. Und nicht allein in diesem / sondern auch in allen anderen Aembtern deß Closters soll dieses betrachtet werden: daß ihnen / so sie es vonnöthen haben / Hülff geleistet werde / und wiederumb / so sie müssig seynd / ihrer Obrigkeit gehorchen. Die Gast-Kammer soll einem solchen Fratri anbefohlen seyn / dessen Hertz die Gottsforcht einhat / in welcher genug bereite Beth seynd / und das Hauß Gottes von den Weisen weißlich bedienet werde. Den Gästen soll sich keiner / dem es nicht gebotten wird / zugesellen / weder mit ihnen reden; sondern wañ er ihnen begegnet / oder sie sihet / soll er sie demüthig begrüssen / wie gesaget ist / und nachdem er den Seegen begehret / vorüber gehen / und sprechen: Es gezieme ihm nicht mit den Gästen zu reden.



Sa-

Satzung.

I.

Unsere Gasthäuser sollen an einen so wol denen Frembdlingen / als jenen / so selbe auffnehmen gelegenen und bequemlichen Orth / jedoch von denen Werckstätten / der Kirchen / und viel mehr von denen einsamen Zellen entlegen seyn / worinn die Frembdlingen und Gäste / sonderlich aber dieselbe / welche weit herkomen / liebreich empfangen / und freundlich sollen gehalten werden / allda müssen auch Bether denen unsrigen Eremitischen gleichförmig bereit seyn ; Wann aber die Würde / Schwach- oder Kranckheit deß Gasts ein linderes und besseres erfordert / kan solches der Prior zulassen.

II.

Der Bruder / welcher zu diesen Ambt der Liebe bestellet ist / solle die in der Regul vorgeschriebene Tugenden nnd Beschaffenheit haben / ihme gehöret zu den Tisch zu decken / die darzu nothwendige Sachen zu verschaffen / und denen Gästen zu reichen ; nicht allein wird er denen Herrschafften / sonderu auch deren Bedienten und Vieheren nach Vermögenheit der Erem Vorsehung thun ; Diesem Bruder kan man ebenfalls / wann es vonnöthen / ein Gespan / der auch fleissig ist / zu Hülff geben.

III.

III.

Nicht weniger solle man denen Frembden einen Priester zueignen / der ihnen Gesellschafft leiste / in die Kirchen / und wie es gebräuchlich in der Erem herumb führe / weiter aber muß er sich nicht einlassen / wann es ihme nicht von dem Obern befohlen wird.

IV.

Vor allen aber solle ein jeder auß diesen in seinem Ambt mit Vernunfft wandlen / und acht haben / daß sie die Frembdling in der geringsten Sache nicht beleydigen / sondern sich viel mehr befleissen / dieselbe so wohl in Worten als Wercken aufferbauen / und allezeit in dero Gegenwart Beyspiel der Gottsförchtigkeit und Tugend zu zeigen.

V.

Eben diesen Brüdern (weilen heutiges Tages wegen vielfältiger Verrichtungen deß Gottes-Dienst und Erem-Geschäfften der Obere dieses selbsten nicht thun kan / liget ob das Füß- und Händ-Waschen der Gästen / bey welcher Füß-Waschung sie neben dem Vers: Suscepimus Deus, &c. den Psalm Miserere, &c. oder ein anders Lob-Gesang sprechen werden / und so einer diese Füß-Waschung unterlassen wird / solle er einmahl im Wasser und Brod fasten.

VI.

VI.

Denen abreisenden Frembden solle auff keine Weiß ein Weegweiser / wann sie der Strassen nicht kündig seyn / versaget werden.

VII.

Die Obere nehmen sich in acht / daß sie in ihren Orthē Land-verwiesenen / Schuldnern / einen weltlichen Gericht nachtheiligen / und dergleichen Leuthen auff keine Weiß Unterhalt geben / sofern man nicht darzu mit Gewalt gezwungen ist / der anderst thun wird / solle nach Gestalt deß Verbrechens abgestraffet werden.

Das vier und fünfftzigste Capitel.

Daß ein Mönch kein Brieff / oder Bottschafft empfangen soll.

MIt nichten soll einen Mönchen erlaubet seyn / entweder von seinen Elteren / noch von einigen Menschen / noch unter ihnen selbst Brieff oder Bottschafft / oder einige Schenckungen oder Gaaben anzunehmen / oder zu geben / ohn deß Abbts Bewilligung und Gebott. Wann ihm auch schon etwas von seinen Eltern würde zugesandt / soll er sich nicht ermessen / dasselb anzunehmen / es seye dann zuvor der Obrigkeit angezeigt: wie

die

die es bewilliget anzunehmen / soll es in der Obrigkeit Gewalt stehen / welchem sie es besilcht zu geben: und der Frater dem es ware zugesandt / soll sich nicht darumb betrüben / daß dem Teuffel kein Ursach gegeben werde. Welcher aber sich anders würde vermessen / soll der Regul Disciplin unterworffen seyn.

Satzung.

I.

JNdem die Ubertrettung dises Capituls ohne dem Laster einer Eigenthumblichkeit und Ungehorsamb nicht seyn mag / als wird scharff gebotten / daß alles / was in diesem Capitel begriffen stehet / unverletzlich gehalten werde / so wohl im Brieff geben und empfangen / als im Geschenck annehmen / oder anderen geben / außgenommen die Früchten / welche unter denen Eremiten einer dem andern allzeit geben kan.

II.

Und zu grösserer Beobachtung der Armuth ist gebotten / daß die Priores keinen Eremiten umb ihme besondere Sachen zu schaffen oder zu kauffen von denen Eltern oder Befreundten unter was Schein und Vorwand es immer seyn mag / auch deß Allmosen für heilige Messen Geld zu begehren Erlaubnuß geben sollen: welches so scharff verbotten ist / daß der jenige / der mit dergleichen

überkommenen Geld oder Messen-Allmosen was besonders ihme kauffen würde / für einem eigenthumlichen Besitzer erkläret solle werden; Dieweilen ein Prior nicht Macht hat, dergleichen Erlaubnuß zu ertheilen / sondern solches Allmosen solle dem Procurator behändiget werden / der es im Empfang / gleich wie die erkauffte Sach in den Außgang oder Außgab setzen und schreiben soll / der Prior, wann er anderst in diesen zulassen würde / solle von denen Visitatoren gestraffet werden; der Unterthan aber der Straff eines eigenthumblichen Besitzer unterworffen ist.

III.

Auff daß aber diese Verordnung leichter und besser seine Würckung und Effect haben möge / sollen die Priores schuldig seyn / ihrer Unterthanen Briefe / ehe und bevor man ihnens einhändiget / auffzumachen und zu überlesen / es sey dann es komen dergleichen Brief vom P. Major oder Visitatorn, welche sie unter der Straff einer Regular-Disciplin nicht öffnen können / wann sie anderst wissen / daß selbe von ihnen gesandt worden / welches leicht zu erkennen ist / wann nemblichen auff deren Uberschrifft der Buchstab M. oder V. zu ersehen; auff daß also einer deß anderen Brief nicht erbreche / sollen solches auch der P. Major und Visitatoren beobachten.

IV.

IV.

Eben solches zu thun seynd auch verbunden die Superiores, daß sie ihrer Untergebener Brief / welche sie schreiben / lesen / und nach ihren eigenen Belieben selbe abschicken / oder zuruck behalten; Die Untergebene aber / welche verstohlener und heimlicher Weiß ohne Vorwissen ihres Oberen Brief schreiben und schicken werden / wann sie überwiesen seynd / sollen vor jedes mahl ihrer Stell entsetzet / und auff zehen Tag unter allen die letzte gestellet werden; Im Fall doch etwas grosses verbrechliches gewesen seyn möchte / welches deß Obern Bescheidenheit überlassen wird / welches auch von Brief empfangen verstanden seyn solle.

V.

Ein Untergebener / der (er seye wer er wolle) einen andern Untergebenen seine Brief auffzumachen sich unterstehen würde / solle scharff gestraffet werden / noch schärffer aber der sich anmassen wird seines Obern Brief zu erbrechen / indeme auch ein bestellter Superior seines abwesenden Priors Brief nicht auffmachen kann / so er von selben zuvor die Erlaubnuß nicht erhalten hat.

VI.

Alle Brief / die da zukommen an das Orth / allwo sich der P. Major befindet / müssen zu seinen Händen gebracht werden / welcher

cher die seinige außsuchen und nehmen/die andere aber gantz und verschlossen dem Prior deß Orths zustellen wird / soferne er (der P. Major) nicht einiger Ursach halber erachten möchte/eines oder deß andern selbigen Orths Eremiten Brief zu eröffnen.

VII.

Es kan keiner sich der Versam̃lung Sigill oder auch deß Particulars eines Orths gebrauchen / als die Oberen respectivè.

Das fünff und fünfftzigste Capitel.

Von Kleydung und Schuhen der Brüder.

DJe Kleydung soll den Fratribus geben werden nach der Qualität oder Eigenschafft deß Orths / da sie wohnen / oder nach deß Luffts Linderung: dann in kalten Landen bedarff man mehr / in warmen aber weniger ; dieses Bedencken aber soll bey dem Abbt stehen. Doch halten wir es darfür / daß den Mönchen in mittelmässigen Orthern genug sey ein Kutten und ein Rock. Die Kutten sey im Winter mit rauhen unterzogen/im Sommer dünn oder alt/und ein Scapulier / wegen der Arbeit: Die Kleydung der Füß sollen seyn Säck und Strümpff. Von

wel-

welcher aller Sachen Farb oder Grobheit halben sollen sich die Mönch nicht beklagen / sondern dieselbe annehmen wie man sie in der Landschafft / darinn sie wohnen / finden kan / und was am geringsten kan eingekauffet werden. Der Abbt aber / soll von der Maaß Vorsehung thun / daß die Kleydung denen / so sie gebrauchen / nicht zu kurtz / sondern recht angemesset seyen. Wann sie etwas neues bekommen / sollen sie allezeit das alte in Gegenwart wiedergeben / daß es in Vestiarium geleget werde für die Armen. Es ist einem Mönch genug / daß er zwey Röck / und zwey Kutten habe / von wegen der Nacht / und der Reinigung derselben. Was nun darüber ist / das ist zu viel und soll hinweg genommen werden. Auch die Säck / und alles was alt ist / sollen sie wieder geben / wann sie neues bekommen. Die über Land reisen / sollen Unter-Kleyder vom Vestiario empfangen; welche sie / so sie wieder zuruck komen / rein und gewaschen sollen wiedergeben: auch sollen alsdann die Kutten und Röck etwas besser seyn / als die / so sie zuhauß zu tragen pflegen: welche sie vom Vestiario, wann sie sich auff den Weeg begeben / hollen sollen / und so sie wieder kommen / gewaschen wiedergeben. Für das Zugehör der Beth / sey ihnen genug ein Matt / ein Filtz-Decken / ein Ober-Deck / und ein Haupt-Küssen / welche Beth doch von dem

Abbt offt sollen besuchet werden: damit nicht etwas heimliches oder besonderes gefunden werde. Und so etwas bey einen gefunden wird/ das er vom Abbt nicht empfangen hat/ soll er hart gestraffet werden. Und auff daß dieses Laster der Eigenschafft mit der Wurtzel werde außgereut/ soll alles was vonnöthen ist/ von dem Abbt gegeben werden: das ist/ Kutten/ Röck/ Säck/ Strümpff/ Schuh/ Gürtel/ Messer/ Schreibgezeug/ Nadel/ Handtüchlein/ Täfflein/ rc. auff daß alle Entschuldigung der Nothdurfft auffgehoben werde. Der Abbt doch soll allezeit betrachten den Spruch der Apostolischen Geschicht cap. 4. Dann es war allen geben/ wie es einem jeglichen Noth ware. Derohalben dann soll auch der Abbt betrachten der Bedürfftigen Schwachheit/ und nicht den bösen Willen der Neidigen/ doch soll er gedencken in allen seinen Urtheilen/ daß ihm GOTT wiedergelten werde.

Satzung.

I.

DEr Prior und Procurator werden insonderheit sorgfältig seyn/ daß zu seiner Zeit die Vorsehung der nothwendigen Tücher und anderen zugehörigen Sachen zur Kleydung vor die Eremiten geschehe; also/ daß vor dem Fest aller Heiligen/ oder auffs läng-

längste St. Martini ein jeder die Kleyder / deren er bedürfftig ist / überkommen möge.

II.

Zu diesen Zihl und End sollen vom Prior der Erem so wohl die Zellen als Eremiten im Monat Augusti visitiret werden / umb nachzuforschen / und zu fragen bey einen jeden Orth und Eremiten / was etwann abgehen / und manglen möchte / alsdann alles auffgezeichnet / und ein Register gemacht werden solle; jedoch muß keiner die Oberen oder Beambte plagen / und ihnen vor der Zeit überlästig seyn / sondern mit Gedult erwarten / biß ihre Nachlässigkeit offenbahr werde / auch hernach erst von der Noth gezwungen / soll er demüthig / was ihm vonnöthen ist / begehren.

III.

Alle Eremiten derowegen unserer Versammlung müssen die Kleydung oder Habit gantz weiß ohne eintziger anderer Farbvermischung tragen / damit sie sich allezeit durch die Weisse der Kleyder ihrer Unschuld deß Hertzens von aussen erinneren / welche sie von innen haben sollen.

IV.

Zur Kleydung solle man allezeit ein schlechte / grobe / und eines geringen Werths Materie suchen und nehmen / als da ist der ins gemein Sclavonische oder Zegrinische Rasch genandt / von welchem die Unter-Habit und

Scapulier gemacht / und alle Jahr einen jeden Eremiten müssen gegeben werden.

V.

Die Unter-Habit sollen auff den halben Fuß langen / die Scapulier aber umb vier Finger kürtzer als der Ober-Rock / und an den Scapulier die Caputzen umb den Halß herumb angenähet seyn.

VI.

Der Ober-Rock soll ingleichen von groben und geringen Tuch einen jeden gegeben werden / obwohlen nicht alle Jahr / sondern wann es dem Obern vonnöthen zu seyn geduncken wird / welcher Ober-Rock vor die Choristen biß auf die Versen / vor die Layen-Brüder aber vier Finger kürtzer komen muß.

VII.

Ein auß wolligen und rauhen Materi bestehende Mantel soll denen Bedürfftigen / nicht aber einen jeden gegeben werden; die Länge desselben wird seyn eine Hand breit kürtzer als der Ober-Rock / mit einen höltzernen Knopff auff der Brust geschlossen.

VIII.

Der Eremit kan nebst diesem noch einen anderen alten Mantel deß Waschens halber haben / deme wegen einer Reiß oder Regen-Wetter eine Caputzen kan angehefftet werden / jedoch daß dieselbe weder im Chor / noch Kirchen / oder Refectorio jemahlen gesehen /

und vom Mantel abgesöndert getragen kan werden.

IX.

Auff solche Weiß und Form wird auch der Mantel der Layen-Brüder mit einer Caputzen seyn / doch aber eine Hand breit kürtzer als ihr Ober-Rock ist.

X.

Es wird auch von Tuch der Oberröcken noch ein anders Kleyd denen / so es verlangen / zugelassen / und ins gemein Guardacuore, oder Brustfleck genandt / solches langet biß auff die Knye / unter sich zu tragen / der aber lieber ein Unter-Habit statt disen haben wolte / deme kan es vom Prior gestattet werden.

XI.

Es müssen auch Strümpff gegeben werden / welche biß über die Knye gehen / weilen denen Eremiten Hosen von Tuch zu tragen nicht gestattet ist / wohl aber von Leinwat / und unten offen.

XII.

Alle und jede sollen Halb-Strümpff von dem gröbsten Tuch und Stutzel / oder Fuß-Säckel / wie es der Brauch ist / haben: Die Choristen anbey / werden ein Gürtel von Tuch-Enden / wormit sich die Professen ober- die Novitzen aber unter dem Scapulier umbgürten / und die Layen-Brüder ein Gürtel von schwartzen Leder / mit einem schwartzen

 beiner-

beinernen Ring eines Fingers breit in- und nach der Länge deß Scapuliers tragen.

XIII.

Die oben mit Leder gleich denen Pantoffeln gemachte Holtz-Schuh / sollen so offt es vonnöthen / gegeben werden; Ein jeder wird auch ein par Schuh auff Eremitisch nicht gar zu hoch haben; Ingleichen können die Eremiten weisse Hut / jedoch nicht von gar feiner oder köstlicher / sondern von schlechter und gemeiner Wollen tragen / müssen sich anbey hüten / daß sie niemahlen mit den kleinen Häublein oder Biret allein auff dem Haupt / sondern mit überzogener Caputzen / oder gar bloß gehen.

XIV.

Es wird scharff verbotten / daß die Eremiten keine Handschuh / Stieffel / oder andere Gattung der Kleyder anzuziehen / oder zu tragen sich verfangen; sondern wir wollen viel mehr (laut der Regul) daß / sobald sie neue Kleyder empfangen / alsohalden den Dispensator die alte zustellen sollen / doch aber wird ihnen wegen der Saubrigkeit erlaubet / zwey Ober-Röck und zwey Unter-Habit / das ist / einen alten / und einen andern neuen / ingleichen auch zwey Scapulier und zwey Häublein / und zwey par Fuß-Säckel zu haben / sonsten können sie nichts anders doppelt halten. Beynebens ist zu mercken / daß die

Eremi-

Eremiten niemahlen eine Leinwat zu Fuß-Säckel oder Unter-Strümpffen / oder zu etwas anders gebrauchen können / ausser zu den Schubsack / welcher aber nicht auff der Seithen / oder in denen Hosen / wie es die weltliche zu haben pflegen / sondern nach unsern alten Eremitischen Gebrauch und Gewohnheit gemacht seyn muß.

XV.

Von eben gleicher und obgemeldter Materie und Tuch sollen die Oblaten gekleydet werden / ihr Ober-Rock aber wird mit einem erhebten Kräglein umb den Halß / und viel kürtzer als der Layen-Brüder / und ihr Scapulier ohn Caputzen über den Rock vier Finger kürtzer seyn / werden auch mit einem schwartz-ledernen Riemen wie die Layen-Brüder umbgürtet / und die Mäntel gleich denen Layen-Brüdern / aber etwas kürtzer haben.

XVI.

Dieser Habit oder Kleydung der Oblaten kan keinen Frembden oder Weltlichen / auß was Ursach oder Vorwand es immer seye / weder auß Andacht zu tragen erlaubet oder gegeben werden.

XVII.

Der jenige / der den Gehorsamb und Obedienz haben wird die Tücher zur Kleydung zu schneiden / solle in der Schneider-

Kunst erfahren seyn / zu welchen Werck kein weltlicher muß gebrauchet / oder zugelassen werden (als allein zu den Strümpffschneiden und Nähen) im Kleyder-Zuschneiden solle rechte Maaß / und in Außtheilung derenselben ein Gleichheit gehalten werden; damit keiner betrübet werde. Welches / so nicht geschehen wurde / solle dieser / der daran Schuld hat / vom Prior hart gestraffet / oder von denen Visitatoren, wann es der Prior nicht thut / gezüchtiget werden / was nur immer in der Kleydnng eine Verbesserung vonnöthen hat / solle man ohne Verzug zurichten / und in gewöhnliche Form bringen: Auß denen Eremiten kan niemahlen einer etwas von neuen Kleydern gebrauchen oder anlegen / ehe und bevor er die Benediction vom Prior oder Obern begehrt und empfangen hat.

Das sechs und fünfftzigste Capitel.

Von dem Abbts-Tisch.

DEr Tisch deß Abbts soll allezeit mit Gästen und Frembdlingen besetzet seyn; so offt doch wenig Gäst seynd / stehe es bey ihm / welche er auß den Fratribus ruffen will / er soll aber verschaffen / daß allezeit ein oder zwey Alten bey den Fratribus gelassen werden / von wegen der Zucht.

Sa-

Satzung.

WEilen bey uns weder die Priores noch der P. Major eigene / und besondere Tafel halten / sondern eben gleich denen anderen Eremiten auch Ministern eine Portion und Maaß haben / allein in ihren Zellen wie die andere essende; Derowegen was hier der heilige Vatter gebietet / nicht kan gehalten werden: indem es dem Eremitischen Stand gantz zu wider ist / vil weniger geziemet es sich / daß unsere Obere und Vorsteher mit denen Gästen und Frembden speisen solten / weilen diese heutiges Tags so häuffig ankommen / daß man sie schier nicht zehlen mag; Nichts destoweniger / wann der Gast ein geistliche / vornehme / und Ehr-würdige Persohn wäre / alsdann können sie mit dergleichen in dem Gast-Hauß Ehre und Liebe halber speisen.

Das siebenund fünfftzigste Capitel.

Von denen Handwerckern deß Closters.

SO Handwercksleuth im Closter seynd / sollen sie ihr Kunst in aller Demuth und Ehrerbietung treiben / wann doch der Abbt befilcht. Wann sich aber einer auß ihnen

nen erhebet von wegen der Wissenschafft seiner Kunst / dieweil er scheinet dem Closter etwas zu nutzen; derselb soll von seiner Kunst abgesetzet / und nicht wiederumb darzu gelassen werden: es seye dann / daß es / wann er gedemüthiget ist / ihme der Abbt wiederumb gebiete: So aber etwas von den Wercken der Handwercken zu verkauffen ist / sollen die zusehen / durch was Händ sie gehen / daß sie sich nicht unterstehen damit Betrug zu treiben. Und sollen sie gedencken deß Ananiæ und Saphiræ Act. 4. auff daß sie nicht villeicht den Todt/so diese am Leib gelitten/denselben sie / oder alle die jenigen / welche mit deß Closters Sachen Betrug treiben / der Seelen leyden. In dem Wehrt aber soll auch der Geitz nicht mit einschleichen/ sondern man soll allezeit etwas wohlfeiler geben / als von weltlichen pfleget gegeben zu werden / auff daß in allen Sachen GOtt gepriesen werde.

Satzung.

DEr Lehr der heiligen Regul nachzukommen und zu halten wird gebotten / daß keiner ohne Vorwissen deß Prioris eine Kunst oder Handwerck treiben solle/ und alles das jenige was die Eremiten außarbeiten oder machen werden/es seye hernach Coronen unsers HErrn / oder Löffel / oder was es wolle/ sollen sie es den Obern beybringen/ oder aber

auß

auß dessen Befehl den Procurator einhändigen / in die gemeine Dispens alles und jedes zu legen / können auch niemanden etwas darvon versprechen/vielweniger geben/schencken/ oder verkauffen ohne außdrücklicher Erlaubnuß deß Prioris, und der darwider handlen wird / solle nach Gestalten deß Verbrechens scharff gestrafft werden/auff welches der Prior acht haben muß/ auff daß es unverfälscht gehalten werde.

Das acht und fünfftzigste Capitel.

Von der Zucht / mit welcher die Fratres sollen auffgenommen werden.

DEm / der neulich zu der Bekehrung kombt/ soll der Eingang nicht leichtlich gegeben werden / sondern wie der Apostel saget: 1. Joann. 4. Prüffet die Geister/ob sie auß GOtt seynd. Derohalben so der neuankommende verharret mit Anhalten / und gesehen wird/daß er alle angethane Schmach und die Beschwerlichkeit deß Eingangs nach vier oder fünff Tagen gedultiglich tragt/ und beständig bleibt in seinem Begehren/ soll ihm der Eingang bewilliget werden / und wenig Tag seye er im Gasthauß / darnach aber seye

er

er in der Novitzen-Zell / da soll er betrachten/ essen / und schlaffen.

Satzung.

I.

ANbelangend die Erwegung und Prob/ so der heilige Vatter in Auff- und Annehmung der Novitzen verlanget/ seynd heutiges Tages vile Stuck zu beobachten; Deren das erste ist das Alter: Dann die jenige/ welche das zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht angetretten / und eines kindischen Ansehen seynd / oder die fünff und viertzig Jahr schon überschritten haben / können zu den Eremitischen Leben als untüchtige und schwache nicht auffgenommen werden; jedoch kan das General-Capitul mit dem Alter biß fünfftzig Jahr dispensiren/ und dises Bedencken deß Alters solle auch bey denen Oblaten beobachtet werden.

II.

Man muß fleissig außforschen / ob sie nicht etwann schuldig oder verdächtig seyn einiger verübten Missethaten / umb deren sie verurtheilet gewesen / oder annoch in Zweiffel stehen verurtheilet zu werden? Ob sie nicht villeicht über ihr Vermögen mit Schulden beladen/ Raitung zu thun / oder einiger Verwaltung etwann Rechenschafft zu geben verbunden seyn; Also/daß dieser und dergleichen

Ursa-



Ursachen halber villeicht ein Rechts-Handel entstanden / oder añoch zu entstehen besorget wird / und daß sie nicht auß menschlichen Ansehen / sondern auß Eyffer / und wahrer Andacht und Geistes das geistliche Leben freywillig erwöhlen / laut der Bulla Pabstens Sixti deß Fünfften; Die jenige auch welche verheyratet / oder in der Ehe versprochen / einer offentlichen Unehr überwiesen und bemackelt / oder der Ketzerey verdächtig seynd gäntzlichen außgeschlossen / und nicht anzunehmen. Man solle auch mit sonderbaren Fleiß ihrer rechtmässigen Geburt / Sitten / und verwichenen Lebens-Wandel halber Nachfrag thun.

III.

Letztlichen / solle man die in anderen Religionen Professen seynd / nicht auffnehmen / ehe und bevor völliger Nachricht deren Leben und Sitten / wie auch die Erlaubnuß von ihren Obern / obwohlen sie es nicht erhalten / jedoch aber begehrt haben / kund seyn wird; und daß sie nicht ihre vorige Religion Widerwillen oder anderer Unzufriedenheit halber / sondern zu einer grösseren Vollkommenheit zu gelangen / verlassen thun. Derowegen man in dergleichen Gelegenheiten sicher verfahren muß / also / daß die Authorität und Macht gedachte Professen und Novitzen auffzunehmen allein dem General-Capitul vorbehalten seyn wird.

IV.

IV.

Sofern einer wäre auffgenommen worden / welcher nicht bekennet oder offenbahret hätte / daß er zuvor in einer anderen Religion Novitz gewesen / oder der ein schwere / unheylsame / erbliche / und ansteckende Kranckheit verschwiegen / desselben Profession (wann er sie gemacht) soll für nichten erkläret werden / und darumben er von der Religion zu entlassen ist / als welcher wider den Willen und Meynung der jenigen / die ihn auffgenommen haben / Profession gethan hat; In welchem Fall doch die Form und Weiß deß Tridentinischen Concilii am 19. cap. Sess. 25. von denen Regularibus und Erklärung der heiligen Congregation deß gemeldten Concilii den 23. Januarii deß 1666sten Jahrs zu beobachten ist / welches dazumalen Statt hat / wann einer da im Capitul umb Erhaltung deß Habits / oder Ablegung der Profession von denen Patribus befraget und verständiget worden / daß seine Profession nichts seyn solle / so einige von obgemeldten Sachen verhalten / oder laugnen wurde: Derowegen dise Widersprechung und Andeutung in dem Buch der Eremen-Capitulen von dem Conventual-Capitul-Schreiber auffgemercket / und geschrieben werden müssen.

V.

V.

Wann dann keine dergleichen Hindernussen vorhanden seyn / werden sich demnach die Patres mit einander versammlen / als da seynd der P. Major, Prior, Visitatores, und Novitzen-Meister / oder der meiste Theil von ihnen in Abwesenheit der anderen / also / daß der wenigste Theil der Abwesenden nicht nachtheilig seye ; in anderen Eremen aber / allwo der P. Major nicht zugegen ist / wird eben auff gemeldte Weiß der Prior und Novitzen-Meister mit zweyen anderen von Conventual-Capitul absonderlich zu diesen bestellten Priestern zusammen kommen / und den vor sich gestellten Novitzen seiner Gelehrtigkeit halber / so er als ein Clericus auffzunehmen ist / fleissig befragen ; Zu welchen Stand keiner solle zugelassen werden / der nicht genugsame Wissenschafft der Lateinischen Sprach habe : Im übrigen aber solle alles beobachtet werden / wie oben gesaget worden.

VI.

Die man aber unter die Zahl der Conversen oder Layen-Brüder auffnihmt / müssen außgeforschet und befraget werden / erstlich von Lebhafftigkeit und Vermöglichkeit ihres Verstands / vom Fleiß und Füglichkeit / ja behänder Fertigkeit zum Gehorsam von ihren Leibs-Kräfften / und vor allen sollen

befraget werden / so wohl die Choristen / als Conversen von deren Beruff und Geist / ob dieser von GOtt / ob sie die Welt auß Andacht und Eyffer der Vollkommenheit verlassen / oder aber eine Leichtsinnigkeit oder Noth sie auß selber treibe ? Ob sie ein Gelübd einer Religion gemacht haben ? Ob sie bereit seyn zu gehorsamen / alles Widrige zu leyden ? und dergleichen mehr.

VII.

Mehrer solle man einem jeden/ der in diese Religion zu kommen begehret vernünfftig und weißlich fragen : Ob er nicht etwann eine heimliche Kranckheit an sich habe ? Ob er villeicht arme Eltern / Söhn / Brüder / oder Schwestern habe / so seiner Gegenwart und Hülff vonnöthen hätten ? Endlich soll ihm alle Beschwerlichkeit / Mühe und Arbeit / welche er in dieser Religion außstehen muß / vorgetragen/ und offenbahret werden ; Wañ dann einer also befraget / tauglich / frey/ und beständig erfunden / auch von obgemeldten Patribus selbsten vor gut erkennet wird / alsdann solle das Hauß - oder Conventual-Capitul beruffen / und dieser von dem P. Major oder in Abwesenheit seiner von dem Prior vorgeschlagen werden : und so er einmal vorgetragen / auch die Beystimme und Wahl deren meisten erhalten / wird ein solcher schon erwöhlet/und auffgenommen zu seyn verstanden/

den / folgends soll er auch gleich in das Novi-
tziat unter die Novitzen eingeführet werden;
wann es sich aber anderst zugetragen / muß
man denselben in aller Ehrerbietigkeit und
Liebe entlassen.

VIII.

Der aber schon einmahl auffgenommen
worden / kan nicht mehr von einem jeden
Obern und Vorsteher / sondern allein von
General-oder Conventual-Capitul hinauß-
gewiesen oder außgeschlossen werden.

IX.

Dise erste Auffnehmung wird nicht gleich
den heiligen Habit anzulegen / sondern nur
zu einer Prob viertzig gewöhnlicher Tagen
verstanden; Nach welch- verloffenen Tägen
dann ihme durch neue Bestättigung deß
Convent-Capitul der Habit zu ertheilen ist /
doch aber mit vorhergehend-erhaltener Er-
laubnuß deß P. Major und Visitatorn, denen
man allezeit zuvor völligen Bericht und Be-
schaffenheit deß Novitzen überschicken muß.

X.

Unterdessen in wehrend-viertzig-tägiger
Prob und Zeit / ehe und bevor er seine weltli-
che Kleyder ableget / und die geistliche anthut /
solle er / gestalten der heilige Vatter vermah-
net / fleissig diese heilige Regulen und Consti-
tutionen durchlesen / oder wenigstens / so er
etwann nicht lesen könte / ihme es von einem

anderen lesen / oder dessen Begriff und vornehmsten Sachen kürtzlich sagen lassen; Der genaue Achtung haben muß / was er zu thun habe/ und was ihme in den Stand und Stelle / darzu er auffgenommen und gesetzet ist worden / zu erfüllen zuständig seye; Auch solle man ihn öffters die schwereste Sachen / welche er außstehen muß/ vortragen und wiederhollen / damit er sich nicht etwann mit der Unwissenheit deren entschuldigen könne.

XI.

Er solle auch wissen / daß er in diesem Stand und Grad / zu welchen er einmal auffgenommen worden / ewig verharren müsse / oder wenigstens zu höhern nicht kommen und steigen werde / obwohlen zu geringern wiederumb herabzusteigen / nemblich von Clericat ein Convers- und Layen-Bruder zu werden / dem General-Capitul zu dispensiren gäntzliche Authorität vorbehalten und zugelassen ist.

XII.

Uber dieses muß er (der Novitz) dem Novitzen-Meister / oder aber grösserer Freyheit halber der Beicht / einen andern auß den außgesetzten Beicht-Vättern vor der Einkleydung die General-Beicht ablegen / und alsdann nach diesem allen mit Beystand und Gnad deß Allerhöchsten vollbrachten Sachen / wie auch mit vorhergehender Conven-

tual-

tual-Capitul Gutheissung/kan man ihn nach gewöhnlichen und löblichen Brauch/wie oben gemeldet worden / den heiligen Habit geben.

XIII.

Krafft eines gegebenen und außgegangenen Decrets Alexandri Pabstens deß Siebenden / solle der Novitz alle vier Monat den Conventual - Capitul vorgeschlagen / und der Wahl unterworffen seyn / und sofern er die meiste Stimmen widrig haben wird/ muß er entlassen werden / so aber die meiste Wahlen vor ihm gütig oder gleich seyn möchten / solle er im Novitziat verbleiben / und weiter fortfahren; welches doch von denen zweyen mittleren Capitulen zu verstehen ist / bey der Auffnehmung aber zum heiligen Habit / und die Profession zu machen / müssen vor allezeit die Stimmen der mehreren günstig seyn; Die zwey mittlere Erwöhlungen aber / pfleget man für alle Novitzen zugleich vorzunehmen/ ungeacht / daß sie nicht alle zum Ende ihrer vier Monaten gelanget seyn / welches deß P. Major oder Prioris Bescheidenheit gebührlicher Weiß heimgestellet ist / wann nur die drey gemeldte Wahlen vorher gehen.

XIV.

Die Oblaten können / jedoch mit vorhergehender Erlaubnuß deß P. Majors, und Visitatorn in allen Orthen und zu allen Zeiten vom Conventual- Capitul auffgenom-

genommen werden / allwo sie hernach unter der Zucht eines Paters verbleiben müsen / biß sie die Sitten / und Wandel eines Religiosen / und alles das jenige / was einem wahren Christen-Menschen nöthig ist / erlehrnet haben; Vor allen aber / solle man ehender von deren vollbrachten Leben und Sitten / Gesundheit und Leibs-Kräfften / und ob sie nicht etwann einige Hindernuß haben / fleissig handlen und nachforschen.

XV.

Welche / nachdem sie im Habit schon ein Jahr lang verblieben / nicht anderst als vom General-Capitul / Diæt, oder vom P. Major und Visitatorn wegen schwerer und erheblicher Ursach abgeschaffet können werden; obwohlen sie vor sich selbsten allezeit wieder in die Welt kehren / und darvon gehen mögen.

XVI.

Wann sie sich in der Religion wohl werden verhalten haben / können sie nach vollbrachten sieben Jahren unter die Zahl der Conversen oder Layen-Brüder von dem General-Capitel angenommen werden / jedoch bloß auß Gnad und Wohlgefallen ernennten General-Capituls / nicht aber auß Schuldigkeit oder Recht. Anbey ist zu wissen / daß wann sie vor Conversen vorgeschlagen werden / und die meisten Wahlen und Stimmen vor sich nicht gut haben möchten / sie

sie darumben auß der Religion nicht seyn verstossen / sondern sollen wie zuvor Oblaten verbleiben.

XVII.

Zu dem werden sie in ihren Eintritt mittels offentlich auffgerichtem Vertrag sich GOtt auffopffern / und der Religion umbsonst zu dienen versprechen / beynebens mit einem Jurament bestättigen / und aller Belohnung ihrer Mühe und Arbeit absagen; Die aber diesen Vertrag nicht machen wollen / sollen alsobald wieder beurlaubet werden / und sofern sie in ihrem Eingang der Religion einige ligende oder fahrende Güther / oder paare Gelds-Mittel gebracht oder gegeben haben / so solle man ihnen alles wieder ohne eintzigen Genuß doch oder Frucht der verflossenen und verwichenen Zeit / wann sie darvon gehen / zuruckstellen / und wiedergeben: Wann ein Oblat selbsten freywillig wieder darvon gehet / oder von der Religion den Abschied bekommen solle / so kan solcher nimmer mehr an- und auffgenommen werden.

XVIII.

Bey sich aber können die Oblaten kein Geld oder eintzige Sachen von den ihrigen behalten / oder haben / sondern müssen alles zu deß Procuratoris Händen lieffern / umb dasselbe wie oben gemeldet worden / fleissig auffzubehalten; So sie aber ligende Güther besi-

besitzen/ und dise einigen Genuß tragen möchten / können sie vor sich / so lang sie in der Religion verbleiben / nichts geniessen / sondern seynd zu Ende deß ersten Jahrs darmit zu ordnen verpflichtet / dann sie in der Religion nichts können eigenes besitzen.

Folget die heilige Regul.

UNd werde ihnen ein solcher alter Senior zugegeben / welcher tauglich seye die Seelen zu gewinnen/der gar weißlich auff ihm acht gebe / und fleissig Sorg habe / ob er wahrhafftig GOtt suche / ob er sorgfältig seye zum Dienst Gottes / zum Gehorsamb und allerhand Schmachen?

Satzung.

I.

UMb zu erfüllen die Lehr deß heiligen Vatters wird gebotten / daß der Novitzen-Meister allein vom General-Capitul erwöhlet solle werden / welcher nicht jung / sondern alt / nicht so viel an Jahren als Sitten und Wissenschafft / in seinem Gang ansehendlich / ja in allen Thun und Lassen aufferbaulich / und deß heiligen Stillschweigens ein Liebhaber seyn soll; der auch wenigstens vier Jahr lang Profess ist (sofern das General-Capitul auß billich- und rechtmässigen Ursachen nicht ein anders wird anordnen;

End-

Endlich soll er andere zu unterweisen füglich und genugsam erfahren seyn.

II.

Dieser solle sich allezeit befleissen / seine Discipulen in geistlicher Vollkom̃enheit mehr und mehr zu befördern / ihre natürliche und angebohrne böse Neigungen / Begierden / und verderbte üble Gewohnheiten mit Liebe / Worten / und Ermahnungen zu unterdrucken / abzutödten / und durch immerwehrende Abstraffungen von der Wurtzel außzurotten / an statt der Laster aber die Tugenden / sonderlich die Demuth and Gehorsam einzupflantzen; Hernach soll er sie auch in denen jenigen Sachen / welche zu den Gottes-Dienst gehörig / so wohl die Tagzeiten nach der Regul deß Breviers recht zu sprechen anlangend / als die gewöhnliche Ceremonien mit demüthigen Geberden / Züchtigkeit / Fleiß / und Andacht zu beobachten / wie auch die Einsambkeit der Zellen / deß Munds Bewahrung / und Eingezogenheit der Augen tapffer unterrichten / und letztlich solle er sie in allen anderen Sachen / in welchen die innerlich- und äusserliche Zierd eines wahren Religiosen bestehet / bevor in den innerlichen Gebett und Betrachtung unterweisen.

III.

Im übrigen solle gedachter Novitzen-Meister auffs wenigste einmahl deß Tags sei-

ne Novitzen / und ihre Zellen besuchen / auch ihnen zu bequemen und gelegenen Zeiten ihre nöthige Sachen verschaffen / sorgfältig soll er ihrer Seelen obacht haben / und zum öfftern sie mit einer geistlichen Ubung und Ermahnung speisen; endlich nach der Complet sie auff die Seithen ruffen / und ihre Schuld (gleich wie sie von allen begangenen Mängeln selbiges Tages solche zu sagen schuldig seyn) anhören / nach auffgelegter Buß aber / und ihnen vorgethanener kurtzer Vermahnungs-Red / den Seegen sprechen: Benedictio Dei omnipotentis, &c.

IV.

Der Novitzen-Meister solle allezeit gedencken / daß seine Discipulen und Jünger biß in Todt also seyn / und verbleiben werden / wie er sie in der Probier-Zeit mit seiner Lehr und Exempel gezogen / und unterrichtet / wissend / daß er auch häuffige Belohnung von GOtt dem Allmächtigen seiner Müh und Arbeit halber zu gewarten habe.

V.

Hingegen aber / wann er sich nicht wohl verhalten solle / kan ihme der Prior deß Orths mit Beystand und Zusammenkunfft zweyer auß denen ältesten Patribus seines Ambts entsetzen / und einen anderu statt seiner stellen / biß die Obere andere Vorsehung thun werden.

Fol-

Folget die heilige Regul.

UNd man solle ihme harte / und rauhe Sachen vorhalten durch welche man zu GOtt gehe. Und so er Verharrung seiner Standhafftigkeit verheisset / werde ihme diese Regel nach zweyen Monaten vorgelesen / und gesagt: Sihe / diß ist das Gesatz / unter welchem du streiten wilt / so du es halten kanst / gehe hierein: kanst du es aber nicht / gehe frey hinweg: Wann er dañ noch stehet / so werde er in obbemeldte Zell der Novitzen geführet / und wiederumb in aller Gedult versuchet. Und nach sechs Monaten werde ihme diese Regul wiederumb vorgelesen / auff daß er wisse / warumben er hinein kombt. Und so er dann noch verharret / so werde ihme nach vier Monaten dieselbe Regul weederumb vorgelesen; Und wañ er nach einem fleissigen Bedencken / verheisset alles zu thun / und was ihm gebotten wird zu halten / alsdann werde er in die Versammlung auffgenommen / und soll wissen / daß er unter dem Gesatz der Regul seye / und daß ihn von diesen Tag an nicht zugelassen seye / auß dem Closter zu gehen / noch das Joch der Regul von sich zu schütten / die er nach so langen und weiten Bedencken hätte mögen entweder verlassen / oder annehmen. Der aber soll auffgenommen werden / soll im Betthauß vor

allen

allen verheissen Beständigkeit / Bekehrung seiner Sitten/ und Gehorsam vor GOtt und seinen Heiligen / auff daß / wann er anderst thun wird / wisse / daß er von dem werde verdammt werden / welchen er verspottet. Von welcher Verheissung soll er sein Gelübd und Profession thun / im Namen der Heiligen / deren Reliquien daselbst seynd / und in Gegenwärtigkeit deß Abbts/ diesen Profession-Zettul soll er mit seiner eigenen Hand schreiben / oder aber so er nicht gelehrt ist / bitte er einen andern / daß er den für ihn schreibe/ und der Novitius unterzeichne demselben / und lege ihme mit seinen Händen auff dem Altar: wann er ihn hat auffgeleget / fange der Novitius alsobald diesen Vers an: Suscipe me Domine secundùm eloquium tuum, & vivam, & non confundas me ab expectatione mea: auff welchen Vers solle die gantze Versammlung dreymahl antworten: Gloria Patri, &c. hinzusetzen. Alsdann soll der Frater Novitius allen zu Füssen fallen/ auff daß sie für ihn betten. Und nun von diesen Tag an / soll er in die Versammlung gehören.

Satzung.

Nachdem der Novitz ein Jahr lang / in Zucht / und unterschiedlichen Ubungen probiret / auch in seinem Stand recht und wohl unterricht worden / alsdann lese er die

Re-

Regel und Constitutiones, wie oben vermeldet / wiederumben / oder aber lasse er ihms lesen / damit er besser überlegen könne / ob er verbleiben und verharren / oder darvon gehen wolle? So er aber befraget / annoch beständig befunden / das Capitul den Bericht von dem Magister und anderen Patribus seiner Sitten / und in der Religion guten Fortgang halber nach Vergnügen haben wird / ihn auch nach gethaner Uberlegung / als ein tauglich- und wohlverdienten zur Profession gelassen hat / kan er wiederumb nach vorhergehender General-Beicht (wenigstens desselben Jahrs) auff zu End der Constitutionen gesetzten Form und Weiß die Profession machen; welche der Novitz selbsten mit eigenen Händen in Beyseyn zweyer weltlich- oder geistlichen Gezeugen / die sich ingleichen unterschreiben werden / unterschreiben muß; gedachte Profession soll man allzeit nach dem Gebott der heiligen Regul und unserer Constitutionen dem allgemeinen Leben gemäß gemacht zu seyn verstehen / also / daß der jenige / welcher auff diese Weiß die Profession gemacht / niemahlen / auß was immer vor einen alten Brauch hervorwenden könne / von einiger auch geringsten in diesen Constitutionen begriffenen Beobachtung ledig / oder befreyet zu seyn / welche Gebräuch / und villeicht ein-

eingeführte Gewohnheiten/ Mißbräuch/ und Verhörgungen genennet werden.

Folget die heilige Regul.

SO er etwas eigenthumliches hat/ soll er das zuvor entweder den Armen geben/ oder durch eine freywillige Schenckung dem Closter überlassen/ also/ daß er nichts auß allem behalte. Dann er soll wissen/daß er von dem Tag an/auch seines eigenen Leibs Gewalt nicht haben möge. Derohalben sollen ihm alsbald im Betthauß seine eigene Kleydung/ mit welcher er beklaydet ist/ außgezogen/ und der Clösterliche Habit angeleget werden; Seine Kleyder aber/ die ihm seynd außgezogen/ sollen im Vestiario auffgehalten werden/ auff daß/ wann er etwann auß Eingebung deß Teuffels bewilligen würde auß dem Closter zu gehen (da GOtt für sey) ihme alsdann die Closters-Kleyder außgezogen/ uud hinauß gestossen werde: doch den Professions-Zettul/ den er auff dem Altar geleget/ soll er nicht wiederumb bekommen/sondern im Closter auffgehalten werden.

Satzung.

I.

DAmit diese allhier gesetzte Ordnung der heiligen Regul richtigere und bessere Würckung habe/ müssen die Kleyder/ Geld/ und

und alles / was die Novitzen gebracht/sobald sie den heiligen Habit angezogen/ zu deß Procuratoris Handen in Bewahr- und Erhaltung geleget werden / welche Sachen auff keine Weiß vor seiner (deß Novitzen) Profession, weder von dem Obern/weder vom Procurator, auch nicht vom Novitzen selbsten unter was Schein und Vorwand / zu verkauffen / außzuleihen / oder Allmosen davon zu geben / es immer seyn mag / auß der Dispens sollen genommen werden / sondern der Novitz selbst muß vor der Profession mit seinen Sachen gäntzlich und frey disponiren.

II.

Auch keiner unterstehe sich weder vor sich noch vor andere das geringste vom Novitzen bey Straff einer Circular-Disciplin zu begehren / welcher Straff auch derselbe unterworffen seyn wird / der vor der Profession von dem Novitzen etwas begehren lassen / oder mit desselben Sachen ordnen / und disponiren möchte.

III.

Jedoch wann der Novitz selbsten mit seinen Sachen kein Anstalt machen wolte / alsdann soll in solchem Fall alles / was von seinen Sachen vorhanden ist / zu Nutzen der Kirchen/ als zum Gezierd der Altär und Sacristey angewendet werden. Eben dieses ist mit

mit dem Allmosen / welches der Kirchen gegeben / und gelassen wird / zu beobachten.

IV.

Welch- all- gedachte Sachen / der sie zu was andern anwenden würde / solle dreymahl im Wasser und Brod fasten: was aber etwann der gesamten Versammlung oder einer Erem allein im Testament vermacht und verlassen wird / muß man zu nichts anders / als zu den / wie es der Wohlthäter vermeint und verordnet hat / anwenden.

V.

Was aber ewige Obligationen vor Messen anzunehmen belanget / solle das Decret der heiligen Congregation deß Concilii (von Messen zu lesen intitulirt) gehalten / und zu ihren gewiß-bestimbten Zeiten verrichtet werden; Tägliche Messen aber solle man nicht annehmen / wann man dieselbe zur gesetzten Zeit nicht lesen kan / weder vorhinein auff gewisse Persohnen / oder ungewisses Allmosen darff man Messen lesen; Unsere Eremiten-Priester sollen nicht verbunden seyn immerwehrend - sondern wenigstens zwey Tag in der Wochen zu ihrer Intention, die andere fünff aber nach Belieben und Meynung deß Obern zu celebriren. Welche zwey Täg sie nicht haben werden in jenen Wochen / in welchen sie denen ordinari Erem-Verbindnussen genug thuen.

VI.

VI.

Wann ein Novitz in Offenbarung seiner schweren und grossen Hindernussen lugenhafft befunden würde / solle man ihn / ehe er die Profession machet / entlassen / so es aber erst nach der Profession offenbar wird / solle er hart gestraffet werden / wann nur die Profession nicht null worden ist.

Das neun und fünfftzigste Capitel.

Von adelichen oder armen Kindern / so im Closter werden auffgeopffert.

So villeicht einer von Adel seinen Sohn GOtt auffopffert im Closter / wann der Knab gar jung ist / sollen seine Eltern die obgemeldte Petition thun / und bey der Opfferung den Profession-Zettel / und deß Knaben Hand in das Altar-Tuch mit einwicklen / und ihn auffopfferen. Von ihren Güthern aber sollen sie in gegenwärtiger Petition an Eydes-statt angeloben und verheissen / daß sie niemahlen entweder durch sich selbsten / oder durch verdächtige Persohnen noch auff einigerley Weiß ihme etwas geben wollen / oder Ursach geben etwas zu haben. Oder aber wann sie das nicht thun wollen / sondern dem

Closter etwas zur Allmosen geben für sein Verdiensten / sollen sie das / was sie geben wollen / dem Closter schencken / doch so sie wollen / mögen sie die Leib-Zucht behalten. Und also werde alles verschlossen / auff daß dem Knab kein Argwohn überbleibe / durch welchen er betrogen (da GOtt für sey) verderben könne / welches wir durch die Erfahrnuß gelehrnet haben. Deßgleichen aber sollen auch die Armen thun; die aber gantz und gar nichts haben / die sollen schlechtlich und einfältig ihr Petition thun / und ihren Sohn vor den Zeugen zum Opffer auffopfferen.

Satzung.

WEilen schon oben gemeldet worden / daß in unserer Versammlung allein die jenige / die schon würcklich 20. Jahr haben / auffgenommen können werden / ist unnöthig allhier von denen / welche eines jüngern Alters seyn / zu handlen.

Das sechtzigste Capitel.

Von denen Priestern / so wollen im Closter wohnen.

SO jemand / der im Priesterlichen Stand ist / begehret ins Closter auffgenommen zu werden / dem soll zwar nicht bälder bewilliget werden; doch / so er in dieser Bitt gäntzlich

lich verharret/ soll er wissen/daß er alle Zucht der Regul halten muß / und wird ihm nichts nachgelassen werden / auff daß er seye / wie geschrieben stehet Math. 26. Freund/ warum bist du kommen ? es werde ihm doch zugelassen / nach dem Abbt zu stehen / und den Seegen zu geben / oder Meß zu lesen / doch wann es ihm der Abbt gebietet: wo aber nicht / soll er sich mit nichten etwas ermessen / wissend / daß er der Regul-Zucht unterworffen seye / sondern er soll vielmehr allen ein Exempel der Demuth geben. Wann er villeicht auß Ordnung oder anderer Sachen halber im Closter ist / soll er acht haben auff den Orth/da er ins Closter kommen / nicht auff den / der ihm von wegen Priesterlicher Würdigkeit verliehen ist. So aber ein Clericus in selbiger Begierd / dem Closter begehret zugesellet zu werden / der soll an ein mittel Orth gestellet werden / doch so er verheisset die Regul/ oder sein eigen Standhafftigkeit zu halten.

Satzung.

I.

DIe Priester / welche zu uns in unsere Versammlung willens zu verharren / kommen werden / sollen alsobalden/ nachdem sie den Eremitischen Habit angeleget / oben an vor allen Clericis, jedoch nach allen nicht nur Professen / sondern auch Novitzen-Priestern

 stern

stern gestellet werden / wann aber die Clerici zum Priesterthum gelangen / werden sie wiederumb vor gedachten Priestern ihre gebührende Stelle und Orth erhalten.

II.

Die Priester-Novitzen / sollen in ihren Probier-Jahren noch im Chor das Officium noch zum Altar die Convent-Meß anlangend die Wochen verrichten / sondern müssen wenigstens drey Jahr lang alles / was denen professen Clericis zuständig ist / thun / sollen auch zu keinen anderen / als denen Clericis zugehörigen Obedienzen genohmen werden.

III.

Die Clerici aber / was Stands und Grads sie wären / ja ungeacht / daß sie schon Diaconi seyn / können nach angenommenen Habit / keinen andern Novitzen / der zuvor kommen ist / vorgehen / sondern müssen den untersten Orth / biß sie Priester worden / behalten.

IV.

Die jenige Priester / welche auß Andacht oder anderen Ursachen halber unsere Eremen besuchen / in der Zeit / da sie allda sich auffhalten / werden überall an allen Orthen / wann sie Bischöff oder Prælaten seynd / den Vorzug vor dem Prior haben / die andere Priester aber / welche etwann in einer geistlichen- oder Kirchen-Dignität / Wissenschafft /

Ge-

Gelehrtigkeit / oder adelichen Stand seynd / pflegen denen Oberen zu weichen / anderen Eremiten aber allen vorzugehen.

V.

Eben also solle dieses mit denen anderen Gästen geistlichen Standes beobachtet werden ; Endlich solle die Ehre deß Vorzugs gäntzlich in deß Obern Bescheidenheit und Belieben gestellet seyn.

Das ein und sechtzigste Capitel.

Von frembden Mönchen / wie die sollen auffgenommen werden.

SO ein frembder Mönch auß weit-gelegenen Landen kombt / wann er als ein Gast im Closter wohnen will / und mit deß Orths Gewohnheit zu frieden ist / welche er finden wird ; und villeicht nicht durch seine Uberflüssigkeit das Closter verstöhret / sondern einfältiglich zu frieden ist mit dem / das er findet / soll er auffgenommen werden / so lang er begehret : doch so er etwas vernünfftiglich / und mit Demüthigkeit der Liebe strafft / oder anzeigt / soll der Abbt weißlich handlen / und bedencken / daß ihn villeicht der HErr umb deß willen gesandt hat. Wañ er aber darnach sich beständigen will / soll ein

solcher guter Will nicht abgeschlagen werden/ und insonderheit weilen zu der Zeit / da er ein Gast gewesen / sein Leben hat mögen erkandt werden. Wann er aber in der Zeit / da er ein Gast ist / verschwendisch oder lasterhafft gefunden wird / soll er nicht allein dem Closter nicht zugesellet / sondern auch ihme bescheidentlich gesaget werden / daß er hinweg gehe: damit mit seinem Elend auch andere nit werden eingenommen. Wann er aber ein solcher nicht ist / der verschuldet hat außgetrieben zu werden / soll er nicht allein / wann ers begehret / auffgenommen werden / daß er der Versammlung werde zugesellet / sondern man soll ihm auch rathen / daß er bleibe / damit durch sein Exempel andere unterwiesen werden. Und weil man an allen Orthen einem HErrn dienet / und unter einem König streitet. Wañ auch der Abbt sihet / daß er solcher ist / kan er ihn in etwann höhern Stand setzen. Nicht allein aber einen Mönchen / sondern auch auß obgemeldten Graden der Priester und Geistlichen / kan der Abbt etliche zu einen höhern Orth erheben / als sie nach ihrem Eingang haben sollen / wann er sihet / daß es ihr Leben also verdienet. Der Abbt aber soll sich hüten / daß er nicht etwann auß einen bekannten Closter einen Mönch zur Wohnung auffnehme / ohne desselben Abbts Bewilligung / oder Fürdernuß-Brief / dann es stehet geschrie-

schrieben Tob. 4. Was du nicht wilst / daß dir geschehe / das thue einem andern auch nicht.

Satzung.

WIe die Geistliche und Religiosen von anderen Orden / und Religionen bey uns sollen empfangen werden / ist oben gesaget worden ; Jene aber / welche da unsere Eremen zu sehen ankomen / müssen mit mög- lich- und gröster Liebe empfangen und gehalten werden / theils weilen sie Geistlich - theils auch weilen sie Frembdlinge seynd ; über drey Täg aber zu verbleiben / soll man ihnen nicht gestatten / damit sie nicht im Gasthauß müssig / und der Erem überlästig seyn möchten.

Das zwey und sechtzigste Capitel.

Von denen Priestern deß Closters.

SO ein Abbt einen Priester oder Diacon begehret zu ordiniren / soll er auß den Seinigen einen solchen erwöhlen / der würdig sey die Priesterschafft zu verwalten; Der aber geweyhet ist / soll sich hüten für Auffgeblasenheit / oder Hoffart. Auch soll er sich keines Dings ermessen / dann was ihm der Abbt gebietet / wissend / daß er vielmehr der Regul-

Zucht unterworffen ist. Noch soll er von wegen Ursach der Priesterschafft nicht vergessen der Regul / Gehorsam / und Zucht / sondern mehr und mehr im HErꝛn zunehmen. Er gebe aber allezeit acht auff den Orth / da er ins Closter ist eingangen / außgenommen das Ambt deß Altars / und wann villeicht die Wahl der Versamlung und deß Abbts Willen / ihn nach dem Verdienst seines Lebens wolte erheben / doch soll er wissen / daß er die Regul / so ihm von den Decanis und Probsten gesetzt ist / halten soll; Wann er sich anders würde ermessen / soll er nicht wie ein Priester / sondern wie ein Auffrührer geurtheilet werden / und so er offt ermahnet wird / und sich nicht bessert / soll auch der Bischoff zum Zeugen eingeführet werden; wann er aber auch also sich nicht bessert / soll er wegen offenbarer Verschuldung auß dem Closter verstossen werden / da er doch also halstärrig ist / daß er sich der Regul nicht unterwerffen / oder gehorsamen will.

Satzung.

I.

DEren Cleren Beförderung zur Ordination, ist ein dem General-Capitul oder der Diæt allein zuständiger und eigenthumlicher Gewalt / welches / bevor es einen zu diesen befördert / bey den Visitatorn, ob der / so

zu

zu promoviren ist / alle zu solchen nothwendige Qualitæten hat/sich befraget; Derohalben die Visitatores zur Zeit der Visitation mit dem Prior der Erem wohl und genau betrachten sollen / ob derselbe / welcher ordiniret solle werden / genugsame Wissenschafft habe / auch sollen sie die Sitten und Lebens-Wandel desselben ansehen / sonderlich ob die Demuth in ihm herrsche.

II.

Keiner solle eher zum Priesterthumb befördert werden / als nach fünff Jahren seiner Profession, obwohlen zwar in diesem das General-Capitul dispensiren kan/wann eine Persohn dessen würdig geschätzet wird.

III.

Der sich selbsten / und ohne Erlaubnuß deß General-Capituls oder Diæt zur Ordination wird promoviren machen / solle mit einer Circular-Disciplin gestraffet / von seiner Ordination und Weyh suspendirt und abgesetzt / das ist / unter allen anderen ordinirten Professen / der letzte gestellet werden; Eben also auch der / welcher ohne gemeldten Erlaubnussen einen zu der Ordination befördern und schicken würde/ wird gleichfalls mit der Circular-Disciplin / und anderen Straffen / nach Gutachten der Oberen gezüchtiget werden.

IV.

Die Oberen sollen sich allezeit befleissen / daß die von dem General-Capitul oder Diæt zu der Ordination beförderte Cleri zu rechten Zeiten ordinirt werden.

V.

Ehe und bevor man die Clericos zu der Ordination befördert / sollen die Priores fleissig Achtung haben / auff daß sie in der Lehr und Wissenschafft der HH. Sacramenten, dieselbe aber / welche Priester werden / alle Ceremonien und in der Meß ereignende Zufäll / wie auch in der sittlichen Theologey wohl kündig seyen.

VI.

Obwolen unsere Eremiten vermög Pabstens Pauli deß Dritten ertheilten Gewalt predigen können / nichts destoweniger solle dieses keiner ohne besondere Erlaubnuß deß General-Capituls würcklich üben.

VII.

Die Layen-Brüder sollen sich hüten/daß sie nicht villeicht deß vilen Lesens halber nachlässig und ihre Obedienzen saumselig verrichten / derowegen wird gebotten / daß keiner auß ihnen mehr als zwey Bücher nebst unser Frauen Officio, Christlicher Lehr/oder Catechismo und Constitutionen in der Zellen / bey Straff einmal im Wasser und Brod zu fasten halten könne.

Das drey und sechtzigste Capitel.

Von der Ordnung der Versammlung.

DJe Ordnung soll man im Closter also halten / wie es die Zeit der Bekehrung und die Verdienst deß Lebens unterscheidet / und wie es der Abbt anordnet. Welcher Abbt sein Heerde nicht zerstöhren soll / noch als wann er freyen Gewalt hätte / etwas unrecht ordnen ; sondern allezeit gedencken / daß er von allen seinen Urtheilen und Wercken / GOtt werde Rechnung geben. Derohalben nach der Ordnung / die der Abbt gesetzt hat / oder welche die Fratres unter sich haben / sollen sie gehen zum Frieden / zu der Communion / die Psalmen anheben / im Chor stehen / und so gar an allen Orthen soll in der Ordnung kein Alter angesehen / noch vorgezogen werden : weilen die Knaben Samuel und Daniel auch die Priester geurtheilet haben. Derohalben / die außgenommen / welche der Abbt / wie wir gesagt haben / auß einen höhern Bedencken / vorgezogen / oder ernidriget / wegen gewissen Ursachen / sollen die anderen alle also seyn / wie sie zur Bekehrung kommen. Also / daß Exempel-weiß der / so umb die zweyte

Tagstund ins Closter kombt / wissen solle / daß er jünger seye / als der / so umb die erste Tagstund komen ist / was Alters oder Würdigkeit er auch seye. Die Knaben aber sollen in allen Dingen von allen in der Zucht gehalten werden.

Satzung.

I.

DIeweilen dann der Würdigkeit und Alter deß Orths wegen zum öfftern der Vorzug und die Præcedenz zwischen denen Vorstehern und Obern sich zu ereignen pfleget / also ist zu wissen / daß die heilige Erem deß Cronen-Bergs oder Montis Coronæ der gantzen Versammlung Haupt seye; nach diesen aber folgen die Priores der herunter-vermeldten Novitiaten der Nationen / und wird der andere Prior der von Sancta Maria zu Rhua, der dritte von Sancta Maria incoronata, der vierdte von Monte argentino, die anderen aber alle nach Ordnung ihrer Eremen / Aufkommen / und Alter seyn.

II.

Also wird der erste und vornehmste in der Versammlung Pater Major genennet / und gehet allen anderen der Religion-Obern an allen Orthen und zu allen Zeiten vor / der seinen Sitz gemeiniglich in vorgedachter heiligen Erem zu Monte Corona, sofern ihn die Geschäff-

schäfften und Verrichtungen nicht anderwärtig hin beruffen / gestellet hat.

III.

Allda seynd/ und verbleiben bey-und mit ihm zwey Visitatores, welche zugleich mit dem P. Major die völlige Regierung der gantzen Versammlung führen / und diese gehen allezeit allen Priorn an allen Orthen vor / außgenommen in ihren Residentzen / das ist innerhalb der Clausur / allwo sie ihnen auch wehrender Zeit der Visitation, vorgehen werden.

IV.

Unter denen Visitatoren, welcher der erste von dem Diffinitorio gemacht ist worden / wird dem andern vorgehen/ ob er schon in der Profession jünger ist.

V.

Ein jeder Prior in seiner Erem (obwohlen andere Obere und Vorsteher auch allda seynd) gehet allen anderen / wie oben gesagt worden / vor; Doch aber wann diese zusammen kommen / muß einer dem andern nach Ordnung und Vorzug ihrer Eremen weichen / und nach diesen folget der Novitzen-Meister.

VI.

Alle und jede andere Priester / Clerici, Conversen, Oblaten/ werden in diesem Fall deß Vorzugs die Zeit ihrer in dieser Versamlung

lung und nicht anderwärtig gethanen Profession beobachten.

VII.

Die Priores und Visitatores, die da Gäst seynd/pflegen allen nicht graduirten Superiorn, und Vice-Priorn der Eremen vorgezogen zu werden / welches doch nur bey dem Tisch den ersten Orth zu haben / und darbey die Benediction zu geben / wie auch in geistlichen und Kirchen-Verrichtungen zu verstehen ist ; Gleichwohlen allezeit die Verwaltung der Erem/und was die Regierung der Haußgenossenen anbelanget / den Superiori und Vice-Superiori vorbehaltend.

VIII.

Den ersten Orth beederseits deß Chors kan keiner / als der eigene Vorsteher / und Obere derselben Erem innen haben.

Folget die heilige Regul.

DJe Jungen sollen ihre Alten ehren / die Alten sollen die Jungen lieben. In der Nennung aber der Nahmen / soll keiner den andern mit blossen Namen nennen / sondern die Alten sollen ihre Jungen Fratres heissen / die Jungen aber ihre Alten Domnos nennen / dardurch verstanden wird ihre vätterliche Ehrwürdigkeit. Der Abbt aber / weil er Christi Statthalter / soll Dominus und Abbas, Herr und Abbt oder Vatter genandt wer-

werden/ nicht auß seiner Anmessung/ sondern wegen der Ehren und Liebe Christi. Er aber gedencke / und erzeige sich also / daß er solcher Ehren würdig sey. Wo die Fratres einander begegnen / soll der Junge von dem Alten den Seegen begehren. Und wann der Alte vorüber gehet / soll der Jüngere auffstehen / und ihm Platz machen zum Sitzen: und der Jüngere soll sich nicht ermessen / bey ihm niederzusitzen / es gebiet ihm dann sein Elterer; damit es geschehe / was geschrieben stehet Rom. 11. Einer komme dem andern mit Ehrerbietung vor. Die Kinder / Kleine / oder Knaben / sollen im Betthauß oder am Tisch mit Zucht ihrer Ordnung nachkomen. Aussen aber / oder wo es sonsten ist / sollen sie ihre Hut und Zucht haben / biß daß sie zum verständigen Alter kommen.

Satzung.

I.

AUß diesem Text der heiligen Regul sollen alle Eremiten erlehrnen vor ihren P. Major niederzuknyen / so offt sie mit ihm reden / oder ihn in der Erem auff der Strassen antreffen / ingleichen vor dem Præsidenten zur Zeit deß General - Capituls / wie auch vor ihrem P. Prior, doch nur allein in der Zellen zu thun ist / auch nicht weniger werden die Novitzen ihrem P. Magister thun.

II.

II.

Denen anderen Priestern und Vorstehern aber wird genug seyn das Haupt entdecken / uud demüthig sich neigen / der Jüngere aber so er sitzet / solle allezeit im Gegenwart deß Eltern auffstehen / und mit entdeckten Haupt ein wenig sich neigen.

III.

Und insgemein sollen nicht allein die Novitzen und die Jüngere / sondern alle gegeneinander die von der heiligen Regul vorgeschriebene Weiß in Sitten und Geberden gebrauchen / als da ist die Neigung und Entdeckung deß Haupts / und andere dergleichen Zeichen der Ehr und Höflichkeit.

IV.

Es ist auch ein alter Brauch in unserer Versammlung / daß in Nennung / und die Obern bey den Namen zu melden/also gesagt werde: der P. Major, P. Præsident, P. Prior, die andere Privat-Priester aber sollen zum Exempel Pater Romualdus, &c. und alle andere simpliciter, die Oblaten aber / Brüder genennet werden / welches man allezeit also einfältig dahin beobachten / und halten solle.



Das

Das vier und sechtzigste Capitel.

Von Erwöhlung deß Abbts.

JN deß Abbts Erwöhlung soll allezeit diese Weiß betrachtet werden / daß der angeordnet werde/welchen die gantze einhellige Versammlung / nach der Forcht Gottes / oder auch ein Theil der Versammlung / ob er schon klein wäre / mit einem heylsamen Rath erwöhlet. Nach dem Verdienst aber deß Lebens/und Wissenschafft der Weißheit soll der jenig erwöhlet werden/den man will ansetzen/ wann er gleich der allerletzte in der Ordnung der Versammlung wäre. Wann aber die gantze Versammlung mit gleichen Rath ein Persohn erwöhlen würde / welche (da GOtt für sey) in ihre Laster bewilligte / und dieselbe Laster etlicher massen in Erkandtnus kamen deß Bischoffs / in dessen Bistumb das Closter gehöret : oder den Abbten und nechstbeywohnenden Christen offenbar würden / sollen sie verhindern / daß der böse Will kein Fortgang gewinne / und dem Gottes-Hauß ein würdiges Haupt vorsetzen / wissend / daß sie darfür einen guten Lohn werden empfangen / so sie es auß rechter Meynung und Eyfer Gottes thun : wie sie hingegen sündigen /

 wann

wann sie es versaumen. Der erwöhlte Abbt aber soll allezeit gedencken / was er vor ein Last auff sich genommen / und daß er Rechenschafft seiner Haußhaltung geben muß: und er soll wissen / daß es ihm mehr gezieme nutzlich zu seyn / als vorzustehen. Derohalben ist es vonnöthen / daß er im Göttlichen Gesatz gelehrt sey / auff daß er wisse neues und altes vorzubringen. Daß er auch keusch / nüchter / und barmhertzig seye / und allezeit die Barmhertzigkeit mit dem Urtheil erhebe / auff daß er dieselbe auch erlange; Er soll die Laster hassen / die Fratres lieben. In der Straff aber soll er weißlich handlen / und nicht zu streng seyn / auff daß er / wann er den Rost zu sehr will abscharren / das Geschirr nicht zerbreche. Er soll allezeit seine eigene Schwachheit verdacht haben / und gedencken / daß man das zerstossene Rohr / nicht gar zerknirschen soll. In diesen aber sagen wir nicht / daß er die Laster soll lassen einwurtzeln / sondern / daß er dieselbe weißlich und in der Liebe außreutte / nachdem er sicht / daß einem jeden vonnöthen ist / wie wir jetzt gesagt haben / und er soll Fleiß anwenden / daß er mehr geliebet / als geförchtet werde. Er sey nicht unruhig / nicht zaghafft / er sey nicht zu hefftig / und halstärrig / zu eyffrig / und viel argwohnisch / sonst wird er niemahlen ruhen. In dem / das er gebietet / soll er vorsichtig seyn

und

und bedachtsam / es sey nach GOtt oder nach der Welt. Die Arbeit / so er aufflegt / soll er unterscheiden und mässigen / und betrachten die Bescheidenheit deß H. Patriarchen Jacobs / da er spricht Gen. 33. Wann ich mein Heerde im Reisen zu viel bemühen werde / wurde sie mir alle auff einen Tag sterben. Derowegen soll er diese und dergleichen Zeugnussen der Bescheidenheit / welche ein Mutter ist der Tugenden / annehmen / und alles also mässigen / auff daß die / so starck seynd / dieselbe begehren / die Schwachen aber nicht darvor fliehen. Und vornehmlich soll er gegenwärtige Regul in allen Dingen halten / auff daß / wann er wohl wird gedienet haben / vom HErrn höre / was der getreue Knecht gehöret / welcher seinen Mit-Knechten den Weitzen zu seiner Zeit geben hat / Math. 24. Lucæ 12. Wahrlich sage ich euch / er wird ihn über alle seine Güther setzen.

Satzung.

I.

VOr allen Dingen ist vonnöthen / daß der Prior dise Lehr deß heiligsten Vatters fleissig halte / auff daß er ihme selbsten zu helffen / seiner Heerde aber wisse vorzustehen.

II.

Sobald dann ein neuer Prior in seiner Erem ankommet / muß er aller Zellen durch-

sehen und visitiren / auff daß er erkenne / was einem jeden zuzulassen/oder zu verbieten seye; hernach soll er die Erem in eine Ordnung zu richten / und gute Beambte zu erwöhlen vorsichtiglich gedencken: Darumb nach gethaner Ermahnung / und lang verrichten Gebett / wird er mit anderen / welchen solche Erwöhlung obliget / wenigst einen Tag zuvor erwegen / wer / und was vor eine denen Ambtern der Famili vorzustehen würdig seyn möchten.

III.

Und alsdann / nachdem das Capitul / wie gewöhnlich / zusammen beruffen / und die vorhin geweste Beambte ihrer Obedienzen loßgesprochen worden / sollen sie andere die Sachen zu verrichten fleissig- und Gotts-förchtige Männer durch die Wahl dem Gebrauch nach / bestellen.

IV.

Deren der allererste der Sacristan seyn wird / der andere der Bücher-Verwalter / oder Bibliothecarius, der dritte der Capitul-Schreiber / der vierdte der Archivist oder Cantzelist / der fünffte der Procurator, der sechste der Dispensator oder Außgeber / der siebende der Krancken-Warter / der achte der Beck / der neundte der Kellner / der zehende der Früchten-Außtheiler / der eylffte der Koch / der zwölffte der Portner / der dreyzehende der Gästen-Auffwarter / der vierzehende

de der Barbierer / der fünfftzehende der Kley-der-Schneider / der sechzehende der Tücher-Bereiter / der siebenzehende der Eyßler / der achzehende der Gartner / und der neunzehende der Wald-Hüter ; Nachdem nun also die jetzt gemeldte Erwöhlung geschehen / solle vor der geistlichen Lection der Complet im Capitul-Hauß in Gegenwart aller Eremiten klar und deutlich ihr Ordnung abgelesen werden / welche alle und jede die ihnen aufferlegte Obedienzen willig und bereit mit freudigen Gemüth ohne Murren und Nachreden annehmen / und mit möglichsten Fleiß und all ihren Kräfften dieselbe zu verrichten sich bewerben werden / wissende / daß sie durch den Gehorsamb ihren GOTT werden angenehm werden : welche Außtheilung der Obedienzen, nicht allein wann der Prior vom General-Capitul zuruck kommet / sondern auch so bald er Nachricht erhaltet / daß sich die Diæt geendiget / geschehen soll.

V.

Wann aber die Zahl der Eremiten kleiner seyn möchte / so kan alsdann ein Eremit / der tauglich und fähig ist / zwey oder auch mehrere Obedienzen haben / und hingegen wann die Zahl der Eremiten grösser ist / mag eine Obedienz unter zweyen / so es vonnöthen seyn wird / abgetheilet werden.

VI.

So aber unter der Jahrs-Zeit sich ereignen wurde/daß einer von seinem Ambt Nachlässigkeit / oder anderen Mängeln halber abgesetzet / und ein anderer Beambter gemacht und gestellet werden müste / in solchem Fall solle der Prior die Sach mit Rath wenigstens der Eltern thun.

VII.

Nach also auff solche Weiß wohlgeordneten Hauß und Famili / solle der Vorsteher öffters Fleiß anwenden / nach Arth eines guten Hirtens in Erkandtnuß seiner Schäfflein zu kommen/und ihnen heylsame Waid zu verschaffen / welches freylich geschehen wird / so er alle Sambstag (so aber der Sambstag verhindert ist) an einem andern Tag das Capitul der Schuld-Bekandtnuß genandt/halten wird/ in welcher Gelegenheit denen Eremiten etwann auß einem Text der Heil. Schrifft / oder auß dem heiligen Evangelio deß folgenden Sonntags / oder wohl auch auß der Lehr der heiligen Regul und Constitutionen eingezogen geistliche Ermahnung zu machen ist: Also soll der Prior gäntzlichen alle Sambstag dieses Capitul der Schuld zu halten verbunden seyn / so anderst nicht ein wichtigste Ursach Verhindernuß setzen solte / weder darum soll ermeldtes Capitul unterlassen werden: weilen er solchen Discurs oder Ermahnung

zu

zu thun nicht bereit ist / dann doppelt wurd er fehlen / wann beydes ob so ringer Ursach zuruck bleiben solte; Der aber in diesem auß denen Prioribus nachläßig seyn wird / solle von denen Visitatoribus abgestraffet werden.

VIII.

Hernach muß der Prior besonders in diesem Capitul der Schuld / das / was folgende Wochen zu thun und zu halten ist / ankünden / als nemblich die gebottene Kirchen-Fest / die Fasten der Vigilien-und Quatember-Zeiten / also auch die Jahr-Täg vor die Todten (wann einige einfallen) die insgemein zu machen bevorstehende heilige Communion und Refectorium, die Observanz und Enderung deß Gottes-Dienst und Tag-Zeiten im Officio, mit Erklärung der ereignenden Zweiffeln / und also auch andere Sachen / die da vorkommen können.

IX.

Mehr solle er alle Sachen die zur guten Regierung der Haußgenossenen und der Erem Erhaltung voñöthen seyn / anordnen; Ingleichen alle durchgehends mit einem Eyfer ermahnen zur Observanz der Heil. Regul und Constitutionen, zur Erfüllung der Ceremonien / unter nachdrücklicher Außschelung begangener Mangeln / und Vermahnung zur Besserung und Zunehmen im heiligen Vorhaben / ꝛc.

X.

Niemahlen solle er vergessen insgemein die Christlich-Catholische Kirchen / die arme Seelen im Fegfeuer / alle Nothleydende und Betrangte / die Wohlthäter so wohl lebendige als abgestorbene / alle in einer Noth steckende / und andere dergleichen Ding mehr / so sich offt ereignen und zutragen / dem Gebett der Brüder getreulich anzubefehlen.

XI.

Auch (wann solches der Tag erfordert) soll er nicht unterlassen das Silentium zu dispensiren: und gleich darauff muß ein jeder der Ordnung nach seine Schuld / Nachlässigkeiten / Ubertrettungen / ja alles / in dem er gefehlt zu haben sich erinnert / demüthig mit laut- und heller Stimm knyend sagen / und dieses in Gegenwart deß Prioris, das Gesicht gegen den Altar kehrend / und in aller Kürtze / mit Unterlassung doch der heimlichen in der Beicht zu sagen nöthigen Sünden.

XII.

Die Professen / welche noch in dem Novitziat mit denen Novitzen wohnen / werden die ersten seyn / welche gleich / nachdem sie ihre Schuld gesagt / alle zugleich auß dem Capitul-Hauß hinauß gehen müssen; Hernach werden die Priester und andere nach der Ordnung ihrer Würdigkeit und Profession folgen / welche alle / nach durch Bekandtnuß abgeleg-

gelegter ihrer Schuld sich nach der Länge ihres Leibs mit gegen dem Obern gewendtem Angesicht auff die Erden niederwerffen müssen / uud so lang auff diese Weiß verbleiben / biß er (der Obere) ihnen das Zeichen auffzustehen gegeben/auff welches vernommene Zeichen / sie sich wiederumb auff die Knye auffrichten / also verharrend biß sie nach auffgelegter Buß wiederum mit einem andern Zeichen entlassen werden.

XIII.

Der Obere aber / nachdem er die Umbstände der Sachen / und Persohnen reifflich wird betracht haben / solle einer jeden Wunden eigentliche Artzney anwenden / sich der jenigen Buß-Werck viel mehr bedienend / welche das Gemüth und Hertz demüthigen / als die da den Leib peynigen; Er kan auch nach seinen Beduncken ändern/ verwechslen/ mässigen / auch gäntzlich oder nur in etwas die gesetzte Straffen der Constitutionen nachsehen/oder aber noch mehrer darzu aufferlegen/ wie er es nutzlicher zu dem Heyl der Seelen befinden wird.

XIV.

Seye der Prior disseits fleissig einem jeden zu ermahnen/ oder zu straffen nach seinem Ubelverhalten / und gebe einem jeden seine gebührende Buß/welche alle treulich und ohne Verzug verrichten werden.

XV.

Es solle der Obere nicht übersehen die zu diesen Capitul zu komen nachlässige und sich weigerende durch jemand ruffen zu lassen / und sofern sie kein richtig- oder giltige Ursach beywenden können / hart zu bestraffen.

XVI.

Wann ein Eremit / indem er gezüchtiget / und gestraffet wird / sich seiner Unschuld halber in seinem Gewissen entschuldigen wolte / soll er einmahl angehöret werden / so er aber nach der Entschuldigung gleichwohl sträfflich verbleibet / muß er doppelte Straff darvon tragen / und der Obere verziehe gantz nicht / obwohlen der Schuldige zu selber Zeit / sich auff den Major oder unsere höchste Obere beruffen und appelliren wolte / sondern dieses unangesehen / fahre er mit dem / was er vermeinet / daß zu thun / sicher fort.

XVII.

Welches doch in denen Regular-Bussen zu verstehen ist / wann es aber eine schwere Straff wäre / als nemblich eine Circular-Disciplin oder Gefängnuß (so es nur nicht einer Behut- oder Widerspenstigkeit halber / oder länger als auff 14. Täg ist) wann der Untergebene weiter appelliret / muß der Prior mit Vollziehung der Straff innhalten / biß die Nachricht so wohl vom Prior selbsten als dem Schuldigen gegeben / und die Sach von

Obern /

Obern / zu welchen appelliret ist worden / erkennet / und außgeführt wird.

XVIII.

Die Priores müssen / gleich wie auch alle andere / jenes (was eben der Namen eines Eremiten mit sich bringet) erfüllen / und darthun / durch stäte Verbleibung in der Erem / und sollen gar selten (sofern sie nicht die äusserste Noth darzu zwinget) außgehen.

XIX.

Wiederumben sollen die Priores zu Erhaltung der Eremen-Angelegenheiten und eigentlichen Vermögen deß Orths sich befleissen die Schrifften / Contracten / Instrumenten / Apostolische Bullen / und alles was darzu dienet / zu haben / wieder zu überkomen / und in einem Archiv / oder sichern wohlverschlossenen und verwahrten Küsten auffzubehalten / sollen auch ein Büchlein verfertigen / in welchem der Begriff und Innhalt gemeldter Schrifften verzeichnet / von dem Archivisten oder Cantzley-Halter auffbehalten werden.

XX.

Weiter sollen sie (die Priores) auffzeichnen / und bey sich haben / dieselbe alle Capitular-Geschäfften / Abhandlungen oder Acta, welche ihren Orth und die Observenz insgemein betreffen; Es sollen auch alle abgehandlete Sachen deß Conventual-Capitul samt

ihren

ihren Umbständen / der Täg und Jahren / auffgeschrieben werden.

XXI.

Item / in allen unseren Eremen seye auch noch ein anders Büchlein / welchem der Nahmen / das Alter der Professen / der Tag deß Eintritts in die Religion / der Tag der Profession, das Vatterland / der Vor- und Zunahmen / wie sie zuvor / ehe sie den Habit angezogen / geheissen / sollen auffgeschrieben werden; In diesem Buch wird auch der Flüchtigen / Verstossenen / und Entlassenen Meldung geschehen: damit sie von allen leichter erkennet werden mögen; Also auch sollen darinnen die Namen der verstorbenen Eremiten-Mit-Brüder samt den Tag ihres Hintritts fleissig auffgemercket werden / vor welche alsobalden die gewöhnliche Gebetter geschehen / und der Todt von dem Prior deß Orths sorgfältig anderen Obern der Congregation berichtet werden muß / damit auch seibige in ihren Eremen gleichförmig sich verhalten können.

XXII.

Es muß abermahlen noch ein anders besonders Büchlein vorhanden seyn / worinn die in der Visitation von denen Visitatoribus und von dem General-Capitul allezeit jedem Priori gegebene Capitular-Handlungen von Jahr zu Jahr registriret sollen seyn.

XXIII.

XXIII.

Kein Prior kan neue Gebäu führen / und auffrichten / sofern das Einkommen der Erem nicht übertreffe die Außgaben / also / daß man von dem Uberrest bauen möge / sonsten müssen selbe entweder vom Allmosen / oder anderer / wie es immer kommen mag / geleisteter Hülff gericht werden / über alles dieses ist zu beobachten / daß nicht der Begierd willen zu bauen denen Eremiten und Untergebenen auff einige Weiß an der Kost oder Lebens-Mitteln weder an der Kleydung ein Abgang erfolge/noch die Erem im geringsten derentwegen mit Schulden beschweret werde.

XXIV.

Von neuen solle man ohne Erlaubnuß der Obern kein Gebäu auffrichten / biß dieselbe / welche schon einmahl angefangen seynd / verfertiget und vollendet erfunden werden / zur Aufführung aber eines neuen Wercks seynd zwey Ding zuvor zu überkomen / nemblich die Erlaubnuß der Obern / und die Verwilligung deß Conventual-Capituls.

XXV.

Endlichen werden die Priores nicht unterlassen / wenigstens alle zwey Monat einmahl dem P. Major und denen Visitatoren von ihren Untergebenen Bericht und Kundschafft zu ertheilen.

Das

Das fünff und sechtzigste Capitel.

Vom Probsten deß Closters.

Es geschicht zwar offtermahlen / daß durch die Wöhlung deß Probstens / grosse Ergernussen im Closter entspringen: weilen etliche seynd mit dem bösen Geist der Hoffart auffgeblasen / welche vermeinen / sie seynd die andere Abbt / und da sie die Tyraney an sich nehmen / geben sie Ergernussen / und machen Uneinigkeiten in der Versammlung: und am meisten an den Orthen / da vom selben Priester / oder selben Abbten / die den Abbten angesetzet haben / auch der Probst wird angeordnet. Wie sträfflich aber solches seye / kan man leichtlich abnehmen: dieweil im Anfang seiner Ansetzung / ihme wird Ursach geben sich zu erheben / indem ihm seine Gedancken eingeben / er sey von deß Abbts Gewalt erlediget / dieweil er von eben denselben ist angeordnet / von welchem auch der Abbt. Daher entstehen Mißgunst / Zanck / Nachred / böser Eyfer / Zweytracht / Unordnung. Und indem der Abbt / und der Probst also einander zu wider seynd / so müssen nothwendig beyder Seelen bey solcher Uneinigkeit im Gefahr seyn / und die jenigen / so ihnen unter-

terworffen seynd / gehen zum Verderben / indem sie beyden Theilen schmeicheln / welches gefährliches Laster die / als das Haupt antrifft / zu solcher Unordnung Anstiffter und Ursach seynd. Derohalben duncket es uns nutzlich seyn / ihnen zu Erhaltung deß Friedens und der Liebe / daß die Regierung deß Closters in deß Abbts Gewalt stehe. Und so es geschehen kan / soll alle Closters Nutzbarkeit / wie wir zuvor angeordnet haben / durch die Decanen verschaffet werden / wie es der Abbt anordnet / auff daß / wann solches vielen wird anbefohlen / einer sich nicht erhebe; So es aber der Orth erfordern / oder die Versammlung vernünfftig in aller Demuth begehren würde / und es der Abbt für gut ansicht / kan er mit Rath deren Fratern, so GOtt förchten / zum Probsten ansetzen / wem er darzu erwöhlen will. Welcher Probst doch alles das mit Ehrerbietsambkeit soll annehmen / was ihm vom Abbten wird auffgeleget / und soll nichts thun wider den Willen und Anordnung deß Abbten: Dann / jemehr er den andern ist vorgezogen / jemehr gezimet ihm / daß er sorgfältig die Gebott der Regul unterhalte. Wann aber der Probst lasterhafft erfunden / oder mit auffgeblasener Hoffart betrogen / oder ein Verachter der heiligen Regul ergriffen würde / soll er zu viermahlen mit Worten ermahnet werden / so er

sich nicht bessert / werde er nach der Regul gezüchtiget: wann er aber auch also sich nicht bessert / soll er von seiner Præpositur abgesetzet / und ein anderer / der würdig ist / an sein Stell angeordnet werden. Wann er aber auch darnacher in der Versamlung nicht ruhig und gehorsam seyn wolt / so soll er auch auß dem Closter getrieben werden. Doch soll der Abbt gedencken / daß er von allen seinen Urtheilen GOtt werd Rechenschafft geben / damit er villeicht mit der Flammen deß Mißgunst und bösen Eyfers nicht werde angezündet.

Satzung.

I.

DEn der heilige Vatter allhier Probsten nennet / heissen wir Superior, welcher nur allein in Abwesenheit deß Prioris seine Stelle und Ambt verrichtet / und das Hauß samt allen Mitgenossenen seiner statt regieret.

II.

Diesen muß der Prior denen Eremiten eigentlich benennen / so offt er von der Erem / das ist zum General-Capitul oder etwas anders zu verrichten / verreiset / damit die Untergebene alle wissen / wem sie zu gehorsamen / und in ihren Angelegenheiten zu ersuchen haben.

III.

III.

Eben diese Beneñung deß Superior kan/ ja muß der Prior thun vor seinem Hinschei-den / wann es zum Sterben kommen soll; wann aber dieses der Prior vor seiner Abreiß oder Todtsfall nicht gethan hätte / alsdann wird der in der Profession älteste Priester / oder vielmehr an der Würde der erste (so einer vorhanden) rechtmässiger und billicher Superior seyn.

IV.

Dem Prior nichts destoweniger stehet frey die Erwöhlung bevor / ohne Ansehung der Würdigkeit oder deß Alters: sondern allein in Betrachtung der Fähig- Genugsambkeit und Verdiensten.

V.

Der Superior dann wird eben die Macht und Gewalt so wol in weltlich- als geistlichen Angelegenheiten/gleich wie der Prior selbsten/ haben / und müssen ihme alle Eremiten der Erem / gleich wie ihrem rechtmässigen und wahren Prior gehorsamen / auch sich in der Wahrheit / als Untergebene gegen ihn erzeigen.

VI.

Diese Macht und Authorität deß Superior wird so lang verbleiben / biß der rechtmässige Prior wieder in die Erem ankommet/ oder ein anderer seiner statt gestellet wird;

wann derowegen dieser in die Erem eintritt / wird verstanden / daß aller Gewalt und Authorität vorgedachten Superiors auffhöre.

VII.

Welche Superiores zwar nicht allein / da ihr Authorität auffhöret / sondern auch weil sie noch wehrete / ihrem Prior vollkommentlich unterworffen verbleiben / und es kan der Prior ihn entweder mündlich oder schrifftlich / wie es ihme beliebig seyn wird / ändern oder absetzen: und verbleibet gedachten Superior weiter keine Authorität oder Vorgang mehr; Im Fall aber eines Ungehorsams oder Widerhandlung / soll er von selben gestrafft und gezüchtiget werden.

VIII.

Der Superior kan keinen an statt seiner setzen / sondern da er auß der Erem gehet / soll der in der Profession älteste Priester dessen Statt vertretten / sofern der Prior kein anderes geordnet hätte.

IX.

Es kan der Superior die Mit-Brüder Eremiten wehrender Zeit deß General-Capituls auß der Erem ohne wichtig- und nothdringender Ursach nicht außschicken; Beynebens ist ihm auch aller Gewalt benommen etwas zu ändern oder zu erneuern / also / daß er auff keine Weiß bauen / oder verkauffen / oder kauffen / vertauschen / oder einreissen / und

und dergleichen Sachen thun kan / wann der Prior, als er außgangen / ihme nicht außdrücklich was solches zu thun befohlen: Derohalben / gleich wie der Superior allezeit und überall seinem Prior gehorsamen muß / also solle auch der Prior, so offt er einen Superior benennet / ihme schrifftlich oder wenigst mit Worten in Gegenwart einiger Zeugen alles / was er verlanget gericht zu werden / verordneter hinterlassen.

X.

Weilen der Superior der Abbtey Sancti Salvatoris von Monte Corona auff zwey Jahr gleich wie die andere Obere der Religion vom General-Capitul erwöhlet wird / so soll nichts destoweniger und unangesehen dieser Erwöhlung / so wohl gedachter Superior, als seine Hauß-Mitgenossene und Untergebene allezeit / und in allen Sachen ohne eintzigen Vorbehalt dem Prior gemeldter Erem von Monte Corona unterworffen / und ihme in allen zu gehorsamen verpflichtet seyn; ja auch muß der Prior vom Monte Corona, als eigenthumblicher Oberer ernennter Abbatiæ nicht nur wanns nöthig ist / sondern öffters auß seiner Schuld-Pflicht jenes Hauß sambt dem Superior und alldort wohnenden Famili besuchen / corrigiren / und unterweisen; wie nicht weniger / was immer allda nöthig und zu thun ist / richten / und anordnen /

welcher Anstalt / und Verordnung deß gemeldten Prioris alle / die allda vorhanden seyn / als wahre und rechte Untergebene gehorsamen müssen / doch gleichwohl kan gedachter Prior diesem / als vom General-Capitul erwöhlten Superior nicht ändern oder absetzen / sondern wann die Noth solches zu thun erfordert / so solle man dem P. Major und Visitatores dessen berichten / welche ihn / wann sie rechtmässige Ursach finden / absetzen können; Die Züchtigung aber / und gedachten Superioris Bestraffung gebühret / und verbleibet allezeit dem Prior (wie es die heilige Regul befehlet) und so der Prior in diesem nachlässig seyn solte / wird ihn der P. Major und Visitatores so wol inn- als ausser der Visitation ernstlich abstraffen. Und so sichs auch ereignen solte / daß der Prior von Monte Corona auß dem Hauß gehend / oder sterbend einen Superior in der Erem hinterlassen wurde / solle dieser dem Vorzug haben / und dem andern Superior der Abbtey schaffen / und befehlen.

Das sechs und sechtzigste Capitel.

Vom Portner deß Closters.

AN die Closter-Porten soll ein verständiger Alter gesetzet werden / der Antwort

wort wisse zu empfangen / und wiederumb zu geben / dessen Vollkommenheit oder Beständigkeit ihm nicht lasset hin und wieder umherschweiffen. Dieser Portner soll seine Zell bey der Porten haben / auff daß die ankommende ihn allezeit gegenwärtig finden / und Antwort bekommen. Und sobald/daß einer anklopffet/oder ein Armer rufft/soll er antworten: Deo gratias, oder ihm den Seegen geben/und in aller Sanfftmüthigkeit der Forcht Gottes eylend mit Inbrünstigkeit der Liebe Antwort geben. So dem Portner Hülff vonnöthen ist/so nehme er einen jüngern Frater zu ihm.

Satzung.

I.

DEm / was der heilige Vatter hier dem Portner anbelangend vermahnet / kan kaum etwas beygesetzet werden: ist demnach genug / wann der jenige / deme solches Ambt gegeben wird / sich befleisset diese Gottseeligste Lehr im Werck zu erfüllen.

II.

Nichts destoweniger / seye der Portner sorgfältig / daß niemand ohne Noth denen Eremiten überlästig werde; Die jenige/dann die nichts allda zu thun haben / soll er abfertigen / welches doch ohne Ärgernuß und mit aller Höfflichkeit zu thun ist; die hernach bey

dem Obern oder Procurator nichts zu verrichten haben/ nachdem sie Meß gehöret/ mögen ihren Ruckweeg wieder nehmen / sofern sie in der Nähe wohnhafft seynd / damit sie nicht mit ihren hin und wieder Spatzieren in der Erem deß Orths Ruhe und Einsambkeit zerstöhren : in jenen aber / so von fern und entlegenen Oerthern kommen/solle man das/ was die heilige Regul verordnet / beobachten / und halten/ auch alsbald sie ankommen/ es gleich dem Prior und Gäst-Auffnehmer hinterbringen.

III.

Die Porten muß allezeit versperret bleiben / und soll das Widerspiel niemahl ohne Noth geschehen : so offt aber der Portner vermercken wird/daß etwañ einer nicht durch die gemeine Porten / sondern über den Zaun oder anderswo hinein seye kommen / thue er diesen seines Thuns ehrbar verweisen / und andern zu einem Exempel zur Porten hinauß führen.

IV.

Niemand solle bewaffnet in die Erem eingehen / sondern / nachdem er vermahnet worden/daß es in das Hauß Gottes gewaffneter einzugehen sich nicht gezieme / soll er gleich zum Eingang das Gewöhr ablegen / welches der Portner fleisig verwahren wird.

V.

Ferner mus man die Frembde / welche den Brauch unserer Religion nicht wissen / vermahnen / daß sie in der Still die Erem durchgehen / und sich von allem Geschrey und Tumult enthalten.

VI.

Der Portner solle niemahlen zulassen / daß frembdes und anderer Leuth Vieh in der Erem herumb gehe / ja nicht einmahl einlassen muß ers / ausser denen einheimischen / und jener Gästen / welche sich etwas allda auffzuhalten gedencken / welcher Vieh doch frey umzugehen nicht gestattet muß werden.

Folget die heilige Regul.

DAs Closter aber / wanns geschehen kan / soll also gebauet werden / daß alle nothwendige Sachen / als Wasser / Mühlen / Garten / Pfisterey / oder sonst verschiedene Handwerck innerhalb deß Closters geübet werden / auff daß es nicht vonnöthen seye / daß die Mönch aussen umbher schweben / dann das ist für ihre Seelen gantz und gar nicht nutzlich. Wir wollen aber / daß diese Regul offt in der Versammlung werd vorgelesen / auff daß sich kein Frater der Unwissenheit halben entschuldige.

Satzung.

I.

WAnn man die Nutzbarkeit betrachtet / die unsern Eremen von einer Mühlen erfolgen kan / so ist sehr lobwürdig / daß (wie die heilige Regul befilcht) in allen unseren Eremen / so bald es seyn kan / eine Mühle nach jetziger Zeit gewöhnlichen Gebrauch / verschaffet werde.

II.

Obwohlen eines jeden Zellen ein Gärtlein anhangig ist / so ist doch vonnöthen / daß in der Erem ein gemeiner und genugsam grosser Garten wegen deß stäten Gebrauchs und Bedürfftigkeit deß Kräutelwercks vorhanden seye / dessen Pflegung ein solchem Bruder auffzulegen ist / der gute Wissenschafft deß Pflantzens hat / der auch zu seiner Zeit weiß anzubauen / das Sämelwerck und die Früchten / und selbe in der gemeine Dispens auffzubehalten / zu sammlen / und was nur immer zu solcher Handthierung nöthig und anständig ist / fleissig zu erfüllen tauglich erfunden wird.

III.

Den Back-Ofen / ohne welchem keine auß unseren Eremen seyn kan / solle ein guter Pfisterer vorgestellet werden / welcher das Beckenhandwerck wohl verstehet / der im Brod-

Bachen / im Auffbehaltung und Außtheilung desselben durch die Erem fleissig ist / der auch alles / was zu seiner Profession gehörig / als unterschiedliche Werckzeug und Leinwath wohl gemacht / und rein zu behalten Sorg traget.

IV.

Es muß auch in allen unseren Eremen eine etwas von denen Zellen abgelegene Barbier-Stuben seyn / dessen Gebäu also zugericht seyn soll / wie es die Beschaffenheit dieser Kunst erfordert / nemblich inwendig sauber und außgeweisset / mit allen Instrumenten und darzu nöthigen Werckzeug außgerüstet / welche Verrichtung aber einen in dieser Kunst wohlerfahrnen Bruder / der sein Officium mit möglichen Fleiß / Lieb / und Saubrigkeit zu erfüllen Fleiß anwendet / anvertrauet werden muß.

V.

Alle drey Wochen solle er denen Priestern und Clericis mit der Scheer die Haar abschneiden / und mit dem Barbier-Messer / nebst Lassung gemeinen Closter-Brauch nach einen Circkel der Haaren / gleich einer Cron den Kopff scheeren; Die übrige Brüder aber / als Conversen und Oblaten zwar gleicher Weiß / jedoch ohne Circkel völlig deren Köpff barbieren; und welcher diese vorgeschriebene Zeit deß Barbierens ohne Erlaubnuß über-

schreiten wird/ solle deß Weins beraubt seyn; Folgends müssen alle Eremiten/ wie es durch Apostolische Verwilligung zugelassen ist / den Bart tragen / jedoch werden sie zum öfftern auß gebührender Ehrerbietigkeit öfftern Gebrauch der heiligen Communion willens den Uberfluß der Haaren umb die Lefftzen deß Munds mit der Scheer abschneiden lassen.

VI.

Die bestimbte Zeit aber zum Barbieren werden in denen Fasten seyn alle die jenige Täg / welche man nicht feyerlich begehet / und an welchen keine Abstinenz in Wasser und Brod / doch aber das Stillschweigen gehalten muß werden; In andern Zeiten aber deß Jahrs hindurch / solle man dieselbe Täg / an welchen das Stillschweigen dispensiret ist / darzu nehmen/ auff daß doch auff keine Weiß das Officium und der Gottes-Dienst unterlassen werde.

VII.

Ausser diesen Tägen solle nicht erlaubet seyn (als im Fall einer Noth) zu barbieren / und dises zwar mit Bewilligung deß Obern / ohne dessen Erlaubnuß auch der Barbierer keinen / sonderlich der nicht auß unserer Versammlung ist/ barbieren kan.

VIII.

Eben dieser Barbierer wird auch verpflichtet seyn / die Laugen anzumachen / und

das

das Feuer zum Wasser-Kessel im Waschhauß vor die jenige / welche etwann ihre Kleyder waschen wollen / anzuzünden ; So er aber diesen Verrichtungen allen nicht allein vorstehen könte / solle ihm ein Gespan zu Hülff gegeben werden ; Die meiste Sorg doch gedachten Sachen wird ihm allein obligen / das Waschhauß allezeit rein und sauber zu erhalten.

Das sieben und sechtzigste Capitel.

Von denen Fratribus so auff den Weeg gesandt werden.

DJe Fratres, so über Land reisen werden / die sollen sich in aller Brüder / oder deß Abbten Gebett befehlen: und allezeit im letzten Gebett deß Gottes-Dienst soll der Abwesenden gedacht werden. Wann aber die Fratres von der Reiß wiederkommen / sollen sie am selben Tag / da sie kommen / durch alle Tagzeiten / wann der Gottes-Dienst vollendet wird / im Betthauß auff der Erden niederligend / von allen das Gebett begehren / von wegen der Ubertrettung : so villeicht etwas mit eingeschlichen auff den Weeg in Sehen oder Anhörung böser Ding / oder unnützen Geschwätz. Es soll sich auch keiner er-

messen

messen andern zu erzehlen / was er ausserhalb dem Closter gesehen / oder gehöret hat: dann das bringet grosse Zerstöhrung. Wann nur einer das thäte / der soll nach der Regul gestraffet werden: wie auch ingleichen der / welcher sich unternehmen darff / ausserhalb der Clausur deß Closters oder sonst wohin zu gehen / oder etwas / es sey auch gering wie es wolle / ohne deß Abbts Befelch zu thun.

Satzung.

I.

WAs vor einer Behutsambkeit die auß dem Closter außgehende Religiosen sich zu gebrauchen haben / und in was Gefahr sie schweben / ist auß diesem Capitel der heiligen Regul leicht abzunehmen: Derowegen fleissig zu beobachten seyn wird / daß unsere Eremiten niemahlen allein ausser der Erem weder weit noch nahe gehen / welches sich so wohl auf die Obern als Untergebenen erstrecket; Der aber darwider thun wird / solle mitten im Refectorio einmal im Wasser und Brod fasten.

II.

Der Reiß-Gespan soll eben ein anderer auß denen Eremiten oder Oblaten seyn; so aber nicht weit und unter bekandte benachbarte Leuth zu gehen / auch kein anderer Eremit vorhanden wäre / alsdann kan etwann ein

ein Bedienter oder Haußgenossener / doch aber mit Erlaubnuß deß Obern die Stell vertretten.

III.

Auß was immer vor einer Ursach dann der Eremit außgehet / solle er erstlich und vor allen anderen Sachen die Benediction von seinem Prior demüthigst begehren / dergleichen er auch / da er wieder in die Erem zuruck kommet / bevor er sich in seine Zellen begibt / thun muß: nnd so er weit zu reisen hat / wird er auch einen Zeugnuß-Brief begehren.

IV.

Im Außgehen/und so lang einer auff der Reiß ist / solle er täglich früh das Officium der Reisenden betten / gleich wie es zu Ende deß Breviers gesetzet ist/ die Conversen aber werden an statt dessen/ das Pater noster, und Ave Maria, betten.

V.

Sonntag und Feyertag sollen sich unsere Eremiten nicht auff die Reiß begeben / sofern sie nicht auß Gehorsam / der erwann nöthiger Sachen willen darzu gezwungen werden; Beynebens werden sie sich allezeit befleissen / geschwind / und so bald es seyn kan / was ihnen anbefohlen / zu verrichten / und die vorhabende Geschäfften zu befördern/damit sie gleich wieder zu ihrer gewünschter Ruhe und Einsamkeit in die Erem gelangen können;

nen; Die aber nicht gar weit zu gehen haben/ sollen noch denselben Tag Abends in die Erem zu kommen sich möglichst befleissen.

VI.

Die Reisende sollen der weltlichen Häuser (bevor deren Reichen) die offentliche Gast- und Wirths-Häuser fliehen / sondern lieber/ wann es seyn kan / in die Clöster oder geistliche Oerther einkehren.

VII.

Der Prior, und gantze-zuhauß bleibende Familia, sollen vor die Abwesende / und die auff der Reiß als in stäter Leibs- und der Seelen-Gefahr sich befindende zu betten niemahlen vergessen.

VIII.

Mehr sollen die Reisende / was in der Erem geschicht / ausserhalb nicht außschwätzen / weder in dero Zuruckkunfft denen andern in der Erem was sie ausserhalb gesehen / oder gehört haben / erzehlen / es seye dann / was da zu einer Aufferbauung dienen möchte.

IX.

Und obwolen die Reisende nach der Regul zu fasten / weder Abstinenz zu machen / noch zum Privat-Betten der Psalmen verbunden seynd / sollen sie doch in dem / was ihnen möglich ist / nicht ermanglen / dann die einsame Religiosen und Geistliche / der Welt als ein Spiegel vorgestellet seynd; Derohalben

ben sich ein jeder befleissen wird / so wohl mit Worten als Wercken allen denen / die sie sehen / ein gutes Exempel der Tugenden zu geben.

X.

Die Obere werden mit gröster Liebe denen Reisenden / sonderlich aber denen schwachen und alten Eremiten über ihr Zehr-Geld auch Gelegenheiten und andere Reiß-Nothwendigkeiten zu verschaffen nicht ermanglen; Hingegen aber wollen die in Freundlichkeit auffgenommene Gäst nicht viel / grosse / oder köstliche Sachen begehren / sondern mit wenigen befriediget / das jenige / was ihnen da an Dienst oder Nahrung geleistet wird / gleich als wäre es ihnen von GOtt zugeschicket / in Demuth und Dancksagung annehmen / und also sich in allen der Armuth / Gedult / und Eremitischen Einfalt gleichförmig verhalten.

Das acht und sechtzigste Capitel.

So einem Fratri ohnmögliche Sachen vorgeleget werden.

SO villeicht einem Fratri etliche schwere oder ohnmögliche Ding aufferleget werden / soll er zwar das Gebott dessen / der es ihm gebietet / in aller Sanfftmuth und

Gehor-

Gehorsamkeit annehmen; wañ er aber sihet / daß die auffgelegte Bürde seine Kräfften gantz und gar übertrifft / soll er die Ursachen seiner Unmöglichkeit dem / der ihm gebotten hat / gedultig und füglich anzeigen; nicht aber in Hoffart widerstreben / oder widersprechen: wann aber alsdann nach seiner Anzeigung der Prior in seiner Meynung verharret / daß er das Gebott vollbringe / so soll der jüngere wissen / daß es ihm also nutzlich seye / und auß Liebe vertrauend auff die Hülff Gottes / Gehorsam leisten.

Satzung.

I.

WIr halten darvor / es seye keinen unbewust / wie daß man keine Entschuldigung wider der Oberen Befehl pflege anzunehmen / viel weniger erlaubet seye / demselben zu widersprechen / nachdem der Obere vest und beständig in seiner Meynung verbleibet; Derohalben vermahnen wir alle Eremiten / daß sie das ihnen aufferlegte Werck einfältig und gedultig annehmen / und sich nach Möglichkeit befleissen dasselbe unter Anruffung der Hülff und Beystand Gottes zu erfüllen; alldieweilen GOtt niemahlen einen wahren gehorsamen ermangelt.

II.

Die heilige Regul verbietet dem Untergebenen nicht billich- und rechtmässige Entschuldigung beyzubringen / jedoch soll solches in Demuth und Ehrerbietigkeit geschehen; wann einer vermeinet / daß ihm etwas wider sein Vermögen aufferleget worden wäre / allein / so der Obere in seinem Vorhaben vest verharret / versagt es wohl das Widersprechen und sich entgegen setzen.

III.

Damit dann alles mit Verdienst und Frucht deß Gehorsams geschehe / werden unsere Eremiten ermahnet / daß sie auffrichtig und mit Gedult den ihnen aufferlegten Last auff sich nehmen / und nach Kräfften sich bewerben / selbes mit der Gnad Gottes zu vollziehen / als welcher zu keiner Zeit denen ein wahren Gehorsam leistenden abwesend ist.

IV.

Die Obern aber hüten sich / daß sie die Schultern ihrer Untergebenen nicht mit allzuschweren Last beladen / den sie selbsten auch mit dem Finger nicht berühren wollen / oder bewegen: Derowegen welche unbescheiden ihre Untergebene plagen / die sie als Brüder ja Kinder achten / und also in aller Liebe und Güte halten und tractiren solten / diese sollen von denen Visitatorn in der Visitation, oder

vom General-Capitul oder Diæt scharff abgestraffet werden.

Das neun und sechtzigste Capitel.

Daß sich niemand unterstehe im Closter einer den andern zu verthätigen.

ES ist auffs allerhöchst zu verhüten/daß durch keine Gelegenheit sich ein Mönch nicht unterstehe / den andern im Closter zu verthätigen / oder gleichsam zu beschützen: ob sie schon Bluts-Verwandten wären; dessen sollen sich die Mönch auff keinerley Weiß ermessen: dann darauß können grosse Gelegenheit der Ergernussen entstehen; so jemand dieses würde übertretten / soll er hart gestraffet werden.

Satzung.

I.

DIe Verthätigung / welche der heilige Vatter hier billich verwirfft / ist nicht selbe / mit welcher etwann einer durch demüthige und billiche Ursachen und Flehen die Straff abzuwenden / oder von solcher seinen Bruder zu befreyen suchet: weilen solche / indem sie auff Vernunfft gegründet ist/ auff keine

ne Weiß einige Ergernuß verursachen mag; sondern ist die jenige Verthätigung zu verstehen / mit welcher sich einer widersetzend / und zanckend sich selbst von der Straff und andern ihm widrigen Dingen wider den Willen deß Obern loß zu machen / und entweder das Recht zu benehmen / oder wider den Vorsteher durch Murren und Ehrabschneiden auffzustehen kein Scheu tragen darff / da er selben vor ungerecht / hart / und tyrannisch / den Schuldigen hingegen vor gerecht und unschuldig außruffet.

II.

Dann auß diesen können viel Ergernussen oder Verwirrungen entstehen / indem die böse und muthwillige Menschen / wann sie einige zum Schutz und ihren Gunst zu haben vermercken / hoffärtig und schlimmer zu werden pflegen; Die Obern aber fangen an das Gemüth zu verliehren / oder auß Kleinmüthigkeit zu verzagen / und stehen endlich mit Trägheit von Handhaltung der Gerechtigkeit ab. Derohalben muß ein jeder sich befleissen / seinen Mit-Bruder / den er liebet / und etwann in einer Straff oder Züchtigung begriffen sihet / zur Demuth und Unterwerffung / zum Gehorsam und Besserung zu vermahnen / und so er ihn ferner in einer Trübsal oder auß Verhängnuß Gottes geplaget verspühret / solle er ihn zur Gedult und Gleich-

förmigkeit seines = mit dem Göttlichen Willen anleiten.

III.

Zu deme / auff daß ein solches Laster bey uns nicht gefunden werde / solle man dergleichen falsche Verthätiger / oder vil mehr Murrer gemäß ihrer Mißhandlung ernstlich und scharff abstraffen / welche / indem sie sich wider den Obern mit ihrer schlimmen Zungen aufflehnen / zugleich auch ihren Mit-Bruder verleumbden und schänden.

IV.

Die jenige / welche zu den General - Capitul oder Diæt, oder auch unter der Jahr-Zeit denen Obern falsche Verleumbdungen wider einem andern schreiben / wann sie (die Verleumbder) Choristen seynd / sollen sie 2. Jahr der fähigen und würckenden Wahl beraubet seyn / so sie aber Conversen wären / müssen sie auff zwey Monat lang in dem Kercker geleget werden : und im Fall daß man in der Zeit deß Capituls oder Diæt die Wahrheit nicht könte erkennen und finden / solle alsdañ die Sach denen Visitatoribus, oder wem es das General-Capitul zueignen wird / außzumachen übergeben werden : damit keiner sich unterfange an einem Hand anzulegen / oder in den Bann zu thun.

Das siebentzigste Capitel.

Daß sich niemand unterstehe den andern zu schlagen / oder zu excommuniciren.

Auff daß alle Gelegenheit deß Teuffels im Closter verhütet werde / ordnen und setzen wir / daß keinem erlaubet seye / einen seiner Mit-Brüdern im Bann zu thun oder zu schlagen / als allein dem der Abbt Gewalt geben hat. Die aber / so sündigen / sollen in aller Gegenwart gestraffet werden: auff daß die andere Forcht haben; Die jungen Knaben aber / sollen biß in das fünffzehende Jahr ihres Alters von allen in fleissiger Zucht und Hut gehalten werden / aber das mit aller Maaß und Vernunfft. Dann so einer eines mehrern Alters sich ermessen würde / etwann ohn deß Abbts Befehl auch über die kleine Knaben ohn Bescheidenheit außzufahren / der soll der Regul-Zucht unterworffen seyn. Dann es stehet geschrieben: Tob. 4. Was du nicht wilst / daß dir geschehe / das solst du einen andern auch nicht thun.

Satzung.

I.

Einen in den Bann thun / ist ein Jurisdictions-Handel / und können dieses

allein die jenige / welche ordinari - oder Urtheil zu fällen ihnen übergebenen Gewalt haben / als da seynd die Priores in ihren Eremen / die Visitatores wehrender Zeit der Visitation allein / der P. Major aber allenthalben / und über alle Eremiten.

II.

Wer aber auß Eingebung deß bösen Feinds einen auß seinen Mit-Brüdern schlagen würde / dieser solle neben der Excommunication, in welche er gefallen / auch mit der Straff der Gefängnuß und Fasten im Wasser und Brod nach Gutachten deß Obern / welcher die Umbstände und Grösse der Hand-anlegung betrachten muß / gezüchtiget werden; Der aber allein schlimme / spöttliche / und schmächliche Wort / wider seinen Mit-Bruder redet / und außsaget / der sage sein Schuld im Capitul / und faste einmahl im Wasser und Brod / so er aber noch darzu Bedrohungen denselben zu schlagen verspühren lassen / solle ein solcher schärffer gestraffet werden. Endlich seynd alle Verwehrer deß Friedens / auff was Weiß es immer seye / von denen Obern alsobalden ernstlich und scharff zu züchtigen.



Das

Das ein und siebentzigste Capitel.

Daß die Fratres einer den andern gehorsamen sollen.

DAs Gut deß Gehorsambs soll nicht allein den Abbten von allen erzeiget werden / sondern die Fratres sollen auch sich selbsten untereinander gehorsamb seyn / wissend / daß sie durch diesen Weeg deß Gehorsambs werden zu GOTT gehen: Derohalben nach dem Gebott deß Abbten / oder der Pröbsten / so von ihm gesetzet werden (welcher Gebotten keine andern sollen vorgehen) seyn sonst die jungen Fratres ihren ältern in aller Lieb und Sorgfältigkeit gehorsam. So einer zanckisch erfunden wird / werde er gestraffet; wann aber ein Frater auch umb ein klein Ursach vom Abbten / oder sonst einen andern seiner Obern auff einigerley Weiß gestraffet wird: oder wann er nur ein wenig vermercket / daß das Gemüth seines Obern / er seye auch was er vor einer wolle / gegen ihm / auch im geringsten erzörnet / oder zerstöhret ist / soll er alsbald ohn Verzug auff die Erden vor seinen Füssen niederfallen / und also lang Buß thuend ligen bleiben / biß daß der Zorn mit dem Seegen geheylet werde. Wann aber einer

dieses zu thun verachtet / der soll entweder der leiblichen Straff unterworffen / oder / so er halstärrig seyn würde / auß dem Closter getrieben werden.

Satzung.

I.

WEr seinem Vorsteher oder Obern ehret / der ehret GOtt / und wer ihn veracht / veracht auch GOtt / als der zu den Vorstehern gesagt hat Luc. 10. v. 16. Wer euch höret / der höret mich / und wer euch verachtet / der verachtet mich. Derohalben geziemet es sich / daß alle unsere Eremiten ihren Obern demüthig und gehorsamb seyen.

II.

So aber einer (welches GOtt behüte) mit seinen Obern zancken / oder wenig Ehrerbietigkeit gegen ihn haben solte / der solle einmahl im Wasser und Brod fasten / und seine Schuld in Gegenwart aller bekennen; Der wider seinen Vorsteher / auff was Weiß es immer seyn mag / sich mit anderen zusammen schweren wird / dieser solle nebst obgemeldter Straff mit einer Circular-Disciplin abgestraffet werden.

Was

Das zwey und siebentzigste Capitel.

Vom guten Eyfer / den die Mönchen haben sollen.

GLeich wie böser Eyfer der Bitterkeit ist / welcher vom GOtt abwendet / und zu der Höllen führet / also ist auch ein guter Eyfer / der von den Sünden abwendet / und führet den Menschen zu GOtt und zum ewigen Leben. Diesen guten Eyfer dann sollen die Mönch mit der allerinbrünstigster Liebe üben / das ist / daß sie einander mit Ehrerbietung zuvor kommen / daß einer deß andern Schwachheit so wohl Leibs als der Seelen / in aller Gedult übertrage / daß sie einer den andern Streit-weiß und ernstlich Gehorsam leisten. Keiner soll thun / das ihn selbsten gedüncket / sondern mehr das ein anderer gut heisset. Die Brüderliche Lieb sollen sie einander auß einem reinen Hertzen leisten / Gott förchten / ihren Abbten in einer auffrichtigen und demüthigen Liebe lieb haben: Christo gar nichts vorziehen / welcher uns alle zugleich zum ewigen Leben führen wolle.

Satzung.

I.

ZUm guten und heiligen Eyfer / zu welchen uns der heilige Vatter anleitet / gehöret nicht allein / daß man den inneren Menschen nach wohl vor GOtt wandle / sondern daß man auch äusserlich nichts Böses / welches den Nechsten beleydigen könte / begehe; ja viel mehr eines frommen Leben merckliche Beyspiel gebe.

II.

Es seyen demnach unsere Eremiten in ihrem Einhergehen ansehentlich / in denen Augen eingezogen / züchtig / und niederträchtig / im Reden meistens zu ihren Obern (in deren Gegenwart / wann sie nicht befraget werden / heylsamer ist stillschweigen) sanfft und demüthig.

III.

Endlich in allen ihren Thun und Lassen bescheiden und wohl auffgeführt / liebhabend die Armuth / also / daß sie vielmehr geflickt- als unrein- und schmutzige Kleydung zu tragen begieren / und gleich wie sie allezeit rein und weiß seyn müssen / also sollen auch zu allen Zeiten ihre Zellen ordentlich und sauber zusamengeraumt / jedoch ohne eintziger Vorwitzigkeit oder gar zu übrigen Sorgfältigkeit zu halten sich bewerben.

Das

Das drey und siebentzigste Capitel.

Von dem / daß nicht alle Haltung der Gerechtigkeit in dieser Regul gesetzet seye.

DJese Regul haben wir geschrieben / auff daß wir / so wir dieselbe im Closter halten / etlicher massen oder Ehrbarkeit der Sitten / oder aber einen Anfang der Bekehrung zu haben anzeigen. Sonsten welcher zu der Vollkommenheit kommen will / da weisen ihn hin die Lehrungen der heiligen Vätter / welcher Haltung den Menschen führet zu der Höhe der Vollkommenheit. Dann welches Blat / oder welche Red Göttlicher Authorität deß alten und neuen Testaments ist nicht die allerrechteste Regel deß Menschlichen Lebens? oder welches Buch der heiligen Catholischen Vättern saget das nicht / wie wir im rechten Lauff zu unsern Schöpffer komen sollen? nicht weniger auch die Lehrungen / Satzungen / und Leben der heiligen Vätter: ja auch die Regul unsers heiligen Vatters Basilii, was seynd sie anders / als Exempel der recht-lebenden und gehorsamen Mönch / und Werckzeug der Tugend? Wir trachten aber / die wir übel leben und nachlässig seynd / müssen

müssen uns schämen. Derowegen / der du zum himmlischen Vatterland eylest/vollbringe mit Christi Hülff disen allerkleinesten Regul deß Anfangs / und alsdann wirst du endlich geraten zu grösserer Lehr/ die wir oben erzehlt haben / und die Spitze der Tugenden durch Gottes Beschirmung erreichen. Die dieses thun werden / denen wird das Himmelreich offen stehen. Amen / Amen.

Satzung.

I.

GLeich wie unser heiligster Vatter bekennet / daß in der Regul nicht die gäntzliche Lehr der Vollkommenheit / sondern nur ein Anfang geistlicher Zucht begriffen seye/also sollen auch alle wissen / daß obwohlen die Satzung nicht wenig der Regul / so wohl in strengerer Arth zu leben/ als in Absönderung von der Welt und aller Gelegenheit zu sündigen hinzu thue / dannoch in dieser (Satzung) nicht genug die Schärffe deß Eremitischen Lebens vorgestellet werde.

II.

Derohalben sollen alle nach der Vollkommenheit trachtende Eremiten mit denen Lehrstucken der heiligsten Regul und Anordnungen dieser Constitutionen sich nicht befriedigen / sondern sich auch bemühen zu höhern Gipffel der Vollkommenheit zu gelangen/

gen / welches ihnen leichter zu überkommen seyn wird / wann sie der heiligen Vätter / sonderlich aber unsers heiligsten Vatters Romualdi, und desselben eyffrigster Jüngern Sitten und Tugenden / wie auch Strengheit deß Lebens tapffer nachzufolgen Fleiß anwenden werden; Vor allen aber sollen sie in gäntzlicher Haltung gegenwärtiger Satzungen / von welchen niemand außgeschlossen wird / sich zu üben Sorg tragen.

III.

Die Obern müssen sich wohl in acht nehmen / daß sie nicht leicht und geschwind ihren Untergebenen bey außdrücklichen Gebott deß Gehorsambs / welches unter einer Todtsünd verbindet / etwas befehlen / ob sie schon dieses so wohl schrifftlich als mündlich zu thun / wanns ihnen geduncket / und vonnöthen zu seyn erachtet wird / Macht haben / in Ubertrettung der Regul und Satzungen / Capitul-Gesätz / und auch von denen Visitatoribus geschriebenen Verordnungen sündiget man nit / außgenommen allein was wider die drey Gelübd und Beständigkeit anlanget; dergleichen Ubertretter dann sündigen läßlich / so es auß Unobachtsambkeit oder unordentlicher Anmuthung: tödtlich aber / wann es auß Verachtung geschicht.

IV.

IV.

Jedoch seynd sie verbunden / die Schuld im Capitul offentlich zu bekennen / und die von der Regul und Constitutionen gesetzte / oder vom Capitul (wanns die Obern aufferlegen) bevorstehende Straffen außzustehen / welche Straffen eben jene Obern / gleich wie anderwärtig gemeldet worden / zu ändern / zu mindern / oder auch völlig auffzuheben Freyheit haben.

V.

Es hüten sich dieselben / daß ihr allzugrosse Milde und Gütigkeit / oder die Verbrecher zu straffen unmässige Träg- und Sorglosigkeit nicht verherge / und zu Grund gehen mache die Observanz und Zucht Eremitischer Vollkommenheit : und weilen sie GOtt derowegen genaue Rechenschafft zu geben haben / auff daß niemand eine Unwissenheit beyfügen möge / wird gebotten / daß die Regul und Satzungen (so in diesem Buch begriffen seynd) vor der Complet täglichen Stuck-weiß solle abgelesen werden.

Ende deß ersten Theils.



Der anderte Theil Deren Satzungen Versamleter Camaldulenser Eremiten von Monte Corona.

Das erste Capitel.

Vom Orth und Zeit das General-Capitul zu halten.

I.

Es pfleget die Versamlung vermittelst der Capitulen / welche sie durch Apostolische Freyheiten und Privilegien anstellet / das Unkraut / so villeicht in dem Acker der Religion hervorgewachsen ist / außzurotten ; und hingegen durch Wiedergebung der Reinigkeit geistlicher

cher Frombkeit zum Schnitt guten Samen wachsen zu machen: Derowegen ist es geschlossen / daß man alle zwey Jahr rechtmässiglich ein General-Capitul auff Arth und Weiß / wie herunten gesagt wird werden / halten solle. Es wird gedachtes Capitul in der geheiligten Erem zu Monte Corona allezeit am dritten Sonntag nach Ostern begangen; jedoch / wann einige wichtige Ursach und Noth vorhanden / können solch-bestimbte Zeit die Diffinitores im Capitul / der P. Major aber mit denen Visitatorn unter dem Jahr wie es ihnen vor besser zu seyn geduncken wird / verschieben / oder vorkommen.

II.

Weilen dann das General-Capitul alle zwey Jahr muß gehalten werden / als solle in dem gleich darauff vacirenden und jenen Mittel-Jahr / dessen statt ein Diæt, eben an diesem Orth und selbiger Zeit angestellet werden / zu welchen der P. Major, zwey Visitatores Generales, der General-Procurator von Rom / und noch zwey andere Visitatores particulares, die da die geheiligte Erem zu Monte Corona zu visitiren erwöhlet seyn / sich einfinden / welche mit diesem Gesatz und Obsicht erwöhlet müssen werden / daß unter allen / die in der Diæt zugegen seynd / nicht mehr als zwey von eben einer Nation erscheinen: Im übrigen ist der Diæt und dem Gene-

ral-

ral-Capitul gleiche Authorität / außgenommen in denenselben Sachen / welche man in diesen gegenwärtigen Constitutionen dem General-Capitul allein vorbehaltet / und obwolen in der Diæt kein allgemeine Erwöhlung der Obern und Vorstehern vorgenommen wird / kan nichts destoweniger in dieser durch Todtsfall / Renunciation oder anderen Ursachen halber vacirenden Stellen / welche vom Tribunal zu seiner Zeit nicht ersetzet worden / auffgegebenen von denen Visitatoribus oder anderwärtig her erhaltenen gewissen Bericht Vorsehung gemacht werden / auch die Vorsteher und Obern von einer Erem oder Ambt in das andere mutiren / sie suspendiren / nicht aber absetzen / als mit vorhergehends formirt- und gemachten Process. Ingleichen wird die Diæt die Eremiten in andere Eremen hin und wieder / so offt es vonnöthen ist / mutiren / und die Clericos zu denen heiligen Weyhen befördern; Endlich in allen Vorfallen / den Religions-Geschäfften Vorsehung thun / allzeit doch außgenommen General-Verordnungen / und einige in wichtigen Dingen diese Constitutionen betreffend andere Erklärungen.

III.

Der Anfang / Mittel / und End der Diæt wird seyn / gleich wie es im General-Capitul vorgeschrieben wird / in welchem abermahlen

ein Außnahm ist / was da der Diæt nicht eigenthumlich / sondern allein dem General-Capitul zuständig: unter beyseits Lassung auch der Solennität Göttlicher Tag-Zeiten und Ambt der heiligen Meß.

Das anderte Capitel.

Welche zum General-Capitul komen / und was sie mit sich bringen sollen.

I.

Zur Celebrirung deß General-Capitul müssen alle Vorsteher und Obere der Religion kommen / und beywohnen / als nemblich der P. Major, die Visitatores, der General-Procurator, und aller Conventen Priores, auß denen keiner / so er an bestimbten Orth und Tag sich nicht einfindet / entschuldiget wird / es seye dann er thue dar / daß ihn ein Kranckheit und wichtige Ursach verhindert habe / sonsten soll er der Straff fähiger und würckender Beystimme oder Wahl auff ein Jahr lang beraubet zu seyn / unterligen.

II.

Von dieser Verbinduuß seynd die Pohlnische Priores außgenommen / als die allezeit zwar nach dero Belieben zum General-Capitul kommen können / alle vier Jahr doch nur darzu verpflichtet seyn; welche dann / da sie

sie bey gedachten Capitul gegenwärtig zu seyn gedencken / sich umb grössere Unkosten zu vermeiden / anderen zugesellen / und im Fall der Noth nur einen Gespan / dessen Nahmen sie eher den PP. Superiorn anzeigen / und von selben die Antwort erwarten werden / mit sich nehmen sollen.

III.

Ausser denen hier benannten / solle keiner vermessentlich in das Orth deß General-Capitul oder der Diæt sich verfügen / wann er nicht zuvor vom P. Major und Visitatoribus selbsten darzu beruffen worden / oder die Erlaubnuß überkommen hat; Der wider dieses handlen wird / soll auff ein Monat lang in die Gefängnuß geleget werden / außgenommen wann einer auß höchst-dringender Noth darzu gezwungen seyn möchte / welches / ob es deme also oder nicht? die Diffinitores deß General-Capituls oder Diæt judiciren werden.

IV.

Alle obgedachte Patres, welche schuldig seynd zum General-Capitul zu kommen / sollen ein billiche / ja überflüssige Provision von Geld zu ihrer Reißzehrung / so wohl zum Hin- als Zuruckreisen mit sich haben / damit sie nicht etwann in Ermanglung dessen andere zu beschweren bemüssiget werden möchten.

V.

Ingleichen sollen die Priores auff keine Weiß unterlassen / die Copia ihrer Raitungen deß Empfangs und der Außgaab wohl gerechneter sambt der Verzeychnung verbliebener Schulden mit sich zu bringen / welche Copia mit dem Original übereins kommen - und von zweyen vom Prior darzu verordneten Patribus durchsehen / und unterschrieben seyn muß / mit Beobachtung / daß auff jeder Seithen zu Ende deß Blats die Summa dessen gesetzet / und alles deutlich und wohl abgetheilet wird.

VI.

Ebenfalls in diesen Exemplarien solle auch alle Hauß-Provision, die da vorhanden ist / auffgeschrieben werden / und nachdem solche die zwey obgemeldte Patres durchsehen haben / werden sie sich treulich mit eigener Hand unterschreiben : welche Exemplaria und Copien , so die Priores etwann rechtmässiger Weiß zu kommen verhindert / zum Capitul nicht bringen könten / sollen sie es mit denen ihrer Famili Stand und Dürfftigkeiten in sich habenden Brieffen durch einen vertrauten Uberbringer zu schicken.

VII.

Wer aber gemeldte Exemplaria oder Copien nicht mitbringen oder schicken wird / solle auff ein Jahr lang deß Vorsteher- oder

Ober-

Ober-Ambts beraubet seyn / und der die seiner Erem vom General - Capitul taxirte Geld-Suma nicht bringen/oder jenen dem es vom General-Capitul angeordnet / nicht genug gethan wird haben/ disen solle in der Erwöhlung der Diffinitorn weder die fähige noch würckende Beystime oder Wahl anlangend / zugelassen werden: zum meisten aber / wann einer nicht minder sein Verordnung als andere zu Rom gemachte Expensen und Unkosten betreffend den General - Procurator nit befriediget haben solte / soll er in die Straff der Verschiebung seines Ambts-Verwaltung alsobalden gefallen seyn / ausser er habe unter dem Jahr nicht genug gethan. Die Teutsch- und Pohlnische Priores, wann sie anderhalb Jahr an diesen ermangleten / werden eben in diese Straff fallen; welche Ambts-Verschiebung so lang / biß sie vollkommentlich Satisfaction gethan / dauret; solten sie aber biß gar auff das Capitul hartnäckig verharren / so seynd sie der fähigen und würckenden Beystimme und Wahl beraubet / und werden unter die andern Stimm habende nicht gezehlet; Eben dieses ist auch zu beobachten / mit denen / die den Fünffzehenden / oder sonsten Quindenn insgemein genandt/zum General-Capitul vor die Erem Monte Corona zu bringen schuldig seyn.

VIII.

Alle und jede endlichen / welche zum General-Capitul zu kommen verbunden seyn / sollen sich am Freytag vor oben gemeldten dritten Soñtag nach Ostern in dem bestimbten Orth/allwo das General-Capitul gehalten wird / fleissig einfinden; Nichts destoweniger so noch nicht alle an bestellten Tag beysammen seyn möchten / wann nur zwey von denen dreyen Theilen der versammleter Patern gegenwärtig wären / solle das Capitul gehalten / und wegen Abwesenheit der anderen nicht ungültig / sondern rechtmässig und vor recht geacht / und erkennet werden.

Das dritte Capitel.

Von der Form und Weiß / das General-Capitul anzufangen.

I.

DIe gewöhnliche Weiß und Manier unserer Vorfahrer das General-Capitul anzufangen / ist also: An dem vorhergehenden Sambstag deß obgemeldten und bestimbten dritten Sonntag nach Ostern / wird einer auß denen versammleten Obern / oder dem es sonst der P. Major anbefehlen wird / die Meß vor die Congregation zu Morgends lesen / und mit beygeschlossenen Gebett vom heiligen

gen Geist umb guten Anfang und Fortgang deß künfftigen Capituls betten.

II.

Nach vollendter Non-Zeit und verrichten gewöhnlichen Gebett / solle das Zeichen mit dem kleinen Glöcklein eines Miserere lang mit 10. Streichen zu End das General-Capitul anzufangen gegeben werden (welche Weiß ins Capitul zu läuten man allezeit / so offt das Zeichen zu diesem zu geben ist / beobachten muß) auff welches erstes Zeichen alle Eremiten / die sich dazumahlen in der Eren gegenwärtig befinden (außgenommen der Versperrten) im Capitul-Hauß der Schuld-Bekandtnuß / oder an einem andern vom P. Major darzu verordneten Orth zusammen kommen sollen / allwo / wann sie sammentlich niederknyet / der P. Major den 66. Psalm: Deus misereatur nostri, &c. anfangen / die andere aber biß zu Ende deß Psalms Wechsel-weiß fortfahren / hernach das Kyrie eleyson, &c. Pater noster, &c. und die Vers: Salvos fac servos tuos, &c. Mitte nobis Domine auxilium de Sancto, &c. Nihil proficiat, &c. Emitte Spiritum tuum, &c. Post partum Virgo, &c. Domine exaudi, &c. Dominus vobiscum. Mit allen denen angehörigen Responsoriis, das Gebett desselben Sonntags / mit dem andern / Deus qui corda fidelium, &c. und das dritte: Omnipotens

potens ſempiterne Deus, &c. Qui facis mirabilia ſolus, &c. vor die Congregation ſprechen ſoll. Endlich nach diſem wird vom P. Major geſprochen die Antiphona: Sancta Maria cum Beatiſſimis Patribus noſtris Benedicto & Romualdo & omnibus Sanctis intercedat pro nobis ad Dominum Deum noſtrum, Amen.

III.

Nach dieſem werden ſie alle niederſitzen / und mit Stillſchweigen auffmerckſamb den P. Major anhören / welcher eine kurtze Vermahnung machen wird / die völlig umb guten Fortgang und glückliches Ende gerichtet seyn solle / beynebens alle ermahnend die Beicht und heilige Communion zu dieſer Intention den folgenden Tag bey der Conventual-Meß zu verrichten. Weiters wird er auch anordnen / daß alle Prieſter die Meß mit Andacht und Gebett deß heiligen Geiſtes leſen ſollen / welches alles mit unabläßlichen Gebett aller zu obgemeldten Zihl / nemblichen / umb glücklichen Fort- und Außgang deß General-Capituls geſchehen muß; Am Sonntag aber darauff / wird der P. Major die Conventual-Meß nach der Tertz feyerlich celebriren / bey welcher er alle Brüder Eremiten auch die vocales, ſo etwann nicht haben celebriren können / communiciren wird.

Das vierdte Capitel.

Von denen Erwöhlungen ins gemein / die da geschehen müssen im General-Capitul.

I.

ALle und jede Erwöhlungen der Vorsteher und Oberen / sollen geschehen gemäß der Form deß Tridentinischen Concilii durch heimliche Wahlen laut deß Decrets Clementis deß Achten / daß alle die zu Erwöhler erkiesen seynd / ehe und bevor sie zu der Wahl schreiten / schweren müssen / die bessere und tauglichere nach ihres Gewissen Erkandt- und Zeugnuß zu erwöhlen ; auch solle man allda die Satzungen oder Constitutiones von deren Beschaffenheiten / und Erforderung deren/die da zu erwöhlen seynd/ vorlesen.

II.

Der alte Gebrauch unserer Congregation soll in denen Erwöhlungen mit schwartz- und weissen Steinlein gehalten werden/ also/ daß die schwartzen bestättigen/ die weisse aber außschliessen / und ist keiner verstanden erwöhlet zu seyn / der nicht den grössern Theil über die Helffte überkommet ; So sichs aber zutragt / daß ihrer zwey oder mehrer gleich-

günstige Wahlen / und über die Helffte für eben eine Prælatur oder Ambt haben möchten / sollen sie wiederumb alle beyde auff ein neues in die Wahl genommen werden / und der hernach mehr der günstigen Wahlen haben wird / soll erwöhlet worden zu seyn verstanden werden: Wofern sie aber wiederum alle beyde über die Helffte gleiche Wahlen hätten / alsdann solle vorgezogen und erwöhlet seyn / welcher in der Profession der ältere ist.

III.

Wann einer auß denen in Diffinitorio sich befindenden für ein Prælatur oder Ambt vorgeschlagen wird / solle dieser hinauß gehen / und von weiten bleiben / also / daß er nicht hören kan / was von ihm in Diffinitorio gehandlet wird; auch wird er nicht ehender wiederkommen / biß man ihn ruffet; Eben dieses solle beobachtet werden / wann man von einer Sachen handlet / in welcher villeicht einer oder der andere auß denen Diffinitorn oder der P. Præsidens selbsten interessirt wäre / in solchem Fall dann müssen sie sich hinauß begeben.

IV.

Welcher für sich oder für andere heimlich oder offentlich eine Wahl und Beystim̃ umb ein Ambt zu überkommen suchen / und sich bewerben wird / dieser solle nebst den gesetzten Straffen und Censuren der jenigen / die nach

Amb-

Aembter solcher gestalten trachten / laut deß Decrets Clementis deß Achten Römischen Pabstens/noch darzu in die Straff der würcklichen Entsetzung deren Aembter / wie auch der ewigen Untüchtigkeit zu allen andern Dignitäten fallen / von welcher Stra[ff] [s]ie auch nicht als allein vom Pabsten dispensiret we[r]den können; Eben diese Straffen erstrecken sich ingleichen auff die jenige / welche an diesen ein Theil und Wissenschafft darvon haben / es aber nicht offenbaren thun.

V.

Es ist auch beynebens zu mercken / daß darum denen Eremiten und Erwöhlern nicht verbotten seye / unter ihnen miteinander zu handlen / und zu unterreden / von Beschaffenheit / Tauglichkeit / Verdienst- und Unverdiensten / Respect / und Gebühr deren zu erwöhlen bevorstehenden / was billich einen vor den andern würdiger und besser zu seyn declariret / allwo sie ein den andern in Liebe / Bescheidenheit / und Gottes-Forcht anmahnen und bereden zur würdigern Erwöhlung; wann nur solches geschicht ohne Bitten / Geschancknussen und Verheissungen / dann diese seynd heimliche Anstellungen / und Abhandlungen / auff welche die Constitutionen und Päbstliche Decret zihlen und deuten.

VI.

Endlich / so jemand bey denen Vorstehern und weltlichen Fürsten oder sonsten anderen Persohnen ausser der Congregation um ein Ambt zu erlangen Recom̃endations-Brief auf das General-Capitul procuriren oder außbringen wird / dieser solle der fähigen und würckenden Beystimme und Wahl auff zwey Jahr lang beraubet seyn.

VII.

Der aber in einer Erwöhlung eine boßhaffte Abhandlung gemacht und verübt hätte / der solle in Zeit 14. Tägen über die ordinari Abstinenz dreymahl im Wasser und Brod fasten / dreymahl in seiner Zellen sich disciplieniren / und so offt knyend die Buß-Psalmen mit der Litaney betten.

Das fünffte Capitel.

Von Renuntiation der Prælaturen / und Absolution oder Loßsprechung deren Stim̃ tragenden.

I.

EBen an diesem Sonntag nach der Non und vollendtem Gebett / solle das Zeichen mit dem kleinen Glöcklein zum Capitul gegeben werden / auff welches alle Vorsteher und Obern in dem Diffinitorio zusam̃en kommen

men müssen / allwo sie versamlete das mündliche Gebett / gleich wie es den vorigen Tag geschehen / mit denen gehörigen Versen und anderen Gebettern verrichten werden.

II.

Nach diesen wird der P. Major alle Vorsteher und Obere ermahnen / daß ein jeder dem gewöhnlichen Brauch nach sein Ober-Ambt und Stelle ablege worauff alsobalden alle (außgenommen die Visitatores) ihr Schulder begangenen Fehlern und Mängel in Verwaltung ihres Ambts knyender in Demuth bekennen / und die Prælaturen in die Händ deß Pater Major auffgebend / werden sie sich auff die Erden niederlegen / alsdann wird der P. Major, nachdem er eines jeden Auffgebung im Namen und statt deß Capituls angenommen / und vor die Fehler einige Buß wird auffgeleget haben / alle so wohl gegenwärtige als abwesende / die etwann nicht haben kommen können / von ihren Prælaturen und Aembtern / gleich wie andere von anderen Obedienzen loßsprechen / obwohlen die Abwesende in ihren Verwaltungen als vom General-Capitul erwöhlte / biß zur Ankunfft deren Nachkömblingen oder Successoren, oder aber biß sie durch Brief abgeschaffet werden / unterdessen ihre Stellen vertretten und zu verbleiben haben.

III.

III.

Und damit die Erwöhlungen diß Capitnls desto kräfftiger/gültiger/ und standhafftiger seyn möge / wie auch zur Ruhe und Zufriedenheit deren Patern Vocalen soll sie der P. Major absolviren / und dispensiren / wie folget: Alle Patres Vocales werden niederknyen / und einer auß ihnen soll laut / die andere aber still das Confiteor sagen / der Pater Major aber Misereatur, &c. und Indulgentiam, &c. nachgehends die Absolution sprechend: Ich NN. so weit und vil sich unsere Freyheiten und Privilegien erstrecken/ absolvire euch von aller Censur, Excomunication, Suspension, und Verbotts / wie auch von aller anderer Sentenz und Straff/ und dispensire mit euch über alle Irregularität/ so viel ich vermag/ und ihr es vonnöthen habt / die Erwöhlungen richtig und rechtmässig machen zu können/außgenommen doch jene Censuren, Sentenzen und Straffen / oder wegen in disem Capitul die Erwöhlung betreffend unterloffenen Mängeln / verschuldeten Irregularitäten / und deren Außführungen weltlichen Gerichts zugehörig: Im übrigen ernenne und erkläre ich euch als rechtmässige Vocalen.

IV.

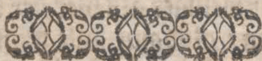
Nach welchen auch der P. Major seine Schuld knyend sagen / und sein Majorat-

Ambt

Ambt auffgeben muß / welche Auffgebung die Patres Visitatores im Nahmen und an statt deß Capituls an- und auffnehmen sollen / und nach einer dem P. Major auffgelegten heylsamen Buß werden sie ihn von seinem Ambt absolviren; Die Visitatores aber / nachdem sie zu seiner Zeit und Orth ihres Ambts Rechenschafft gethan werden haben / müssen gleichfalls die Auffgebung abstatten.

V.

Nachgehends ehe und bevor man zu der Wahl schreitet / müssen alle Vocales einer nach dem andern schwören / daß sie die jenige / welche sie in ihren Gewissen für tauglicher und würdiger erkennen werden / erwöhlen wollen / also sprechende: Ich NN. schwöre / daß ich in diesem Capitul die bessere und tauglichere / wie ich es in meinem Gewissen finden werde / erwöhlen will / mit Vorbehalt jedoch der Verordnung in denen Constitutionen. Und dises Jurament wird allein für alle Electionen, die in diesem Capitul gemacht werden / genug seyn.



Was

Das sechste Capitel.

Von der Election deren PP. Diffinitorn und deß P. Præsidenten.

I.

DIe Patres Diffinitores sollen auß allen denen im Capitul gegenwärtigen Patribus Vocalen erwöhlet werden / jedoch solche / welche im letzt-verwichenem Capitul nicht schon Diffinitores gewesen seynd / dann niemand deren zu diesem vor dißmahl erwöhlet werden kan.

II.

Sechs Diffinitores muß man erwöhlen / das ist zwey vor jede Nation / als nemblich der Römischen Kirchen - Staats / Venetianischer / und Neapolitanischer Nation / und so die PP. Priores auß Pohlen auch zum Capitul kommen / wofern vier auß ihnen fähig seyn der Election, so sollen ingleichen zwey auß ihnen erwöhlet werden / auff die Weiß / wie es von anderen Nationen gesaget worden / also / daß in solchem Fall ihrer achte seyn / so aber weniger als vier der Erwöhlung fähig wären / alsdann solle man auß ihnen nur einen erwöhlen / daß also dazumahl sieben seynd ; und wann dann nur einer allein von ihnen fähig seyn würde / so kan das Capitul

pitul disen unter die Diffinitores stellen/ aber er solle nicht gezwungen werden; damit die Election frey seyn möge/ keine Nation kan mehr als zwey Diffinitores haben/ ja auß keiner Stadt/ Landschafft oder Gebiet kan mehr als einer Diffinitor seyn; ein jeder aber wird verstanden zu derselben Nation gehörig zu seyn/ in der er Profession gemacht.

III.

Alle/ einer nach dem andern/ müssen der Wahl außgesetzet werden/ anfangend von denen Visitatorn, auff welche Patres Vocales nach der Ordnung ihrer Profession folgen sollen/ in Auffmerckung der so wohl schwartzen als weissen Bohnen/ so ein jeder gehabt hat.

IV.

Nachdem aller Patrum Vocalen Wahlen vollendet/ solle man sehen/ wie viel auß ihnen mehrer günstige Wahlen gehabt haben/ und so deren nur sechse oder achte respectivè seyn möchten/ wie oben schon gemeldet worden/ so werden sie alle recht und gültig als Diffinitores erwöhlet seyn; wann aber weniger als sechse/ siebene/ oder achte respectivè seyn würden/ so solle man wiederumb zu der Wahl kommen/ vor so viele Diffinitorn als von obgemeldter Zahl abgehen; und so mehr über die obernennte Zahl erwöhlet würden/ alsdann/ dieselbe/ welche unter ihnen die we-

nigere Wahlen gehabt haben / außgeschlossen / und nicht vor erwöhlte verstanden sollen werden.

V.

Eben dieses ist verstanden / wann auß einer Stadt / Landschafft oder Gebiet mehrer erwöhlet worden: dann derjenige allein / der die meiste Wahlen überkommen / für erwöhlt zu verstehen / und zu erkennen ist.

VI.

Uber dieses / weilen gesagt worden / daß auß keiner Nation mehr dann zwey Diffinitores seyn können / so / wann in der ersten Wahl drey oder mehr von einer Nation erwöhlet befunden möchten werden / sollen dieselbe / welche weniger Wahlen über zwey gehabt haben / vor nicht erwöhlt gehalten / und müssen einer neuen Wahl die Vocales derselben Nation / welche in der ersten Wahl keinen / oder nur einen Diffinitor gehabt wird haben / außgesetzet werden.

VII.

Nachdem sechs / sieben / oder acht Diffinitores auff obige Weiß erwöhlet seyn / so werden selbe allein im Diffinitorio verbleiben; Die so wohl General- als particular Patres Visitatores aber / sollen denen Diffinitoren die von ihnen zusammen geschrieben und wohl versiegelte / auch mit dem Sigill zusam̃ gemachte Visitation denen Diffinitoren einhändigen.

VIII.

VIII.

Wann dann alle andere Patres Vocales auß dem Diffinitorio hinweg gegangen / werden folgends die Diffinitores durch heimliche Wahlen einen auß ihnen zum Præsidenten erwöhlen / der das Haupt im Diffinitorio seyn wird / und der auch sambt denen anderen Diffinitoren der gantzen Congregation völlige Authorität und Gewalt haben soll.

Das siebende Capitel.

Von der Erwöhlung deß Schreibers / deß Vicarii deß Capituls / und anderen Beambten.

I.

Nach also angeordneten Sachen müssen die Patres zu der Erwöhlung der Ministern und Beambten schreiten / damit alles wehrendem Capitul mit gebührender Ordnung geschehen möge: Vor allen dann solle man den Capitul-Schreiber erwöhlen / welcher alsobalden nach seiner Erwöhlung laut unserer Privilegien die Authorität eines geschwornen Notarii in jenen Sachen / die das Capitul betreffen / haben wird / jedoch muß solcher auß denen Diffinitoren seyn / dessen Ambt in dem bestehet / daß er fleissig und or-

dentlich alle Actus und Geschäfften deß Capituls / was vorgegangen / gehandlet / resolvirt, und beschlossen ist worden / ja den völligen Verlauff deß Capituls in das gewöhnliche Capitul-Buch auffschreibe / und solgends nach vollendtem Capitul / wird er alles / was er geschrieben / offentlich / und in Gegenwart und Anhörung aller Eremiten ablesen / außgenommen dieselbe Sachen / so die Diffinitores für gut und rathsamb befinden zu verschweigen. Ingleichen wird er auch die an das General-Capitul zugeschickte Brieff verlesen / welche er laut Befehl und Willen der Diffinitorn beantworten wird; Mehr muß er alle Sachen auffmercken / welche der gedachten Brieff halber abzuhandlen seynd / und also auffgemerckter den P. Præsident geben / der sie nachmahls zu seiner Zeit und Orth vortragen wird; Er aber (der Capitul-Schreiber) wird / was geschlossen und geordnet worden / in ernenntes Buch einschreiben.

II.

Zum andern / muß einer auß jenen Patribus, die ausser den Diffinitorio seynd / zum General-Vicarium in geist- und zeitlichen Weesen erwöhlet werden / welcher eben in selben Orth / das Ambt eines Prioris verrichten / und alles / was die Regierung deß Hauß und der Famili betrifft / anordnen soll / jene Sachen

Sachen außgenommen / welche ihnen die Diffinitores werden vorbehalten wollen.

III.

Hernach folget die Erwöhlung deß Schatz- oder Säckel-Meisters / welchem alle von denen Prioribus mit sich gebrachte Gelder / wie auch ingleichen / was die Visitatores haben / abgeleget werden / dieser wird solche Gelder fleissig verschlossen bewahren / und zu Ende deß Capituls von selben Rechenschafft zu leisten verpflichtet seyn.

IV.

Nach diesem sollen zwey Rechenmeister auffgeworffen werden / denen es obliget / die Rait-Bücher deren / welche Wirthschafften geführet / und Verwaltungen der Güthern unserer Religion gehabt haben / durchzusuchen / und nachzurechnen / die Außgab und den Empfang gegen einander zu überschlagen / die Mängel außzustellen / endlich von allen diesen denen Diffinitoribus der gemachten Nachrechnung schrifftlich- und auch mündliche Relation von allen zu geben; Item / muß wieder ein anderer Rechenmeister erwöhlet seyn / der die Rechnung der vorigen zweyen übersehe / und nachrechne.

V.

Anbey sollen die obgedachte zwey Rechenmeister auch alles fleissig referiren / was ihnen geduncken wird / daß einer Vermah-

nung / Besserung / oder sonsten eines andern Mittels vonnöthen und dürfftig seye / damit die Diffinitores gelegensamb Vorsehung machen mögen.

VI.

Weiters soll der Capitul-Thürhüter / der ein Layen-Bruder / jedoch von allen verständig und zu diesen tauglich erkennet werden muß / erwöhlet werden ; dann dieser hat anzuhören und treulich außzurichten die Posten und Anbringen deren / welche heraussen vor dem Diffinitorio stehen / und zu denen Diffinitores hinein zu kommen verlangen / oder die von ihnen (denen Diffinitorn) eine Antwort durch ihn erwarten : er hat alsobalden zu beruffen die jenige / die man begehret / das Zeichen zum Capitul zu rechter Zeit und Stunde zu geben / und alles was ihm immer von denen Diffinitoren befohlen wird auffs beste zu vollziehen.

VII.

Ebenfalls muß man so wohl zu der ersten als andern Taffeln / Leser und Minister verordnen / nemblich einen Taffel-Decker / und zwey oder drey andere Brüder / welche bey obgedachter Taffel dienen / und alles / was allda vonnöthen ist / verrichten werden.

VIII.

Letztlichen wird obernennter Capitul-Schreiber aller deren / die erwöhlet seynd wor-

worden/ so wohl der Diffinitorn als aller obgemeldten Ministern und Beambten Namen anfangend von denen Vornehmern biß auff den mindesten / auffschreiben / welche Verzeichnuß er alsobald dem P. Præsidenten einreichen wird/der hernach diese im Refectorio denselben Sonntag noch auff den Abend vor der Benediction deß Nachtmahls in Gegenwart aller Eremiten bedeutlich verlesen / und zu Ende eine kurtze Ermahnung machen soll / auff daß alle Eremiten und Brüder wehrenden Capitul umb glücklichen Außgang der Sachen zu überkommen mit grösserer Sorgfältigkeit und Fleiß als zuvor die Regular- und Eremitische Observanz zu halten sich bewerben / wie auch dem Gebett von gantzen Hertzen unabläßlich obligen sollen.

Das achte Capitel.

Von der Ordnung und Weiß / die von denen Patribus Diffinitorn in Abhandlung ihrer Geschäfften solle gehalten werden.

I.

DIe PP. Diffinitores müssen alle Nacht mit denen anderen zu der Metten in die Kirchen / und an Feyertägen auch zu der Vesper kommen; Die andere Tagzeiten aber kön-

können sie besonders oder unter ihnen beysammen verrichten / und wann nicht einige wichtige Verhindernuß seyn möchte / sollen sie nicht unterlassen alle Tag die heilige Meß zu celebriren. Da am Monntag nach gemeldten dritten Sonntag im Chor die Prim gebettet wird/muß der P. Præsident die Meß mit beygeschlossenen Gebett deß heiligen Geistes lesen / und also solle täglich einer auß denen Diffinitorn nach Ordnung ihrer Profession zu dieser Stund mit dem Gebett deß heiligen Geistes celebriren / die andere Diffinitores aber/ so die heilige Meß nicht lesen können / müssen wenigstens bey dieser gegenwärtig seyn.

II.

Nach vollendeter heiligen Meß und vom Thürhüter zum Capitul gegebenen Zeichen begeben sich alle Diffinitores in das Diffinitorium, allwo wann sie beysammen seynd / nach in der Stille gesagten Pater noster der P. Præsident sprechen wird: Et ne nos, &c. den Vers Emitte Spiritum tuum, &c. Domine exaudi, &c. Dominus vobiscum,&c. darauff das Gebett Actiones nostras, &c. und also solle es geschehen / so offt sie in das Diffinitorium eingehen.

III.

Ehe und bevor sie die eigene Geschäfft der Religion anfangen / erfordert die Liebe / daß

daß zuvor diese / so eine daraussen seynd / und einiges Geschäffts Resolution oder Antwort erwarten / befördert werden.

IV.

Hernach müssen die so wohl von unserer Erem / als anderwärtig zugeschickte Brieff verlesen werden / und der Capitul-Schreiber wird nicht minder jene / so eine Vorsehung als diese / die ein Antwort erforderen / vorzeichnen / damit aber alle Gelegenheit einiges Verdacht verhütet werde / müssen die Eremiten / welche dem General-Capitul zuschreiben / den Namen der Erem / in der sie schreiben und leben / von aussen ruckwerts setzen / zum Exempel: von Rhua, von Ancona, und dergleichen; Bevor aber der Capitul-Schreiber den Brieff eröffnet / muß der Prior derselben Erem / wovon der Brieff herkombt / auß dem Diffinitorio hinauß gehen. So er in Diffinitorio seyn solte / biß erneñter Brieff abgelesen worden.

V.

Nach verlesenen Brieffen sollen die Visitatores beruffen werden / welche ordentlich die Visitation jeder Erem ablesen müssen / worbey die Diffinitores auffmerckſamb seyn / und alles wohl auff das geringste beobachten sollen / ob etwann nicht etwas darunter begriffen wäre / welches einer Besserung / Einsehens / oder sonsten anderer Mittel vonnö-

then hätte / und wann einer in Diffinitorio ist / der in Ablesung der Visitation begriffen wäre / so soll ebenfalls dieser hinauß gehen; Eben dieses muß thun der P. Præsident, so es ihm betroffe / seine Stell aber vertritt der erste Diffinitor, unterdessen nachdem nun dieses befördert worden / müssen die Verzeichnussen der Visitation, wie auch alles / welches zu erscheinen keine Noth mehr hat / verbrennet werden / auff dieses werden die Visitatores knyender ihr Schuld bekennen und ihr Ambt auffgeben / welche der P. Præsident nach auffgelegter Buß loßsprechen wird.

VI.

Item / wann eine in dem Orth verhanden / so auß einiger Ursach nicht wären visitiret worden / sollen selbe beruffen / und visitiret werden / ingleichen wann einige wegen ihren Mängeln zu bestraffen seynd / so sie gegenwärtig / solle man sie straffen / und züchtigen / seynd sie aber abwesend / muß ihnen die gebührende Straff taxiret / und zu seiner Zeit und Orth ins Werck gestellet werden.

VII.

Man muß die verwichenen Jahrs geschlossene Verordnungen verlesen / und die diese nicht vollzogen haben / sollen gestraffet werden.

VIII.

Alsdann ruffe man die vorhin gewesene Priores, welche nicht in Diffinitorio seynd / und befrage sie fleissig deß Stands Nothdürfftigkeit / und Wohlfahrt der Oerther / Persohnen / und anderer zu der Sach thuenden Dingen / und welche es verschuldet haben / züchtige man / und niemahls muß man die Bestraffung unterlassen / absonderlich in selben / die da etwañ in einer Sach die Hauß-Wirthschafft und Verwaltung betreffend / Fehler und Mängel begangen / wann sie auch Diffinitores wären / sollen sie gestraffet werden / und muß man dißfalls keinen verschonen / sondern ist denen Straff-würdigen mit Billichkeit das Urtheil zu sprechen.

XI.

Der Præsident wird die Sach von welcher man handlet vortragen / und aller Diffinitoren von ersten anfangend biß zum letzten Meynung und Erachten darüber befragen und erforschen / endlich nach allen anderen / auch seine Meynung sagen / nach welcher Abhandlung die Untersuchung durch die gewöhnliche Wahl geschehen muß / so aber zwey Diffinitores in einem zur guten Regierung der Congregation gehörigen Ding übereins kommeten / können sie solches sicher vortragen / und der Wahl übergeben / wann gleich der Pater Præsident nicht darzu verwilligen wolte.

X.

X.

So etwann eine Sach im General-Capitul wurde angebracht und approbiret werden / welche schon zuvor in einem Conventual-Capitul außgeschlossen worden / solle gemeldte Approbation vor nichtig gehalten werden / es seye dann es wäre der Verwurff deß Conventual-Capitul dem General-Capitul geoffenbaret worden.

XI.

So ein harte und schwere Sach abzuhandlen vorfallet / solle der Schluß auff die erste Session, oder auch auff künfftigen Tag verschoben werden / damit man dieselbe reiffer und besser erwegen könne / sonderlich in Capitular- die allgemeine Observanz betreffenden Handlungen / von denen man sich allzeit enthalten soll / wann nicht die Noth ein anders fordere.

XII.

Jedoch ist zu wissen / daß die Verordnungen und Capitular-Acten, die nicht die gemeine Observanz betreffen / alsobalden zur Execution und ihrer Vollziehung obligiren / biß man es widerruffet / die andere Acten aber / welche die gemeine Observanz anbetreffen / thuen ebenfalls gleich ein Verbindnuß mit sich bringen / soferne dieselbe denen Satzungen oder Capitular-Abhandlungen nicht zu wider seynd / allein auff daß sie die

Krafft

Krafft eines Gesatz haben mögen / wird erfordert / daß sie von künfftigen General-Capitul wiederumb bestättiget werden / welches / wann es nicht geschicht / sollen sie vor nicht / und widerruffen zu seyn ohne weiterer Erklärung gehalten werden / ein gleiches ist zu beobachten in Widerruffung der obgedachten neu-gemachten Verordnungen.

XIII.

Ein jeder bewerbe sich in Vorbringen seines Urthl und Meynung kurtz zu seyn / jenes allein andeutend / was zur Sach dienet / und hingegen von unöthigen und eytlen Dingen sich enthaltend / dann alles was an disem Orth gehandlet wird / muß wichtig / und hauptsächlich seyn; und was nicht also ist / solle auff keine Weiß vorgenommen / noch tractiret werden; anbey acht zu haben / daß unter ihnen (Diffinitoren) keine widerwärtige und rauhe Wort außgegossen / auch weder durch dem Mund / noch einigen Zeichen die heilige Lieb nur im mindesten verletzet werde / niemand thue seine Meynung halßstärrig zu behaubten suchen / sondern thue vielmehr dem Gut achten mehrerer leichtlich beyfallen / es soll alles Murren weit von dannen seyn / keiner solle durch einiges Zeichen zu verstehen geben / daß er verdrüßlich seye darumben / weilen wider seine Wahl etwas geschlossen worden / sondern ein jedwederer über-

übertrage es mit frölichem Gemüth: der aber anderst sich verhalten wird / solle abgestraffet werden.

XIV.

Item / müssen sich alle hüten / auff daß sie ihre Beystimen und Wahlen durch Wort oder Zeichen / zu was / oder wohin sie in der vorgeschlagenen Sach zihlen / einer dem andern nicht zu verstehen geben / sondern solle das Steinlein oder Bohne in verschlossener Hand haltend / behutsamb in die Büchsen legen / also / daß es keiner beobachte.

XV.

Uber dieses ist außdrucklich verbotten / heimliche Anschläg oder Practiquen miteinander zu machen ein einer Sachen die da im General-Capitul muß abgehandlet werden / es seye dieselbe eigennutzlich oder allgemein / sondern ein jeder solle ihme die blosse Wahrheit und Billichkeit vor Augen gestellet haben / alle und jede thuen weißlich den Schaden bedencken / der ihme selbsten und seiner Seel / wie auch dem Nechsten zukommet / so er seine Wahl auß boßhafften Gemüth wider Recht und Billichkeit geben solte; Derowegen soll man in Rath-Schlüssen und Abhandlungen dergleichen Sachen alle Passiones beyseiths stellend / mit der Forcht Gottes / mit Hindansetzung aller bösen Anmutsthung und Passion GOtt förchten / und eintzig

tzig dessen Ehr / der Seelen Heyl und allgemeine Nutzbarkeit mit auffrichtigen Augen ansehen.

XVI.

Und weilen die Sachen / welche in dem Diffinitorio gehandlet werden / verschwiegen gehalten / und verbleiben müssen / absonderlich jene / welche / wann sie geoffenbaret werden / unter denen Eremiten gegengesetzten Haß und grosse Ergernuß erwecken können / als wird in Krafft deß heiligen Gehorsambs und durch würckliches Gebott beschlossen / daß keiner sich unterstehen solle einem / absonderlich jener Persohn / von der in ihrer Abwesenheit gehandlet worden / die geringste im Capitul gehandlete / heimlich geschlossen- oder gemachte Sach zu referiren, oder offenbar zu machen / auß welcher Offenbarung eine Uneinigkeit / Haß / oder Ergernuß entspringen könte; So einer darwider handlen solte / solle er auß dem Diffinitorio gestossen werden / solle auch keinem erlaubet seyn die Diffinitores von denen Sachen die in dem Diffinitorio gehandlet werden / zu fragen.

XVII.

Nach vollbrachten allen diesen / sollen die Rechen-Meister hervor tretten / welche kurtz-begriffener die in denen Rait-Büchern gefundene Fehler und Mängel / auch alle unnöthige Außgaben und Unkosten die eines

grossen

grossen Bedenckens seyn / berichten und anzeigen müssen / die Diffinitores aber / nachdeme sie dieses alles angehöret / und vernommen / sollen die jenige / welche da übel gehaust / und gewirthschaffet haben / wie sie es am besten finden werden / züchtigen / besseren / und abstraffen / auffs wenigst mit dergleichen Vermahnungen dem künfftigen Ubel Vorsehung zu thun.

XVIII.

Im Fall es sich ereignen möchte / daß einiger Zehend oder sonsten andere vom Apostolischen Stuhl / oder auch von der Congregation zu dero Nothdurfft gesetzte Anlagen und Steuer auffgeleget würden / alsdann sollen alle Eremen nach jedwederer Vermögen in Außzahlung dergleichen Bürde beysteuren müssen / und ehe als diese Tax geschicht / sollen alle Vocalen deß Capituls angehöret werden.

XIX.

Endlichen müssen die Diffinitores genau überlegen / alles das jenige / was man weiß / daß durch die Constitutionen , oder auch durch die Capitul-Acten dem General-Capitul allein vorbehalten worden / damit man vor dem Außgang deß Capituls selbe gebührend befördere / indeme dises unter dem Jahr auff keine Weiß kan resolvirt oder geschlossen werden.

XX.

XX.

Zu allerletzt/solle man zwey Gottsförchtige Clericos vor Ersucher erwöhlen / welche sich treulich in denen Erwöhlungen deren Obern verhalten.

Das neundte Capitel.

Von der Erwöhlung deß P. Majoris, und anderen Vorstehern und Obern.

I.

NAch allen dan diesen glücklich vollendeten Sachen/solle an jenen Tag/an welchen die Wahl der Obern und Vorsteher vorgenommen wird / in der Frühe da man im Chor die Prim verrichtet / die Meß vom heiligen Geist mir dem Collect deß heiligen Vatters Benedicti und Romualdi gelesen werden / welcher Meß auch alle Diffinitores, die villeicht nicht selben Tag haben celebriren können sambt den zwey Clericis, den Ersuchern / und Capitul-Thürhüter beywohnen/ und communiciren müssen.

II.

Nach der Meß sollen die Diffinitores alsobald in das Diffinitorium gehen / allwo sie nach wie am Sambstag und Sonntag verrichten Gebett zur Erwöhlung der Obern

zu schreiten haben / folgends den Anfang machen / und die Erwöhlung der Obern und Vorstehern in Prælaturen vornehmen / sollen aber vorhin die Constitution von dero Qualitäten und Beschaffenheit gleich wie in nechst-folgendem Capitul und anderten Capitul der heiligen Regul sambt ihrer Satzung zu Ende gelesen werden.

III.

In Erwöhlung der Obern im Capitul / werden die würckende Wahl und Beystimm die Diffinitores allein haben / die fähige aber / dieselbe / welche von denen Diffinitoren vorgeschlagen und benennet seynd worden / in welcher Benennung die Stell deß Vorzugs der Würde / und deß Orths zu beobachten ist / anfangend erstlich vom P. Major, hernach folgen die Visitatores, der General-Procurator, letztlich die Priores nach und nach gemäß ihrer Stellen und Vorzugs ihrer Eremen / welche Benennung auff folgende Weiß geschehen soll:

IV.

Erstlich / solle man die zwey Clericos Scrutatores beruffen / denen der P. Præsident bey dem Gebott und Krafft deß heiligen Gehorsambs befehle / ihr Ambt getreu zu verrichten / niemahlen einem etwas zu offenbaren / was in Scrutinio gemacht / oder geredet ist worden; Nachdem man nun auch vorhero

so

so vil Zettul von Papier / als vonnöthen seyn möchten / einerley Form und Grösse zubereitet hat / wird ein jeder Diffinitor in einem dergleichen Zettlen verborgen den Nahmen deß Pater, welchen er vorschlagen / und zu der Erwöhlung benennen will / schreiben / auff diese Weiß : Ich NN. benenne vor dem P. Major oder für NN. dem P. NN. Auff dieses wird ein jeder Diffinitor seine Zettel also zusammengelegter / daß es von keinem mag erkennet werden / mit eigener Hand in die Büchsen der Ersucher werffen.

V.

Die zwey verordnete Ersucher aber / so bald sie alle Zettel von denen Diffinitoren empfangen haben / sollen auß dem Diffinitorio hinauß in ein absonderliches darzu bestelltes Zimmer sich begeben / und alldorten heimlich und in der Stille die Namen derselben / welche zu der vorgeschlagenen Prælatur oder Ambt benennet seynd worden / auff ein Papier in Form eines Memorial verzeichnen / alsdann wiederumb in das Diffinitorium zuruckkehren / denen Diffinitoribus die Relation also andeuten : Es seynd zu diser Prælatur NN. benennet die Patres NN. mit Verschweigung doch deß Namens / und die Zahl deren / die diese vorige benennet ; Die Zettlen aber oder Memoralien, werden sie auff ihr Taffel deß Diffinitorii ligen lassen.

VI.

Und damit kein Fehler begangen werde/ ist zu wissen/ daß keinem auß denen Diffinitoren erlaubet seye bey überauß grosser von denen übrigen Diffinitoren außzuwerffen bevorstehenden Straff/ sich selbst zu benennen/ derohalben/ wann solches Laster die zwey Ersucher in einen Zettel beobachten/ sollen sie alsobald dieses Zettel denen anderen Diffinitoren zeigen/ und andeuten/ und dieses bey Straff einer Circular-Disciplin.

VII.

So bald nun die Ersucher auß dem Diffinitorio abgetretten seynd/ solle für einem jeden benenten ein absonderliche Erwöhlung durch die Wahl geschehen/ und erstlich müssen die benennte und vorgeschlagene Diffinitores in die Wahl genommen werden/ hernach aber erst die andere/ welche ausserhalb dem Diffinitorio seynd nach Ordnung ihrer Profession, und wer mehr als die Helffte günstiger Wahlen für sich wird überkommen haben/ derselbe wird jene Prælatur/ die im Vortrag gewesen ist/ erhalten wann aber keiner über die Helffte möchte Beystimmen haben/ alsdann muß wiederumb auff ein neues die Benennung geschehen/ und die benennte hernach sollen/ wie oben gemeldet ist worden/ wieder durch die Wahl passiren/ welches so offt geschehen muß/ biß einer auß denen Benenn-

nennten mit dem meisten Theil der Wahlen erwöhlet wird.

VIII.

Wann ein zum Ober-Ambt erwöhlter solches anzunehmen sich weigern solte / so er billiche Ursachen angereget/höre man ihn an/ allein / wann die Patres in ihrer Vorsehung verbleiben möchten / muß jener sich dieser Willen ergeben / und zu frieden seyn.

IX.

Nachdem nun alle und jede Obere erwöhlet worden / muß sie der P. Præsident im Namen seiner und aller andern Diffinitorn auff ein neues wieder erwöhlen / auff folgende Weiß: Ich NN. in meinem Namen / und aller andern Diffinitorn erwöhle / und benenne dem Pater NN. zum Major unserer Congregation; und eben also wird er es mit allen anderen Obern nach ihrer Ordnung thun / und wann der P. Præsident erwöhlet wird seyn / solle ihm der erste Diffinitor (wie oben) erwöhlen / und solche Erwöhlung muß auff keine Weiß unterlassen werden / dann nach Außsag der Gelehrten / bestehet die rechte Erwöhlung in diesem / weilen die vorhero von denen Diffinitorn gemachte Particular-Wahlen nur allein dienen deren Willen zu erforschen / und zu erkennen / wen sie gedencken daß ihrer Statt und Namen zu der Ober-Stell ernennet / und erwöhlet werden solle.

Das zehende Capitel.

Von etwelchen Eygenschafften die bey denen Vorstehern und Oben zu beobachten.

I.

ERstlich / kan keiner zum Major erwöhlet werden der in dieser Congregation nicht fünff Jahr lang Profess und Prior oder Visitator gewesen ist / es seye dann / daß ein grosse Nothwendigkeit anderst ordnete / auch länger als vier Jahr kan kein P. Major verbleiben.

II.

Der Visitatorn ihr Ambt wird nur zwey Jahr wehren / können auch nicht darzu erwöhlet werden / als allein nach dem vierdten Jahr ihrer Profession, außgenommen abermahl die Nothwendigkeit.

III.

Der Major so wohl als die Visitatores können wehrender Zeit ihres Ambts in keinem Orth Priores zugleich seyn.

IV.

Der Pater Major und die Visitatores müssen unterschiedner Nation seyn.

V.

V.

Der General-Procurator in Rom muß nicht einer Nation seyn / mit dem P. Major.

VI.

Keiner kan zum Prior erwöhlet werden / der nicht schon vier Jahr in dieser Congregation Profess ist/ außgenommen in einer Noth; dann dazumal kan das Capitul dispensiren / und die Beschaffenheit deß Zufalls urtheilen / gleich wie es urtheilen kan in der Noth / daß der P. Major vor fünff = der Visitator aber vor vier Jahren seiner Profession erwöhlet werde.

VII.

Keiner kan in einer Erem länger als vier Jahr Prior verbleiben; welches auch also von dem General-Procurator in Rom zu verstehen ist.

VIII.

Keiner kan / oder soll über sechs Jahr nacheinander im Ober = Ambt verbleiben (durch das Ober=Ambt ist zu verstehen ein jedes Officium, so da durch die Wahl in dem General-Capitul außgetheilet wird) nach obernennten sechs Jahren dann / wird man zwey Jahr von aller Ober=Ambts Stell feyrend stehen / also/ daß eine mindere Vacirung zu der Sach nichts thue / auch nicht gerechnet werde / diese zwey Jahr sollen von einem General-Capitul biß zum andern verstanden wer=

werden / im Fall aber / daß von solchen Termin nur zwey oder drey Monat abgängig wären / kan in solchem das General-Capitul / die Diæt, unter der Jahrzeit aber der P. Major mit denen zwey General-Visitatoren dispensiren.

IX.

Ein jede Nation muß wenigstens so viele Priores haben / als sie Eremen hat / außgenommen der Wiennerischen Erem / in welcher von allen Nationen Priores seyn köñen.

X.

Unserer Congregation Nationen ist eine und die erste deß Päbstlichen / und der Heiligen Römischen Kirchen-Staats / die andere Landschafft Lombardien oder Venetianische Herzschafft / die dritte das Königreich Neapoli, und die vierdte die Pohlnische und Wiennerische zugleich.

XI.

Der länger als ein Monat flichtig oder abtrinnig gewesen / kan zu keinem Vorsteher oder Obern erwöhlet werden / es seye dann / daß General-Capitul habe nach acht Jahren mit ihm dispensiret / wie schon oben fol. 152. Num. 2do gemeldet worden.

XII.

Der das Rechen-Buch seiner Erem mit sich zum General-Capitul nicht wird gebracht haben / der ist selbes Jahr zu keinem Ober-

Ober-Ambt zu erwöhlen / gleich wie jener / welcher wegen ordinari Unbäßlichkeit dem allgemeinen Leben der Religion gleichförmig sich nicht verhalten kan.

XIII.

Letztlich seynd die Erwöhler vermahnet / daß sie in Erwöhlung so wohl deren Difinitorn, als Priorn und anderer Vorstehern ihrer schuldigen Pflicht nicht genug thuen / wann sie jenem erwöhlen / welcher gut zu seyn scheinet / sondern sie seynd verpflichtet zu erwöhlen / den sie in ihren Gewissen besser und würdiger erachten; Der anderst handlen wurde / dieser würde tödtlich sündigen / ob er schon die bessere zu erwöhlen das Jurament nicht abgeleget hätte.

Das eylffte Capitel.

Von Reformation der Eremen / und Anordnungen der Familien.

I.

NAch vollendeter und geschehener Erwöhlung der Oberen und Vorstehern / ist die Folge / auch Anstalt der Familien in denen Eremen zu machen / und die Eremiten an ihre Oerther / wie es die Noth und Nutzen erfordert / zu verordnen; Vor allen aber ist zu verhüten / daß die Eremiten (bevor die

ruhig und zu frieden an dem Orth / wo sie seynd / leben) ohne Ursach und höchst-tringender Noth von einem Orth in das andere nicht verschicket werden / massen die ståte und unbescheidene Veränderungen der Eremiten niemahlen Lobens-würdig ist / indeme viel Ubel darauß entspringet; Es sollen kein Gehör haben einige unbeständige / die da täglichen gleich denen geflügelten Vögeln durch alle Eremen herumb zu wandern / Verlangen tragen / sondern man solle solche vielmehr zur Ruhe und Beständigkeit bereden / ja auch zwingen.

II.

So etwann einer Mutation halber / oder anderer Ursachen willen / verreisen müste / muß er ein Entlaß-Schreiben von seinem Prior mit sich haben / sonsten solle man ihm nicht / als nur über Nacht in unseren Eremen unterkommen lassen / es wäre dann Sach / er wäre einer solchen Qualität / die gar keinem Anlaß eines widrigen Muthmassens gebete.

III.

Weiters sollen die Diffinitores in Anordnung und Veränderung der Familien eines jeden Orths Lebens-Mittel / wie auch deren Wohnungen Gelegenheiten bedencken / damit nicht die Eremen über ihr Vermögen beschweret werden / und hernach die Eremiten Noth leyden müsten. Diese Disposition aber

aber deren Familien/ solle also geschehen/daß eine Gleichheit gehalten / und niemanden einige Beschwernuß zugefüget werde / dann es stehet geschrieben: Du solst anderen nicht thun/ was du nicht wilst / daß dir geschehe/ Tob. 4. v. 16. Die Priores doch sollen mit Gedult die jenige Mit-Brüder auffnehmen / welche ihnen zugeschickt worden / wofern sie anderst nicht ein erhöbliche Ursach darwider hätten / dann wissen müssen sie / daß / was von denen Oberen / absonderlich mit vorgehabter Berathschlagung geordnet worden / von GOtt selbsten geordnet werde / und daß also dem Heyl deren Seelen Vorsehung geschehe.

Das zwölffte Capitel.

Vom Beschluß und Publication deß General-Capituls.

I.

WAnn dann nun alles das jenige / was das General- Capitul anbelanget / gericht / und abgehandlet worden / soll man zwey Visitatores, welche das Orth der Residenz deß P. Majoris und deren General-Visitatoren visitiren werden / erwöhlen/ diese Visitation aber muß vor dem General-Capitul oder der Diæt verrichtet werden.

II.

II.

Nach diesen sollen alle Capitular-Actus und Abhandlungen von Capitul-Schreiber abgelesen werden / die andere aber auffmercksamb zuhören / und beobachten / ob nicht villeicht in diesen etwas durch Beysetzung oder Wegnehmung einiger Dinge zu veränderen oder zu besseren / wie es denen Diffinitoren wohl gedunckten möchte / beobachtet werde / sonderlich aber sollen jene Sachen verzeichnet werden / welche die Patres nicht wollen kund lassen werden.

III.

Nach diesen behalten ihnen die Diffinitores noch drey Täg bevor / welch-wehrender drey Täg sie (die Diffinitores) oder der mehrere Theil derenselben / so da in dem Orth gegenwärtig sich befinden / ihre Authorität / wo es vonnöthen seyn wird / exerciren mögen. Auß diesem doch / was abgehandlet worden / kan nichts mehr widerruffen werden; und so einer auß ihnen über die Schrancken deß Orths schreiten solte / solle er sein Authorität verlohren haben. In diesen drey Tägen haben die Diffinitores vor allen Oberen und Vorstehern (auch vor dem Pater Major inner dem Diffinitorio) die Præcedenz, ausser dem Diffinitorio aber / gehet der P. Major denen Diffinitoren vor.

IV.

Nachdem man dann die im General-Capitul beschlossene Sachen durchsehen/ sollen selbe in das gewöhnliche Capitul-Buch deutlich / ordentlich / und mit leßlicher Hand eingeschrieben werden vom Capitul-Schreiber oder einem andern / wann nur jener (Capitul-Schreiber) sich selbsten eygenhändig unterschreibet/ dem folgenden Tag aber darauff nach vollendter Meß mit dem Gebett: Deus, qui nos à sæculi vanitate, &c. wie auch gesagter Non sambt dem ordinari Gebett / sollen auff gegebenes Zeichen deß kleinen Glöcklein alle Eremiten in das Capitul-Hauß zur Schuld-Bekandtnuß versammlet werden.

V.

Allwo / wann alle sitzen / der P. Præsident sie mit einem kurtzen Discurs zum wahren Gehorsamb / auch nicht weniger einem jeden sein Creutz willig anzunehmen / und gedultig zu tragen vermahnen wird/nach welchgeendeten Discurs der Capitul-Schreiber auffstehen / und zum Altar sich begeben wird/ alldorten stehend unter Auffmercksambkeit deren Gegenwärtigen / mit hell- und klarer Stim̃ als ein Notarius Publicus alle Acten, Verordnungen / und Abhandlungen deren Diffinitorn (ausser der jenigen Sachen / die man verschwiegen halten will) deutlich ablesen muß.

VI.

VI.

Nach vollendter diser Publication, wird der P. Major seinem Sitz und Stelle nehmen/ und das Te Deum laudamus, &c. anfangen/ zu Ende dessen aber soll er das/ was ihm etwann zu sagen geduncken wird / vorbringen / und alle sammentlich zu einer vollkommener Observanz aller im Capitul gemachter Verordnungen ermahnen / beynebens so wohl dem Obern und Vorstehern/ als Unterthanen andeuten/ daß sie sich in Zeit dreyer Tägen fertig machen / und nach ihren angezeigten Eremen deß Gehorsambs die Reiß antretten sollen / auch dabey verbieten / daß keiner sich unterfange etwas ohne Erlaubnuß und Verwilligung deß Prioris selbiges Orths mit sich davon zu tragen.

VII.

Mehrer wird gebotten / daß ein jeder Prior die Abschrifft aller Abhandlungen und Verordnungen seine Erem / und allgemeine Observanz betreffend / mit sich nehme / und nachdem er solche seiner Hauß-Famili publiciret / in das gewöhnliche Capitul-Buch seiner Erem einschreibe; Der Prior aber / oder in seiner Abwesenheit der erste in der Würdigkeit / oder Profession derselben Erem / und Famili / wann er gegenwärtig ist: Der gedachte Abschrifft zu nehmen / oder einzuschreiben (wie oben gesagt worden) unterlassen

lassen wird / solle einmahl im Wasser und Brod fasten / auch einmahl knyend die sieben Buß-Psalmen sambt der Litaney aller Heiligen und zugehörigen Gebettern betten.

VIII.

Endlichen werden denen Prioribus von dem Depositario oder Säckel-Meister die Geld-Beutel wiederumben zuruck gestellet werden/ das ist/ einem jeden der Beutel jenes Orths / allwo er Prior worden / dieses doch mit Wissen deß P. Præsidenten, welcher zu deme / daß die Sach auffs beste / und in vollkommenen Frieden geschehen möge / einem benennen wird / der zugegen seyn / und Obsicht haben muß ; Weilen/gleich wie alle Priores, die zum General-Capitul kommen seynd für die Zuruckreiß ihr Zehrgeld mitgebracht haben / also muß auch ein jeder genugsambes Geld in sein verordnetes Orth zu kommen / haben / und damit dieses ordentlich zugehe / sollen denen jenigen / welche durch Vacanz, oder anderer Ursach halber ohne Prælatur verblieben / gegeben werden die Beutel jener Orthen / vor welche neue Prælaturen bestellet worden seyn / die nemblichen im Capitul nicht begriffen waren ; dañ solchen die Weeg-Zehrung gegeben werden muß von selben Orth / in welchen sie von der Famili seynd / welches eben vom P. Major und denen Visitatoren zu verstehen ist / und so ein Beutel zu wenig

wenig in sich hätte / muß die Erem / auß derselber genommen worden / solches ersetzen / so aber was übrig bleiben solte / muß der Uberschuß eben diser Erem restituirt werden.

Das dreyzehende Capitel.

Von der Authorität deß P. Majoris und der Visitatoren.

I.

UNter dem Jahr führt der P. Major mit dem Visitatorn das allgemeine und höchste Recht der Religion / haben auch in allen Eremen eben die Authorität / welche zu seiner Zeit das General-Capitul zu haben pfleget / außgenommen jene Sachen / die in diesen Satzungen / oder durch andere Schluß und Verordnungen außdrücklich dem General-Capitul allein vorbehalten worden seynd.

II.

Der P. Major kan allein und vor sich selbsten mit denen Sachen der Oerther (auch alldorten nicht / wo er sein Sitz hat) nichts ordnen zum Nachtheil der Priorn, weder kan er sich in der Haußhaltung einmischen / noch der Eremiten Schuld am Sambstag anhören / nichts destoweniger hat er die Macht denen Priorn und Unterthanen zugleich / oder einem

jeden

jeden auß ihnen so wohl besonders als in geheimb / oder insgemein / wann es ihm vonnöthen zu seyn geduncken wird / die gebührliche Vermahnungen zu geben / auch kan er die unter dem Jahr verordnete / und von denen Obern und Satzungen gesetzte Straffen / wann die Straff würdige in Demuth darumb anhalten / entweder minderen / oder gar nachlassen / wie ers zum Heyl der Seelen vor gut halten wird. Eben dieses vermögen auch die Visitatores zur Zeit der Visitation, nicht aber ausser dieser.

III.

Es wird der P. Major auch Sorg tragen / daß die im General-Capitul gemachte Verordnungen fleißig gehalten / auch die guten Sitten und alter Religions-Brauch genau beobachtet werden / welches ebenfalls die Priores an ihren Orthen thun müssen / sonsten wurden deren Gewissen beschweret werden.

IV.

Der P. Major mit denen Visitatorn können zu allen Zeiten und Orthen einem Eremiten auch Obern nach ihren Belieben corrigiren / und straffen; Item die Erem und Religiosen / wo und wann sie nur willen / visitiren / weiters die Eremiten von einem Orth in das andere änderen und verschicken / endlich alles machen / was sie vermeinen so wohl

denen Eremiten / als Oerthern nutzlich zu seyn; welche Veränderung doch der Persohnen und Eremiten selten / oder gar nicht geschehen solle / wann nicht etwann ein Gefahr deß Seelen-Heyl bevorstunde / oder die äusserste Noth darzu ein Antrieb wäre.

V.

So ein Oberer oder Vorsteher (welches GOtt behüte) der Göttlichen oder Kirchen-Gebotten / der Regul oder Satzungen / der im General-Capitul gemachten Verordnung und Abhandlungen / oder deß heiligen Gehorsambs ein Verachter zu seyn erfunden solte werden / solle solcher alsobalden seiner Stellen und Würde entsetzet werden; und wann er geistlicher und guter Sitten ein Verherger / und Verstöhrer / oder also fahrlässig seyn solte / daß nothwendiger Weiß grosse Ergernuß / Schaden / oder Ruin der Erem / der er vorstehet / oder der Congregation erfolgen könte / solle er zwey oder dreymal wehrenden von P. Major vorgezeichneten Termin vermahnet werden / daß er sich bessere / und vom Ubel abstehe / so er sich aber an gethanene Ermahnungen nicht kehren wurde / muß er abgesetzet werden. Wäre aber der P. Major abzusetzen / so haben die Visitatores eben gedachter Weiß und Manier mit ihm sich zu gebrauchen.

VI.

VI.

Wie es sich nur immer ereignen möge / daß entweder durch einem Todtfall oder anderer Ursach halben ein neuer Major erwöhlet / oder aber abgesetzet werden solle / müssen die Visitatores vier andere Vorsteher oder Oberen der Religion zusammen ruffen / auff daß sie alle zugleich zu der Absetzung / oder neuen Wahl ordentlich / eben auff die Weiß und Form / wie in dem General-Capitul der Major pfleget erwöhlet zu werden / schreiten; In der Zeit aber / da kein Major verhanden / sollen die Visitatores in Verwaltung all und jeder Geschäfften die Stell vertretten.

VII.

Bey Absetzung aber/oder neuer Erwöhlung eines Visitatoris, oder andern Vorsteher und Obern ist genug wann ihr fünff zusammen kommen / also / daß in Erwöhlung eines neuen Prioris der P. Major die Visitatores und noch zwey andere Vorsteher jener Nation / allwo solche Erwöhlung vorzunehmen ist / zusamb beruffen werden / dergestalten / daß deren Erwöhlern fünff seyen / bey Absetzung aber oder neuer Erwöhlung eines Visitatoris, muß der P. Major, der eine Visitator, und drey andere Vorsteher oder Obere zusammen kommen / und also sollen sie alle fünff zugleich die Erwöhlung oder Absetzung vornehmen.

VIII.

Alle und jede wichtige Zweiffel / die da den Gottes-Dienst oder Ceremonien betreffen / ob sie schon nur auß denen Satzungen oder immer anderen Erklärungen deren Patrum herkommen / oder entspringen möchten / kan der P. Major mit denen Visitatorn so wohl in- als ausser der Visitation erleutern / die Zweiffel aber / die keines grossen Bedenckens seyn / kan der P. Major allein / wie auch die Patres Visitatores (jedoch diese nur im Act der Visitation) aufflesen / ingleichen vermögen auch die Priores die geringe vorfallende Zweiffel betreffend / nicht aber jene / so eines Bedenckens seyn: obschon der P. Major so wohl als die Visitatores und Priores die Authorität haben zu judiciren / ob solche Zweiffel groß oder klein seyn / muß sich doch mit ihrer Erklärung ein jeder befriedigen; wann sie aber dieselbe nicht recht und wohl erkläret haben / sollen sie dem Urtheil deß General-Capitul unterworffen seyn.

IX.

Im übrigen sollen alle schwere Handel und Geschäfften der Congregation, so sich unter dem Jahr ereignen möchten / dem Pater Major beygebracht / und kund gemacht werden / deme sambt denen Visitatorn dergleichen Beförderung obliget / welchem auch die Priores im Act der Visitation alle unter-

lauffende schwere Negotien und Geschäfften communiciren müssen.

X.

Die Visitatores sollen alle Jahr unfehlbar (sofern sie nicht etwann auß grosser Ursach verhindert wurden) mit Verwilligung deß P. Major die Congregation durchs gantze Welschland visitiren / und weilen die Visitation in Pohlen und Teutschland nicht alle Jahr / sondern allein wañ es die Noth erfordert / kan vorgenommen werden / als solle vom General-Capitul / der Diæt, oder vom P. Major und denen Visitatorn Vorsehung geschehen / daß auch ernennte Oerther jährlichen visitiret werden. Und wann einer von denen General-Visitatorn sich beschweret möchte befinden / soll er sein Zuflucht beym P. Major oder der Diæt nehmen / so aber was unbilliches von denen abgeordneten Visitatorn geschehen wurde / appellier er beym Tribunal, das ist beym P. Major, und denen General-Visitatorn zugleich.

XI.

Da die Visitatores auß Anordnung und Verwilligung deß P. Major die Eremen unserer Congregation visitiren / werde ihnen eben jene Authorität / welche sie mit dem P. Major zusammen zu haben pflegen / verbleiben; Das Orth aber / allwo sie ihre Residentz haben / können sie auff keine Weiß visitiren / und

und so ihnen / da sie in der Visitation begriffen seyn / etwas schweres oder hartes vorfallen möchte / sollen sie umb dessen Erleuterung dem P. Major berathschlagen; ja / sofern es möglich ist / und die Sach einen Verschub leydet / werden sie / bevor sie die Sach schliessen / oder entscheiden / deß P. Majoris Gutachten erwarten.

XII.

Der P. Major kan nach seinen Belieben mit denen Visitatorn die Religion visitiren / darzu verbunden aber ist er alle drey oder vier Jahr / der in der Zeit Major ist / mag / wann er ein particular Visitation machen wolte / nach seinen Gefallen zwey Visitatores mit sich nehmen.

XIII.

Die Visitatores sollen sich gar nicht im geringsten in die Haußwirthschafft oder Verwaltung der Eremen / allwo sie sich in der Visitation befinden / einmischen / minder können sie ohne Consens deß P. Majors eines Priorats Renuntiation annehmen / ja sie müssen viel mehr einen solchen / der resigniret / abstraffen.

XIV.

Die Authorität der Visitatorn ist gemein unter ihnen beeden / also / daß einer ohne dem andern sein Jurisdiction oder Gewalt nirgends üben oder gebrauchen kan / woferne nicht

nicht einem absonderlich vom P. Major die Macht ist gegeben worden ein Orth zu visitiren / oder sonsten was anders zu verrichten / in welchem Fall der abgeordnete Visitator mit einem zur Gespanschafft mitgegebenen Priester vollkomenen Gewalt und Authoritát (so ihm anderst diese nicht limitiret worden) haben wird / gleich wie der P. Major und der andere Visitator miteinander zugleich haben.

XV.

In dem Visitiren / sollen sie den alten Brauch und Manier unserer Congregation beobachten / daß sie nemblich von dem Obern und Vorstehern der Erem / und also nach und nach von denen erstern der Profession anfangen sollen / bey Besuchung deren Werckstátten und Zellen so wohl deß Prioris als der andern Eremiten / solle allezeit der Prior deß Orths gegenwártig seyn / muß auch auff keine Weiß unterlassen werden / die Rechnungen und Rait-Bücher zu übersehen / auff daß sie der Diæt Relation davon geben können.

XVI.

Ehe und bevor die Visitatores sich in die Visitation begeben / so müssen sie zusammen mit dem P. Major zwey Visitatores erwöhlen / welche unterdessen / da sie aussen seynd / mit dem P. Major zugleich die Geschäfften mit völliger Authoritát expediren mögen: Und

Und weilen zu disen allezeit die erstere Patres in der Würdigkeit oder die älteste in der Profession, von denen die im Hauß verbleiben / bißhero zu erwöhlen die Gewohnheit gewesen / als wird man dieses auch ins künfftig und ferners beobachten / es seye dann / man judicirte auß billichen Ursachen und mit reiffer Erwegung anderst zu thun ; welche zwey Vice-Visitatores in der Ankunfft der zweyen General-Visitatorn alsobald ihre Authorität verliehren.

XVII.

Eben die Visitatores werden neben denen Eremen auch die so wohl Seel-Sorg habende / als andere Beneficiat-Oerther visitiren / und allda alles / was sie nöthig zu seyn erachten werden / vorsehen / welcher Oerther in dem Act der Visitation gemachte Decreta und Anordnungen in einem besondern Buch auffgezeichnet werden müssen / welche die Visitatores in einer Abschrifft zum nechst-folgenden General-Capitul mitbringen werden ; es müssen auch solch-gemachte Verordnungen allezeit beobachtet werden / so lang und so viel / biß selbe von General-Capitul oder von denen andern nachkommenden Visitatorn in der Visitation widerruffen werden : Anbey sollen die Visitatores selbsten / oder andere / die in der Zeit möchten bestellet seyn / sich informiren, und nachfragen : ob der-

dergleichen Verordnungen und Decreten gehalten und beobachtet werden.

XVIII.

Die das Orth der Residentz deß P. Majors und der General-Visitatorn zu visitiren erwöhlte Visitatores sollen dahin nicht kommen / weder eintzige Jurisdiction üben / biß nach verloffenen Oster-Tägen / und also auch nach Proportion vor der Diæt, wofern sie nicht etwann zuvor von dem P. Major möchten beruffen seyn worden.

Das vierzehende Capitel.

Von Annehmung neuer Oerther.

I.

WAnn unserer Congregation etwan ein neues Orth angetragen wird / soll man dasselbige annehmen / wann es sonsten keine verhinderliche Beschaffenheit hat / welche unsern Eremitischen Gesatz zu wider wäre / und können nicht anders so wohl die angetragene / als angenohmene Oerther abgeschlagen / und verworffen werden / als durch heimliche Wahl deß meisten Theils der Vocalen, welche zum General-Capitul kommen seynd; Man kan auch selbsten neue Oerther zu haben suchen / so die Menge und Zahl der Eremiten

so groß gewachsen wäre / daß sie in unseren Orthen nicht Wohnungen genug hätten.

II.

Neue Oerther aber anzunehmen gehört allein dem General-Capitul zu / doch mit disem Geding: daß man kein Orth annehmen solle / allwo nicht zwölff Eremiten ernährt / und unterhalten werden können / laut deß Decrets Gregorii Pabsten deß XV. Beynebens seynd viele Sachen in Annehmung neuer Oerther zu bedencken; und zum ersten die Gelegenheit und Gegend / wie auch die Einsambkeit deß Orths / daß es nemblichen den Eremitischen Institut gleichförmig seye / oder aber ähnlich gemacht könne werden / bevor aber / daß ihr Prospect gegen Mittag / und Sonnen-Auffgang / auf keine Weiß aber gegen Mitternacht stehe: Gleichfalls muß solches Orth dick- und weitschichtige Walgung auch Wasser genug haben; Es wird auch sehr nutzlich seyn / wann die Gelegenheit und Gegend deß Orths also bestellet ist / daß es einen zur Andacht bewegen mag / auch wann es unter Christglaubigen und Gottsförchtigen Leuthen liget / so aber gemeldte Beschaffenheiten in einem solchen neu-angenommenen Orth sich nicht alle einfinden / sollen doch die vornehmste und nöthigste nicht ermanglen / und abgehen.

Das

Das fünffzehende Capitel.

Vom Beschluß und Bestättigung dieser gegenwärtigen Constitutionen.

I.

Zu mehrerer Krafft und Bestand gegenwärtiger angeordneten Constitutionen gebieten und befehlen die Diffinitores mit einhelliger Verwilligung der anderen Stimm habenden Patrum, daß alle in diesem Buch begriffene Constitutionen oder Satzungen / ewig bestehen / wie auch treulich und unverletzlich samt der Regul unsers heiligsten Vatters Benedicti von allen unserer Versammlung gegenwärtigen und nachkommenden Eremiten unauffhörlich gehalten sollen werden.

II.

Welche Constitutiones niemahlen weder gantz noch in etwas widerruffen / geändert / oder verändert werden können / wann solche nicht etwann von zweyen nacheinander folgenden General-Capitulen, mit aller darinnen Anwesenden Consens, oder aber in dreyen aneinander gehenden General-Capitulen durch meister beyfallenden Wahl-Stimmen widerruffen / geändert / oder verändert

ändert würden ; Allein die Capitular- Anordnungen/ das ist/die Caputular- Abhandlungen / Gesätz / und Gebott / welche von denen General-Capitul-Diffinitoren zur allgemeinen Observanz gemacht werden / nachdem sie einmahl rechtmässig geschehen / und auff obgemeldte Weiß bestättiget worden / können nimmermehr vernichtet oder auffgehebt werden / als durch zwey folgende General-Capitul / wie schon im fünfften Capitel gesagt worden.

Das sechzehende Capitul.

Form und Weiß die Novitzen einzukleyden.

I.

Nachdem der Novitz die erste Prob der gewöhnlichen viertzig Tägen außgestanden / und vom Capitul angekleydet zu werden ist bewilliget und zugelassen worden / solle ihme der heilige Habit an einem Festtag/ so es geschehen kan/durch die Hand deß Oberen unter der Conventual Meß gegeben werden/bey welcher der Novitz nach den Offertorio von seinem Magister vor dem Altar vorgestellet / und was er allda zu thun uud zu sagen hat/ unterrichtet / vorhero schon auch unter seinen Kleydern den Unter-Habit / die

Cron

Cron auff den Haupt (wann er zu den Chor auffgenommen ist) habend / und also knyend mit zusamgefügten Händen erscheinen wird / sodann wird sich der Priester zu ihm wendend fragen: Was verlanget euer Liebe? deme der Novitz darauff mit heller Stimme antworten muß: Ich begehre demüthigst die Barmhertzigkeit Gottes / und den Habit diser heiligen Eremitischen Religion; worauff der Priester dieses hinzusetzen solle: Geliebtes Kind! habt ihr wohl ein völlige und gute Nachricht von der Ordnung / und Wandel unsers Leben gemäß deß Innhalts und Begrieff der Regul und Satzungen / wie schwer und streng es seye? damit nicht / so ihr villeicht unterligen soltet / euer Beharrlichkeit unterbrochen werde. Der Novitz antwortet wieder: Ehrwürdiger Vatter! ich hab alles auffs beste überleget / und wohl betrachtet / und obschon ich zu einer so hochwichtiger Sachen meine Kräfften zu schwach befinde / vertraue ich nichts destoweniger auff die Gnad Gottes deß Allmächtigen / und durch seine Hülff verhoffe ich / mittels aller euerer Vorbitt / den Gipffel dieses heiligen Lebens zu ersteigen / und in demselben biß im Todt zu verharren / gleich wie andere meine Vorgeher gethan haben / so in demselben verharret seynd biß an das End: Derowegen bitte ich euch um

der Liebe Gottes willen / ihr wollet mir ohnbeschwert euren heiligen Habit mittheilen/ und GOtt dem Allmächtigen für mich bitten / auff daß er mir durch seine Güte und Barmhertzigkeit die Gnad erweisen wolle / vermög welcher ich meinen guten Willen fortsetzen / und mein gutes Verlangen werckstellig machen könne.

Endlichen soll der Priester den Schluß machen / sprechend: Es geschehe euch / wie ihr geglaubet / und begehret habt / und die Gnad Gottes seye allzeit zu eurer Hülff mit euch! Nachdem nun dieses vorbey ist / solle der Priester den 50. Psalmen Miserere mei Deus, &c. anfangen / und mit dem Magister vorbetten / anderseits aber soll der Chor folgen biß zum Ende/mit dem Gloria Patri, &c. hernach Kyrie eleyson, &c. Pater nost. &c. ℣. Mache heylwürdig HErr deinen (deine) Diener. ℟. Der (die) auff dich hoffet (hoffen) mein GOtt. ℣. Zeige ihm (ihnen) O HErr deine Barmhertzigkeit. ℟. Und gib ihm (ihnen) dein Heyl. ℣. Seye ihm (ihnen) HErr ein starcker Thurn. ℟. Wider unsere Feind. ℣. Laß den Feind nichts vermögeen wider ihn (sie.) ℟. Und das Kind der Boßheit schade ihm (ihnen) nichts. ℣. Sende ihm (ihnen) O HErr Hülff von dem heiligen Orth. ℟. Und auß Syon beschütze ihn (sie.) ℣. HErr erhöre

mein Gebett. ℟. Und laß mein Geschrey zu dir kommen. ℣. Der HErr sey mit euch. ℟. Und mit deinem Geist.

Nach diesem wendet sich der Obere zum Altar / und bettet auff folgende Weiß:

Gebett.

O GOTT ein Vatter der Nachlassung! der du die Schärffe deiner Strengheit mässigend hast angesehen / auff daß der Sohn nicht trage die Boßheit deß Vatters / und der du auß wunderbarlicher Verordnung auch der Bösen dich gebrauchend durch sie die Gnad deiner Würdigung öffters würckest / wir bitten deine Mildigkeit / es wolle diesem deinem Diener (diesen deinen Dienern) nichts verhinderlich seyn / daß er (sie) den Habit der heiligen Eremitischen Religion durch uns / als einer so grossen Sach unwürdige empfange / (empfangen) sondern du wollest den Dienst / so äusserlich von uns verrichtet wird / innerlich durch die Gnad deß heiligen Geistes vollziehen / durch unsern HErrn / ꝛc.

O GOtt!

O GOtt! der du durch deinen ewigen Sohn alles erschaffen / und der du die durch die Sünd verderbte Welt durch das Geheimnuß seiner Menschwerdung zu verneueren dich gewürdiget hast : Dich bitten wir demüthig / du wollest durch die Gnad dises unsers HERRN / diesen deinen (diese deine) den Welt-Wandel absagenden (absagende) und in dem heiligen Vorsatz dieses Eremitischen Lebens erneuert zu werden verlangenden (verlangende) und begehrenden (begehrende) Diener ansehen / durch welche Gnad er (sie) im Geist seines (ihres) Gemüths erneuert den alten Menschen mit den alten Wercken außziehen / und ein neuen / so nach GOTT erschaffen ist / anziehen möge. Durch eben diesen unsern HErrn / rc.

O HErr JESU Christe! der du bist der Weeg / ohne dem niemand zum Vatter kommet / wir flehen dein gütigste Mildigkeit an / du wollest diesen deinen (diese deine) von den fleischlichen Begierden entzogenen (entzogene) Diener durch den Weeg der regulirten Eremiten-

miten-Zucht leiten / dann du die Sünder zu beruffen dich gewürdiget hast / sprechend: Kommet zu mir alle / die ihr mit Mühe und Arbeit beladen seyd/und ich will euch erquicken. Verleyhe / daß diese Stimm deiner Einladung also in ihm (ihnen) Krafft habe / daß er (sie) allen vorigen Last ablegen / wie süß du seyest / verkosten / und durch deine Erquickung unterstützet zu werden verdienen möge (mögen) und gleich wie du von deinem Schäflein zu bezeugen dich gewürdiget hast / erkenne ihn (sie) unter deine Schäflein / und er solle (sie sollen) erkennen dich / auff daß er nicht folge (sie nicht folgen) ein Fremdling / sondern dir / weder anhöre (anhören) eine frembde Stim̃ / wohl aber deine/mit welcher du meldest: Der mir dienet / folge mir nach. Der du lebest und regierest / 2c.

Heiliger Geist / gütigster Tröster! der du dich einen GOtt und HErrn zu verkündigen dich gewürdiget hast denen Menschen / die unermessene Gnad deiner Gütigkeit ruffen wir an/ du wol-

lest / gleich wie du blasest / wo du wilst / auch diesen deinen Diener (Dienern) den Andachts-Eyfer eingiessen : und weilen er (sie) durch deine Weißheit erschaffen ist (seynd) zugleich von deiner Vorsichtigkeit möge (mögen) beherrschet werden. Wir bitten / es wolle nach der dir gewöhnlichen Gnad deine Salbung ihn (sie) in allen unterrichten / und durch die Vorbitt unserer seeligster Vätter Benedicti und Romualdi, so du uns als sonderbare Gesatzgeber dieses heiligen Instituts gegeben / und aller anderer Heiligen / mache ihn (sie) bekehrt werden zu den heiligen Leben / daß / gleich wie du aller Sünder Verzeyhung bist / also löse in ihm (ihnen) auff alle Banden der Gottloßigkeit / und mache ihn (sie) zu den vollkommenen Wandel dises heiligen Vorsatz/welchen die HH. Vätter in Aegypten consecriret ; jüngstens aber unser seeligster Vatter Romualdus wieder an das Liecht gebracht / durch eine ungeschwächte Observanz derselben angefeuert / daß er (sie) in allen Trangsalen

und

und Aengsten durch deine niemahls ermanglende Consolation sich erhollen / und erquicken möge (mögen;) Der du mit dem Vatter / und seinen eingebohrnen Sohn unsern HErrn JEsu Christo lebest / und regierest / ꝛc.

Nach diesen sagt der Obere mit dem Pater Magister biß zum End den Hymnum: Veni Creator Spiritus, mentes tuorum visita, &c. Auff welches der Chor Chor-weiß wie im Psalm Miserere, antwortet.

Darauff wird er (werden sie) außgezogen von dem Obern / der da spricht: Es ziehe dir der HErr den alten Menschen mit seinen Wercken auß. Und wann er ihm (ihnen) von unsern Habit etwas anleget / saget er: Es lege dir der HErr ein neuen Menschen an / der erschaffen ist nach GOtt in Gerechtigkeit / und Heiligkeit der Wahrheit. Zur Umbgürtung saget er: Es umbgürte dich der HErr einen Menschen / ꝛc. welches eben der Chor repetirt / darauff wird er betten wie folget:

O HErr JEsu Christe! der du die Decken unserer Sterblichkeit anzulegen dich gewürdiget hast / dein unermessenen Uberfluß deiner Freygebigkeit flehen wir an / daß diese Gattung

deß Kleyds / so die Verachtung der Welt bedeutet / und die HH. Vätter zur Zeugnuß der Unschuld und Demuth der Welt absagende zu tragen eingesetzet haben / diesen deinen Diener (Dienern) so mit selben bekleydet ist (seyn) solchen Nutzen bringe / daß er (sie) dich zugleich anziehen / und den Habit der glückseeligen Verlaugnung / den er (sie) auff dein Einsprechen / angenommen / durch deinen Schutz bewahren möge (mögen) und den (die) du mit den Kleydern der heiligen Religion leiblicher Weiß angethan hast / auch mit der seeligen Unsterblichkeit wollest lassen bekleydet werden.

O GOtt! der du die seeligste Vätter Benedictum und Romualdum von dem Welt-Getümmel entzogen / und dir allein zu streiten befohlen / du wollest / wir bitten dich / diesen deinen (diese deine) unter derenselben Lehr zu deinen Dienst eylenden (eylende) Diener die Beständigkeit zu verharren / und die vollkommene Victori biß an das End verleyhen.

Ver-

Verleyhe O HERR! daß deinem (deinen) allen Welt-Eytelkeiten absagenden Diener (Dienern) die Porten deiner Gnad eröffnet werde / und ordne an / daß er (sie) zu dir fliehende mit frölichem Angesicht auffgenommen werde / (werden) und auff daß nicht der Feind könne wider ihn (sie) obsigen.

Ertheile ihm (ihnen) den unermüdeten Armb deiner Hülff / umbgebe sein (ihr) Gemüth mit den Pantzer deß Glaubens / daß er (sie) die Versuchungen deß Teuffels / und aller Gefahren endlichen entgangen zu seyn sich erfreuen möge (mögen.) Durch unsern HErrn / rc.

Nach disen besprenget ihn (sie) der Obere mit dem Weyh-Wasser sprechend: HErr besprenge mich mit Hysopen / rc. Endlichen soll man ihme eines heiligen / oder eines unsrigen im GOTT seeliglich entschlaffenen Eremiten Nahmen geben / welchem / so viel als nur geschehen kan / kein anderer in unserer Versammlung habe. Nach diesen mache der Priester eine kurtze Sermon, durch welche der Novitz mit gantzen Fleiß zur Beharrlichkeit und mänlicher Antrettung deß Weegs

der Vollkommenheit ernstlich beweget möge werden: und alsdann ertheile er ihm (ihnen) den Seegen/sprechend: Der Seegen deß Allmächtigen GOTT deß Vatters/ und deß Sohns/und deß heiligen Geist komme über dich (euch) und bleibe mit dir (euch) allezeit/ Amen.

Folgends führe ihn (sie) der Magister auf sein (ihr) Orth/ dessen (deren) Kleydung aber/ und andere ihme (ihnen) zugehörige Ding/ sollen in die allgemeine Dispens getragen/ und biß zur Profession sicher auffgehalten werden.

Weiß und Arth die Profession von unseren Eremiten abzulegen.

Nachdem die Probier-Zeit deß Novitzens erfüllet/ und er durch das Capitul zur Profession gelassen ist/ auch die General-Beicht abgeleget worden/ wird an jenem Tag/ da die Professìon seyn soll/ der Obere die Conventual-Meß halten/ der Novitz aber/ wann der Obere sich nach dem Offertorio zu denen Brüdern wendet/ vor dem Altar schon præsentiret/ mit blossen Haupt/ mit laut- und heller Stim̃ die in dem Professions-Buch vorhero von ihm (so er aber nicht schreiben könte/ durch einen andern auff seinen Namen und Ansuchen) eingeschriebene Profession

sion herunter lesen. Wessen Profession-Form so wohl denen Priestern und Clericis, als auch Layen und Alten, jenen, die in einer andern Versammlung Profess gewesen wären, gleich und allgemein seyn wird.

Form der Profession.

ICh NN von - - - auß - - - gebürtig, verlobe meine Beständigkeit in diser Versammlung der Camaldulenser-Eremiten, und die Bekehrung meiner Sitten, wie auch die Armuth, Keuschheit und Gehorsamb nach der Regul unsers seeligsten Vatters Benedicti, und denen Satzungen gemeldter Versammlung, dem Allerhöchsten GOtt, und allen Heiligen, vornehmlichen denen, deren Heiligthümer in dieser Kirchen auffbehalten werden, wie auch denen rechtmässigen Obern diser Versammlung den - - - Monat - - - Anno - - - Welch-abgelesene Profession er (der Novitz) in der Epistel-Seithen auff dem Altar mit noch zwey anderen Zeugen eygenhändig unterschreiben, so er aber deß Schreibens nicht erfahren, wenigstens mit einen Creutz in der Mitten verzeichnen muß: Das Buch soll auff dem Altar dem Sacristan hernach in die Sacristey zu tragen, ligen bleiben, der Novitz aber wird das Altar küssen, und wiederumb auff sein Orth zuruckkehren; allwo

er knyend/ mit zusammen gefügten Händen laut saget: Meine Vätter bittet für mich! auff welches der Priester also betten solle: Liebste Brüder! last uns betten/ auff daß dieser Bruder (diese Brüder) was er (sie) mit dem Mund bekennet/ in dem Werck glücklich erfülle (erfüllen) durch Hülff unsers HErrn JEsu Christi/ der mit GOTT dem Vatter/ rc. Darnach wird der Profeß auffstehen/ die Händ zu Anfang etwas auffheben/ zu Ende aber wieder zusammenfügen/und niederknyend/ also dreymahl laut sprechen: Nihme mich auff O HErr nach deinem Wort/ und ich werde leben: und mach mich von meiner Hoffnung nicht zu schanden. Eben so offt solle dieses der Chor widerhollen; Der Profeß setzet zur letzt hinzu: Die Ehr sey GOtt dem Vatter/ und dem Sohn/ und dem heiligen Geist/ der Chor antwortet: Als er war im Anfang/ rc.

Alsogleich darauff soll der Obere die neue von dem Sacristan vorhin schon in einem Hand-Becken bereite Gürtel benediciren: folgendes Gebett sprechend:

O HErr GOTT! du Geber guter Tugenden/ und freygebiger Eingiesser aller Benedeyungen/ wir bitten dich mit demüthigen Flehen/ du wollest

diese

diese Gürtel (Gürtlen) mit welcher (mit welchen) dieser dein Diener (diese deine Diener) als mit einem Zeichen der erkennlichen Religion und starckmüthiger Umbfangung deß Creutzes Christi begürtet zu werden verlanget/ (verlangen) und begehret (begehren) also benedeyen und heiligen/ auff daß er (sie) durch das beglückte Band deiner Liebe unaufflößlich verstricket/ wie auch in Haltung seiner Bekandtnuß allzeit verharrend/ dir endlichen auff ewig möge vereinbaret werden im Himmel. Durch unsern HErrn JESUM Christum/ 2c.

Allhier besprenge der Obere die Gürtel (Gürtlen) mit dem Weyh-Wasser/ und rauche so wohl selbe/ als den Novitzen in etwas ein/ und thue die alte Gürtel hinweg/ sprechend: Es ziehe dir der HERR den alten Menschen mit seinen Wercken auß; Alsdann begürte er ihn mit der neuen/ sagend: Es ziehe dich der HErr an/ und begürte dich mit einem neuen Menschen/ der nach GOtt erschaffen ist/ in Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit. Welches: Es ziehe auß/ 2c. und Ziehe an/ 2c. ebenfalls der

 Chor

Chor widerhollet. Auff dieses spricht der Obere das Kyrie eleyson, Vatter unser / rc. Und führe uns nicht / rc. ℣. Mache heylwürdig HErr deinen (deine) Diener. ℣. Der (die) auff dich hoffet (hoffen) mein GOtt. ℣. Zeige ihm (ihnen) O HErr deine Barmhertzigkeit. ℟. Und gib ihm (ihnen) dein Heyl. ℣. Sey ihm (ihnen) HErr ein starcker Thurn. ℟. Wider unsere Feind. ℣. Laß den Feind nichts vermögen wider ihn (sie.) ℟. Und das Kind der Boßheit schade ihm (ihnen) nichts. ℣. Sende ihm (ihnen) O HErr Hülff von dem heiligen Orth. ℟. Und auß Syon beschütze ihn (sie.) ℣. HErr erhöre mein Gebett. ℟. Und lasse mein Geschrey zu dir kommen. ℣. Der HErr sey mit euch. ℟. Und mit deinem Geist.

Gebett.

ALlmächtiger ewiger GOtt! durch dessen Liebs-Flamme dieser dein Diener (diese deine Diener) angezündet / dir seine (ihre) Beständigkeit in dieser Versammlung verheisset/und seine Schulter (ihre Schultern) deinem Joch unterwirffet (unterwerffen) verleyhe gütiglich / daß er (sie) durch die Vorbitt unserer heiligen Vätter Benedicti

dicti und Romualdi an den letzten Tag deines Gerichts zu deiner Rechten gestellet / alles Verheissens seiner (ihrer) Andacht erfüllet zu haben sich erfreuen möge (mögen.) Durch unsern HErrn JEsum Christum / 2c.

Nach vollendtem Gebett intoniret der Obere das Te Deum laudamus, &c. Welches beyde Theil deß Chor Wechsel-weiß continuiren; Unterdessen aber begibt sich der neue Profeß (begeben sich die neue Professen) mitten in die Kirchen unter das alldorten bereitete schwartze Tuch / allwo er (sie) mit auff den Küssen gelegtem Haupt auff der rechten Seithen ligende / und mit einem andern dergleichen langen Tuch bedecket / sich gäntzlichen GOtt opfferen / und schencken / auch vor die gantze Welt betten wird (werden) zu mercken anbey / daß so wohl zu den Haupt / als Füssen eine Kertzen von drey Untzen brennen muß.

Nachdem nun das Te Deum laudamus von dem Chor geendiget worden / wird sich der Obere gegen den (die) Professen wenden / und sprechen: Stehe auff der du schlaffest! (stehet auff die ihr schlaffet!) erstehe / (erstehet) von den Todten / und es wird dich (euch) Christus erleuchten. Nach hinweg genommenen schwartzen Tuch alsdann / solle

der

der Profeß (sollen die Professen) sich auffrichten / und für das Altar stellen / allwo er (sie) wiederumb niederknyen wird (werden) der Obere aber spreche über ihn (sie) den Seegen: Der Seegen deß Allmächtigen GOtt deß Vatters / &c. Schlüßlichen solle ihme (ihnen) ein kurtze Vermahnung zur Haltung der Gelübden / und zur eyffrigen Beständigkeit biß ans End gemacht werden / nach welchen / auff daß der Novitz (die Novitzen) erkennen möge (mögen) durch Ablegung der Profession ein Glied der Versammlung worden zu seyn / wird ihm (ihnen) der Obere den Friedens-Kuß ertheilen / welches eben alle / so wohl Priester / als andere professen Eremiten nach ihren Grad und Profession thun sollen / von GOtt die Beständigkeit erbittende mit folgenden Worten: Der HErr bewahre deinen Eingang und deinen Außgang von nun an biß in Ewigkeit. Der Profeß (die Professen) aber wird (werden) antworten: Bitter GOtt für mich. Wann alles dieses vollendet worden / wird der Priester das heilige Metz-Opffer endigen / der Profeß (die Professen) hingegen sich an sein (ihr) Orth verfügen.

Deß Professions-Form / und anderten Theils deren Satzungen

E N D E.

VVerDestV Das Da geSChrIbene thVn / so soLstV Leben.

CLEMENS Pabst der Neundte.

DIeweilen dann vorgedachte Anzeiger dieses/gleich wie oben in derselben Anbringen ist beygesetzet worden / damit dergleichen Constitutiones umb desto mehr standhafftig seyen / und genauer gehalten werden / auch mit Apostolischer Krafft und Macht zu bestättigen und beschirmen eyffrigst verlangen; Als haben Wir eine sonderbare Gnad diesen erweisen wollen/und deren sonderbare Persohnen von welcherley Excommunication , Suspension und Verbotts / wie auch anderen von allgemeinem Recht oder Menschen-Gefäll durch was Ereignuß und Ursach immer außgesprochenen Kirchen-Sentenzen und Straffen / sofern sie mit dergleichen / auff was Weiß es immer wäre verknüpffet / und gebunden seyn möchten / den Effect gegenwärtiger Freyheit zu erlangen / von allen diesen loßsprechen absolviren wollen: Derowegen auch auff demüthiges / und in ihren Nachkommen Uns eingehändigtes Bitten Wir bewogen worden / ihnen durch gemeldter Cardinalen-Rath alle und jede hierinnen begriffene Constitutiones auß Apostolischer Macht und Gewalt gegenwärti-

wärtigen Decrets zu bestättigen und zu approbiren, auch denen die Krafft der unverletzlichen Apostolischen Authorität zuzueignen/ alle und jede deß Rechts/ oder der That Fehler und Mängel/ so einige darüber erfolgen könten/ darmit zu ersetzen/und zu verordnen/ daß eben gegenwärtiges Decret, wie nicht weniger alle und jede hierinnen gesetzte/ und vorn gestellte Constitutiones allezeit beständig/ gültig/ und kräfftig seyen/ und verbleiben/ auch ihren Effect und Würckung gantz und vollkommentlich erreichen/ und haben sollen; Soll auch anbey jenen/ welchen es für dißmahl zuständig/ und künfftig angehörig seyn wird/ in allen auf das beste zu Nutzen kommen/ und von ihnen respectivè beobachtet werden; Also auch in vorhergehenden durch welcherley Richter/ Ordinari, oder sonst Verordneten/ so gar auch deß Apostolischen Palatii, Rechts-Handlungen und Geschäfften-Auditores, müsse geurtheilet und beschlossen werden; Widrigen Falls alles unkräfftig und vergeblich seyn wird: Sofern anderst in diesem von einem wessen Standes oder Authorität er seyn möchte/ wissent-oder unwissentlich etwas zu thun wurde unterstanden werden/ unangesehen aller anderen Apostolischen Satz-und Verordnungen/ und so viel es vonnöthen thut/ gemeldter Versammlung oder Congregation von Monte

Coro-

Corona dessen angehörigen Eremen und Regular-Häusern / deren Gewalt auch mit Jurament Apostolischer Bestättigung oder was vor andere Krafft und Macht bevestigten Gesätzen und Gewohnheiten / ingleichen Privilegien und Bewilligungen / und mit Apostolischen Brieffen denen vorgehenden zu wider / wie es immer wolle / verliehenen / bestättigten / und erneuerten / deren aller und jeder Begriff sonsten in ihren Weesen verbleiben lassen / wollen Wir mit gegenwärtigen Schluß völlig / und genugsamb erklärter / und zu mehrern Effect dessen für dißmahl außdrucklich auffgehebter haben; Unangesehen alles / was darwider oder entgegen stehen könte; Wir wollen aber auch / daß dieses gegenwärtigen Decrets überkomene Copien oder Exemplaria auch denen gedruckten mit eigener Hand eines geschwornen Notarii unterschrieben / und mit Insiegl einer in Kirchen-Würdigkeit gesetzter Persohn gefertigten eben der Glaube in- oder ausser deß Gerichts gäntzlich gegeben werde / welchem man geben möchte diesem gegenwärtigen Original / wann man es zeigen oder vorweisende geben würde. Dat. Rom. bey St. Maria Major unter den Fischer-Ring / den 27. Septembris 1669. Jahrs. Unsers Pabstumbs im Dritten.

J. G. Slusius.

Bestättigung gegenwärtiger Satzungen deß Pabsten PAULI.

PAULUS Bischoff ein Diener der Diener Gottes zur ewigen Gedächtnuß.

Wie weiters im Original Lateinischer Constitutionen der versammleten Camaldulenser - Eremiten M. C. in fine fol. 384. zu lesen.

Bekräfftigung der ertheilten Freyheiten / Indulgenzen, und Statut, wie auch deß verordneten General-Capituls und Extension der Constitutionen Seel. Gedächtnuß Clementis deß Achten / so anfanget: Ambitiosa, gegeben an die Camaldulenser-Eremiten von Monte Corona.

Pabst CLEMENS der Neundte zur ewigen Gedächtnuß.

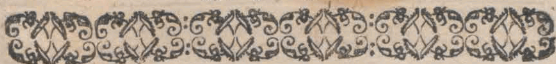
AUß Uns Göttlicher Weiß ohne einigen Verdiensten aufferlegten Ambt Apostolischer Dienstbarkeit / 2c. 2c. ut ibi in dictis Constitutionibus fol. 418.

Pabst PAULUS der Anderte zur ewigen Gedächtnuß.

WIr verlangende entgegen zu kommen der Auffgeblasenen Begierd deren jenigen zum meisten / die 2c. 2c. ut ibi in sæpè præfatis Constitutionibus fol. 431.

For-





Universal-Register

Deß Erst- und anderten Theils gegenwärtiger Satzungen der von Monte Corona versammleten Camaldulenser-Eremiten.

NB. Der erste Numerus saget an das Blat / der anderte den Absatz. Der Buchstab R. saget die Regul / das Wort ibidem, an eben diesen Blat und Numero.

A.

Ee - - Item

C.

: : Zu

- - Wie

Cel-

- - Empfan-

F.

Frü-

G.

Ge-

- - Haupt-

I.

- - Was

Kön-

- - Kan

- - Unter

M.

- - Mit

Mühl

N.

P.

Sihe

R.

Muß

S.

- - Leset

- - Ver-

T.

V.

- - Wese

W.

- - Vor

- - An

- - Der

- - Eini-

